



Programm
der Wählervereinigung
BÜRGER IN WUT (BIW)

5. Auflage

November 2015

Version vom 21.11.2015

Inhalt

| | |
|---|-----------|
| Selbstverständnis der BÜRGER IN WUT | 1 |
| 1. Staat und Verfassung..... | 4 |
| 1.1 Mehr Demokratie für Deutschland | 4 |
| 1.2. Förderung des Parteienwettbewerbs | 5 |
| 1.3 Reform der Staatsorganisation..... | 6 |
| 1.4 Reform der öffentlichen Verwaltung..... | 8 |
| 1.5 Föderalismus..... | 10 |
| 1.6 Schutz der Bürgerrechte..... | 11 |
| 2. Innere Sicherheit..... | 13 |
| 2.1 Verbrechensbekämpfung | 13 |
| 2.2 Strafrecht und Justiz..... | 16 |
| 2.3 Strafvollzug..... | 18 |
| 2.4 Bekämpfung des Terrorismus | 20 |
| 2.5 Drogenpolitik | 21 |
| 3. Ausländer- und Zuwanderungspolitik..... | 23 |
| 3.1 Integration..... | 23 |
| 3.2 Zuwanderungssteuerung | 29 |
| 4. Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik..... | 36 |
| 4.1 Wirtschaftspolitik | 37 |
| 4.2 Beschäftigungspolitik | 42 |
| 4.3 Tarifpolitik..... | 47 |
| 4.4 Aufbau Ost..... | 48 |
| 5. Sozialpolitik | 50 |
| 5.1 Sozialfürsorge | 51 |
| 5.2 Sozialversicherung..... | 54 |

| | | |
|-----------|--|-----------|
| 6. | Familienpolitik | 62 |
| 6.1 | Ehe und Familie | 62 |
| 6.2 | Kinder und Jugend..... | 69 |
| 6.3 | Senioren | 72 |
| | | |
| 7. | Bildungspolitik | 76 |
| 7.1 | Schule | 77 |
| 7.2 | Hochschule | 83 |
| | | |
| 8. | Außen- und Sicherheitspolitik | 89 |
| 8.1 | Europapolitik..... | 89 |
| 8.2 | Sicherheitspolitik..... | 95 |
| 8.3 | Bundeswehr..... | 97 |

Selbstverständnis der BIW (Präambel)

BÜRGER IN WUT (BIW) sind eine Wählerversammlung mit bürgerlich-konservativer Ausrichtung. Wir wollen die politische Zukunft Deutschlands ausgehend von den in diesem Programm formulierten Forderungen und Zielen auf allen Ebenen unseres demokratischen Gemeinwesens aktiv mitgestalten.

Wir BÜRGER IN WUT stehen für eine durchgreifende Reform von Staat, Wirtschaft und Gesellschaft. Unsere **Vision** ist ein freies, demokratisches und solidarisches Deutschland, das sich durch wirtschaftliche Prosperität, die leistungsgerechte Teilhabe aller seiner Einwohner am gesellschaftlichen Wohlstand, innere Stabilität und eine lebenswerte Umwelt auszeichnet. Ein Deutschland, das als souveräner Teil der internationalen Staatengemeinschaft für die Bewahrung des Friedens und der natürlichen Lebensgrundlagen unseres Planeten konstruktiv mit anderen Nationen zusammenarbeitet. Ein Deutschland, das von ehrlichen und unabhängigen Politikern regiert wird, die als Diener des Volkes verantwortungsbewusst und uneigennützig zum Wohle heutiger wie zukünftiger Generationen handeln.

Zu unseren **staatspolitischen Kernzielen** zählen die Stärkung und Weiterentwicklung von Demokratie und Rechtsstaat auf Basis der von den Vätern des Grundgesetzes gewollten verfassungsmäßigen Ordnung. Wir begreifen das deutsche Volk ohne Einschränkungen als den höchsten Souverän unserer Demokratie, dessen Willen von den gewählten Politikern respektiert und in praktisches Handeln umgesetzt werden muss. Wir bekennen uns ausdrücklich zum **Primat der demokratisch legitimierten Politik**. BIW treten für eine echte Gewaltenteilung zwischen Legislative, Exekutive und Jurisdiktion in Deutschland ein. Außerdem betonen wir die Pflicht des Staates, das Leben, die körperliche Unversehrtheit und das Eigentum der Bürger vor inneren und äußeren Bedrohungen wirksam zu schützen.

Wir BÜRGER IN WUT lehnen nicht zuletzt aufgrund der leidvollen Erfahrungen des 20. Jahrhunderts politische Ideologien kategorisch ab. Das gilt für Sozialismus, Nationalismus und Liberalismus gleichermaßen. An ihre Stelle setzen die BIW eine **pragmatische Politik der Vernunft auf wertkonservativer Basis**, die sich bei der Auswahl ihrer Lösungsansätze wirklichkeitsnah, kreativ und flexibel am zu bewältigenden Problem und nicht an dogmatischen Lehrsätzen orientiert. Unser Ziel ist es, die Herausforderungen von Gegenwart und Zukunft im Interesse des Gemeinwohls möglichst optimal und bürgernah zu bewältigen.

Pragmatische Politik, wie wir BÜRGER IN WUT sie wollen, ist **langfristig orientiert** und steht damit im Widerspruch zu einem ausschließlich auf kurzfristiger Nutzenmaximierung ausgerichteten Denken und Handeln. Die Politik in Deutschland darf auf die dynamischen Entwicklungen in Wirtschaft, Gesellschaft und Technik nicht mehr länger nur *reagieren*, sondern muss vorausschauend und planvoll *agieren*. Die wachsende Komplexität der anstehenden Aufgaben und Herausforderungen, die in Ursache und Wirkung oftmals über staatliche Grenzen hinausreichen, erfordert eine **ganzheitlich angelegte, interdisziplinäre Politikgestaltung**, die im notwendigen Umfang international zu koordinieren ist.

Die von BÜRGER IN WUT propagierte pragmatische Politik der Vernunft findet ihr geistiges Fundament in der abendländischen Kultur mit ihren christlich-jüdischen Wurzeln, der Aufklärung und dem Humanismus. Daraus leiten sich **fundamentale Wertvorstellungen ab**, die für den Fortbestand unseres demokratischen Gemeinwesens und das friedliche Zusammenleben jetzt und in Zukunft unverzichtbar sind. Dazu zählen die Achtung des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit, der Menschenwürde und der Respekt vor dem Eigentum anderer, aber auch persönliche Tugenden wie Anstand, Verantwortungsbewusstsein, Gemeinsinn, Ehrlichkeit, Zuverlässigkeit und Leistungsbereitschaft. Diese Werte müssen in erster Linie durch die Familie vermittelt werden, unterstützt durch Kin-

dergärten, Bildungseinrichtungen und Kirchen. Die Stärkung der Familie ist deshalb eine unverzichtbare Voraussetzung, um dem Werteverfall in unserer Gesellschaft Einhalt zu gebieten.

Im Prozess der Vermittlung und Festigung von Werten kommt den Eliten in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft eine wichtige **Vorbildfunktion** zu. Das gilt vor allem für die Politiker. Sie haben ihr Handeln stets am Gemeinwohl und nicht an den Partikularinteressen einzelner Gruppen oder ihrem persönlichen Eigennutz auszurichten. Seiner hohen Verantwortung kann der demokratisch legitimierte Politiker nur gerecht werden, wenn er neben seiner fachlichen Qualifikation auch über ein hohes Maß an moralischer Integrität verfügt. Ehrlichkeit, Unbestechlichkeit und Bescheidenheit bei der Inanspruchnahme materieller Privilegien müssen ihn ebenso auszeichnen wie die Bereitschaft, sein Amt als Berufung auf Zeit und nicht als einen dauerhaften Besitzstand zu begreifen.

Das **Menschenbild** der BIW fußt auf der Überzeugung, dass die Menschen nicht gleich, wohl aber **gleichwertig** sind. Jedes Individuum muss die Chance haben, sein Leben eingebettet in das soziale Gemeinwesen eigenverantwortlich zu gestalten. Die Politik der BIW orientiert sich deshalb am Ideal der Chancengleichheit im Sinne von **Startchancengleichheit** in allen gesellschaftlichen Bereichen. Startchancengleichheit umfasst auch das Recht des Einzelnen, eine ungleiche Entwicklung nehmen zu dürfen. Demgegenüber lehnen wir die Forderung nach Zielchancengleichheit ab. Der Versuch, Zielchancengleichheit herzustellen, führt nicht nur zu einer der menschlichen Natur zuwiderlaufenden Gleichmacherei, sondern hat auch die Nivellierung gesellschaftlicher Standards auf niedrigem Niveau zur Folge.

Der natürliche Bezugspunkt des einzelnen ist weder das eigene „Ich“ noch die anonyme Gesellschaft, sondern die **Gruppe** z. B. in Form der Familie, des Kollegenkreises am Arbeitsplatz oder des Sportvereins. Das gleichberechtigte Individuum als Teil der Gruppe steht deshalb im Mittelpunkt der Politik von BÜRGER IN WUT. Wir setzen uns für eine Stärkung der kleinen Gemeinschaften sowie erweiterte Mitbestimmungsrechte auf den unteren Ebenen des demokratischen Gemeinwesens ein. Die Regelungskompetenz zentraler Instanzen ist entsprechend des von uns vertretenden **strengen Subsidiaritätsprinzips** auf solche Zuständigkeiten zu beschränken, die zwingend einer einheitlichen Normierung bedürfen bzw. dezentral nicht zufriedenstellend wahrgenommen werden können.

Das Recht auf Selbstverwirklichung als Ausfluss der grundgesetzlich garantierten Freiheit des Individuums steht jedem Menschen zu. Es ist aber stets unter Berücksichtigung der Belange des Gemeinwesens auszuüben und darf die Rechte Dritter nicht beeinträchtigen. **Freiheit muss in Verantwortung** gelebt werden, gegenüber den Mitmenschen, der Gesellschaft und der Schöpfung. Die BIW wenden sich gegen die fortschreitende Individualisierung hin zur "Ellenbogengesellschaft" und die Überbetonung materialistischer Orientierungen. Nachdrücklich lehnen wir aber auch totalitär-kollektivistische Gesellschaftsmodelle ab, die den einzelnen seiner Persönlichkeit berauben und zum bloßen Bestandteil einer anonymen Masse degradieren.

Der Freiheitsbegriff der BIW basiert auf der Überzeugung, dass jedes Individuum für sein Handeln selbst verantwortlich ist und nicht durch äußere Umstände oder die gesellschaftlichen Verhältnisse fremdgesteuert wird. Der Einzelne ist deshalb bei Verstößen gegen die gesetzlich normierten Regeln des Gemeinwesens uneingeschränkt haftbar und vom Rechtsstaat entsprechend zu sanktionieren.

Wir BÜRGER IN WUT bekennen uns vorbehaltlos zur deutschen Vergangenheit mit allen ihren Licht- und Schattenseiten. Das gilt in besonderer Weise für die nationalsozialistische Diktatur zwischen 1933 und 1945, deren Verbrechen unsagbares Leid über die Völker der Welt und vor allem die europäischen Juden gebracht haben. Wir wenden uns mit Entschiedenheit gegen jeden Versuch, diese Verbrechen zu verharmlosen, zu verleugnen oder gar zu legitimieren. BIW machen aber keine Politik für die Vergangenheit, die sich ohnehin nicht mehr ändern lässt, sondern für Gegenwart und Zukunft. In diese Politikgestaltung fließen in angemessenem Umfang auch Erfahrungen und Lehren der Geschichte ein. Die Instrumentalisierung historischer Ereignisse, um politische Zielsetzungen

gegen den Mehrheitswillen der Bürger durchzusetzen oder Andersdenkende zu stigmatisieren, lehnen wir ab.

Eine **pluralistische Demokratie** mit weitreichenden Mitwirkungsrechten für die Bürger erfordert überschaubare politische Einheiten, in denen ein gefestigter, historisch gewachsener Konsens über die Grundlagen des menschlichen Zusammenlebens besteht. Diese Einheit bildet die **Nation** als Sprach-, Kultur- und Wertegemeinschaft, die sich aus den gemeinsamen geschichtlichen Erfahrungen und Traditionen eines Volkes speist. Sie ist zugleich Kristallisationspunkt für die Identifikation des Einzelnen mit dem Gemeinwesen. Freiheit und Demokratie sind ebenso wie ein funktionierender Rechtsstaat und eine solidarische Gesellschaft dauerhaft nur im nationalen Rahmen zu verwirklichen. Deshalb treten wir BÜRGER IN WUT auch im Zeitalter der Globalisierung für den **Fortbestand moderner Nationalstaaten** ein.

Außenpolitische Maxime der BIW ist die Gleichwertigkeit aller Völker und Nationen in den internationalen Beziehungen. Jedem Volk muss das Recht zugestanden werden, die eigene kulturelle Identität auf seinem angestammten Territorium zu erhalten und zu pflegen. Wir bekennen uns zum **Selbstbestimmungsrecht der Völker**, das jedoch dort seine Grenzen findet, wo elementare Menschenrechte verletzt oder die Sicherheit bzw. die territoriale Integrität anderer Staaten bedroht werden. Einem aggressiven Nationalismus und damit die Überhöhung der eigenen Nation gegenüber anderen Völkern als eine zentrale Ursache für zwischenstaatliche Konflikte erteilen wir dagegen eine klare Absage. Wir setzen uns stattdessen für das friedliche Zusammenleben der Völker auf der Basis **souveräner und gleichberechtigter Staaten** ein.

1. Staat und Verfassung

Das am 23. Mai 1949 in Kraft getretene Grundgesetz ist die fortschrittlichste Verfassungsordnung, die Deutschland in seiner Geschichte hatte. Als eine Übergangslösung mit befristeter Geltungsdauer konzipiert, soll das Grundgesetz nach Art. 146 GG an dem Tag seine Gültigkeit verlieren, „an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist“. Obwohl Deutschland bereits 1990 wiedervereinigt wurde, ist dieser Auftrag der Grundgesetzväter bis heute nicht erfüllt worden. BÜRGER IN WUT wollen diese Lücke schließen und das Grundgesetz hin zu mehr Bürgernähe und politischem Pluralismus weiterentwickeln. Am Ende dieses Prozesses soll eine neue Verfassung für Deutschland stehen, der das Prinzip der **freien Demokratie** zugrunde liegt.

1.1 Mehr Demokratie für Deutschland

Die repräsentative Demokratie hat in der Bundesrepublik Deutschland zu einer unerträglichen Überhöhung der Parteien geführt. Obwohl das Grundgesetz den Parteien in Artikel 21 lediglich das Recht zubilligt, an der politischen Willensbildung mitzuwirken, verfügen sie mittlerweile über einen weitreichenden gesellschaftlichen Einfluss. Die Macht der Parteien stellt nicht nur den Rechtsstaat und die Gewaltenteilung in Frage, sondern unterhöhlt auch die Freiheitsrechte der Bürger. Die Entfremdung zwischen dem demokratischen Souverän und den Politikern, die den Wünschen und Sorgen der Menschen zunehmend gleichgültig bis abgehoben gegenüberstehen, wächst in besorgniserregendem Maße. Immer öfter entscheiden Legislative und Exekutive auch in wichtigen Fragen gegen den Mehrheitswillen der Bürger, denen die direkte Einflussnahme auf politische Entscheidungsprozesse weitgehend verwehrt ist. Das fördert die Politikverdrossenheit und erodiert die demokratische Kultur in Deutschland. So entsteht ein Nährboden, auf dem linker wie rechter Extremismus gedeihen können.

BIW treten deshalb für eine Zurückdrängung des Parteienstaates bei gleichzeitigem Ausbau direkter Mitwirkungsmöglichkeiten für die Bürger in Deutschland ein. Unser Ziel ist eine **freie und aktive Bürgerdemokratie**, die den Menschen vielfältige Möglichkeiten eröffnet, unmittelbaren Einfluss auf die Fortentwicklung unseres Gemeinwesens zu nehmen.

Davon ausgehend fordern wir BÜRGER IN WUT:

- 1.1.1 **Volksentscheide** und Referenden zu politischen Sachfragen auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene, sofern sich mindestens fünf Prozent der Wahlberechtigten in einem Volksbegehren dafür aussprechen. Darüber hinaus ist die Zustimmung des Volkes immer dann obligatorisch, wenn der Deutsche Bundestag das Grundgesetz nach Art. 79 GG ändern will oder wichtige Hoheitsrechte Deutschlands nach Art. 23 und Art. 24 GG an supranationale Organisationen wie die Europäische Union (EU) abgetreten werden sollen. In allen Fällen ist das Votum des Volkes bindend, wenn sich mindestens 50 Prozent der Wahlberechtigten an der Abstimmung beteiligt haben. Beträgt die Beteiligungsquote weniger als 50 Prozent, aber mehr als 25 Prozent, hat das Ergebnis empfehlenden Charakter für Legislative bzw. Exekutive. Bei einer angestrebten Änderung des Grundgesetzes oder einer Landesverfassung ist zusätzlich eine Zwei-Drittel-Mehrheit der Abstimmenden für die Vorlage erforderlich. Es darf keine Tabuthemen für Volksentscheide geben, sofern nicht der Kernbestand des Grundgesetzes (Art. 1 und 20 GG) bzw. einer Landesverfassung in Frage gestellt oder unmittelbar und wesentlich in die Finanzverfassung eingegriffen wird (Haushaltsvorbehalt).

Sofern das Ergebnis einer Volksabstimmung auf Bundesebene im Widerspruch zu einem völkerrechtlichen Vertrag steht, dem Deutschland beigetreten ist, hat die Bundesregierung Verhandlungen mit den anderen Signatarstaaten aufzunehmen, um eine Novellierung der Verein-

barung im Sinne des vom deutschen Souverän zum Ausdruck gebrachten Mehrheitswillens herbeizuführen. Bleiben diese Bemühungen in einem angemessenen Zeitraum erfolglos, muss der Vertrag von der Bundesrepublik einseitig aufgekündigt werden.

- 1.1.2 Aktive Einbeziehung der Bürger in die Entscheidungsplanung auf kommunaler Ebene z.B. im Rahmen von Bürgerversammlungen und Bürgerwerkstätten. Schaffung eines **öffentlichen Vorschlagswesens** in Kommunen und Landkreisen, das es den Einwohnern ermöglicht, auf Probleme vor Ort hinzuweisen und eigene Lösungsvorschläge einzubringen. Um den Menschen einen zusätzlichen Anreiz zur Teilnahme zu geben, sollen jedenfalls umgesetzte Verbesserungsvorschläge prämiert werden.
- 1.1.3 Der Deutsche Bundestag und die Länderparlamente dürfen nur beschlussfähig sein, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Abgeordneten an der Abstimmung teilnimmt. Die Geschäftsordnungen der Volksvertretungen sind entsprechend zu ändern.
- 1.1.4 Wiederherstellung eines breiten **anti-totalitären Konsenses** in Deutschland, der sich gegen politische Extremisten von rechts *und* links sowie religiösen Fundamentalismus gleichermaßen richtet. Es darf keine Kooperationen oder gar Bündnisse demokratischer Parteien mit radikalen Kräften geben. Gesprächspartner des Staates dürfen ausschließlich Organisationen und Einzelpersonen sein, die voll auf dem Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung stehen. Personen und Vereinigungen sind staatliche Fördermittel nur dann zu gewähren, wenn sie sich in schriftlicher Form vorbehaltlos zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung bekannt haben (Demokratieerklärung).

1.2 Förderung des Parteienwettbewerbs

Parallel zum Ausbau der Bürgerbeteiligung treten wir BIW für einen breiten **Parteienpluralismus** ein. Unser Ziel ist es, die Verkrustungen des parlamentarischen Systems in Deutschland aufzubrechen und den Wettbewerb der politischen Konzepte auch in den Volksvertretungen zu stärken.

Wir BÜRGER IN WUT fordern daher:

- 1.2.1 Volle **Chancengleichheit** für alle zugelassenen Parteien und politischen Vereinigungen sowohl im öffentlichen Raum als auch im privatrechtlichen Verkehr. Die Diskriminierung einer Gruppierung oder ihrer Repräsentanten durch Unternehmen, Organisationen und Privatpersonen ist strafrechtlich zu ahnden, wobei das Prinzip der Beweislastumkehr zu gelten hat. Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) ist um Benachteiligungen aus Gründen der politischen Überzeugung zu erweitern.
- 1.2.2 Die **Sperrklausel** für den Einzug einer Partei in den deutschen Bundestag und in einen Landtag ist von fünf auf drei Prozent zu senken. Bei Kommunalwahlen fällt die Sperrklausel gänzlich weg, wobei das Gebot der Wahlrechtsgleichheit gewahrt bleiben muss. Ein Mehrheitswahlrecht nach angelsächsischem Vorbild, das im Ergebnis zu einer Zwei-Parteien-Herrschaft der Volksparteien CDU und SPD führen würde, wird von uns strikt abgelehnt.
- 1.2.3 Medienunternehmen, an denen eine Partei mit mehr als 10 Prozent gesellschaftsrechtlich beteiligt ist, haben auf diese Beteiligung in den Impressen ihrer Publikationen ausdrücklich hinzuweisen.
- 1.2.4 Reform der **Parteienfinanzierung**: Parteien, die in Fraktionsstärke im Deutschen Bundestag oder einem Landtag vertreten sind, dürfen grundsätzlich keine Spenden von Unternehmen,

Organisationen oder Interessenverbänden annehmen, um jeden Zweifel an der Unabhängigkeit ihrer Mandatsträger auszuschließen. Bei allen anderen Parteien sind solche Spenden in Summe auf maximal 250.000 Euro p. a. zu begrenzen. Zuwendungen natürlicher Personen für eine Partei dürfen nicht mehr als 1.000 Euro pro Spender und Jahr betragen.

Die Einkünfte einer Partei aus wirtschaftlicher Betätigung sind auf 10 Prozent ihrer Gesamteinnahmen zu begrenzen.

Im Gegenzug muss die staatliche Parteienfinanzierung neu geregelt werden. Als Ausgleich für die Verluste, die den Parlamentsparteien aus dem Wegfall von Spendeneinnahmen erwachsen, ist die absolute Obergrenze der aus öffentlichen Mitteln gewährten Zahlungen im gleichen Umfang zu erhöhen. Die relative Obergrenze fällt weg. Der Zuschuss, den eine Partei für jede abgegebene gültige Stimme erhält, ist nominell anzuheben, Darüber hinaus bekommen die Parteien in Zukunft eine Kopfpauschale pro Mitglied und Jahr. Damit kleinere Parteien gegenüber der heutigen Regelung nicht schlechter gestellt werden, ist ihnen ein zusätzlicher Ausgleichsbetrag zu gewähren.

- 1.2.5 **Regulierung der Meinungsforschung.** Die vorsätzliche Verfälschung von Umfrageergebnissen durch Demoskopen oder ihre Auftraggeber ist vom Gesetzgeber zu sanktionieren, weil dadurch die Willensbildung der Bürger gerade im Vorfeld von Wahlen unzulässig beeinflusst wird. Parteien, die in einer Wahlumfrage über ein Prozent der Stimmen erreichen, sind bei Veröffentlichung des Ergebnisses namentlich auszuweisen. Eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung von Parteien oder ihnen nahestehender Organisationen an Meinungsforschungsinstituten ist zu untersagen, um die politische Unabhängigkeit der Demoskopie zu wahren.
- 1.2.6 Das Verbot von Parteien durch das Bundesverfassungsgericht darf nur ultima ratio sein. In den Verfassungsschutzberichten des Bundes und der Länder sind ausschließlich solche Parteien, Vereinigungen und Einzelpersonen aufzuführen, die nachweislich verfassungsfeindliche Zielsetzungen verfolgen. Der bloße Verdacht auf solche Bestrebungen darf eine Erwähnung im Verfassungsschutzbericht zukünftig nicht mehr rechtfertigen, weil damit ein erheblicher Schaden für das öffentliche Ansehen der Betroffenen verbunden ist.

1.3 Reform der Staatsorganisation

Um Rechtsstaatlichkeit und Gewaltenteilung in vollem Umfang zu verwirklichen, sind die Kompetenzen der Verfassungsorgane neu zu regeln. Unser Ziel ist eine Staatsorganisation, in der sich Exekutive, Legislative und Jurisdiktion wirksam kontrollieren und die Macht der Parteien auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt bleibt.

Wir, die BÜRGER IN WUT, fordern deshalb:

- 1.3.1 Stärkung des **Bundespräsidenten**, der zukünftig direkt durch das Volk gewählt wird und als ein echtes **Kontrollorgan über die Parteien** fungiert. Für das Amt bewerben dürfen sich ausschließlich parteiferne Kandidaten. Die Amtszeit beträgt acht Jahre. Eine Wiederwahl ist nicht möglich. Dem direkt gewählten Bundespräsidenten sind folgende, erweiterte Zuständigkeiten einzuräumen:
- a) Auswahl der Richter des Bundesverfassungsgerichtes und der obersten Gerichtshöfe sowie des Rechnungshofpräsidenten und des Bundesdatenschutzbeauftragten als Vorsitzender einer unabhängigen Expertenkommission, der die Dekane der juristischen Fakultäten deutscher Hochschulen angehören.

- b) Antragsrecht vor dem Bundesverfassungsgericht auf Amtsenthebung der Bundesregierung oder einzelner Minister bei Verstößen gegen das Grundgesetz.
- c) Volle formelle und materielle Prüfungskompetenz für die vom Deutschen Bundestag beschlossenen Gesetze vor ihrer Ausfertigung.
- d) Festlegung der regelmäßigen Anpassungen von Abgeordnetendiäten und Ministerbezügen.
- e) Kontrolle der Rechenschaftsberichte und des Spendengebarens der Parteien. Bei Verstößen gegen die gesetzlichen Bestimmungen kann der Bundespräsident – und nicht wie heute der parteigebundene Bundestagspräsident - Sanktionen gegen eine Partei verhängen.
- f) Vorbereitung von Volksabstimmungen auf Bundesebene einschließlich der Befugnis, die zur Entscheidung vorzulegende Fragestellung zu formulieren.

Parallel zum Bundespräsidenten ist das Amt des Landespräsidenten als dem höchsten Repräsentanten in jedem Bundesland zu schaffen. Der Landespräsident ist in seinem Verantwortungsbereich mit denselben Befugnissen und Kontrollfunktionen auszustatten wie der Bundespräsident. Er wird von den Bürgern des jeweiligen Bundeslandes direkt gewählt.

1.3.2 Die Wahlen zu den **Parlamenten** im Bund und in den Ländern sowie die Rechte der Abgeordneten sind neu zu regeln. Konkret fordern wir:

- a) Senkung der Sperrklausel für den Einzug einer Partei in den Bundestag oder einen Landtag auf drei Prozent. Streichung der so genannten Grundmandateklausel auf Bundesebene (Einzug einer Partei in den Bundestag bei Gewinn von drei Direktwahlkreisen, auch wenn die Fünfprozentmarke nicht überschritten wurde).
- b) **Neuregelung der Listenwahl.** Nach dem Vorbild der USA entscheiden nicht die Delegierten eines Parteitag, sondern sämtliche Mitglieder einer Partei in **Vorwahlen** über die Zusammensetzung der Kandidatenliste und die Platzierung der einzelnen Bewerber. Dagegen lehnen wir ein Mehrstimmenwahlsystem mit der Möglichkeit des Kumulieren und Panaschierens von Stimmen durch den Wähler ab, weil dadurch die Einflussmöglichkeiten der Medien im politischen System erheblich gestärkt und die fachliche Qualität der Kandidaten in den Hintergrund tritt, was sich im Ergebnis nachteilig auf die Arbeitsfähigkeit der Volksvertretungen auswirken kann. Die Auswahl der Kandidaten und die Reihenfolge der Listenbewerber müssen den Parteien als Vorschlagsträger überlassen bleiben.
- c) Die **Diäten** der Abgeordneten sind ausreichend zu bemessen, um die Unabhängigkeit der Volksvertreter zu wahren und eine ausgewogene, am Querschnitt der Bevölkerung orientierte Zusammensetzung der Parlamente zu erreichen. Die Vergütung setzt sich zukünftig aus dem Grundgehalt und individuellen Zulagen in Abhängigkeit von Bildungsgrad, Berufserfahrung und früherem Einkommen des Parlamentariers zusammen. Eigene **Pensionsansprüche** der Abgeordneten und Minister sind abzuschaffen. Stattdessen haben die Politiker eigenverantwortlich für ihr Alter vorzusorgen.
- d) Die strengen Regelungen des Art. 55 Abs. 2 GG zur Ausübung von Nebentätigkeiten durch den Bundespräsidenten sind auf Minister und Abgeordnete auszudehnen. Insbesondere ist es diesen Politikern zu verbieten, während ihrer Amtszeit Tätigkeiten für private Unternehmen wahrzunehmen oder Funktionen in Interessenverbänden gleich welcher Art auszuüben. Außerdem dürfen keine persönlichen Geschenke oder Spenden von Lobbyisten angenommen werden.

- e) Ministern und Staatssekretären ist es für die Dauer von drei Jahren nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt zu untersagen, eine Tätigkeit in der freien Wirtschaft oder in einem Interessenverband auszuüben. Für den Bundeskanzler beträgt die Sperrfrist 5 Jahre. Dasselbe gilt analog für die Regierungsmitglieder der Ländern. Bei Abgeordneten und Spitzenbeamten beträgt die Karenzzeit zwei Jahre. Für diesen Zeitraum ist den Betroffenen ein Übergangsgeld in Höhe von 75 Prozent ihrer letzten Amtsbezüge zu gewähren. Von dem befristeten Beschäftigungsverbot auszunehmen sind - auf Basis einer Einzelfallprüfung durch den jeweiligen Parlamentspräsidenten - Gewerbetreibende und Freiberufler, soweit sie ihre zuvor ausgeübte selbständige Tätigkeit unmittelbar fortsetzen wollen.
 - f) Verlängerung der Legislaturperioden des Deutschen Bundestages und der Länderparlamente auf einheitlich sechs Jahre, sofern im Gegenzug die direkte Demokratie in Deutschland im Sinne dieses Programms (siehe 1.1.1) gestärkt wird. Zusammenlegung der Landtagswahlen auf nur noch zwei Termine.
 - g) Selbstaufhebungsrecht des Deutschen Bundestages, um eine vorzeitige Beendigung der Legislaturperiode auch ohne Vertrauensfrage des Bundeskanzlers nach Art. 68 GG zu ermöglichen.
- 1.3.3 Strikte personelle Trennung von **Regierung** (Exekutive) und Parlament (Legislative). Kabinettsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig einer Volksvertretung angehören, sondern müssen ein mögliches Mandat für die Dauer ihres Ministeramtes ruhen lassen. Dadurch wird auch eine Doppelalimentierung unterbunden. Befristung der Amtszeit von Bundeskanzler, Ministerpräsidenten und Bürgermeistern auf zwei Legislaturperioden.
- 1.3.4 Auswahl der Richter des **Bundesverfassungsgerichtes**, der obersten Bundesgerichte und des Bundesrechnungshofes durch eine unabhängige Kommission unter Vorsitz des Bundespräsidenten (siehe 1.3.1 a). Bewerber für diese Ämter müssen neben ihrer herausragenden juristischen Qualifikation absolut parteifern sein. Die Richter am Bundesverfassungsgericht werden bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze gewählt. Sie können nur in begründeten Ausnahmefällen vom Bundespräsidenten oder durch Beschluss des Bundesverfassungsgerichts selbst vorzeitig ihres Postens enthoben werden.
Die Unabhängigkeit der Gerichte ist von Legislative und Exekutive streng zu achten. Dem Bundesverfassungsgericht muss das Recht eingeräumt werden, die Vereinbarkeit von Gesetzen und völkerrechtlichen Verträgen mit dem Grundgesetz im Rahmen der abstrakten Normenkontrolle nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG auch ohne Antrag dritter Organe in Eigeninitiative prüfen zu können.

1.4 Reform der öffentlichen Verwaltung

Die öffentliche Verwaltung hat sich auf allen Ebenen des staatlichen Handelns durch ein Höchstmaß an Bürgernähe, Modernität und Effizienz bei der Bewältigung der ihr zugewiesenen Aufgaben auszeichnen. Das in vielen Behörden noch anzutreffende obrigkeitsstaatliche Denken muss einer neuen Serviceorientierung weichen, die den Dienst am Bürger in den Mittelpunkt rückt. Die BIW setzen sich für eine grundlegende Verwaltungsreform ein, die sich am Beispiel der Privatwirtschaft orientiert und einen schlanken, aber leistungsfähigen Staat zum Ziel hat.

Wir, die BÜRGER IN WUT, fordern deshalb:

1.4.1 **Organisationsreform.** Die bestehenden Rationalisierungspotentiale in der öffentlichen Verwaltung sind konsequent auszuschöpfen. Um Personal einzusparen, müssen neben dem flächendeckenden Einsatz moderner Büro- und Kommunikationstechnik Organisationsabläufe und Arbeitsprozesse optimiert werden. Nicht-hoheitliche Aufgaben sind an private Dienstleister zu übertragen, sofern sich daraus nachvollziehbare Kosteneinbußen ohne Qualitätsverluste ergeben. Der aus diesen Maßnahmen gegebenenfalls resultierende Stellenabbau ist sozialverträglich zu gestalten.

1.4.2 **Budgetreform.** Die öffentliche Verwaltung ist zur strikten Sparsamkeit zu verpflichten. Eine wirtschaftliche Haushaltsführung in den Behörden kann nachhaltig nur durch Selbstkontrolle der hier tätigen Mitarbeiter gewährleistet werden. Die Entscheidungsspielräume der Verwaltung im Hinblick auf die Mittelverwendung sind deshalb zu erweitern, die Anreize für den verantwortlichen Umgang mit den zugewiesenen Steuergeldern zu erhöhen. Bundesweite Umstellung des öffentlichen Haushalts- und Rechnungswesens von der traditionellen, am Geldverbrauch orientierten Kameralistik auf die Kosten- und Leistungsrechnung (KLR). Das schafft mehr Transparenz und ermöglicht ein betriebswirtschaftliches Controlling nach dem Vorbild privater Unternehmen. Außerdem ist den Behörden das Recht einzuräumen, die in einem Jahr eingesparten Mittel auf das folgende Haushaltsjahr zu übertragen. Erzielte Einsparungen werden nur zu 50 Prozent auf die Budgetzuweisung des Folgejahres angerechnet.

Um die vorsätzliche oder grob fahrlässige Verschwendung von Steuergeldern in der öffentlichen Verwaltung wirksam zu bekämpfen, ist der Straftatbestand der Amtsuntreue einzuführen. Darüber hinaus ist auf Bundes- und Landesebene die Position des Amtsanklägers zu schaffen, der eng mit den Rechnungshöfen und den kommunalen Rechnungsprüfungsämtern zusammenarbeitet.

1.4.3 **Reform des Beschaffungswesens.** Der Einkauf von Waren und Dienstleistungen durch die öffentliche Verwaltung muss effizienter organisiert werden. Daraus ergibt sich nach Expertenschätzungen ein jährliches Einsparvolumen im hohen zweistelligen Milliardenbereich. Die Einkaufskapazitäten müssen insbesondere durch die Zusammenlegung der Vergabestellen in den Behörden gebündelt werden. Vergabefremde politische Kriterien dürfen bei der Beschaffung nur in eng definierten Ausnahmefällen Berücksichtigung finden. Große Anschaffungsvorhaben sind der Vorabprüfung durch den zuständigen Rechnungshof zu unterziehen. Das Vergaberecht ist zu vereinfachen und stärker auf die Bedürfnisse klein- und mittelständischer Unternehmen zuzuschneiden, um die Chancengleichheit im Wettbewerb mit großen Lieferanten sicherzustellen.

1.4.4 **Reform des Dienstrechtes.** Bei der Besoldung und Beförderung von Beamten und Angestellten sind anstelle der absolvierten Dienstzeit vorrangig Leistung und individuelle Einsatzbereitschaft zu berücksichtigen. Bei der Besetzung von Führungspositionen in der öffentlichen Verwaltung darf die Parteizugehörigkeit eines Bewerbers keine Rolle spielen. Der Einsatz von Beamten ist auf Aufgabenbereiche zu beschränken, in denen überwiegend hoheitliche Befugnisse wahrgenommen werden. Dazu rechnen insbesondere Militär, Polizei und Justiz. Der Beamtenstatus ist erst nach einer angemessenen beruflichen Bewährungszeit zu verleihen. Beamten sind Nebentätigkeiten wegen ihres besonderen Dienst- und Treueverhältnisses grundsätzlich zu untersagen.

1.4.5 **Bekämpfung der Korruption.** Verwaltungsstellen, die sich aufgrund ihrer Budgetverantwortung in erhöhtem Maße Bestechungsversuchen durch Unternehmen oder natürliche Personen ausgesetzt sehen, sind im Rotationsverfahren zu besetzen. Beschäftigte im öffentlichen Dienst, die Schmiergelder oder geldwerte Vorteile annehmen, müssen sofort aus dem Staatsdienst ent-

fernt werden, in schweren Fällen auch unter Aberkennung ihrer Versorgungsansprüche. Unternehmen, die der Bestechung oder der versuchten Bestechung überführt wurden, sind in einem zentralen Korruptionsregister zu erfassen und je nach Schwere des Vergehens zeitlich befristet oder dauerhaft von der Vergabe öffentlicher Aufträge auszuschließen. Die Korruptionsbekämpfung ist zu intensivieren, die Strafen für käufliche Staatsbedienstete sind zu verschärfen.

- 1.4.6 **Deregulierung:** Die Flut von Gesetzen und behördlichen Vorschriften, die den Bürger in seinen Freiheitsrechten einschränken und die Entwicklung von Wirtschaft und Gesellschaft hemmen, muss eingedämmt werden. Zur Verwirklichung des Rechtsstaatsprinzips ist es unerlässlich, Gesetze inhaltlich auf das Wesentliche zu beschränken und in einer allgemeinverständlichen Sprache unter Vermeidung unbestimmter Rechtsbegriffe zu formulieren, damit jeder Bürger die möglichen juristischen Folgen seines Tuns absehen kann. Es muss bereits vor der parlamentarischen Verabschiedung einer Rechtsvorschrift gewährleistet sein, dass die vorgesehene Norm praktikabel ist und man die angestrebten Ziele ohne großen Kontrollaufwand erreichen kann. Neuregelungen, deren Auswirkungen in der Praxis unklar oder umstritten sind, müssen zeitlich befristet werden.

1.5 Föderalismus

Das föderale System in Deutschland als tragende Säule des Verfassungsstaates ist durch die weitreichenden Mitspracherechte der Bundesländer gekennzeichnet, die über den Bundesrat Einfluss auf die Gesetzgebung des Bundes nehmen. Die heutige Kompetenzverteilung ist in einer Zeit, da sich Wirtschaft und Gesellschaft dynamisch weiterentwickeln, ein gravierendes Hindernis wenn es gilt, notwendige Anpassungen und Reformen zeitnah umzusetzen. BÜRGER IN WUT treten deshalb für eine umfassende Neugestaltung des föderalen Systems in Deutschland auf der Grundlage des von uns vertretenden strengen Subsidiaritätsprinzips ein. Unser Ziel ist ein echter, **wettbewerbsorientierter Föderalismus** mit sachlicher und finanzieller Eigenverantwortung der einzelnen Gebietskörperschaften, der mittelfristig an die Stelle des heute praktizierten kooperativen Föderalismus treten soll. Die am 1. September 2006 in Kraft getretene Föderalismusreform ist ein erster wichtiger Schritt in diese Richtung, der jedoch nicht ausreicht.

Wir, die BÜRGER IN WUT, fordern deshalb:

- 1.5.1 Entflechtung der Kompetenzen von Bund, Ländern und Gemeinden, um selbständige und eigenverantwortliche Entscheidungen der einzelnen Ebenen im Rahmen der ihnen zugewiesenen Zuständigkeiten zu ermöglichen (**Autonomieprinzip**). Das verfassungsrechtliche Prinzip aus Art. 30 GG, wonach die Ausübung der Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben Sache der Länder und nicht des Bundes ist, muss wieder in den Mittelpunkt gerückt werden.

Im Gegenzug sind die Mitspracherechte des **Bundesrates** auf exekutive Zuständigkeiten bei der Umsetzung von Bundesgesetzen auf Länderebene zu beschränken. Die parteipolitische Instrumentalisierung des Bundesrates als Quasi-Oppositionsorgan wird so beendet.

- 1.5.2 Bund, Ländern und Gemeinden sind **eigene Steuerquellen** mit Ertrags- und Gestaltungshoheit zuzuweisen. Es hat der Grundsatz zu gelten, dass jede Gebietskörperschaft für die vollständige Finanzierung einer von ihr beschlossenen Maßnahme verantwortlich ist und die dafür erforderlichen Mittel bei den Steuerzahlern in ihrem Einzugsbereich erheben darf (Konnexitätsprinzip). Dadurch wird der Verschwendung öffentlicher Gelder entgegengewirkt. Das heutige Mischsystem bei der Steuerertragskompetenz ist schrittweise durch ein **Trennsystem** zu ersetzen.

- 1.5.3 Grundlegende Reform des **Länderfinanzausgleichs**. Die Umverteilung finanzieller Mittel zwischen den beteiligten Gebietskörperschaften darf nicht die vollständige Harmonisierung der materiellen Lebensverhältnisse in Deutschland zum Ziel haben, sondern muss einen fairen Standortwettbewerb zwischen den Bundesländern im Interesse der Bürger ermöglichen. Die maximale Abschöpfung von den Überschüssen der ausgleichspflichtigen Länder sind von heute 72,6 Prozent stufenweise auf zunächst 50 Prozent abzusenken. Ländern, die insbesondere aufgrund natürlicher Gegebenheiten außergewöhnlich belastet sind, ist ein zusätzlicher Ausgleich zu gewähren, der durch Ergänzungszuweisungen des Bundes (BEZ) aufzubringen ist. Dadurch sollen unterschiedliche Ausgangsbedingungen in den Bundesländern kompensiert werden (Startchancengleichheit). Die Aufwendungen für nationale Sonderprojekte (z. B. Aufbau Ost) sowie die Förderung strukturschwacher Regionen sind zeitlich befristet durch spezielle **Fonds** zu finanzieren, in die Bund und Länder auf Basis eines bestimmten, an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit orientierten Verteilschlüssels einzahlen. Misswirtschaft und Mittelverschwendung einzelner Bundesländer dürfen dagegen nicht länger subventioniert werden, weder im Rahmen des Länderfinanzausgleiches noch durch Zuwendungen des Bundes.
- 1.5.4 **Neugliederung des Bundesgebietes**. Die Zahl der Bundesländer ist von heute 16 auf maximal 9 zu reduzieren. Dadurch werden in erheblichem Umfang Kosten verringert und damit steuerfinanzierte öffentliche Mittel eingespart. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass jedes Bundesland nach dem Neuzuschnitt mindestens fünf Millionen Einwohner zählt. Nur wenn diese Bevölkerungsgröße erreicht wird, kann ein Bundesland seine Existenz langfristig aus dem eigenen Steuern- und Gebührenaufkommen bestreiten und ist damit unabhängig von Subventionierungen durch andere Gebietskörperschaften. Die Neugliederung des Bundesgebietes wird sowohl die leistungsfeindliche Umverteilung von Steuergeldern im Rahmen des horizontalen Länderfinanzausgleiches als auch die Belastung des Bundes aus Ergänzungszuweisungen (vertikaler Finanzausgleich) deutlich reduzieren.

1.6 Schutz der Bürgerrechte

Die im Grundgesetz verbrieften Bürgerrechte gehören zum Kernbestand unserer Verfassung. Der Staat darf sich nicht darauf beschränken, selbst Eingriffe in diese Rechte zu unterlassen, sondern muss sie auch vor Beeinträchtigungen durch private Dritte aktiv schützen.

Wir, die BÜRGER IN WUT, fordern deshalb:

- 1.6.1 Stärkung der in Artikel 5 Grundgesetz garantierten **Meinungsfreiheit**. Wir wenden uns gegen alle Versuche sowohl von staatlicher als auch von nichtstaatlicher Seite, im Namen der „Political Correctness“ Themen zu tabuisieren und Denkverbote zu errichten, um so die öffentliche Debatte als unabdingbare Voraussetzung für den demokratischen Meinungsbildungsprozess zu beschneiden. Gesetzliche Einschränkungen des Rechts auf freie Meinungsäußerung durch den Gesetzgeber sind legitim, wenn dadurch höherrangige Rechtsgüter wie die Menschenwürde geschützt werden. Solche Eingriffe müssen aber auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt bleiben. Die Leugnung oder Billigung nationalsozialistischer Verbrechen und namentlich des Holocaust ist auch in Zukunft strafrechtlich zu ahnden. Die Strafandrohung des § 130 Abs. 3 StGB ist über Handlungen des Nationalsozialismus' hinaus auf alle historischen Tatbestände zu erweitern, die der Definition des § 6 Abs. 1 Völkerstrafgesetzbuch (Völkermord) unterfallen.

- 1.6.2 Das Recht des einzelnen, innerhalb der gesetzlichen Grenzen seine Meinung frei zu äußern und sich ungehindert zu informieren, ist strafrechtlich zu bewahren. Der Versuch, Dritten mittels Einschüchterung oder Repression die Meinungs-, Informations- oder Versammlungsfreiheit zu bestreiten, ist als ein eigenständiges Officialdelikt unter Strafe zu stellen. Gewaltdrohungen von Gegendemonstranten dürfen nicht Anlass für die zuständigen Behörden sein, friedliche Versammlungen zugelassener Parteien und Organisationen zu verbieten.
- 1.6.3 Novellierung des **Datenschutzrechtes** in Deutschland. Die Möglichkeiten der Bürger, ihre Daten vor dem Missbrauch durch unbefugte Dritte zu schützen, sind zu erweitern. Der Schutz des Grundrechts auf **informationelle Selbstbestimmung** und der Privatsphäre müssen auch im Internetzeitalter gewahrt bleiben. Wir fordern:
- a) Grundrecht auf Datenschutz: Der Schutz personenbezogener Daten und rechtlich geschützter Geheimnisse durch den Staat ist als ein eigenständiges Grundrecht der Bürger ins Grundgesetz aufzunehmen (Grundrecht auf Datenschutz). Die Datenschutzkontrolle in Deutschland muss unabhängig von staatlicher Aufsicht sein.
 - b) Die Nutzung zwangsweise erhobener Personendaten durch die Behörden und hier insbesondere von Meldeämtern und der Kfz-Zulassungsstellen ist restriktiv zu handhaben. Einwohnern und Kfz-Haltern ist das Recht einzuräumen, der Weitergabe ihrer Daten an natürliche Personen, wie sie heute insbesondere im Rahmen der Melderegisterauskunft stattfindet, ohne Begründung zu widersprechen (Opt-out-Option). In diesem Fall soll die Datenweitergabe nur erfolgen, wenn der Auskunftssuchende ein rechtliches Interesse nachweisen kann. Liegt ein solches Interesse nicht vor, darf der Staat die Kontaktaufnahme mit einem Einwohner allein auf dem Weg der Adressenmittlung ermöglichen. Vom Staat zwangsweise erhobene Daten, die in allgemein zugänglichen öffentlichen Registern gespeichert sind, müssen mit einem Verwertungsverbot für Privatpersonen und nicht-öffentliche Stellen versehen werden, um deren unkontrollierte Verbreitung vor allem über das Internet zu verhindern.
 - c) **Mehr Datenschutz im Internet:** Betreiber von Internetseiten und Suchmaschinenverzeichnissen sind zu verpflichten, personenbezogene Daten auf Antrag des Betroffenen unverzüglich aus ihrem Webangebot zu löschen. Dazu zählen neben Texteinträgen auch Abbildungen aller Art. Bei Personen des öffentlichen Lebens ist im Einzelfall zwischen dem Persönlichkeitsrecht und dem Recht der Allgemeinheit auf Zugang zu Informationen abzuwägen. Von dieser Vorschrift grundsätzlich auszunehmen sind Medien, die Beiträge mit personenbezogenen Daten in ihrem Online-Archiv bereithalten. Jedem Internetnutzer ist darüber hinaus das Recht einzuräumen, seine von ihm selbst eingestellten personenbezogenen Daten mit einem Verfallsdatum zu versehen, nach dessen Ablauf die Angaben automatisch gelöscht werden.
 - d) Die Verbreiterhaftung ist zu erweitern, um den Rechtsschutz für deutsche Verbraucher zu verbessern. Ausländische Betreiber von Internetangeboten, die sich auch an Nutzer in Deutschland richten, haben einen Verantwortlichen mit Sitz in der Bundesrepublik zu benennen, der auf Grundlage deutscher Gesetze für mögliche Rechtsverstöße straf- und zivilrechtlich haftbar ist.
- 1.6.4 Generelles Verbot von Demonstrationen vor Wohngebäuden, die sich gegen dort lebende Menschen richten, um die Privatsphäre als Ausfluss des allgemeinen Persönlichkeitsrechts zu schützen. Das gilt ausdrücklich auch für Flüchtlingsunterkünfte.
- 1.6.5 Dem berechtigten Interesse des Staates, Terrorismus, Kriminalität, Steuerhinterziehung und Sozialmissbrauch zu bekämpfen, ist unter Beachtung des Grundrechts auf informationelle

Selbstbestimmung hinreichend Rechnung zu tragen. Dieser Prämisse folgend ist auch die Vorratsdatenspeicherung zu beurteilen, die wir grundsätzlich befürworten. **Datenschutz darf kein Täterschutz** sein.

2. Innere Sicherheit

Der Schutz seiner Bürger vor Kriminalität gehört zu den vornehmsten Pflichten des demokratischen Rechtsstaats. Sicherheit und Freiheit sind keine Gegensätze, sondern bedingen sich gegenseitig. Der Einzelne kann die vom Grundgesetz eingeräumten Freiheitsrechte im Alltag vollumfänglich nur wahrnehmen, wenn er nicht befürchten muss, Opfer von Gewalt oder Verbrechen zu werden. Bereits aus diesem Grund muss die Innere Sicherheit einen herausragenden Stellenwert auf der politischen Agenda des demokratischen Rechtsstaats haben. **Jeder Mensch hat ein Recht auf Sicherheit, das vom Staat zu schützen ist!**

Die hohe Kriminalität vor allem in den städtischen Ballungsräumen und der nachsichtige Umgang der Justiz mit Straftätern haben das Vertrauen der Bevölkerung in die Fähigkeit des Staates erschüttert, Recht und Ordnung in Deutschland aufrechtzuerhalten. Besorgniserregend sind vor allem die wachsende Brutalität der Täter sowie die Zunahme von Jugendgewalt.

Die wichtigste Ursache für Kriminalität ist der gesellschaftliche Werteverfall und die damit einhergehende Erosion fundamentaler ethischer Normen. Der schwindende Respekt vor dem Eigentum, der körperlichen Unversehrtheit und sogar dem Leben anderer Menschen sind sichtbare Folgen dieser Entwicklung, die durch den Bedeutungsverlust von Familie und Religion als wichtige moralische Instanzen noch verstärkt wird. Darüber hinaus tragen der unkontrollierte Zuzug von zum Teil schwer integrierbaren Ausländergruppen und die wachsende Durchlässigkeit der deutschen Außengrenzen im Zuge der Globalisierung zur unbefriedigenden Sicherheitslage in unserem Land bei.

Prekäre materielle Verhältnisse bzw. ein ungünstiges soziales Umfeld können die Bereitschaft des Einzelnen zu delinquentem Verhalten verstärken, sind aber gerade in einem entwickelten Sozialstaat wie Deutschland, der existentielle Risiken und Notlagen absichert, keine entscheidenden Determinanten für das Ausmaß an Kriminalität.

Wir BÜRGER IN WUT vertreten die Auffassung, dass jeder Mensch über einen freien Willen verfügt. Das Verhalten einer Person wird nicht durch ihre Lebensumstände oder die gesellschaftlichen Verhältnisse zwingend vorgegeben, sondern beruht letztlich auf individuellen Entscheidungen. Der Einzelne trägt deshalb die uneingeschränkte Verantwortung für sein Handeln. Der Staat hat somit das Recht und die Pflicht, jeden Normenverletzer für sein gesetzeswidriges Tun in vollem Umfang zu sanktionieren.

Um die Sicherheitslage in Deutschland nachhaltig zu verbessern, verfolgen die BIW eine **Doppelstrategie**: Erstens ist das gesetzliche Instrumentarium, das dem Staat für die Verfolgung und Sanktionierung von Rechtsbrechern zur Verfügung steht, konsequent auszuschöpfen und wenn nötig zu erweitern. Zweitens muss die Politik im Zusammenspiel mit den relevanten gesellschaftlichen Akteuren langfristig auf einen Wertewandel hinwirken mit dem Ziel, die Akzeptanz der gesetzlich kodifizierten Regeln des Zusammenlebens in Deutschland zu stärken und die Achtung vor den Rechten Dritter in vollem Umfang wiederherzustellen.

2.1 Verbrechensbekämpfung

Für den Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist neben wirksamen Gesetzen vor allem eine schlagkräftige und motivierte Polizei erforderlich. Die Sparzwänge der öffentlichen Hand haben in den letzten Jahren zu einem drastischen Stellenabbau im polizeilichen Vollzugsdienst geführt. Die

sichtbaren Folgen sind u. a. eine geringere Polizeipräsenz in der Fläche, eine verminderte Kontrolldichte und eingeschränkte Öffnungszeiten von Polizeirevieren auch in den Städten. Viele Beamte sind frustriert angesichts einer ständig wachsenden Zahl von Überstunden, einer unzureichenden technischen Ausrüstung und erhöhter Risiken im polizeilichen Alltag, die nicht zuletzt aus der gestiegenen Gewaltbereitschaft einzelner Tätergruppen resultieren. Diese Missstände führen zu einem spürbaren Verlust an Sicherheit in Deutschland, der sich nicht zuletzt in der geringen Aufklärungsquote bei Alltagsdelikten manifestiert. Dieser gefährlichen Entwicklung stellen sich BIW politisch entgegen.

Die Bekämpfung der Kriminalität erfordert nicht nur eine Stärkung der Exekutivorgane, sondern auch einen Ausbau der Verbrechensprävention mit dem Ziel, Straftaten bereits im Vorfeld zu verhindern. Die Präventionsarbeit ist als eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe zu begreifen und muss bereits mit der Erziehung in Kindergärten und Schulen einsetzen.

Die **Erosion des staatlichen Gewaltmonopols**, die sich in den letzten Jahren beschleunigt hat, darf nicht hingegenommen werden. Nur der Rechtsstaat und seine Organe sind in der Lage, die Sicherheit und damit die Freiheit aller Bürger unabhängig von ihrem sozialen Status zu gewährleisten. Sicherheit darf auch in Zukunft kein Luxusgut sein, das sich nur Wohlhabende leisten können.

Wir, die BÜRGER IN WUT, fordern deshalb:

- 2.1.1 Der Stellenabbau bei den Polizeien der Länder ist zu stoppen, die Sachmittelausstattung zu verbessern. Um den polizeilichen Vollzug zu entlasten, sind für die Bewältigung von Verwaltungsarbeiten flächendeckend moderne Büro- und Kommunikationstechnik sowie zusätzliche Angestellte einzusetzen. Sachfremde Tätigkeiten müssen verstärkt an andere Behörden verlagert oder privatisiert werden. Dazu gehören insbesondere die Verkehrsüberwachung, die Begleitung von Schwerlast- und Gefahrguttransporten sowie die Präventionsarbeit. Der Einsatz von Minijobbern und ehrenamtlichen Mitarbeitern zur Erledigung administrativer Aufgaben im Innendienst der Polizei ist zu prüfen.
- 2.1.2 Dem **Schutz von Leben und Gesundheit der Polizeibeamten** ist vom Staat höchste Priorität einzuräumen. Die Zahl der Widerstandshandlungen gegen Vollstreckungsbeamte ist in den letzten Jahren deutlich gestiegen und hat mittlerweile ein besorgniserregend hohes Niveau erreicht. Um Polizeibeamte besser auf entsprechende Gefährdungssituationen vorzubereiten, ist in allen Bundesländern ein regelmäßiges Einsatztraining unter realitätsnahen Bedingungen durchzuführen. Ein-Mann-Streifen darf es nur noch in begründeten Ausnahmefällen geben (z. B. Kontaktbereichsbeamte). Für die Eigensicherung der Beamten im Außendienst sind verstärkt Polizeihunde einzusetzen.
Polizeibeamte und Angehörige anderer staatlicher Sicherheitsorgane sollen das Recht haben, bei der Meldebehörde ohne weitere Begründung eine Auskunftssperre einzurichten, um ihre Meldedaten und insbesondere die aktuelle Wohnanschrift vor dem Zugriff durch private Dritte zu schützen. Eine personenbezogene Kennzeichnung von Polizeibeamten lehnen wir ab.
- 2.1.3 Verbesserte Ausrüstung der Beamten im Einsatzstreifendienst. Insbesondere sind das Elektronische Distanzimpulsgerät (Taser) sowie Spuckschutzhauben einzuführen.
- 2.1.4 Die **Einkommenssituation der Polizeibeamten** muss verbessert werden. Die Zuschläge für Nacht- und Feiertagsarbeit sowie für Aufgaben mit hohem Gefährdungspotential sind zu erhöhen. Die Laufbahn des mittleren Dienstes wollen wir erhalten, damit bei der Polizei auch Bewerber mit geringem formalen Bildungsabschluss faire Einstellungs- und Aufstiegschancen haben. Die Aufnahme von Spezialisten aus der Wirtschaft als **Seiteneinsteiger** in den Polizeidienst ist zu erleichtern und zu fördern.

- 2.1.5 Im Interesse der Verbrechensprävention ist die **Polizeipräsenz in der Öffentlichkeit** zu verstärken. Das gilt vor allem für Gebiete mit hoher Straßen- und Drogenkriminalität. Verstärkter Einsatz von Kontaktbereichsbeamten in sozialen Brennpunkten, um den dort lebenden Menschen einen Ansprechpartner zu bieten und der Entstehung illegaler Substrukturen entgegenzuwirken. Schulen mit hoher Gewaltbelastung, die häufig von externen Personen ausgeht, sind unter Polizeischutz zu stellen. Neben stationären Polizeirevieren muss es mobile Polizeiwachen für den flexiblen Einsatz in Stadtquartieren mit überdurchschnittlicher Kriminalität geben. „No-Go-Areas“, also rechtsfreie Räume, in denen der Staat sein Machtmonopol nicht oder nur noch sehr eingeschränkt ausüben kann, dürfen keinesfalls hingenommen werden.
- 2.1.6 Die staatliche Videoüberwachung des öffentlichen Raums ist auszuweiten, um die Zahl von Straftaten an bekannten Kriminalitätsschwerpunkten zu verringern, die Aufklärung zu erleichtern und das Sicherheitsgefühl in der Bevölkerung zu stärken. In die Videoüberwachung sind auch der Nah- und Fernverkehr sowie große Flughäfen und Bahnhöfe einzubeziehen.
- 2.1.7 Verstärkte Öffentlichkeitsfahndung: Die Nutzung sozialer Netzwerke wie Facebook und anderer Internetportale (z.B. Youtube) für die Personen- und Sachfahndung von Polizei und Justiz ist zu intensivieren. Mehr TV-Sendeformate nach dem Vorbild von „XY ungelöst“, die überdies zu erweitern sind. Die rechtlichen Hürden für die Öffentlichkeitsfahndung in der Strafprozessordnung müssen gesenkt werden, um insbesondere die neuen Medien besser für Fahndungszwecke und die Aufklärung von Straftaten nutzen zu können.
- 2.1.8 Schaffung einer **Sicherheitswacht** aus dafür geeigneten, zuverlässigen Bürgern nach dem Vorbild Bayerns und Sachsens (freiwilliger Polizeidienst). Die Sicherheitswacht ist vor allem in Kommunen mit hoher Kriminalitätsbelastung zu bilden. Bürgerstreifen sollen die Präsenz von Ordnungskräften auf den Straßen erhöhen, um so vor allem der Alltagskriminalität entgegenzuwirken. Die Angehörigen der Sicherheitswacht sollen außerdem einfache hoheitliche Aufgaben, Sicherungsfunktionen und Verwaltungsarbeiten übernehmen. Dadurch wird die reguläre Polizei entlastet und kann sich auf ihre Kernzuständigkeiten konzentrieren. An der Sicherheitswacht sollen auch Ausländer teilnehmen können, die gemeinsam mit deutschen Streifengängern bevorzugt in Wohnquartieren mit hohem Zuwandereranteil einzusetzen sind.
- 2.1.9 **Entschlossenes Vorgehen der Polizei gegen gewalttätige Demonstrationsteilnehmer.** Die Taktik der Deeskalation gegenüber Chaoten und Randalierern ist mit rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht vereinbar. Sie ist zudem gescheitert und auch aus diesem Grund abzulehnen. Um gewalttätige Demonstranten wirksamer bekämpfen zu können, sind Fangnetze und bei schweren Ausschreitungen auch Distanzwaffen zum Verschießen nichttödlicher Munition wie Gummigeschossen durch geschulte Polizeikräfte zum Einsatz zu bringen.
- 2.1.10 Einheitliche Regelung des „finalen Rettungsschusses“ sowie des vorbeugenden Unterbindungsgewahrsams zur Verhütung unmittelbar bevorstehender Straftaten in den Polizeigesetzen der Länder.
- 2.1.11 Besitzer legaler Waffen wie Jäger und Sportschützen dürfen von der Politik nicht unter Generalverdacht gestellt oder von den Behörden mit unnötigen Vorschriften und Kontrollen drangsaliert werden. Der Rechtsstaat muss sich auf die Bekämpfung illegal erworbener Schusswaffen fokussieren.
- 2.1.12 Verstärkter Einsatz **Verdeckter Ermittler (VE)** insbesondere zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität. VE muss es im Rahmen ihres Auftrags erlaubt sein, milieübliche leichte Straftaten zu begehen, sofern dies erforderlich ist, um die eigene Enttarnung zu verhindern. Um effektiver gegen ausländische Verbrecherbanden vorgehen zu können, sollen im Rahmen entsprechender Vereinbarungen gezielt Polizeibeamte aus den Herkunftsländern der Kriminel-

len in diese Organisationen eingeschleust werden. Die Rekrutierung nichtdeutscher Bewerber für den regulären Polizeidienst ist wegen der Gefahr von Loyalitätskonflikten dagegen abzulehnen.

- 2.1.13 Um die Organisierte Kriminalität und Schwerverbrechen effektiver zu bekämpfen, und Straftaten schneller aufzuklären, befürworten wir die Weitergabe von Erkenntnissen der deutschen Nachrichtendienste an die Polizei.
- 2.1.14 Die Finanzierung der Polizeiarbeit durch Sicherheitskooperationen mit der Wirtschaft ist zu erleichtern, wobei die Neutralität der polizeilichen Arbeit aber nicht in Frage gestellt werden darf. Überführten Gesetzesbrechern sind die Kosten der notwendigen Ermittlungsarbeit von Polizei und Justiz in Rechnung zu stellen. Polizeieinsätze zur Sicherung kommerzieller Großveranstaltungen sowie die Auflösung verbotener Kundgebungen müssen grundsätzlich vom Ausrichter bezahlt werden.

2.2 Strafrecht und Justiz

Die gesetzliche Strafdrohung und die Sanktionierung von Straftaten durch die Justiz sind zentrale Elemente einer wirksamen Verbrechensprävention. Strafe dient aber nicht allein dem Zweck, den Delinquenten von Folgetaten abzuhalten. Sie soll auch das Vertrauen der Gesellschaft in die Rechtsordnung stärken und potentielle Rechtsbrecher abschrecken, selbst Gesetzesverstöße zu begehen (Generalprävention). Das setzt allerdings voraus, dass die Strafbemessung von einer breiten Mehrheit der Bürger als ausreichend erachtet wird, um das vom Täter begangene Unrecht zu sühnen. Diese wichtige Voraussetzung ist in Deutschland aber immer weniger gegeben, weil unser im internationalen Vergleich moderates Strafrecht und die liberale Spruchpraxis der Gerichte das allgemeine Gerechtigkeitsempfinden zunehmend verletzen. Dass selbst bei schweren Verbrechen, die sich gegen das Leben oder die körperliche Unversehrtheit eines Menschen richten, oftmals nur milde Haftstrafen verhängt werden, stößt in der Bevölkerung ebenso auf Unverständnis wie der nachsichtige Umgang mit jugendlichen Intensivtätern. Dadurch aber wird die generalpräventive Wirkung von Strafe in Frage gestellt.

Aus diesem Befund leitet sich dringender Reformbedarf ab. Das gegen einen Gesetzesverletzer verhängte Strafmaß muss die Bedeutung des von ihm verletzten Rechtsguts angemessen widerspiegeln. Außerdem hat der Grundsatz zu gelten, dass sich die Höhe der verhängten Strafe zuvörderst an der Schwere der begangenen Tat und dem Schaden für das Opfer, und nicht an der Situation des Täters und seinen persönlichen Umständen zu orientieren hat.

Insbesondere bei straffällig gewordenen Jugendlichen müssen die Sanktionen des Rechtsstaates frühzeitig und in spürbarer Härte einsetzen, um eine kriminelle Karriere und damit Folgetaten zu verhindern. Dieser Grundsatz hat auch bei kleineren Delikten zu gelten. Wir befürworten ausdrücklich das in den USA erfolgreiche Konzept der „**Null-Toleranz**“ gegenüber Straftaten.

Wir, die BÜRGER IN WUT, fordern deshalb:

- 2.2.1 Die **Einstellung von Ermittlungsverfahren** durch die Justiz ist dringend zu überprüfen. Etwa zwei Drittel der endgültig erledigten Ermittlungsverfahren werden vorzeitig eingestellt. Diese Praxis ist mit dem Legalitätsprinzip nicht vereinbar. Es hat deshalb die Leitlinie zu gelten, dass jeder dingfest gemachte Täter für sein gesetzeswidriges Handeln auch in angemessener Form zur Verantwortung zu ziehen ist. Sofern ein hinreichender Tatverdacht besteht, müssen Verfahrungsinstellungen die Ausnahme bleiben.

- 2.2.2 Bei Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die sexuelle Selbstbestimmung ist zum Schutz der Öffentlichkeit grundsätzlich Untersuchungshaft anzuordnen, sofern gegen den Beschuldigten dringender Tatverdacht besteht.
- 2.2.3 **Beschleunigung der Strafverfahren**, um vor allem bei Jugendlichen und Ersttätern eine stärkere erzieherische Wirkung zu erzielen. Der zeitliche Abstand zwischen Tatbegehung und der Bestrafung des Täters ist deutlich zu verkürzen.
- 2.2.4 **Verschärfung der Strafen** für Delikte, die sich gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die sexuelle Selbstbestimmung insbesondere von Kindern richten. Die maximale Dauer der zeitigen Freiheitsstrafe ist von 15 auf 20 Jahre zu erhöhen. Für Tötungsdelikte ist eine Mindeststrafe von fünf Jahren einzuführen, sofern der Täter nicht aus Notwehr gehandelt hat. Die **Todesstrafe** lehnen wir strikt ab, da mögliche Justizirrtümer bei dieser Sanktionsform irreversibel sind.
- 2.2.5 Freiheits- und Jugendstrafen dürfen zukünftig **nur bei der Ersttat zur Bewährung** ausgesetzt werden. Bei Folgedelikten muss den Täter die volle Härte des Gesetzes treffen. Außerdem hat der Grundsatz zu gelten, dass jedenfalls nach der dritten Straftat vom Gericht eine freiheitsentziehende Maßnahme zu verhängen ist. Sieht das Gesetz für das zuletzt begangene Delikt eine zeitige Freiheitsstrafe nicht vor, ist ein Warnschussarrest von bis zu vier Wochen Dauer anzuordnen.
- 2.2.6 Die persönlichen Umstände eines Täters dürfen zukünftig nur dann zur **Strafmilderung** führen, wenn im Einzelfall schwerwiegende sozio-ökonomische oder psychische Normabweichungen gegeben sind. Der Einfluss von Rauschgift oder Alkohol bei der Tatausführung darf von den Gerichten nicht mehr als strafmildernder Umstand anerkannt werden.
- 2.2.7 Hausarrest mit Hilfe der elektronischen Fußfessel, die insbesondere bei Wirtschaftsstraftätern zur Vermeidung von Untersuchungshaft sowie zur verbesserten Kontrolle in der Bewährungsaufsicht einzusetzen ist. Darüber hinaus soll die elektronische Fußfessel Alternative zum Freiheitsentzug für Rechtsbrecher sein, die eine ihnen auferlegte Geldstrafe nicht bezahlen können.
- 2.2.8 Stärkung des Opferschutzes: Es hat der Grundsatz „**Opferschutz vor Täterschutz**“ zu gelten. Das Institut des Opferanwaltes im Strafverfahren nach §§ 397a und 406g StPO ist zu stärken. Der gesetzliche Anspruch des Opfers auf gerichtliche Bestellung eines vom Staat bezahlten Rechtsanwaltes als Beistand ist auf weitere Kapitalverbrechen auszudehnen, auch wenn die Tat von einem Jugendlichen begangen wurde. Bessere psychische und physische Sofort- und Nachbetreuung der Opfer, wobei die Kosten der erforderlichen Maßnahmen vom Täter zu tragen sind.
- 2.2.9 Die straf- und zivilrechtlichen Verjährungsfristen bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sind aufzuheben. Opfer von Kindesmissbrauch oder Vergewaltigung, müssen auch Jahrzehnte nach der Tat noch die Möglichkeit haben, Anzeige zu erstatten bzw. Ansprüche gegen ihre Peiniger geltend zu machen.
- 2.2.10 Die Mindestfreiheitsstrafe bei Widerstandshandlungen gegen Vollstreckungsbeamte wie Polizisten und Justizvollzugsbeamte ist in besonders schweren Fällen von 6 auf 12 Monate zu erhöhen. § 113 Abs. 2 StGB ist entsprechend zu ändern.
- 2.2.11 Zur besseren Bekämpfung der Kinder- und Jugendkriminalität befürworten wir folgende Maßnahmen:

- a) Einrichtung von **Jugendstationen** auf kommunaler Ebene, um die Reaktionszeit des Staates bei delinquentem bzw. normabweichendem Verhalten junger Menschen zu verkürzen und die Verfahren zu beschleunigen. In dieser Einrichtung arbeiten Jugendgerichtshilfe, Polizei und Staatsanwaltschaft unter einem Dach zusammen. Durch die enge Anbindung an das zuständige Jugendgericht können jugendliche Straftäter sofern erforderlich zeitnah abgeurteilt werden.
- b) Absenkung des **Strafmündigkeitsalters** auf 12 Jahre. Heranwachsende i. S. v. § 1 Abs. 2 JGG (Altersgruppe 18-21 Jahre) dürfen nur noch in begründeten Ausnahmefällen in den Genuss des milderen Jugendstrafrechts kommen. Ansonsten ist das Erwachsenenstrafrecht zur Anwendung zu bringen. Die zeitige Höchststrafe für Jugendliche ist von heute 10 auf 15 Jahre zu erhöhen. Jugendliche, die eine schwere Straftat gegen die körperliche Unversehrtheit, das Leben oder die sexuelle Selbstbestimmung begangen haben, oder bei denen es sich um Intensivtäter handelt, die eine erhebliche Bedrohung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung darstellen, sind nach dem Erwachsenenstrafrecht abzuurteilen.
- c) Das abgestufte Sanktionenkonzept des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) ist zu flexibilisieren. Die Möglichkeit des Gerichtes, nach § 17 JGG Jugendstrafen anstelle von Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmitteln zur Erziehung zu verhängen, muss konkretisiert werden. Die Schwere der Schuld nach § 17 Abs. 2 JGG ist immer dann anzunehmen, wenn der Delinquent ein Verbrechen nach dem allgemeinen Strafrecht begangen hat und es sich nicht um ein Bagatelldelikt handelt. Die Vorschrift ist entsprechend zu novellieren.
- d) Zeitlich befristete Inhaftierung uneinsichtiger Erst- und Gelegenheitstäter in einfachen Einzelzellen als ergänzende Sanktionsmaßnahme der Jugendgerichte zur Bewährungsstrafe (**Warnschußarrest**). Dadurch werden der Abschreckungseffekt verstärkt und die mögliche Fortsetzung einer kriminellen Karriere bereits in einem frühen Stadium unterbunden.
- e) Jugendliche Intensivtäter sind – sofern sie nicht bereits im regulären Strafvollzug einsitzen – in geschlossenen Heimen unterzubringen und dort von geschultem Personal intensivpädagogisch zu betreuen. Ziel muss es sein, die Betroffenen aus dem kriminellen Milieu zu lösen und die Rückfallquote zu senken. Auf erlebnispädagogische Reisen für jugendliche Straftäter ist dagegen zu verzichten

2.2.12 Entschiedener Kampf gegen die **Verschmutzung** von Straßen, Plätzen und Grünanlagen sowie die illegale Müllentsorgung. Verstöße sind mit einem empfindlichen Ordnungsgeld zu ahnden. Die Strafen für die Verunstaltung privater und öffentlicher Gebäude mit Graffiti-Schmierereien sind zu verschärfen.

2.3 Strafvollzug

Nach dem Strafvollzugsgesetz von 1976 sind die **Resozialisierung** der Strafgefangenen und der Schutz der Allgemeinheit vor Straftätern die wichtigsten Vollzugsziele. In den letzten Jahrzehnten ist der Resozialisierungsgedanke auf Kosten der inneren Sicherheit einseitig in den Vordergrund getreten. Angesichts einer Rückfallquote von bis zu 80 Prozent muss das Konzept der Resozialisierung als Kernelement des liberalen Strafrechts in seiner heutigen Form als gescheitert angesehen werden.

Resozialisierung darf nicht länger Selbstzweck sein, sondern ist als Angebot der Gesellschaft an den verurteilten Straftäter zu begreifen. Nimmt der Betroffene diese Chance nicht wahr und wird rückfällig, hat der Resozialisierungsgedanke hinter die Erfordernisse der öffentlichen Sicherheit zurückzu-

treten. Gleichzeitig muss die notwendige Reform des deutschen Strafvollzugs von der Erkenntnis geleitet sein, dass keineswegs jeder Häftling auch resozialisierbar ist. Bei Schwerekriminalen und notorischen Verbrechern hat der Staat grundsätzlich den Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit Vorrang einzuräumen und für eine **dauerhafte Verwahrung der Täter** Sorge zu tragen. Resozialisierung und Bevölkerungsschutz müssen zukünftig **gleichrangige Ziele** des Strafvollzugs in Deutschland sein.

Der Staat hat neben der Verwirklichung der Strafvollzugsziele die Verpflichtung, die Sicherheit und insbesondere die körperliche Unversehrtheit der in den Justizvollzugsanstalten einsitzenden Häftlinge zu gewährleisten. Kriminelle Strukturen in deutschen Gefängnissen dürfen nicht hingenommen werden. Das staatliche Gewaltmonopol muss auch in den Haftanstalten gelten und wenn nötig durchgesetzt werden.

Wir, die BÜRGER IN WUT, fordern:

- 2.3.1 Die ausschließliche **Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug** ist von den Ländern auf den Bund zu übertragen, um die Rechtseinheit im Strafrecht wiederherzustellen und deutschlandweit eine gleichmäßige Anwendung des Strafvollzugsgesetzes zu gewährleisten. Art. 73 GG ist entsprechend zu ergänzen.
- 2.3.2 **Ausbau der Haftkapazitäten**, um die Überbelegung in den Gefängnissen zu verringern und jeden Insassen entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes in einer Einzelzelle unterbringen zu können. Das muss auch für Untersuchungsgefangene gelten. Auf unnötigen Luxus sowohl bei der Ausstattung der Zellen als auch den Gemeinschaftseinrichtungen der Justizvollzugsanstalten ist zu verzichten. Für die Finanzierung und den Betrieb von Gefängnissen sind private Investoren im Rahmen Öffentlich-Privater Partnerschaften (ÖPP) einzubeziehen.
- 2.3.3 **Entlastung der Haftanstalten**, insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - a) Verhängung alternativer Sanktionsformen bei kleineren Delikten wie Arbeitsstrafen, zeitlich befristeter **Entzug der Fahrerlaubnis** und die elektronische Fußfessel.
 - b) Ausländische Staatsbürger stellen einen großen Teil der in deutschen Haftanstalten einsitzenden Straftäter. Die rechtliche Möglichkeit, verurteilte Ausländer, gegen die eine bestandskräftige oder vollstreckbare Ausweisungs- oder Abschiebungsanordnung besteht, zur Haftverbüßung in ihre Heimatländer zu überstellen, ist deshalb konsequent auszuschöpfen. Das Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen als Rechtsgrundlage ist zügig auf alle Mitgliedsstaaten des Europarates und hier insbesondere die Türkei sowie weitere Unterzeichnerstaaten des Übereinkommens auszuweiten.
 - c) Ausweitung des offenen Vollzugs nach § 10 Abs. 1 StVollzG als Regelvollzug für geeignete Ersttäter, von denen absehbar keine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit ausgeht und die einen nur geringen Resozialisierungsbedarf haben. Das gilt insbesondere für Wirtschaftsstraftäter wie Steuerhinterzieher, denen so die Möglichkeit gegeben wird, einer Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nachzugehen, um den durch ihr rechtswidriges Handeln entstandenen materiellen Schaden wieder gutzumachen.
- 2.3.4 Strikte Trennung der Häftlinge nach Art und Schwere der von ihnen begangenen Delikte sowie der kriminellen Vorerfahrung. Die einzelnen so gebildeten Tätergruppen sind jeweils in bestimmten Justizvollzugsanstalten zusammenzufassen oder innerhalb der Gefängnisse in separaten, voneinander isolierten Abteilungen unterzubringen. Dadurch soll eine **kriminelle**

Infektion von Mitgefangenen verhindert und die Sicherheit in den Haftanstalten sowohl für die Insassen als auch die Vollzugsbeamten erhöht werden.

- 2.3.5 **Vorzeitige Entlassung** eines Straftäters nach § 57 StGB grundsätzlich erst dann, wenn der Betroffene mindestens zwei Drittel seiner Strafe verbüßt hat und Einsicht in sein Fehlverhalten (Reue) zeigt. Um den Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit stärker Rechnung zu tragen, muss bei Schwerverbrechern und insbesondere Sexualstraftätern darüber hinaus eine positive Sozialprognose vorliegen, die drei voneinander unabhängige Gutachter gestellt haben. Die Verbüßung einer lebenslangen Freiheitsstrafe darf vom Gericht zukünftig nach frühestens 20 Jahren ausgesetzt werden. § 57a Abs. 1 Nr. 1 StGB ist entsprechend zu ändern. **Vollzugslockerungen** sind restriktiv zu handhaben und im Einzelfall von Vorleistungen des Häftlings zur Förderung seiner Resozialisierung abhängig zu machen.
- 2.3.6 Der Staat hat die Sicherheit der in den Justizvollzugsanstalten einsitzenden Häftlinge zu gewährleisten. Kriminelle Subkulturen dürfen vom Aufsichtspersonal ebensowenig toleriert werden wie die Bedrohung, Erpressung oder sexuelle Nötigung einzelner Insassen durch Mitgefangene. Um die Sicherheit in den Gefängnissen zu erhöhen, sind in allen Gemeinschaftsbereichen der Haftanstalten Videokameras zu installieren. Die elektronische Überwachung mehrfach belegter Zellen ist im Einzelfall zu prüfen.
- 2.3.7 Gründliche Kontrolle von Besuchern und externen Mitarbeitern der Haftanstalten um zu verhindern, dass verbotene Gegenstände wie Waffen, Rauschgift und Handys in die Gefängnisse eingeschmuggelt werden. Neben Sicherheitsschleusen befürworten wir **Leibesvisitationen und den Einsatz von Spürhunden**. Besucherräume sind mit Trennscheiben auszustatten. Um den illegalen Gebrauch von Mobiltelefonen durch Häftlinge zu unterbinden, ist der Einsatz von Störsendern zu befürworten.
- 2.3.8 **Resozialisierung** der Häftlinge nach dem Prinzip **Fördern durch Fordern**. Um die gesellschaftliche Reintegration zu unterstützen, ist jedem Strafgefangenen ein persönlicher Mentor zuzuordnen, der ihn durchgehend vom Vollzug in die Bewährung betreut. Vorrangiges Ziel der Resozialisierung muss die Wiedereingliederung des Betroffenen in den Arbeitsmarkt sein, um ihn in die Lage zu versetzen, seine wirtschaftliche Existenz ohne die erneute Begehung von Straftaten zu sichern und so eine Fortsetzung der kriminellen Karriere zu verhindern. Dieser Prozess ist durch Qualifizierungsmaßnahmen während der Haftzeit zu fördern.
- 2.3.9 Management und Organisation der Justizvollzugsanstalten sind zu verbessern. Die Ausgaben insbesondere im medizinischen Bereich müssen überprüft werden. Die ärztliche Behandlung der Insassen hat zur Einsparung von Kosten regelmäßig in der Haftanstalt selbst stattzufinden. Häftlinge sollen nur an solchen Gruppensitzungen teilnehmen, die dem Vollzugsziel dienen, einem Gefangenen also helfen, nach seiner Entlassung ein straffreies Leben zu führen. Produkte, die von den Häftlingen in der JVA hergestellt werden, sind professionell zu vermarkten, um möglichst hohe Einnahmen zur Finanzierung des Gefängnisbetriebs zu erzielen.

2.4 Bekämpfung des Terrorismus

Die Bekämpfung des Terrorismus stellt die staatlichen Sicherheitsbehörden vor besondere Herausforderungen. Im Gegensatz zu herkömmlichen Kriminellen sind Terroristen Fanatiker, die ihre Taten in ideologischer oder religiöser Verblendung begehen und deshalb ohne Rücksicht auf die eigene Person handeln. Der Abschreckungseffekt, den die Androhung von Strafe bei dieser speziellen Tätergruppe entfaltet, ist deshalb vergleichsweise gering. Vor diesem Hintergrund müssen Terrorakte präventiv

durch vorbeugende Ermittlungsarbeit und eine erhöhte Wachsamkeit der Bevölkerung erkannt und verhindert werden.

Wir, die BÜRGER IN WUT, fordern deshalb:

- 2.4.1 Intensive, auch internationale **Kooperation** zwischen den Behörden, um das Einsickern potentieller Extremisten und Terroristen nach Deutschland zu verhindern. Keine Einreise von Personen, die auf „schwarzen Listen“ befreundeter demokratischer Staaten stehen. Die Weitergabe personenbezogener Daten deutscher Einwohner an ausländische Stellen ist restriktiv zu handhaben und muss für die Terrorismusbekämpfung tatsächlich geeignet und notwendig sein.
- 2.4.2 Verbot **islamistischer Vereine** in Deutschland. Ausländische Funktionäre solcher Vereinigungen sind ebenso wie Führungspersonen politisch-extremistischer Organisationen zeitnah aus Deutschland auszuweisen. Moscheen und Koranschulen, in denen offen zu Hass und Gewalt gegen Menschen oder die Bekämpfung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung aufgerufen wird, sind zu schließen, verantwortliche Wortführer mit ausländischer Staatsangehörigkeit in ihre Herkunftsländer zurückzuführen.
- 2.4.3 Medien, die von Extremisten und Terroristen genutzt werden, um ihre Botschaften zu verbreiten, müssen von den Behörden rasch gesperrt bzw. gelöscht werden. Dazu zählen insbesondere elektronische Kommunikationskanäle wie soziale Netzwerke, Internetseiten, Satellitenfernsehen und Nachrichtendienste.
- 2.4.4 Im Rahmen der Gefahrenabwehr ist die gesetzliche Möglichkeit zu schaffen, Personen, bei denen Tatsachen die Annahme der Sicherheitsbehörden rechtfertigen, dass sie terroristische Straftaten begehen wollen (Gefährder), vorsorglich in Haft zu nehmen. Zu diesen Verdachtsmomenten rechnet insbesondere der Aufenthalt in Ausbildungslagern für Terroristen, der unter Strafe zu stellen ist. Ausländische Gefährder sind aus Deutschland auszuweisen und abzuschieben.
- 2.4.5 Flächendeckende Überwachung von **attentatsgefährdeten Objekten** wie großen Bahnhöfen und Flughäfen durch Videokameras. Stichprobenartige Kontrolle von Reisenden und Gepäckstücken im Bahnverkehr.
- 2.4.6 Bestellung eines **nationalen Sicherheitsberaters** im Range eines Staatssekretärs im Bundeskanzleramt, der die Tätigkeit der heute dem Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrum (GTAZ) angeschlossenen zivilen und militärischen Stellen sowie die Zusammenarbeit mit ausländischen Ermittlungsbehörden koordiniert. Erarbeitung eines nationalen Aktionsplans zur Abwehr von terroristischen Aktivitäten.
- 2.4.7 Beratende, logistische und materielle Unterstützung von Sicherheitsbehörden in solchen Staaten der 3. Welt, die bevorzugte Reiseziele deutscher Urlauber sind. Ziel muss es sein, Terroranschlägen in solchen Ländern vorzubeugen und Geiselnahmen von Touristen zu verhindern.

2.5 Drogen- und Suchtpolitik

Die BIW sprechen sich gegen jede Form des Drogenkonsums aus. Leitbild unserer Politik ist die **drogenfreie Gesellschaft** und damit die Drogenabstinenz des Einzelnen, also ein Leben ohne den Gebrauch von Suchtstoffen. Ziel staatlicher Politik muss es sein, die Verfügbarkeit von Drogen in der Gesellschaft zurückzudrängen, um den Konsum zu senken und den Einstieg in die Sucht zu erschweren.

Wir vertreten einen erweiterten drogenpolitischen Ansatz, der sich nicht nur gegen Rauschgifte, sondern auch gegen Alkohol und Nikotin richtet. Eine undifferenzierte Gleichsetzung dieser Substanzen lehnen wir allerdings ab, da insbesondere Alkohol in Abhängigkeit von der Konsummenge Droge oder Genussmittel sein kann.

Wir wenden uns gegen alle Bestrebungen einer Liberalisierung oder gar Legalisierung von **Rauschgiften**. Das gilt auch für die staatliche Abgabe von Heroin an Süchtige, da solche Programme nachweislich den Ausstieg aus dem Konsum verzögern und damit die Abhängigkeitsdauer verlängern. Die BIW setzen stattdessen auf eine konsequente **Bekämpfung der Rauschgiftnachfrage** durch Prävention und die rasche Beendigung von Suchtkarrieren in einem möglichst frühen Stadium auf Basis streng abstinenzorientierter Therapieangebote. Ziel ist es, das Angebot illegaler Drogen durch den **Wegfall der Nachfrage** unattraktiv zu machen und so den Schwarzmarkt auszutrocknen.

Wir, die BÜRGER IN WUT, fordern:

- 2.5.1 Verstärkte **Rauschgiftprävention** bei Kindern und Jugendlichen unter Einbeziehung von Drogenexperten und Polizeibeamten speziell an den Schulen. Um vor einem Einstieg in die Sucht abzuschrecken, sind die gesundheitlichen und sozialen Folgen des Rauschgiftkonsums anhand von Beispielen aus der Praxis drastisch darzustellen (Schockmethode). Der Konsum von Drogen an Schulen darf nicht geduldet werden. Schüler, die mit Rauschgift handeln, sind vom Regelunterricht auszuschließen.
- 2.5.2 Keine Entkriminalisierung oder gar Legalisierung der so genannten „**weichen Drogen**“ Haschisch und Marihuana (Cannabis). Da sich die Gefährlichkeit von Haschisch und Marihuana in den letzten Jahren durch den steigenden THC-Gehalt moderner Züchtungen deutlich erhöht hat, ist der Besitz von Cannabis unabhängig von der Menge wieder unter Strafe zu stellen. Dadurch wird die Abschreckungswirkung erhöht und die Bekämpfung des Rauschgift-handels erleichtert. Der Verkauf von Konsumhilfsmitteln muss verboten werden. Medien, die den Gebrauch von Cannabis propagieren, sind zu indizieren. Die faktenbasierte Aufklärungsarbeit zu den Folgen und Gefahren des Cannabiskonsums durch die Behörden ist deutlich zu verstärken, federführend koordiniert durch die Drogenbeauftragten des Bundes und der Länder. Das Ziel muss eine breite gesellschaftliche Ächtung als notwendige Ergänzung zur Sanktionierung der Droge durch den Gesetzgeber sein.
Der diplomatische Druck Deutschlands auf die Nachbarstaaten Niederlande und Tschechien, die mit ihrer liberalen Rauschgiftpolitik den Drogentourismus nach Deutschland fördern, ist auch im Rahmen der EU zu verstärken. Die Schleierfahndung in den Grenzregionen zu diesen Ländern muss intensiviert werden, um den Verfolgungsdruck auf die Käufer zu erhöhen. Die Strafen für den Drogenschmuggel sind zu verschärfen.
- 2.5.3 Neben dem Besitz ist zukünftig auch der **Konsum von Rauschgift** unter Strafe zu stellen.
- 2.5.4 Drastische **Senkung der Heroinnachfrage** durch ein dreistufiges Modell, mit dem Abhängige rasch und zugleich nachhaltig aus ihrer Sucht herausgeführt werden. Diese Modell umfasst drei Elemente: **Sofortentzug**, akupunkturgestützte Entwöhnungstherapie und eine langfristig angelegte, psycho-soziale Rehabilitation, um den Betroffenen nach dem Ausstieg neue Lebensperspektiven ohne Drogenkonsum zu vermitteln. Schaffung einer ausreichenden Zahl von Behandlungsplätzen für diese streng abstinenzorientierte Therapieform in ganz Deutschland.
- 2.5.5 **Bekämpfung des Rauschgiftangebotes** zur Verringerung der Verfügbarkeit durch die konsequente Auflösung aller offenen Drogenszenen und die Verschärfung der Strafandrohung für

Rauschgifthändler. Ausländische Dealer sind nach Verbüßung der Haftstrafe zwingend auszuweisen und mit einem lebenslangen Wiedereinreiseverbot nach Deutschland zu belegen. Um Drogendealer zu überführen, ist die Exkorporation (Drogentoilette) in allen Bundesländern zum Einsatz zu bringen.

- 2.5.6 Breit angelegte bundesweite Kampagne gegen den **Missbrauch von Alkohol und Nikotin**. Jedes Jahr sterben in Deutschland etwa 40.000 Menschen am Alkoholkonsum und 120.000 an den Spätfolgen des Rauchens. Allein Nikotin verursacht pro Jahr einen geschätzten volkswirtschaftlichen Schaden von knapp 19 Milliarden Euro. Verstärkte Prävention durch gezielte Aufklärung an den Schulen und hier vor allem an Hauptschulen. Kindern und Jugendlichen müssen die gesundheitlichen Folgen des Zigaretten- und Alkoholverzehrs möglichst drastisch vor Augen geführt werden, um sie von einem Einstieg in den Konsum abzuhalten.
- 2.5.7 Der Alkohol und Nikotinkonsum bei Kindern und Jugendlichen muss forciert bekämpft und die gesetzlichen Bestimmungen nicht nur verschärft, sondern auch angewendet werden (siehe Abschnitt 6.2.4).
- 2.5.8 Die Werbung für Branntwein ist in jeder Form gesetzlich zu verbieten, sowohl in Deutschland als auch der EU.
- 2.5.9 Die **Subventionierung des Tabakanbaus** in der EU muss beendet, die staatliche Förderung der Schnapsproduktion über die deutsche Bundesmonopolverwaltung für Branntwein (BfB) eingestellt werden. Die BfB ist aufzulösen.

3. Ausländer- und Zuwanderungspolitik

Die BIW stehen für ein **tolerantes und weltoffenes Deutschland**. Wir setzen uns nicht nur für deutsche Bürger ein, sondern auch für Zuwanderer, die legal in der Bundesrepublik leben, sich in unser Gemeinwesen einordnen und einen produktiven Beitrag zur Fortentwicklung unseres Landes leisten wollen.

Die BIW lehnen die Forderung nach einem „Deutschland ohne Ausländer“ ebenso ab wie das **Konzept der multikulturellen Gesellschaft**, dessen Befürworter Zuwanderern allenfalls eine geringe Anpassungsleistung abverlangen wollen. An die Stelle eines multikulturellen Nebeneinanders setzen wir das Leitbild eines integrativen und friedlichen Miteinanders von Deutschen und Ausländern. Gleichzeitig halten wir an dem Grundsatz fest, dass Deutschland **kein Einwanderungsland** ist.

In den letzten vier Jahrzehnten hat Deutschland mehr Zuwanderer aufgenommen als jeder andere Industriestaat einschließlich der klassischen Einwanderungsländer, und das obwohl bereits seit 1973 ein grundsätzlicher Anwerbestopp für Arbeitnehmer aus Nicht-EU-Staaten besteht. Lebten 1961 nur knapp 700.000 ausländische Staatsangehörige in Deutschland, waren es 2014 knapp 8,2 Millionen, also mehr als zehnmal so viele. Hinzu kommen etwa 4,5 Millionen Aussiedler und bis zu eine Million Menschen, die sich illegal bei uns aufhalten. Berücksichtigt man ferner die mittlerweile eingebürgerten Zuwanderer, dann zählt Deutschland derzeit 16,5 Millionen Menschen mit Migrationshintergrund, was einem Anteil von über 20 Prozent an der Gesamtbevölkerung entspricht.

Der größte Teil der zumeist geringqualifizierten Zuwanderung der letzten Jahrzehnte erfolgte in die deutschen Sozialsysteme und führte zu einer Unterschichtung der bundesrepublikanischen Gesellschaft. Im Zeitraum zwischen 1971 und 2000 stieg die Zahl der Ausländer in Deutschland von 3 Millionen auf etwa 7,5 Millionen, während die Zahl der erwerbstätigen Migranten mit rund 2 Millionen

Menschen konstant blieb. Die aus dieser Entwicklung resultierenden sozialen, ökonomischen und gesellschaftlichen Probleme sind bis heute nicht gelöst. Sie werden sich wegen des massiven Zustroms von Flüchtlingen seit 2014, die zu einem großen Teil ausschließlich ökonomische Motive haben, in der Zukunft weiter verschärfen.

Vor diesem Hintergrund verfolgt die Ausländerpolitik von BÜRGER IN WUT **zwei zentrale Ziele**: Erstens die **konsequente Integration** der in Deutschland auf Dauer lebenden Ausländer mit dem langfristigen Ziel der **Assimilation**, das in einem evolutionären Prozess über mehrere Generationen hinweg anzustreben ist. Zweitens die **Begrenzung und Steuerung** von Zuwanderung, die in erster Linie den Interessen Deutschlands zu dienen hat.

3.1 Integration

Dem ausländerpolitischen Konzept von BÜRGER IN WUT liegt ein erweiterter Integrationsbegriff zugrunde, der Zuwanderern nicht nur eine sozio-ökonomische, sondern auch eine langfristig angelegte kulturelle Anpassung abverlangt. Unter Integration ist als die schrittweise Identifikation eines Ausländers mit und seine aktive Hinwendung zu Deutschland zu verstehen. Verbindliche **Orientierungsmarke** für die vom Zuwanderer zu erbringende Anpassungsleistung ist die deutsche **Leitkultur**, basierend auf der freiheitlich-demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes, unserer Rechtsordnung und den Werten der abendländischen Kultur Europas, die durch Christentum, Aufklärung und Humanismus geprägt ist.

Am Ende eines erfolgreichen Integrationsprozesses stehen die Einbürgerung des Zuwanderers und damit der Erwerb staatsbürgerlicher Rechte und Pflichten. Es hat der Grundsatz zu gelten: **Keine Partizipation ohne Integration!**

Die Bemühungen eines Ausländers, sich in unser Gemeinwesen einzugliedern, sind vom Staat nach dem Prinzip **Fördern und Fordern** zu unterstützen. Der Bereitstellung entsprechender Integrationsangebote durch die deutsche Mehrheitsgesellschaft steht eine **Integrationspflicht des Zuwanderers** gegenüber, die er eigenverantwortlich zu erfüllen hat. Die Verletzung dieser Pflicht ist mit ausländerrechtlichen Instrumenten bis hin zur Aufenthaltsbeendigung zu sanktionieren.

Ausgehend von diesen Grundsätzen fordern wir BÜRGER IN WUT:

- 3.1.1 **Keine Aufenthaltsverfestigung ohne Anpassungsleistung!** Der rechtliche Status eines in Deutschland lebenden Ausländers ist nicht vorrangig von seiner Aufenthaltsdauer, sondern dem Grad seiner Anpassung an die hiesigen Lebensverhältnisse abhängig zu machen. Der individuelle Integrationserfolg bemisst sich maßgeblich am Umfang und der Qualität der deutschen Sprachkenntnisse, der Eingliederung in den Arbeitsmarkt, der Rechtstreue und den sozialen Kontakten zur deutschen Mehrheitsgesellschaft. Die bloße physische Präsenz eines Ausländers in Deutschland darf zukünftig nicht mehr ausreichen, um dessen Rechtsstellung zu verbessern. Gefordert ist vielmehr seine aktive Eingliederung in die deutsche Gesellschaft.
- 3.1.2 Das Aufenthaltsrecht von Drittstaatenangehörigen in Deutschland ist ausschließlich auf Basis nationaler Vorschriften zu regeln. Die Richtlinie 2003/109/EG (Daueraufenthaltsrichtlinie) der Europäischen Union ist deshalb aufzuheben.
- 3.1.3 Die Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs gemäß § 44a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) ist zu erweitern. Alle Ausländer, die seit mindestens drei Jahren im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis sind und nicht nur vorübergehend in Deutschland leben, haben sich einem Test zu unterziehen. In diesem Test sind alltagstaugliche Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift abzuprüfen. Außerdem müssen einfache Fragen zur Rechts-,

Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung, zu den Lebensverhältnissen sowie zur Kultur und Geschichte Deutschlands beantworten werden. Teilnehmer, die eine bestimmte Punktzahl nicht erreichen und bei denen deshalb Eingliederungsbedarf besteht, haben an einem Integrationskurs nach § 43 AufenthG teilzunehmen.

Der Aufenthalt eines ausländischen Staatsbürgers in Deutschland, der seiner Pflicht zur Teilnahme an einem Integrationskurs trotz mehrfacher Aufforderung schuldhaft nicht nachkommt, ist zu beenden. Ausländern, die den obligatorischen Abschlusstest des Integrationskurses auch nach dreimaliger Wiederholung nicht bestehen, ist eine Verlängerung ihrer Aufenthaltserlaubnis regelmäßig zu versagen. § 44a Abs. 3 i. V. m. § 8 Abs. 3 AufenthG ist entsprechend zu verschärfen

Einem Ausländer ist die Niederlassungserlaubnis nach § 9 AufenthG zu erteilen, wenn er die Aufenthaltserlaubnis seit mindestens acht und nicht nur seit fünf Jahren besitzt. Im Übrigen muss der Betroffene „mindestens befriedigende“ Kenntnisse über Deutschland und die deutsche Sprache haben sowie eine im Vergleich zu Ausländern mit bloßer Aufenthaltserlaubnis erhöhte Punktzahl im Abschlusstest des Integrationskurses nachweisen.

Die Kosten der Teilnahme am obligatorischen Integrationskurs sind grundsätzlich vom Zuwanderer zu tragen. Verfügt ein Ausländer nicht über die erforderlichen finanziellen Mittel, wird die Kursgebühr als ein Kredit gewährt, der ganz oder in Raten zurückzuzahlen ist, sobald der Betroffene regelmäßige steuerpflichtige Einkünfte erzielt.

- 3.1.4 Die BIW wenden sich mit Entschiedenheit gegen **Ausländerfeindlichkeit, Rassismus und Antisemitismus**. Fremdenfeindliche Übergriffe sind ohne Nachsicht und mit allen dem Rechtsstaat zu Gebote stehenden Mitteln zu verfolgen und zu ahnden. Gegen Zuwanderer, die bei uns aus rassistischen Motiven Straftaten gegen Deutsche oder Angehörige ethnischer bzw. religiöser Minderheiten begehen, ist mit ausländerrechtlichen Mitteln vorzugehen. Deutschenfeindliche Äußerungen sind als Volksverhetzung strafrechtlich zu verfolgen. § 130 Abs. 1 StGB ist entsprechend zu konkretisieren.
- 3.1.5 **Reform des Staatsangehörigkeitsrechtes.** Die Verleihung der deutschen Staatsbürgerschaft hat am Ende eines erfolgreichen Integrationsprozesses zu stehen und nicht an dessen Anfang. Wir fordern:
- a) **Erweitertes Abstammungsprinzip (ius Sanguinis):** Deutscher kann nur sein, wer Abkömmling deutscher Staatsbürger ist oder die deutsche Staatsangehörigkeit nach erfolgreicher Integration durch Einbürgerung erworben hat. Das von der rot-grünen Bundesregierung zum 1. Januar 2000 eingeführte Optionsmodell für in Deutschland geborene Kinder ausländischer Eltern als Ausfluss des Geburtsortsprinzips (ius solis) ist abzuschaffen, weil es nicht auf den Integrationserfolg des Betroffenen abstellt, der Voraussetzung für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit sein muss. Diese Kinder haben die Möglichkeit, sich zu einem späteren Zeitpunkt nach Maßgabe des Aufenthaltsgesetzes einbürgern zu lassen. § 4 Abs. 3 StAG ist daher zu streichen.
 - b) Ein Rechtsanspruch auf Einbürgerung besteht zukünftig erst nach 15 Jahren und nicht wie heute bereits nach 8 Jahren des rechtmäßigen Aufenthalts in Deutschland. Neben den sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen muss der Antragsteller durch die erfolgreiche Teilnahme an einem erweiterten Sprach- und Einbürgerungstest (siehe Punkte d) und e) sowie den Nachweis von Sozialkontakten zur deutschen Bevölkerung glaubhaft machen, in der Bundesrepublik integriert zu sein. Ermessenseinbürgerungen für Ausländer, die diese Voraussetzungen bereits vor Ablauf der fünfzehnjährigen Wartefrist erfüllen, sind insbesondere dann zu ermöglichen, wenn im Einzelfall ein öffentliches Interesse an ihrer

vorzeitigen Einbürgerung besteht. Das gilt etwa für hochqualifizierte Erwerbspersonen, Spitzensportler und Künstler. Hält sich der Ausländer zum Zeitpunkt seiner Einbürgerung weniger als acht Jahre rechtmäßig in Deutschland auf, ist ihm die deutsche Staatsangehörigkeit für einen befristeten Zeitraum zunächst auf Probe zu verleihen.

- c) Ausländern, die einer vom Bundesamt für Verfassungsschutz als „extremistisch“ eingestuften Organisation angehören oder die in den letzten 10 Jahren vor ihrem Einbürgerungsantrag dort Mitglied waren ist die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit zu verweigern. Dasselbe gilt für Personen, die im genannten Zeitraum verfassungsfeindlichen Bestrebungen nachgegangen sind.
- d) Ausländer, die sich in Deutschland einbürgern lassen wollen, müssen ihre bisherige Staatsangehörigkeit nachweislich aufgeben. Mehrstaatigkeit führt zu Doppelloyalitäten und muss deshalb die absolute Ausnahme bleiben. Sie ist vom Antragsteller hinreichend zu begründen ist und darf im Übrigen nur für die erste Zuwanderergeneration hingenommen werden. In der Praxis behalten heute über 50 Prozent der eingebürgerten Immigranten ihre bisherige Staatsangehörigkeit bei. Die Ausnahmetatbestände des § 12 StAG und § 29 Abs. 4 StAG sind deshalb einzuschränken. Mehrstaater sind zukünftig im deutschen Ausländerzentralregister in einer eigenen Kategorie neben Deutschen und Ausländern zu erfassen, um den quantitativen Umfang dieser Personengruppe auch für statistische Erhebungen transparent zu machen.
- e) BIW befürworten den im September 2008 eingeführten bundeseinheitlichen Einbürgerungstest für Zuwanderer als Voraussetzung für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit. Das Ergebnis des Einbürgerungstests muss aber verlässlich Auskunft über den von einem Teilnehmer individuell erreichten Integrationsgrad geben.. Er darf kein bloßes Feigenblatt für die großzügige Vergabe deutscher Pässe sein. Der Einbürgerungstest ist deshalb neu auszugestalten:
- Die Leistungsanforderungen des Einbürgerungstests sind zu verschärfen, die thematische Bandbreite zu erweitern. Die im Multiple-Choice-Verfahren zu beantwortenden Fragen müssen in regelmäßigen Abständen ausgetauscht werden.
 - Die Testfragen dürfen nicht öffentlich gemacht werden. Sie sind vom federführenden Bundesministerium des Innern streng unter Verschluss zu halten.
 - Einbürgerungswillige, die den Test im ersten Anlauf nicht bestehen, sollen die Möglichkeit haben, die Prüfung innerhalb von vier Wochen einmal zu wiederholen. Bei einem nochmaligen Scheitern kann der Bewerber frühestens nach Ablauf von fünf Jahren erneut einen Antrag auf Einbürgerung stellen.
- f) Die Anforderungen des § 10 Abs. 1 Nr. 6 StAG sind zu erhöhen. Ein die Einbürgerung beantragender Ausländer hat „gute“ und nicht nur „ausreichende“ Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen. Die in § 10 Abs. 6 StAG genannten Voraussetzungen für einen Verzicht auf die erforderliche Nachweise zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit sind eng auszulegen. Über die Regelungen dieser Vorschrift hinausgehende Ausnahmen darf es nicht geben.
- g) Die Verleihung der Staatsbürgerschaftsurkunde hat im Rahmen eines **würdevollen Aktes** zu erfolgen, der den öffentlich abzulegenden Eid der Neubürger auf das Grundgesetz und das Singen der Nationalhymne einschließt.
- h) Art. 16 GG ist zu ändern um die Möglichkeit zu schaffen, die durch Einbürgerung erworbene deutsche Staatsangehörigkeit unter bestimmten Voraussetzungen wieder zu

entziehen, sofern der Betroffene nicht in die Staatenlosigkeit entlassen wird und die von ihm aufgegebene Staatsbürgerschaft nicht wiedererlangen kann. Die deutsche Staatsangehörigkeit soll entzogen werden können, wenn der Zuwanderer innerhalb von fünf Jahren nach seiner Einbürgerung einen Ausweisungstatbestand nach § 53 AufenthG a.F. erfüllt. Sie ist zwingend, wenn der Betroffene innerhalb von 10 Jahren erwiesenermaßen terroristischen oder verfassungsfeindlichen, gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung gerichteten Aktivitäten nachgeht. Die Zuständigkeit für den Entzug der deutschen Staatsbürgerschaft liegt in diesen Fällen ausschließlich beim Bundesministerium des Innern.

Davon unabhängig ist die deutsche Staatsangehörigkeit im Einklang mit der Rechtsprechung des EuGH immer dann zu widerrufen, wenn ein Ausländer bei seiner Einbürgerung in betrügerischer Absicht falsche Angaben gemacht hat. Das gilt auch für den Fall, dass der Betroffene durch den Widerruf der Einbürgerung in die Staatenlosigkeit entlassen wird.

- 3.1.6 Ein Wahlrecht für Ausländer über das bereits bestehende Kommunalwahlrecht für Unionsbürger hinaus lehnen wir im Einklang mit der laufenden Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts als grundgesetzwidrig ab. Die Teilnahme an Wahlen muss grundsätzlich deutschen Staatsangehörigen vorbehalten bleiben.
- 3.1.7 BIW bekennen sich zum Grundrecht auf Religionsfreiheit, wie es durch Art. 4 GG garantiert wird. Dieses Grundrecht darf aber nicht für politische Zwecke wie die **Islamisierung Deutschlands und Europas** missbraucht werden, wobei unter „Islamisierung“ die Verbreitung des Islam als ein politisch-rechtliches Wertesystem zu verstehen ist. Wir vertreten die Auffassung, dass Religion Privatsache ist, die keine Auswirkungen auf den öffentlichen Raum haben darf. Der klassische Islam, dem auch die meisten muslimischen Gemeinden in Deutschland anhängen, kennt anders als Christentum und Judentum keine Trennung von Kirche und Staat. Er ist deshalb in dieser Interpretation nicht nur eine Religion, sondern auch eine politische Ideologie, die einen weltlichen Machtanspruch erhebt. Hinzu kommt, dass der Koran und die Scharia als verbindliche Gesetze des Islam Vorschriften beinhalten, die im Widerspruch zu fundamentalen Wertentscheidungen und Grundrechten unserer Verfassung stehen. Das gilt etwa für die Gleichberechtigung der Frau oder die Haltung gegenüber Anders- und Nichtgläubigen, denen im traditionellen Islam nur eine untergeordnete Rolle zugebilligt wird.

Vor diesem Hintergrund ist eine schematische Gleichsetzung des Islam mit anderen Religionsgemeinschaften in Deutschland unter Hinweis auf die weltanschauliche Neutralität des Staates verfehlt. Vielmehr kann der Gesetzgeber dem Islam zum Schutz der verfassungsmäßigen Ordnung Schranken setzen, soweit dadurch nicht unverhältnismäßig in die geschützte Glaubens- und Bekenntnisfreiheit sowie das Grundrecht auf ungestörte Religionsausübung eingegriffen wird. Die Reichweite dieser Schranken muss letztlich vom Bundesverfassungsgericht definiert werden. Karlsruhe ist gefordert, in einer Grundsatzentscheidung den konkreten Schutzbereich der Religionsfreiheit für den Islam unter besonderer Berücksichtigung des dualen Charakters dieser Glaubenslehre zu definieren. Nur so kann die wachsende Rechtsunsicherheit im Umgang mit Forderungen der muslimischen Gemeinden sowie der vielerorts bestehende Gefahr von Konflikten zwischen Mehrheitsgesellschaft und islamischer Minderheit begegnet werden.

Dies vorausgeschickt vertreten die BIW folgende Positionen:

- a) Wir unterstützen das Modell eines säkularen **Euro-Islam**, der die Trennung von Staat und Religion akzeptiert und die europäischen Werte respektiert. Der Euro-Islam ist in Abgren-

zung zum orthodoxen Islam nicht nur mit unserer Rechts- und Verfassungsordnung kompatibel, sondern fügt sich auch in die deutsche Leitkultur als Grundlage für die Integration aller Zuwanderer ein. Die Forderung nach einem gemäßigten Euro-Islam ist ein vernünftiger Mittelweg zwischen den konfliktträchtigen Extremen Islamisierung Europas einerseits und Ausgrenzung der bei uns lebenden muslimischen Bevölkerung andererseits, die von uns abgelehnt werden.

Staat und Gesellschaft müssen die reformorientierten Kräfte innerhalb der islamischen Gemeinde in Deutschland unterstützen, um so die „Europäisierung des Islam“ zu fördern. Dazu gehört es auch, von Seiten der Politik auf Gespräche mit Vertretern islamistischer Organisationen zu verzichten. Das gilt insbesondere für die Islamische Gemeinschaft Milli Görüs (IGMG) und die ihr nahestehenden bzw. beeinflussten Verbände. Partner des Staates dürfen auch im Dialog mit dem Islam ausschließlich Vereinigungen sein, die auf dem Boden unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung stehen und insbesondere das säkulare Prinzip anerkennen.

- b) Ein islamischer Religionsunterricht ist in Deutschland wegen der Zerstrittenheit der hiesigen muslimischen Verbände, ihrem geringen Organisationsgrad und dem starken Einfluss verfassungsfeindlicher Vereinigungen wie Milli Görüs auf absehbare Zeit nicht opportun. Stattdessen wollen wir das Fach „Islamkunde“ in deutscher Sprache flächendeckend an den Schulen einführen. Anders als bei einem islamischen Religionsunterricht werden die Inhalte der Islamkunde vom Staat und nicht von muslimischen Verbänden festgelegt.

Ziel der Islamkunde muss es sein, Kindern und Jugendlichen ein sachliches Bild vom Islam als Religion zu vermitteln und den Gedanken eines aufgeklärten, in Deutschland integrierten Euro-Islam zu verankern. Das Unterrichtsangebot ist als ein Gegengewicht zu orthodoxen Islaminterpretationen zu konzipieren, wie sie vor allem in Koranschulen gelehrt werden.

Gleichzeitig müssen Moscheevereine und Koranschulen in Deutschland vom Staat beaufsichtigt werden, um die Verbreitung verfassungsfeindlicher Inhalte und eine politische Indoktrination der Schüler in diesen Einrichtungen frühzeitig unterbinden zu können.

- c) Das islamische Kopftuch ist Ausdruck einer orthodoxen Koranauslegung, die der Integration von Muslimen in Deutschland entgegensteht. Das Kopftuch sollte deshalb in allen öffentlichen Einrichtungen und insbesondere an Schulen verboten sein. BIW kritisieren die gegenteilige Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom Januar 2015, weil sie der besonderen, gegen die Wertentscheidungen des Grundgesetzes gerichteten Bedeutung dieses Kleidungsstückes nicht gerecht wird. Das Tragen der Ganzkörperverschleierung (Burka) und der Gesichtverschleierung (Niqab) in der Öffentlichkeit ist zu untersagen.
- d) Die Genehmigung neuer **Moscheen** hat zukünftig nicht mehr allein auf der Basis baurechtlicher Vorschriften erfolgen. Überdimensionierte Moscheen und Minarette, die auch gemessen an der Zahl der Mitglieder einer islamischen Gemeinde erkennbar über die rein kultischen Bedürfnisse hinausgehen, können Manifestation eines gegen unser säkulares Staatswesen und die FDGO gerichteten politischen Machtanspruchs sein, der vom demokratischen Rechtsstaat nicht hingenommen werden darf. Geplante Moscheebauten sind daher immer auch einer vorherigen verfassungsrechtlichen Prüfung zu unterziehen, die wegen der erheblichen Bedeutung der hier berührten Rechtsgüter durch den Innenminister des jeweiligen Bundeslandes erfolgen muss. Materiell hat sich diese Prüfung auch auf den Bauträger zu erstrecken, wobei Erkenntnisse des Verfassungsschutzes zwingend zu berücksichtigen sind. Verfassungsfeindliche islamistische Organisationen dürfen in

Deutschland nicht das Recht haben, unter dem Schutz von Art. 4 GG religiöse Einrichtungen zu bauen oder zu betreiben.

Moscheen, in denen fortgesetzt zur aktiven Bekämpfung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder zur Gewalt gegen Dritte aufgerufen wird, müssen geschlossen werden. In Moscheen auf dem Boden der Bundesrepublik Deutschland soll in deutscher Sprache gepredigt werden.

- e) Verbot **islamistischer Vereine** in Deutschland. Ausländische Funktionäre solcher Vereine sind ebenso wie Hassprediger im Rahmen der ausländerrechtlichen Möglichkeiten zeitnah aus Deutschland auszuweisen und abzuschicken.
- f) Die Anwendung der Scharia zur Regelung von Rechtsstreitigkeiten innerhalb der islamischen Gemeinschaft etwa durch so genannte Friedensrichter darf vom Staat auch in Teilbereichen nicht zugelassen werden. Der Grundsatz „Gleiches Recht für alle“ muss in Deutschland unbedingt gewahrt bleiben.
- g) Kritik am Islam und seiner Lehre auch in satirischer Form ist im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten Presse- und Meinungsfreiheit zulässig. Allen Versuchen auch von politischer Seite, diese Kritik zu stigmatisieren oder zu unterbinden, treten wir mit Entschiedenheit entgegen.

3.1.8 Kindergärten und Schulen sollen als eine tragende Säule für die sprachliche und gesellschaftliche Integration ausländischer Kinder in Deutschland fungieren, wobei der originäre Bildungsauftrag aber nicht in Frage gestellt werden darf. Wir fordern:

- a) **Förderung der deutschen Sprachkompetenz** in Kindergärten und Vorschulen, deren Besuch für deutsche wie ausländische Kinder mit Sprach- bzw. Entwicklungsdefiziten obligatorisch sein muss. Der individuelle Kenntnisstand ist in einem altersgerechten Test festzustellen, dem sich alle in Deutschland lebenden Kinder mit Vollendung des dritten Lebensjahres zu unterziehen haben. Sind Defizite vorhanden, hat das Kind verpflichtend eine solche vorschulische Einrichtung zu besuchen. Ziel ist es, für alle Kinder unabhängig von der sozialen oder ethnischen Herkunft möglichst gleiche Ausgangsbedingungen bei Eintritt in das Schulsystem zu schaffen (Startchancengleichheit).
- b) Für Kinder, die nach ihrer Einschulung noch Defizite in der Beherrschung der deutschen Sprache aufweisen, sind an den Grundschulen spezielle Förderklassen einzurichten. Hier wird ein ergänzender Sprach- und Integrationsunterricht erteilt. Um vor allem in der Spracherziehung gezielt auf die spezifischen Bedürfnisse von Kindern mit Migrationshintergrund eingehen zu können, sind die Förderklassen wenn möglich in Abhängigkeit von der Muttersprache der förderungsbedürftigen Schüler zu bilden.
- c) Um den Erwerb deutscher Sprachkenntnisse bei ausländischen Kindern zu fördern und damit ihre Integration zu erleichtern, darf in Kindergärten und an Schulen auch in den Pausen ausschließlich Deutsch gesprochen werden.
- d) Schaffung eines Netzes von ehrenamtlichen Paten und Mentoren zur individuellen Förderung von Schülern aus bildungsfernen Schichten, bei denen es sich häufig um Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund handelt. Jeder Pate unterstützt ein bis zwei Kinder, bei ihrer schulischen Entwicklung, indem er sie z. B. bei den Hausaufgaben, beim Lernen und bei der Nachbearbeitung des Unterrichtsstoffes begleitet. Sofern erforderlich, vermitteln die Paten zusätzlich deutsche Sprachkompetenz und leisten weitere Integrationshilfen. Darüber hinaus sollen die ehrenamtlichen Helfer die Eltern der von ihnen betreuten

Kinder in Bildungsfragen beraten und als Mittler zwischen den Erziehungsberechtigten und der Schule fungieren (Elternlotsen).

- e) Zugunsten des Bildungserfolges ist das Zuzugsalter für ausländische Kinder, die außerhalb des Familienverbandes einreisen, grundsätzlich auf **sechs Jahre** zu begrenzen. Die Schulpflicht ist abgesehen von Ausnahmen wie vorübergehenden Auslandsaufenthalten zum Spracherwerb durchgängig in Deutschland zu erfüllen.

- 3.1.9 Die Beendigung des Aufenthalts unerwünschter Ausländer in Deutschland durch **Ausweisung** und Abschiebung ist ein unverzichtbares Instrument rechtsstaatlicher Souveränität und zugleich Bestandteil einer konsequenten Integrationspolitik, für die BIW eintreten. Der Staat hat nicht nur Zuwanderer in ihrem Bemühen zu unterstützen, sich in Deutschland einzugliedern und einen produktiven Beitrag zur gesellschaftlichen Entwicklung zu leisten. Er muss auch bereit und in der Lage sein, solche Ausländer des Landes zu verweisen, die sich unrechtmäßig in der Bundesrepublik aufhalten, unzureichende Integrationsanstrengungen an den Tag legen oder unser Gemeinwesen insbesondere durch die Begehung von Straftaten schädigen.

BIW kritisieren die Ablösung des bisherigen dreistufigen Ausweisungsrechts im novellierten Aufenthaltsgesetz vom August 2015. Unter der Geltung des neuen Rechts ist die Ausweisung eines ausländischen Staatsbürgers erst nach einer umfassenden Abwägung aller Umstände des Einzelfalls unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zulässig. Auch Ausländer, die zuvor zwingend in ihre Herkunftsländer zurückgeführt werden mussten, weil sie bei uns eine vorsätzliche schwere Straftat begangen hatten, können nun ihren Aufenthalt in Deutschland fortsetzen, wenn ihr Interesse an einem Verbleib im Bundesgebiet in der Gesamtabwägung das öffentliche Interesse an ihrer Ausreise überwiegt. Durch die Neuregelung werden Ausweisungsverfahren deutlich verkompliziert mit der absehbaren Folge, dass die Ausländerbehörden weniger Rückführungen anstrengen und die Zahl der aus Deutschland ausgewiesenen Personen zurückgehen wird. Wir fordern:

- a) Das Institut der zwingenden Ausweisung ist wieder ins Aufenthaltsgesetz aufzunehmen. Gleichzeitig ist die Möglichkeit, ausländische Staatsbürger aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auszuweisen, zu erweitern. Die zwingende Ausweisung eines straffällig gewordenen Ausländers hat zu erfolgen, wenn der Betroffene wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens zwei Jahren oder wegen vorsätzlicher Straftaten innerhalb von fünf Jahren zu mehreren Freiheits- und Jugendstrafen von zusammen mindestens zwei Jahren rechtskräftig verurteilt wurde.
- b) Ein besonderer Ausweisungsschutz darf in den Fällen des § 56 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 AufenthG erst nach acht Jahren und nicht schon nach fünf Jahren des rechtmäßigen Aufenthaltes in Deutschland gelten. Für Ausländer mit EG-Aufenthaltserlaubnis soll der besondere Ausweisungsschutz nach § 56 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG erst nach drei Jahren des rechtmäßigen Aufenthaltes in Deutschland greifen.
- c) Bei erwerbsfähigen Ausländer, die seit mehr als fünf Jahren ausschließlich oder im wesentlichen von staatlichen Transferleistungen leben, ist regelmäßig ein schwerwiegendes Ausweisungsinteresse der Öffentlichkeit anzunehmen. § 54 Abs. 2 AufenthG ist entsprechend zu ergänzen. Das Europäische Fürsorgeabkommen (EFA) vom 11.12.1953, das die zeitlich unbefristete Gleichstellung von Staatsangehörigen aus Mitgliedsländern des Europarates beim Bezug von Fürsorgeleistungen wie Sozialhilfe vorsieht, muss gekündigt, jedenfalls aber im Hinblick auf die Gewährung von ALG II mit

einem völkerrechtlich verbindlichen Vorbehalt versehen werden, um Armutszuwanderung nach Deutschland zu verhindern.

- d) Der erweiterte Ausweisungsschutz für türkische Arbeitnehmer und ihre Familienangehörigen aus der Vorschrift 1/80 ARB des Assoziationsrates EWG/Türkei ist im Einvernehmen mit der türkischen Regierung aufzuheben. Sollte eine Einigung mit Ankara in dieser Frage nicht möglich sein, hat sich die Bundesregierung in der Europäischen Union für die Kündigung des am 12. September 1963 geschlossenen Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Türkei nebst Zusatzprotokoll vom 23. November 1970 sowie die Annullierung der daraus abgeleiteten Beschlüsse des Assoziationsrates EWG/Türkei einzusetzen.

3.2 Zuwanderungssteuerung

Die Steuerung der Zuwanderung nach Deutschland ist den Erfordernissen einer modernen Integrationspolitik unterzuordnen und darf erst in zweiter Linie den Interessen der Wirtschaft dienen. Die Integration von Ausländern wird nur gelingen, wenn die Zahl der zu uns kommenden Menschen begrenzt bleibt, der sozio-kulturelle Abstand der Migranten zur deutschen Bevölkerung nicht zu groß ist und die Zuwanderer über geeignete berufliche Qualifikationen verfügen, damit sie in den hiesigen Arbeitsmarkt integriert werden und ihren Lebensunterhalt durch Erwerbsarbeit bestreiten können, ohne öffentliche Mittel in Anspruch nehmen zu müssen.

BÜRGER IN WUT setzen sich für ein effektives Grenzregime der EU ein, um die unkontrollierte Zuwanderung von Wirtschafts- und Armutsflüchtlingen insbesondere aus der Dritten Welt zu verhindern. Eine weitreichende Öffnung der Grenzen für Immigranten von außerhalb Europas, wie sie große Teile der politischen Linken und die Wirtschaft fordern, ist angesichts des enormen Bevölkerungszuwachses, wie er von der UNO für das benachbarte Afrika prognostiziert wird, irrational. Der daraus resultierende Zuzug einer großen Zahl unterprivilegierter Immigranten würde den gesellschaftlichen Frieden und die politische Stabilität in Europa gefährlich erodieren, und die Fortbestand insbesondere des deutschen Sozialstaates nachhaltig in Frage stellen. Die wirtschaftlichen und sozialen Probleme in den Herkunftsländern der Zuwanderer müssen vor Ort gelöst werden, unterstützt durch angemessene materielle Hilfen sowie eine faire Handelspolitik seitens der Industriestaaten.

Wir BÜRGER IN WUT fordern:

3.2.1 Neuregelung des Asylrechts: Die Zahl der Asylsuchenden ist in den letzten Jahren sprunghaft gestiegen. Wurden 2011 noch 53.347 Anträge auf internationalen Schutz in Deutschland gestellt, waren es 2014 bereits 202.834. 2015 wird mit mindestens 800.000 Asylbewerbern gerechnet. Diese Entwicklung ist nicht allein auf kriegerische Konflikte vor allem im Nahen Osten und die Destabilisierung von Teilen Afrikas zurückzuführen. Dazu beigetragen haben vielmehr auch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sowie politische Fehlentscheidungen, die materielle Anreize für Armuts- und Wirtschaftsflüchtlinge geschaffen haben, nach Deutschland zu kommen.

Wir BÜRGER IN WUT wollen, dass Deutschland auch in Zukunft Menschen Hilfe und Schutz gewährt, die vor Verfolgung, Krieg oder unmenschlicher Behandlung geflohen sind. Gleichzeitig müssen Personen, die nicht schutzbedürftig sind, konsequent in ihre Herkunftsländer zurückgeführt werden. Der Missbrauch des Grundrechts auf Asyl als Einfallstor für illegale Zuwanderung nach Deutschland darf vom Rechtsstaat nicht hingenommen werden. Das Asylrecht ist auch kein verkapptes Einwanderungsrecht zur Förderung der Immigration. Konkret fordern wir:

- a) Am **Dubliner Übereinkommen (DÜ)** das bestimmt, welcher EU-Staat für die Bearbeitung des von einem illegal eingereisten Flüchtling gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, muss grundsätzlich festgehalten werden. Alle Mitglieder der Europäischen Union sind anzuhalten, ihre rechtlichen Verpflichtungen aus dem DÜ zu beachten. Es ist nicht akzeptabel, dass insbesondere Mittelmeerstaaten wie Italien und Griechenland Asylsuchende, die auf ihrem Territorium erstmals den Boden der Union betreten haben, ohne Erfassung in der Fingerabdruck-Datenbank Eurodac und ohne Bearbeitung ihres Asylantrags in andere Mitgliedsländer weiterreisen lassen. Im Gegenzug müssen die Grenzanrainer von der EU in ausreichendem Umfang organisatorisch, finanziell und logistisch unterstützt werden, um ein zügiges Asylverfahren unter menschenwürdigen Bedingungen zu ermöglichen.

Sollten die Vorschriften der geltenden Dublin-III-Verordnung von anderen Mitgliedsstaaten zu Lasten Deutschlands fortwährend und nachhaltig verletzt werden, muss die Bundesregierung bis auf weiteres effektive Überwachungsmaßnahmen zur Sicherung der eigenen Grenzen ergreifen, um die unkontrollierte Einreise von Flüchtlingen zu unterbinden. Gleichzeitig ist die Schleierfahndung im grenznahen Raum zu verstärken und dort aufgegriffene Asylsuchende gemäß § 18 Abs. 3 AsylG in den jeweiligen Nachbarstaat zurückzuschieben.

- b) Einheitliche Mindeststandards für die Unterbringung, Versorgung und Betreuung von Flüchtlingen in allen Staaten des Schengen-Raums, um eine menschenwürdige Behandlungen der Asylsuchenden sicherzustellen und so auch die Überstellung von Personen im Rahmen des Dublin-Verfahrens praktisch zu ermöglichen.
- c) Die Liste der **sicheren Herkunftsländer** in Anlage II zu § 29a AsylG ist um solche Unterzeichnerstaaten des Abkommens über die Rechtsstellung von Flüchtlingen (Genfer Flüchtlingskonvention) von 1951 bzw. des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1967 zu erweitern, in denen es zweifelsfrei keine Verfolgung, kriegsrischen Konflikte, Folter oder andere schwere Menschenrechtsverletzungen i. S. v. Art. 33 GFK gibt und die das Gebot der Nichtzurückweisung beachten. Die Liste ist regelmäßig zu überprüfen. Für Asylbewerber aus sicheren Staaten, deren Anträge nach § 29a AsylG regelmäßig als offensichtlich unbegründet abzulehnen sind, müssen – anders als für Flüchtlinge aus Kriegs- und Krisengebieten oder Verfolgerstaaten – besondere Regelungen gelten, um ihren Zuzug nach Deutschland einzudämmen bzw. das Asylverfahren zu beschleunigen:

- Unterbringung in zentralen, geschlossenen Aufnahmeeinrichtungen im grenznahen Raum Süddeutschlands, die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) betrieben und vom Bund finanziert werden. Hier ist das gesamte Antragsverfahren durchzuführen, an dessen Ende die Anerkennung eines Bewerbers als Flüchtling oder – sofern kein Abschiebehindernis vorliegt – seine Rückführung ins Herkunftsland steht. Eine Verteilung dieser Asylbewerber auf die Bundesländer erfolgt nicht, um die Unterbringungskapazitäten in den Kommunen und Landkreisen zugunsten wirklich schutzbedürftiger Menschen zu entlasten. Vielmehr sollen auch Personen aus sicheren Herkunftsstaaten, die bereits auf die Bundesländer verteilt wurden und deren Asylanträge noch nicht beschieden worden sind, in die grenznahen Aufnahmeeinrichtungen verbracht werden.

In einem zweiten Schritt sind dort auch die Asylanträge von Flüchtlingen aus Staaten zu bearbeiten, deren Schutzquote weniger als 50 Prozent beträgt.

- Die Dauer des Asylverfahrens ist drastisch zu verkürzen. Anzustreben ist nach dem Vorbild der Schweiz eine Bearbeitungsdauer von wenigen Tagen. Nach

Ablehnung des Antrags durch das BAMF und die Abweisung einer gegen den Bescheid gerichteten Klage durch das Verwaltungsgericht sind aufenthaltsbeendende Maßnahmen durch die Bundespolizei sofort zu vollziehen. Asylfolgeanträge nach § 71 AsylG sollen die Betroffenen ausschließlich von ihrem Heimatland aus schriftlich an das BAMF richten.

- Für die Dauer ihres Aufenthalts in Deutschland dürfen Asylantragsteller aus sicheren Herkunftsstaaten - soweit rechtlich möglich - ausschließlich Sachleistungen und Wertgutscheine erhalten. Mögliche Geldzahlungen sind taggenau abzurechnen und für maximal eine Woche im Voraus zu gewähren. Medizinische Leistungen müssen auf die Behandlung akuter Erkrankungen und die Beseitigung von Schmerzzuständen beschränkt bleiben. Ein Arbeitsmarkt- oder Ausbildungszugang in Deutschland ist auszuschließen.
 - Sämtliche Kosten, die im Rahmen des Antragsverfahrens für die Unterbringung, Betreuung und Versorgung von Asylbewerbern aus sicheren Herkunftsländern anfallen, sind vom Bund zu tragen.
 - Breit angelegte Aufklärungskampagne in sicheren Herkunftsländern, um Auswanderungswilligen zu verdeutlichen, dass ein Asylantrag in Deutschland keine Erfolgsaussichten hat und abgelehnte Bewerber in ihre Heimat zurückgeführt werden.
- d) Zur Bekämpfung des Asylmissbrauchs ist die Visapflicht für Staatsangehörige aus solchen Ländern des Westbalkans wieder einzuführen, die nicht der EU angehören.
- e) Die Asylverfahren für Erstantragsteller mit dauerhafter Bleibeperspektive ist auf eine gesetzliche Regeldauer von drei Monaten zu verkürzen. Bessere Abstimmung zwischen dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und den zuständigen Gerichten, um die hohe Zahl von Klagen gegen ablehnende Bescheide zu reduzieren und die Justiz zu entlasten.
- f) Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (umF)“, die in immer größerer Zahl nach Deutschland kommen, stellen erhebliche Anforderungen an die Behörden, auch wegen des vergleichsweise hohen Betreuungsaufwands. Die Kosten belaufen sich auf bis zu 60.000 Euro pro Person und Jahr. Die meisten umF sind weder politisch verfolgt noch auf der Flucht vor Krieg oder unmenschlicher Behandlung, sondern kommen aus wirtschaftlichen Gründen nach Deutschland. Ihre Ausweisung und Abschiebung ist zwar wegen der erhöhten Schutzbedürftigkeit schwierig, aber nicht unmöglich. Bund und Länder müssen deshalb alles daran setzen, die Herkunft dieser Zuwanderer in jedem Einzelfall zu klären und sie im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen in ihre Heimatländer zurückzuführen. Im ersten Schritt ist durch geeignete Methoden das Alter der Betroffenen zu ermitteln um festzustellen, ob es sich tatsächlich um Minderjährige handelt, was entgegen anderslautender Eigenangaben in etwa 40 Prozent der Fälle nicht zutrifft.
- g) Keine dezentrale Unterbringung von Asylbewerbern und geduldeten Ausländern in privaten Wohnungen, weil dadurch die angespannte Situation auf dem Wohnungsmarkt insbesondere in städtischen Ballungsräumen verschärft wird. Daraus resultieren steigende Mieten und Wohnraumengpässe, was vor allem sozial schwache Einwohner trifft. Asylantragsteller haben bis zum Abschluss ihres Verfahrens in der Erstaufnahmeeinrichtung zu verbleiben. Ausreisepflichtige Ausländer sind bis zur Beendigung ihres Aufenthalts in Gemeinschaftsunterkünften unterzubringen, bei denen es sich vorrangig um Zeltsstädte und preiswerte Wohncontainer handeln soll. Für diese Unterkünfte sind bundesweit geltende Mindeststandards festzulegen.

Die Zweckentfremdung von Sporthallen, Schulen und anderen Bildungseinrichtungen als Notunterkünfte für Flüchtlinge außerhalb der Ferienzeiten ist gesetzlich zu verbieten,

- h) Ausreisepflichtige Ausländer mit Duldungsstatus sollen nicht in Deutschland integriert werden. Vielmehr muss der Rechtsstaat alles daran setzen, diese Personen zeitnah wieder in ihre Herkunftsländer zurückzuführen. Das gilt insbesondere für solche Betroffenen, die ihren gesetzlichen Mitwirkungspflichten nicht nachkommen bzw. über ihre Identität oder Staatsangehörigkeit täuschen, um aufenthaltsbeendende Maßnahmen zu verhindern oder zu verzögern. Ausländer, die ihre Rückführung ins Heimat- oder Transitland hintertreiben, dürfen für die Dauer ihres Aufenthalts in Deutschland weder einer Erwerbstätigkeit nachgehen noch eine Ausbildung beginnen. Dasselbe gilt für vollziehbar ausreisepflichtige Personen. In solchen Fällen darf auch keine Aufenthaltserlaubnis zuerkannt werden, weil der Staat ansonsten rechtswidriges Handeln honorieren würde.
Pauschale Altfallregelungen für geduldete Ausländer lehnen wir ab, weil dadurch eine erhebliche Sogwirkung auf potentielle Wirtschaftsflüchtlinge vor allem in der Dritten Welt entfaltet und infolgedessen der illegale Zuzug nach Deutschland verstärkt wird.
- i) **Abbau materieller Fehlanreize:** Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind den Anspruchsberechtigten - soweit rechtlich möglich - grundsätzlich in Form von Sachleistungen zu gewähren. Es hat ein Arbeitsverbot für Asylbewerber bis zum rechtskräftigen Abschluss ihres Antragsverfahrens zu gelten, um keine Zuwanderungsanreize für Wirtschaftsflüchtlinge zu schaffen. Die Vorrangprüfung für Asylbewerber muss beibehalten werden, damit es nicht zu noch größeren Verdrängungseffekten auf dem Arbeitsmarkt zu Lasten einheimischer Erwerbspersonen kommt. Die in einigen Bundesländern eingeführte Gesundheitskarte für Flüchtlinge, die den kontraproduktiven Eindruck einer kostenfreien medizinischen Vollversorgung erweckt und zudem höhere Ausgaben für das Gesundheitswesen erwarten lässt, ist wieder abzuschaffen.
- j) Die **Residenzpflicht**, also die Vorgabe, sich in einem bestimmten, behördlich festgelegten geographischen Einzugsbereich aufzuhalten, muss bei Asylbewerbern für das gesamte Antragsverfahren und im Fall von geduldeten Ausländern grundsätzlich für die Dauer ihres Aufenthalts in Deutschland gelten. Ziel ist es, ein mögliches Abtauchen in die Illegalität insbesondere bei drohender Abschiebung zu verhindern. Die Bundesregierung muss sich dafür einsetzen, die Residenzpflicht in allen Staaten des Schengen-Raums gesetzlich zu verankern, um eine bessere Kontrolle dieser Personengruppe zu ermöglichen und Ausweisungsverfügungen zeitnah durchsetzen zu können.
- k) Für Sach- und Personenschäden, die Asylbewerber und geduldete Ausländer während ihres Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland verursachen, hat der Staat aufzukommen, sofern der Täter mittellos ist. Alternativ ist für diesen Personenkreis eine obligatorische Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- l) Asylanträge von Ausländern, die während ihres Aufenthalts in Deutschland Straftaten begangen haben, müssen - sofern sie ihr Asylrecht wegen der Schwere des Gesetzesverstoßes nicht verwirkt haben - vorrangig bearbeitet werden, um eine zeitnahe Entscheidung herbeizuführen. Delinquenten, deren Antrag abgelehnt wurde, sind jedenfalls nach Verbüßung einer möglichen Haftstrafe unverzüglich aus Deutschland abzuschicken.
- m) Asylbewerber, die aufgrund der Dublin-Verordnung zur Bearbeitung ihres Antrags auf Gewährung internationalen Schutzes an andere Mitgliedsstaaten überstellt werden sollen, sind spätestens nach Zustimmung des Ziellandes zum Aufnahme-/Wiederaufnahmegesuch

der Bundesrepublik Deutschland in Ausreiseeinrichtungen unterzubringen. So soll verhindert werden, dass diese Ausländer untertauchen, um ihre fristgerechte Überstellung zu vereiteln. Die Ausreiseeinrichtungen sind für diese Personengruppe vom Bund zu betreiben. § 61 Abs. 2 AufenthG ist entsprechend zu ändern.

- n) An der Territorialgebundenheit des Asylrechts ist grundsätzlich festzuhalten. Asylanträge gemäß § 13 AsylG dürfen ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland und nicht auch in den deutschen diplomatischen Vertretungen im Ausland gestellt werden, weil das Millionen von Flüchtlingen weltweit den vereinfachten Zugang nach Deutschland eröffnen würde. Davon auszunehmen sind allein Asylfolgeanträge von Ausländern aus sicheren Herkunftsstaaten gemäß § 71 AsylG (siehe Ziffer
- o) **Asyl ist ein befristetes Recht**, das nicht für die dauerhafte Einwanderung nach Deutschland missbraucht werden darf. Der Schutzstatus für einen Asylberechtigten oder einen anerkannten Flüchtling ist zu widerrufen, wenn die Fluchtgründe in seinem Herkunftsland entfallen sind und sich der Betroffene weniger als acht Jahre rechtmäßig in der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten hat, straffällig geworden ist oder seine Existenz dauerhaft durch den Bezug von Sozialfürsorgeleistungen bestreitet. Dieser Grundsatz hat auch für Konventionsflüchtlinge zu gelten.
- p) Konsequente und rasche Rückführung abgelehnter Asylbewerber in ihre Herkunftsländer. Gleichzeitig ist die Bereitschaft von Ausreisepflichtigen zu fördern, freiwillig in ihre Heimatstaaten zurückzukehren, wobei aber keine Anreize für zusätzliche Armutszuwanderung nach Deutschland geschaffen werden dürfen (siehe auch Ziffer 3.2.6).
- q) Von der Möglichkeit, Einreise- und Aufenthaltsverbote gemäß § 11 Abs. 7 AufenthG gegen Ausländer zu verhängen, deren Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde oder deren Folge- bzw. Zweitanträge wiederholt zu keinem Asylverfahren geführt haben, ist von Seiten des BAMF konsequenter Gebrauch zu machen.,

3.2.2 **Bekämpfung der illegalen Zuwanderung** durch den wirksamen Schutz der EU-Außengrenzen und eine faire, koordinierte Entwicklungspolitik der Europäischen Union für die Staaten der Dritten Welt mit dem Ziel, potentiellen Armutsflüchtlingen langfristige sozio-ökonomische Perspektiven in ihren Heimatländern zu eröffnen. Konkret fordern wir:

- a) Ausbau der Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen (Frontex) zu einer gemeinsamen **Europäischen Grenzpolizei**. Die finanzielle und personelle Ausstattung von Frontex ist zu verbessern. Gleichzeitig müssen die Kompetenzen der Agentur zum Schutz der Gemeinschaftsgrenzen erweitert werden.
- b) Diplomatische, wirtschaftliche und finanzielle Sanktionen gegen Staaten, die illegale Zuwanderung in die EU und damit auch nach Deutschland mittelbar oder unmittelbar fördern.
- c) **Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge** müssen wenn immer möglich menschenwürdige Unterbringung in Heimatnähe finden. Notwendig sind militärisch gesicherte Schutz- und Pufferzonen in den wichtigsten Konfliktgebieten Afrikas und des Nahen Ostens, in denen umfangreiche humanitäre Hilfe durch die internationale Staatengemeinschaft zu leisten ist. So soll es Kriegsflüchtlingen ermöglicht werden, in ihrer angestammten Region zu verbleiben. Darüber hinaus sind die Türkei, der Libanon und Jordanien, in denen Millionen Menschen aus Syrien und dem Irak Zuflucht gefunden haben, finanziell und logistisch zu unterstützen. In Abstimmung mit diesen Staaten ist die Möglichkeit zu

prüfen, mit Mitteln von EU und UNO über die bereits vorhandenen Lagerkomplexe hinaus Flüchtlingsstädte in Containerbauweise zu errichten, die über eine vollständige Infrastruktur mit Krankenhäusern, Schulen und Gewerbesiedlungen verfügen. So soll den geflohenen Menschen die Möglichkeit eröffnet werden, sich eine neue Existenz aufzubauen. In diese Städte sind im nächsten Schritt Flüchtlinge zurückzuführen, die illegal nach Europa gelangt sind, was den Zuwanderungsdruck auf unseren Kontinent deutlich verringern würde.

- d) Bekämpfung der **Schlepperkriminalität** durch härtere Strafen für Schleuser sowie gezielte Aufklärungskampagnen in den wichtigsten Herkunftsländern der Migranten und in Flüchtlingslagern der Nachbarstaaten. Den Menschen ist vor Ort ein realistisches Bild über die tatsächlichen rechtlichen und sozio-ökonomischen Verhältnisse in Deutschland und Europa zu vermitteln. Ziel muss es sein, den Zustrom von Armuts- und Wirtschaftsflüchtlingen einzudämmen. Der effektivste Weg, den Schleppern solche Kunden und damit die Geschäftsgrundlage zu entziehen ist es allerdings, das geltende Recht anzuwenden und ausreisepflichtige Ausländer wenn immer möglich rasch in ihre Heimatländer zurückzuführen.

Organisationen, die das Einschleusen von Ausländern auch durch Privatpersonen propagieren oder fördern, sind als kriminelle Vereinigungen einzustufen. Die Verantwortlichen sind strafrechtlich zu verfolgen.

- e) Bei dem Versuch, auf dem Seeweg über das Mittelmeer nach Europa zu gelangen, verlieren jedes Jahr Tausende von Flüchtlingen ihr Leben. Um solche Tragödien zukünftig zu verhindern, sind auf Basis vertraglicher Vereinbarungen mit ausgewählten Staaten Auffangzentren in Nordafrika und anderen Transitregionen zu schaffen. Diese Einrichtungen fungieren als verbindliche Anlaufstelle für alle Ausländer, die vom afrikanischen bzw. asiatischen Kontinent kommend nach Europa einreisen wollen und über kein Visum verfügen. Das gilt auch für Personen, die unter Umgehung der Auffangzentren illegal in die Europäische Union kommen.

Die Auffangzentren sind von der EU zu finanzieren und zu beaufsichtigen, um eine menschenwürdige Unterbringung der Flüchtlinge auf Basis einheitlicher Standards zu gewährleisten. Die Asylsuchenden werden hier registriert, medizinisch untersucht und erkennungsdienstlich behandelt. Asylanträge können ausschließlich in diesen Einrichtungen gestellt werden, nachdem die Herkunft des Bewerbers eindeutig geklärt worden ist. Ausländer, deren Anträge offensichtlich unbegründet sind oder die bereits in anderen Staaten Zuflucht gefunden hatten, werden aus den Auffangzentren in ihre Herkunfts- bzw. Aufnahmeländer zurückgeführt. Alle anderen werden auf sicherem Weg in die Europäische Union verbracht und dort nach einer festen Quote auf die Mitgliedsstaaten verteilt, wo die abschließende Prüfung der Asylanträge erfolgt (siehe Ziffer 3.2.2 f).

Bis zum Abschluss von Verträgen mit Partnerstaaten in den jeweiligen Regionen bzw. zur Ergänzung der dortigen Kapazitäten sind die Auffangzentren im Einklang mit der Dublin-III-Verordnung in den südeuropäischen Mitgliedsstaaten Griechenland und Italien, und bei Bedarf auch in Spanien und Portugal als Ersteinreiseländern einzurichten.

- f) Schutzbedürftige Flüchtlinge sind innerhalb der Europäischen Union nach einem festen Schlüssel auf die einzelnen Mitgliedsstaaten zu verteilen. In die Berechnung der Quote muss neben Wirtschaftskraft, Arbeitslosen- und Einwohnerzahl die Bevölkerungsdichte eines Landes einfließen. Eine Flüchtlingsquote wird in der EU nur durchsetzbar sein, wenn Deutschland bereit ist, übertriebene soziale Anreize abzubauen, die Armuts- und Wirtschaftsmigranten in großer Zahl nach Europa locken und so den Zustrom von Asylbewerbern insgesamt erhöhen.

g) **Unterstützung der Herkunftsländer von Armutsflüchtlingen** nach dem Prinzip „Hilfe zur Selbsthilfe“ im Rahmen einer strategisch orientierten, zielgerichteten Entwicklungsförderung in produktiven Schlüsselbereichen. Die europäischen Märkte sind verstärkt für Waren aus der Dritten Welt zu öffnen. Der Export hochsubventionierter EU-Agrarerzeugnisse in Entwicklungsländer, der eine Konkurrenzierung der dortigen Produzenten, die Zerstörung ländlicher Sozialstrukturen und massive Wanderungsbewegungen in die Städte zur Folge hat, ist sofort zu beenden. Dasselbe gilt für den Massenfischfang durch Schiffe und Trawler aus EU-Staaten vor den Küsten Afrikas, der einheimische Fischer ihrer Existenzgrundlage beraubt. Den betroffenen europäischen Fischereibetrieben sind als Kompensation für ihre daraus resultierenden Einnahmeausfälle angemessene Ausgleichszahlungen der Europäischen Union zu gewähren.

3.2.3 Neuregelung des **Familiennachzugs** von Ehegatten und Kinder zu ihren in Deutschland lebenden Angehörigen. Zur Erleichterung ihrer Integration haben nachziehende Ehegatten jedenfalls aus Drittstaaten vor ihrer Einreise neben Grundkenntnissen der deutschen Sprache, die eine einfache Verständigung im Alltag ermöglichen sollen, Grundwissen über die Rechts- und Gesellschaftsordnung sowie die Lebensverhältnisse in der Bundesrepublik nachzuweisen. Der Familiennachzug ist von der Ausländerbehörde nur zu gestatten, wenn ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht und der Lebensunterhalt für den Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme von Sozialleistungen voraussichtlich auf Dauer gesichert ist. Von diesen Voraussetzungen soll nur in Ausnahmefällen abgewichen werden dürfen. Eine Zuwanderung in die Sozialsysteme darf es auch im Rahmen der Familienzusammenführung nicht geben.

3.2.4 Ein **Einwanderungsgesetz** für Deutschland lehnen wir ab. Die bestehenden Regelungen insbesondere im Aufenthaltsgesetz sind ausreichend, um qualifizierten Erwerbspersonen aus Nicht-EU-Staaten den Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Ein Einwanderungsgesetz mit Punktesystem hat sich auch in Kanada nicht bewährt und kann deshalb kein Vorbild für die Deutschland sein. Im Übrigen steht trotz des Rückgangs der Erwerbspersonenzahl infolge der demographischen Entwicklung die Notwendigkeit einer kompensatorischen Zuwanderung ausländischer Arbeitskräfte in Frage. Wissenschaftliche Studien prognostizieren, dass wegen des technischen Fortschritts und namentlich der Digitalisierung von Produktion (Industrie 4.0) und weiten Teilen des Dienstleistungssektors zahlreiche Arbeitsplätze in den Industriestaaten verloren gehen werden. Die Anwerbung von Arbeitskräften sollte deshalb erst dann auf der politischen Agenda stehen, wenn sich bei uns ein tatsächlicher Personalmangel abzeichnet. Das ist angesichts von Millionen Erwerbslosen und Geringverdienern sowohl in Deutschland als auch in der Europäischen Union auf absehbare Zeit nicht der Fall.

Um den Personalbedarf der Zukunft zu decken, müssen die in Deutschland vorhandenen Humanressourcen vollumfänglich genutzt und qualifiziert werden. Außerdem sind Rationalisierungspotentiale durch den Einsatz moderner Technologie und den Aufbau effizienter Organisationsstrukturen zwecks Steigerung der Produktivität konsequent auszuschöpfen. Schließlich bedarf es einer aktiven, langfristig angelegten Bevölkerungspolitik, um die Zahl der Geburten in Deutschland auf ein bestandssicherndes Niveau anzuheben. Arbeitsimmigration aus Nicht-EU-Staaten darf nur ultima ratio für den Fall sein, dass sich die vorgenannten Maßnahmen als nicht ausreichend erweisen um den demographisch bedingten Rückgang der Arbeitskräftezahl auszugleichen. Ein Brain Drain zu Lasten von Entwicklungs- und Schwellenländern, der die ökonomischen Perspektiven der betroffenen Staaten verschlechtern und deshalb mittelfristig auch den Zuwanderungsdruck auf Europa erhöhen würde, muss ausgeschlossen sein.

Mit einem Einwanderungsgesetz kann allein der Zuzug von Arbeitskräften Nicht-EU-Staaten, nicht aber der von Asylbewerbern, Konventionsflüchtlingen, Familiennachzüglern und Unionsbürgern gesteuert werden. Diese Zuwanderungsformen basieren auf höherrangigem Recht bzw. internationalen Verträgen, die durch ein nationales Einwanderungsgesetz nicht eingeschränkt werden können. Ein Einwanderungsgesetz würde deshalb die Zuwanderung nach Deutschland nicht einschränken, sondern im Ergebnis ausweiten.

3.2.5 Die **Personenfreizügigkeit in der EU**, die von uns grundsätzlich befürwortet wird, muss in der Praxis restriktiv gehandhabt und in Teilen neu geregelt werden. Eine unangemessene Belastung der deutschen Sozialsysteme durch den Zuzug von Unionsbürgern ist ebenso auszuschließen wie eine Gefährdung von öffentlicher Sicherheit, Ordnung und Gesundheit der einheimischen Bevölkerung. Im Mittelpunkt der Personenfreizügigkeit muss der Austausch von Erwerbspersonen innerhalb der Europäischen Union stehen. Negative Begleiterscheinungen wie Armutsmigration und der Import von Kriminalität sind dagegen soweit als möglich zu vermeiden. Wir fordern:

- a) Die allgemeine Personenfreizügigkeit des § 4 Freizügigkeitsgesetz/EU (FreizügG/EU) erlaubt es **nichterwerbstätigen EU-Bürgern** und ihren Familienangehörigen nur unter bestimmten Voraussetzungen, sich länger als drei Monate in Deutschland aufzuhalten. Um einen Missbrauch zu Lasten des Gemeinwohls zu verhindern, haben Unionsbürger, die diese Voraussetzungen nach Ablauf der Drei-Monats-Frist nicht erfüllen, die Bundesrepublik wieder zu verlassen. Außerdem fordern wir:
 - Um den Einreisezeitpunkt individuell nachvollziehen zu können, müssen sich Bürger anderer EU-Staaten innerhalb von 14 Tagen nach ihrer Ankunft in Deutschland bei der kommunalen Meldebehörde anmelden. Ihnen ist eine Meldebescheinigung auszustellen.
 - Nach Ablauf der dreimonatigen Aufenthaltsfrist hat die Ausländerbehörde eingereiste Unionsbürger aufzufordern, das Vorhandensein eines ausreichenden Krankenversicherungsschutzes sowie ausreichender Existenzmittel gemäß § 4 FreizügG/EU nachweisen, wobei der Zuwanderer in Zweifelsfällen Auskunft über die Herkunft der Mittel zu geben hat. Werden die erforderlichen Nachweise nicht erbracht, ist der Verlust des Aufenthaltsrechts aus § 2 Abs. 1 FreizügG/EU zwingend festzustellen und die Betroffenen aus Deutschland abzuschicken. Vom Nachweis ausreichender Existenzmittel sind Nichterwerbstätige auszunehmen, die eine qualifizierte Berufsausbildung begonnen oder ein Studium aufgenommen haben.
- b) Die Mitgliedsstaaten müssen arbeitssuchende Unionsbürger, die nicht mindestens 12 Monate im jeweiligen Land erwerbstätig waren, von steuerfinanzierten Sozialfürsorgeleistungen ausschließen können. Dieses Recht hat sich in Deutschland auf die Grundsicherung für erwerbsfähige Hilfebedürftige (ALG II) zu erstrecken. Arbeitssuchende aus anderen EU-Staaten, die wegen unzureichender Qualifikation bzw. fehlenden Sprachkenntnissen nach Einschätzung der zuständigen Arbeitsagentur keine Aussicht auf Vermittlung in ein Arbeitsverhältnis haben, müssen unverzüglich wieder in ihre Herkunftsländer zurückkehren.
- c) Schwarzarbeit und Scheinselbstständigkeit unter Armutszuwanderern aus EU-Staaten sind verschärft zu bekämpfen.
- d) Kein Aufenthaltsrecht für EU-Ausländer, die schon bei ihrer Einreise auf die Unterstützung des deutschen Sozialstaates angewiesen sind. Dasselbe gilt für

Unionsbürger, die öffentliche Mittel innerhalb von 6 Monaten nach ihrer Ankunft in Deutschland beantragen.

- e) Die Möglichkeiten der Mitgliedsstaaten, das Einreise- und Aufenthaltsrecht eines Unionsbürgers zum Schutz der öffentlichen Ordnung, der Sicherheit oder der Gesundheit zu beschränken, sind zu erweitern. Maßnahmen im Interesse der inneren Sicherheit sollen zukünftig bereits angeordnet werden können, wenn vom persönlichen Verhalten des Ausländers eine „Gefahr“ anstelle einer „erheblichen Gefahr“ für diese Rechtsgüter ausgeht. Ausweisungen müssen auch bei fortgesetzter Begehung kleinerer Straftaten wie z.B. Diebstahl möglich sein. Generalpräventive Begründungen für die Verweigerung der Einreise oder die Beendigung des Aufenthaltes eines EU-Ausländers in Deutschland sollen in Ausnahmefällen zugelassen werden.
Vorläufiger Rechtsschutz gegen eine Ausweisungsverfügung zur Vermeidung der Abschiebung ist nicht zu gewähren. Ein juristisches Verfahren gegen die behördliche Anordnung hat der Betroffene von seinem Heimatland aus anzustrengen.

3.2.6 Neben der Begrenzung des Zuzugs stellt die **zwangsweise Durchsetzung der Ausreisepflicht (Abschiebung)** die zweite Säule einer erfolgreichen Zuwanderungssteuerung dar. Die hohe Zahl ausreisepflichtiger Personen, die sich derzeit in Deutschland aufhalten, stellt eines der zentralen Probleme der Ausländerpolitik dar, auch weil dadurch illegale Zuwanderung in die Bundesrepublik angereizt wird. Wir fordern daher:

- a) Ausgewiesene Ausländer müssen von den zuständigen Bundesländern konsequent in ihre Herkunftsländer zurückgeführt werden, was heute nur unzureichend geschieht. Gesetzliche Abschiebehindernisse sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Das vor allem in linksregierten Bundesländern bestehende Vollzugsdefizit bei der Rückführung ausreisepflichtiger Ausländer in ihre Herkunfts- und Transitländer und damit die Missachtung von Bundesrecht darf vom Bundesministerium des Innern nicht hingenommen werden.
- b) Vollziehbar ausreisepflichtigen Personen darf der Termin ihrer Abschiebung von der Ausländerbehörde nicht mitgeteilt werden um zu verhindern, dass sich die Betroffenen dieser Maßnahme durch Untertauchen entziehen. Rückführungen müssen ganztägig und also auch bei Nacht möglich sein. Für entsprechende bundeseinheitliche Regelungen ist das Aufenthaltsgesetz zu ändern. Abschiebungen von Familien sind auch dann zu vollziehen, wenn einzelne Familienmitglieder zum Zeitpunkt der Maßnahme nicht angetroffen werden und die Angehörigen Auskunft über deren Verbleib verweigern.
- c) Beibehaltung der **Abschiebungshaft**. Für ausreisepflichtige Ausländer, die in Deutschland schwere Straftaten begangen haben und bei denen der begründete Verdacht besteht, dass sie sich der Abschiebung entziehen wollen, soll die Sicherungshaft nach § 62 Abs. 3 AufenthG durch gerichtliche Anordnung bis zur tatsächlichen Ausreise verlängert werden können. Die gesetzliche Befristung des § 62 Abs. 3 Satz 4 AufenthG darf in solchen Fällen nicht gelten.

Ergänzend sind in allen Bundesländern Ausreiseeinrichtungen nach § 61 Abs. 2 AufenthG einzurichten. In diesen Sammelunterkünften werden alle vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer untergebracht, die nicht die Voraussetzungen des § 62 AufenthG für die Abschiebungshaft erfüllen. Die Betroffenen haben in diesen Einrichtungen grundsätzlich unbefristet zu verbleiben, bis die Aufenthaltsbeendigung oder ihre freiwillige Ausreise erfolgt. Bei Ausländern, die ihre Herkunft verschleiern bzw. über keinen Pass oder Passersatz verfügen, hat die Ausländerbehörde mit Hilfe von Experten und in

Zusammenarbeit mit ausländischen Botschaften das Heimatland des Ausreisepflichtigen zu ermitteln, um eine zügige Rückführung zu ermöglichen.

- d) Anschaffung speziell ausgestatteter **Transportflugzeuge für die Bundespolizei**, um Abschiebungen schneller und effizienter durchführen zu können, und die Nutzung von zivilen Passagiermaschinen zu vermeiden. Alternative Wege der Abschiebung etwa per Schiff oder mit der Eisenbahn, um kostengünstig große Zahlen von ausreisepflichtigen Personen in ihre Herkunfts- oder Transitländer zurückzuführen, sind zu prüfen.
- e) Abschluss von bilateralen Übernahmeabkommen mit sicheren Unterzeichnerstaaten der Genfer Flüchtlingskonvention, die gegen Entgelt bereit sind, aus Deutschland ausgewiesene Ausländer aufzunehmen, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht in ihre Heimatländer zurückgeführt werden können. Die so geschaffene Möglichkeit ist insbesondere für die Abschiebung von Personen zu nutzen, deren Identität oder Herkunft nicht ermittelt werden konnte. Außerdem sollen auf diesem Weg straffällig gewordene Ausländer sowie Ausreisepflichtige außer Landes gebracht werden, die in Sicherungshaft einsitzen.
Vertragspartner für solche Abkommen dürfen ausschließlich Unterzeichnerstaaten der Genfer Flüchtlingskonvention sein, bei denen i. S. v. Art. 16a Abs. 3 GG gewährleistet ist, dass es dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung gibt. Das BAMF hat in enger Abstimmung mit dem Auswärtigen Amt eine ständig aktualisierte Liste von Ländern zu erstellen, die diese Voraussetzungen erfüllen. Mit den Regierungen der in Frage kommenden Staaten sind zügig Gespräche über den Abschluss von Überstellungsabkommen aufzunehmen.
- f) Politische, diplomatische und wirtschaftliche **Sanktionen gegen Staaten**, die sich völkerrechtswidrig weigern, ihre aus Deutschland ausgewiesenen Bürger wieder aufzunehmen oder in anderer Weise deren Abschiebung vereiteln. Mögliche Entwicklungshilfegelder sind zu streichen.
- g) Abschiebeanordnungen sind konsequent auch gegen Widerstand der betroffenen Ausländer durchzusetzen. Die Strafen für Personen, die Abschiebungen mit rechtswidrigen Mitteln zu verhindern versuchen, müssen verschärft werden. Organisationen und Initiativen, die diese Zielsetzung verfolgen, sind als kriminelle Vereinigungen einzustufen, gegen die der Rechtsstaat mit allen zu Gebote stehenden Mitteln vorzugehen hat. Scheitern Abschiebungen aufgrund von Widerstandshandlungen Dritter, sind den Verantwortlichen die entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

- 3.2.7 Die **freiwillige Rückkehr** insbesondere von erwerbslosen Ausländern mit gesichertem Aufenthaltsstatus ist zu fördern. Neben der vorzeitigen Auszahlung erworbener Rentenansprüche und der Gewährung von Rückkehrprämien als Starthilfe sind Maßnahmen zur beruflichen Wiedereingliederung in den Zielländern zu unterstützen. Die Rückkehrberatung (Mobilitätsberatung) ist auszubauen. Die Rückkehrhilfe für Ausländer ist im Gegensatz zum Rückkehrhilfegesetz (RkHG) von 1983 als ein langfristiges Programm anzulegen, um bloße Mitnahmeeffekte zu vermeiden.
Abgelehnte Asylbewerber, die finanzielle Beihilfen für die freiwillige Rückkehr in ihr Heimatland erhalten, sind mit einem mehrjährigen Wiedereinreiseverbot zu belegen.

4. Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik

Die BÜRGER IN WUT vertreten das Konzept der **Fairen Marktwirtschaft**. Die Faire Marktwirtschaft ist ein eigenständiges konservatives Wirtschaftsmodell, das einen dritten Weg zwischen liberalem Kapitalismus (freie Marktwirtschaft) und sozialistischer Staatswirtschaft markiert. Die Faire Marktwirtschaft grenzt sich aber auch vom Begriff der Sozialen Marktwirtschaft ab, den praktisch alle demokratischen Parteien in unterschiedlicher Interpretation für sich reklamieren und der deshalb keine inhaltliche Schärfe mehr bietet.

Die Faire Marktwirtschaft steht für einen pluralistischen und chancengerechten Wettbewerb, der durch die Vielheit der Anbieter und Nachfrager gekennzeichnet ist. Marktbeherrschende Monopole und Kartelle als Ergebnis einer von liberaler Seite propagierten schrankenlosen Konkurrenz haben in einer Fairen Marktwirtschaft keinen Platz. Um echten Wettbewerb am Markt durchzusetzen und wirtschaftliche Exzesse zu verhindern, sind **ordnungspolitische Eingriffe des Staates** richtig und notwendig. Der Markt muss in angemessenem Umfang gesetzlich reguliert sein, damit er sich nicht selbst zerstört. Die Finanz- und Wirtschaftskrisen der letzten Jahre als Folge unzureichend kontrollierter Kapitalmärkte unterstreichen diese Notwendigkeit.

Im Rahmen der Fairen Marktwirtschaft wollen die BIW ein positives Klima für Leistungswillen und Eigeninitiative in Deutschland schaffen. Der Mut zum eigenverantwortlichen Handeln, der sich auch in der Bereitschaft zur selbständigen Erwerbstätigkeit und der Gründung von Unternehmen manifestiert, ist zu fördern. Ein neues Leistungsethos soll an die Stelle einer falsch verstandenen „sozialen Gerechtigkeit“ treten, in deren Namen Gleichmacherei durch staatliche Umverteilung betrieben wird. Der materielle Wohlstand des Einzelnen ist gesellschaftlich zu akzeptieren, wenn er das Ergebnis von Qualifikation, überdurchschnittlichem Arbeitseinsatz oder Risikobereitschaft ist. Der Neidgesellschaft erteilen wir eine klare Absage. Dem Staat fällt die wichtige Aufgabe zu, soweit als möglich gleiche Ausgangsbedingungen für alle Akteure und damit **Startchancengleichheit** zu schaffen. Jedes Individuum soll die Möglichkeit haben, durch eigene Anstrengung und Tatkraft aus seinem Leben das Beste zu machen, um sich seinen Anteil am gesellschaftlichen Wohlstand zu sichern. Gleichzeitig ist die Faire Marktwirtschaft solidarisch mit denjenigen Menschen, die sich selbst nicht helfen können.

In einer Fairen Marktwirtschaft sind Unternehmer und abhängig Beschäftigte nicht Gegner, sondern gleichwertige Partner, die im gemeinsamen Interesse vertrauensvoll kooperieren. Die Faire Marktwirtschaft lässt deshalb weder Raum für klassenkämpferische Parolen noch für die Degradierung des Menschen zu einem bloßen Kostenfaktor in der betriebswirtschaftlichen Kalkulation.

Auch in der ökonomischen Sphäre muss das **Primat der Politik** als Ausfluss von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit gelten. Wirtschaftspolitische Entscheidungen dürfen sich deshalb nicht allein an den Gesetzen der Marktlogik orientieren, sondern müssen im Rahmen eines ganzheitlichen Politikansatzes soziale, umweltpolitische und kulturelle Belange sowie fundamentale ethische Normen angemessen berücksichtigen. Das gilt auch und gerade im Zeitalter der Globalisierung. **Die Wirtschaft hat den Interessen der Menschen zu dienen, nicht umgekehrt.**

Die BIW befürworten den internationalen Austausch von Waren und Dienstleistungen auf Basis einer weltweiten Arbeitsteilung, der gerade für eine exportorientierte Nation wie Deutschland unverzichtbare Quelle des wirtschaftlichen Wohlstands ist. Abzulehnen ist aber ein schrankenloser Freihandel ohne Regeln, der im Ergebnis zu einem Lohn- und Sozialdumping auf Kosten der abhängig Beschäftigten vor allem in den Industriestaaten führt. Wir wollen international gültige **soziale Mindeststandards** jedenfalls in Europa und den Ländern der OECD, um einen ruinösen Standortwettbewerb zu Lasten der Menschen zu verhindern. Die primäre Verantwortung für die Ausgestaltung der Sozialsysteme muss aber bei den Nationalstaaten verbleiben.

4.1 Wirtschaftspolitik

Als führende Exportnation der Erde erwirtschaftet Deutschland deutlich über 50 Prozent seines Bruttoinlandsproduktes (BIP) durch Ausfuhren vor allem in die Staaten der Europäischen Union. Auch wenn sich die große Abhängigkeit Deutschlands vom Weltmarkt in globalen Krisen als nachteilig erweist, gibt es zur Exportorientierung der deutschen Wirtschaft keine realistische Alternative. Eine Politik der wirtschaftlichen Abschottung würde deutsche Unternehmen von den Zukunftsmärkten in Übersee abschneiden, was erhebliche Wachstumseinbußen zur Folge hätte und schon aus diesem Grund abzulehnen ist.

Die Inlandsnachfrage kann Rückgänge im internationalen Handel allenfalls temporär und in begrenztem Umfang kompensieren, nicht aber auf Dauer an die Stelle des Exports treten. Dagegen spricht auch der durch die demographische Entwicklung vorgegebene Bevölkerungsrückgang in Deutschland, der eine verminderte Binnenkaufkraft impliziert. Zu berücksichtigen ist ferner, dass Massenkongüter wegen der dort günstigeren Kostenstrukturen zu einem großen Teil im Ausland produziert werden. Ausgaben der heimischen Verbraucher kommen also nicht zuvörderst der deutschen Industrie, sondern ausländischen Herstellern vor allem in Asien zugute.

Deutschland wird seinen Wohlstand und einen funktionierenden Sozialstaat nur bewahren können, wenn sich unsere Gesellschaft auch in Zukunft den Herausforderungen der Globalisierung stellt. Diese Herausforderungen sind in den letzten Jahren mit Öffnung der Märkte in Osteuropa und der zunehmenden Stärke der asiatischen Volkswirtschaften im internationalen Wettbewerb deutlich gewachsen. Deshalb müssen die noch vorhandenen strukturellen Probleme in unserem Land, die sich hemmend auf die ökonomische Entwicklung auswirken, zügig abgebaut werden. Zu diesen Defiziten zählen vor allem hohe Lohnnebenkosten, ein unflexibler Beschäftigungsmarkt und die überdimensionierte Bürokratie, aber auch ein zentralistisches Tarifkartell aus Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden, das sich primär an den Interessen der großen Unternehmen orientiert.

Will Deutschland auch auf lange Sicht zu den führenden Wirtschaftsnationen der Welt gehören, muss der im letzten Jahrzehnt begonnene Reformprozess fortgesetzt werden. Dieser Prozess darf sich aber nicht wie in der Vergangenheit allein an ökonomischen Erfordernissen orientieren. Vielmehr müssen auch die sozialen Belange der Menschen hinreichend berücksichtigt werden. Nur so lässt sich ein breiter gesellschaftlicher Konsens herstellen, der für eine erfolgreiche Umsetzung der notwendigen Anpassungen unverzichtbar ist.

Die von BÜRGER IN WUT geforderte Reformpolitik der Zukunft hat sich in erster Linie an den Bedürfnissen der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) auszurichten. 2012 erwirtschafteten diese Firmen mehr als 35 Prozent aller Unternehmensumsätze, beschäftigten knapp 60 Prozent der sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer und stellten 83 Prozent der Ausbildungsplätze in Deutschland. Sie bilden das Rückgrat der deutschen Wirtschaft und sorgen für die erforderliche Flexibilität. Vorrangige Zielsetzung der Politik muss es sein, die Kapitalausstattung der KMU zu verbessern, um Spielräume für mehr Investitionen und damit neue Arbeitsplätze zu eröffnen. Zu dieser Strategie gehört es auch, die Teilnahme mittelständischer Firmen am Welthandel zu fördern. Eine Wirtschaftspolitik, die den Wohlstand der Menschen in Deutschland steigern will, muss den unternehmerischen Mittelstand stärken.

Die BIW sprechen sich für den Erhalt des Industriestandorts Deutschland aus. Auch wenn der tertiäre und quartäre Sektor im Zuge des Strukturwandels weiter an Bedeutung gewinnen wird, darf eine große Volkswirtschaft nicht allein auf Dienstleistungen und die Finanzwirtschaft setzen. Eine solche einseitige Ausrichtung der ökonomischen Aktivitäten erhöht die Anfälligkeit der Wirtschaft in Krisenzeiten und ist daher kontraproduktiv. Das zeigen die negativen Entwicklungen der vergangenen Jahre in anderen Staaten mit aller Deutlichkeit.

Wir BÜRGER IN WUT fordern deshalb:

- 4.1.1 Grundlegende Reform des deutschen Steuersystems mit dem Ziel, die Steuerbelastung der KMU zu senken sowie den administrativen Aufwand von Unternehmen und Finanzverwaltung zu verringern:
- a) Abschaffung der **Gewerbsteuer**. Die Gewerbesteuer ist eine deutsche Besonderheit, die den betrieblichen Ertrag inländischer Unternehmen zusätzlich belastet und damit die Position Deutschlands im globalen Standortwettbewerb schwächt. Als Kompensation für den Einnahmeausfall aus dem Verzicht auf diese Steuer ist der Anteil der Kommunen an der Einkommens-, Körperschafts- und Umsatzsteuer zu erhöhen. Mittelfristig muss den Städten und Gemeinden als Ergebnis einer föderalen Finanzreform das Recht eingeräumt werden, eine eigene Kommunalsteuer festzulegen und zu erheben, die von Bürgern, Gewerbetreibenden und Freiberuflern gleichermaßen zu bezahlen ist. Dadurch stellte man die Finanzierung der Kommunen auf eine breitere und weniger konjunkturanfällige Grundlage.
 - b) Verbesserte Abschreibungsmöglichkeiten für Klein- und Mittelbetriebe. Kleinunternehmer i. S. v. § 19 Umsatzsteuergesetz sollen ohne Einzelnachweis 50 Prozent ihrer Einnahmen pauschal als Betriebsausgaben absetzen können.
 - c) Der Mehrwertsteuersatz auf Dienstleistungen des Handwerks ist auf 7 Prozent zu ermäßigen, um die Auftragslage der Betriebe zu verbessern und die Schwarzarbeit zu bekämpfen.
 - d) Steuerliche Außenprüfungen des Finanzamtes sind im Regelfall auf Großunternehmen und große mittelständische Unternehmen zu beschränken. Wegen des erheblichen Aufwands für die betroffenen Firmen sind kleinere Betriebe nur noch dann einer Außenprüfung zu unterziehen, wenn es konkrete Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen steuerrechtliche Vorschriften gibt, die vom Steuerpflichtigen auf Anfrage nicht glaubhaft ausgeräumt werden können.
 - e) Drastische Vereinfachung des Steuerrechts und gezielter Abbau solcher Vorschriften, die bei klein- und mittelständischen Unternehmen einen hohen administrativen Aufwand verursachen.
- 4.1.2 Die Gründung von Kapitalgesellschaften und hier insbesondere von Gesellschaften mit beschränkter Haftung durch klein- und mittelständische Betriebe ist zu fördern, um das Risiko für die Kapitaleigner zu begrenzen. Wir begrüßen deshalb das am 01. November 2008 in Kraft getretene Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Mißbräuchen (MoMiG), halten aber weitere Erleichterungen zugunsten der KMU für erforderlich:
- a) Bei kleinen GmbHs mit einem Umsatz von bis zu 50.000 Euro und einem Gewinn von nicht mehr als 25.000 Euro im Jahr sind die Anforderungen an die Rechnungslegung zu senken. Einer solchen Gesellschaft ist das Recht einzuräumen, zur Einnahmen-Überschuß-Rechnung i.S.v. § 4 Abs. 3 EStG zu optieren. § 264 HGB ist entsprechend zu ändern.
 - b) Abschaffung der Notarpflicht bei der Gründung und Liquidation einer GmbH sowie bei der Beurkundung des Gesellschaftervertrages und seinen Änderungen.
- 4.1.3 Beschleunigung und Vereinfachung von behördlichen Genehmigungsverfahren. Die Transparenz des staatlichen Verwaltungshandelns muss erhöht und organisatorisch stärker auf die

Bedürfnisse von KMU abgestimmt werden. Das gilt insbesondere für öffentliche Ausschreibungen.

- 4.1.4 Spürbare Reduzierung der Informations- und Statistikpflichten für kleinere Unternehmen mit bis zu 20 Mitarbeitern.
- 4.1.5 Im Interesse klein- und mittelständischer Unternehmen sind Änderungen im Arbeitsrecht erforderlich. Wir fordern:
- a) Flexibilisierung des **Kündigungsschutzes**: Der Abfindungsanspruch aus § 1a Kündigungsschutzgesetz (KSchG) bei betriebsbedingten Kündigungen darf nicht für Firmen mit 10 oder weniger Mitarbeitern gelten. § 23 Abs. 1 KSchG ist entsprechend zu ändern. In größeren Unternehmen ist den Beschäftigten bei Abschluss ihres Arbeitsvertrages ein Wahlrecht zwischen Kündigungsschutz und Abfindung einzuräumen.
 - b) Die **Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall** ist im Interesse der Missbrauchsbekämpfung zu modifizieren. Bei wiederholter Krankmeldung eines Arbeitnehmers oder wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Entgeltfortzahlung unberechtigt in Anspruch genommen wird, darf der Arbeitgeber vom betroffenen Arbeitnehmer die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Wird dieses Attest nicht beigebracht, kann der Arbeitgeber die Entgeltfortzahlung verweigern. §§ 5 und 7 Entgeltfortzahlungsgesetz (EntgFG) sind entsprechend zu ergänzen.
Die Einführung von Karenztagen wird von uns dagegen abgelehnt, weil sie auch die tatsächlich erkrankten Arbeitnehmer treffen würden.
- 4.1.6 **Bessere Kreditversorgung durch Abkehr vom Hausbankprinzip**: Darlehen staatlicher Mittelstandsbanken wie der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) sind auf Antrag direkt an KMU und Existenzgründer ohne Zwischenschaltung der Hausbank zu vergeben. Die Kreditwürdigkeitsansprüche für die gegenüber der KfW nachzuweisende Besicherung des gewünschten Darlehens müssen gesenkt werden. Stattdessen sind Faktoren wie die Qualität des Managements, das wirtschaftliche Potential der Geschäftsidee und die vorhandenen Referenzen bzw. Kundenkontakte in den Vordergrund zu stellen. Durch die Direktvergabe staatlicher Förderdarlehen wird die Kapitalversorgung klein- und mittelständischer Unternehmen auch in Krisenzeiten gewährleistet und eine „Kreditklemme“ vermieden. Investitionen, die Arbeitsplätze schaffen bzw. sichern, dürfen nicht an Finanzierungsengpässen der Betriebe scheitern.
Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Geschäftsgeheimnisse, die ein Darlehensnehmer im Antragsverfahren offenbart, streng vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben werden.
- 4.1.7 Die Möglichkeit zur freiwilligen Mitgliedschaft Selbständiger in der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung (Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag) ist zu erweitern. Über die Weiterversicherung hinaus muss dieser Personenkreis der Arbeitslosenversicherung auch ohne die heute notwendige Versicherungszeit von 12 Monaten beitreten können. Dadurch wird die heute im Wesentlichen auf Existenzgründer beschränkte Regelung auch auf andere Gewerbetreibende und Freiberufler ausgeweitet. Um Missbräuche zu vermeiden, ist für die Inanspruchnahme von Leistungen eine Mindestversicherungszeit von 24 Monaten zu erfüllen.
- 4.1.8 Stärkung der **Meisterpflicht im Handwerk**. Der Meisterbrief (Großer Befähigungsnachweis) muss wieder in allen Handwerksberufen Voraussetzung sein, um in Deutschland einen handwerklichen Betrieb gründen und führen zu dürfen. Der Meisterbrief ist Garant für den hohen Qualitätsstandard deutscher Handwerksleistungen im Interesse des Verbraucherschutzes und Voraussetzung für ein breites Lehrstellenangebot im Handwerk. Die Meisterpflicht ist jedenfalls auf alle haushaltsnahen Handwerke (z.B. Fliesenleger, Parkettleger) auszudehnen,

auch um den ruinösen Preiskampf mit ausländischen Billiganbietern zum Schaden des deutschen Handwerks zu unterbinden. Gleichzeitig sind die gesetzlichen Rahmenbedingungen und Fördermöglichkeiten für Gesellen zu verbessern, die den Meisterbrief erwerben wollen.

- 4.1.9 **Aufhebung der Zwangsmitgliedschaften** von Unternehmen in IHK, Handwerkskammern und ähnlichen Vereinigungen. Kammern und Verbände sind auf ihre Kernaufgaben zu beschränken und grundsätzlich durch freiwillige Mitgliedschaft der Betriebe zu bilden. Gleiches gilt für die in den Bundesländern Bremen und Saarland existierenden Arbeiternehmerkammern.
- 4.1.10 Die Position des Mittelstandsbeauftragten der Bundesregierung muss dauerhaft etabliert werden. Seine Kompetenzen sind zu erweitern. Der Mittelstandsbeauftragte soll als Anwalt der KMU fungieren und auf den Abbau mittelstandsfeindlicher Regelungen und bürokratischer Hemmnisse hinwirken. Bei Gesetzesvorhaben der Regierung, die direkte Auswirkungen auf die Situation der KMU haben, ist dem Mittelstandsbeauftragten ein größeres Mitspracherecht einzuräumen. Mittelstandsbeauftragte muss es auch in den Bundesländern sowie auf Kreis- bzw. Kommunalebene geben, wo sie als direkter Ansprechpartner für Klein- und Mittelbetriebe vor Ort fungieren.
- 4.1.11 Förderung von **Existenzgründungen**. Deutschland braucht innovative Neugründungen, um bei wichtigen Zukunftsthemen wie der Digitalisierung der Fertigung und der künstlichen Intelligenz nicht den Anschluss an den globalen Wettbewerb zu verlieren. Vor allem junge Menschen müssen vom Staat durch geeignete Maßnahmen motiviert werden, sich selbständig zu machen, um die Gründerquote in Deutschland, die in den letzten Jahren deutlich gefallen ist, zu erhöhen. Dazu gehört es auch, die immer noch hohe Zahl von Insolvenzen in den ersten Jahren nach Gründung eines Unternehmens zu verringern. Wir fordern deshalb:
- a) Vermittlung betriebswirtschaftlicher Basiskenntnisse bereits an den weiterführenden Schulen. Mehr Lehrstühle für Unternehmensgründung an den Universitäten und Fachhochschulen. Die Zahl der Seminare und Aufbaustudiengänge für Studierende, die eine selbständige Tätigkeit anstreben, ist auszuweiten. Gleichzeitig soll es vermehrt Existenzgründerwettbewerbe und -planspiele an Schulen und Hochschulen geben, um das Interesse von Jugendlichen und jungen Erwachsenen am Aufbau einer selbständigen Existenz zu wecken.
 - b) Seminare und Workshops für Existenzgründer müssen auch in Zukunft vom Staat gefördert werden. Der Besuch eines Existenzgründerkurses hat Regelvoraussetzung für die Gewährung öffentlicher Fördermittel zu sein. Von dieser Voraussetzung darf nur in engen Ausnahmefällen abgewichen werden darf. Im Lehrstoff dieser vom Bundeswirtschaftsministerium zu zertifizierenden Seminare ist ein besonderer Fokus auf Fragen der Finanzierung, der Buchhaltung und des Rechnungswesen zu legen. Der Existenzgründerkurs ist mit einer Prüfung als Leistungsnachweis abzuschließen.
 - c) Die Bedingungen für die Gewährung des Gründungszuschusses nach § 93 SGB III sowie des Einstiegsgeldes für Bezieher von ALG II nach § 16b SGB II sind zu lockern. Auf diese Zahlung, die als ein Instrument der Wirtschaftsförderung zu verstehen sind, muss ein Rechtsanspruch bestehen, wenn alle gesetzlichen Voraussetzungen für die Unterstützung des Vorhabens durch die Bundesagentur für Arbeit erfüllt sind und der Antragsteller außerdem den erfolgreichen Besuch eines zertifizierten Existenzgründerkurses nachweisen kann. In diesem Fall soll der Gründungszuschuss auch bei direktem Übergang aus einem bestehenden Arbeitsverhältnis in die Selbständigkeit gewährt werden.

- d) Direkte Vergabe von Gründerkrediten über die KfW Mittelstandsbank und die Förderinstitute der Bundesländer. Vergabekriterien müssen in erster Linie die Erfolgchancen der Geschäftsidee, die Tragfähigkeit der Existenzgründung und die unternehmerische Qualifikation des Antragsstellers sein. Siehe auch Ziffer 4.1.6.
- e) Ausbau des in Deutschland unterentwickelten Marktes für Risikokapital, um private Gelder zur Förderung von Firmengründungen zu mobilisieren. Die steuerlichen Anreize für Investitionen müssen vergrößert werden.

4.1.12 Die **Konzentration wirtschaftlicher Macht** bei wenigen marktbeherrschenden Konzernen gefährdet die Existenz der KMU, schränkt den Wettbewerb zum Nachteil der Verbraucher ein und bedroht das Primat der demokratisch legitimierten Politik. Monopole und Kartelle sind deshalb sowohl national als auch international konsequent zu bekämpfen. Wirtschaftsbereiche, die aufgrund der Besonderheiten der jeweiligen Branche nur monopolistisch zu betreiben sind, müssen vom Staat ausreichend kontrolliert werden. Wir fordern:

- a) Erweiterung der Kompetenzen des **Bundeskartellamtes**, um gegen marktbeherrschende Unternehmen und andere Formen von Wettbewerbsverzerrungen insbesondere durch Absprachen vorzugehen. Das Kartellamt muss bereits einschreiten können, wenn ein hinreichender Verdacht auf den Missbrauch von Marktmacht besteht. Firmen, die gegen das Kartellrecht verstoßen, sind zukünftig nicht nur mit Ordnungsgeldern, sondern auch mit Zwangsmaßnahmen wie Preiskontrollen und Gewinnabschöpfungen zu belegen. Außerdem muss der Staat die Möglichkeit haben, Monopolkonzerne zu zerschlagen, indem er sie dazu zwingt, Unternehmensteile zu veräußern oder zu verselbständigen. Zum Schutz des Wettbewerbs in Europa ist ergänzend zum Bundeskartellamt ein **Europäisches Kartellamt** auf Basis von Art. 101 und 102 AEUV zu schaffen.
- b) Abschaffung des Depotstimmrechtes der Banken. Die Interessen der Kleinaktionäre sind zukünftig durch unabhängige, gewählte Wirtschaftsprüfer wahrzunehmen, die selbst nicht an der jeweiligen Aktiengesellschaft beteiligt sind. Dadurch sollen die Einflussmöglichkeiten der Großbanken insbesondere bei der Besetzung von Aufsichtsratsposten beschnitten und Interessenkollisionen vermieden werden.
- c) Eine natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person darf in höchstens fünf Gesellschaften mit gesetzlich vorgeschriebenem Aufsichtsratsrat Mitglied in diesem Gremium sein wahrnehmen und nur in einem Aufsichtsrat den Vorsitz innehaben.

4.1.13 Der weltweite Handel zwischen den Staaten trägt zur Wohlstandsmehrung bei und fördert das friedliche Miteinander der Völker. Die seit den 70er Jahren forciert betriebene Liberalisierung des Welthandels und der Abbau noch bestehender Beschränkungen dürfen allerdings nicht allein ökonomischen Gesichtspunkten folgen und zu einem schrankenlosen Freihandel führen. Im Rahmen des von uns vertretenden Prinzips der Fairen Marktwirtschaft wollen wir eine gerechte internationale Wettbewerbsordnung, die notwendigerweise reguliert sein muss. Soziale, ökologische und gesellschaftliche Belange sind dabei ausreichend zu berücksichtigen.

Die Verhandlungen über multilaterale Abkommen zur Liberalisierung des Welthandels sind stets offen und transparent zu führen, müssen also der öffentlichen Meinungsbildung zugänglich sein. Ihre Ergebnisse haben der vollen Kontrolle durch die Parlamente zu unterliegen. Die Vereinbarungen dürfen nicht in fundamentale Hoheitsrechte der Nationalstaaten eingreifen oder das Primat der demokratisch legitimierten Politik in Frage stellen, müssen also reversibel sein. Konkret fordern wir:

- a) Öffentliche Dienstleistungen sind von einer vollständigen Liberalisierung im Rahmen des „General Agreement on Trade in Services“ (GATS) und anderer internationaler Abkommen auszunehmen. Das gilt insbesondere für Einrichtungen der **elementaren Daseinsvorsorge** wie die Gas-, Elektrizitäts- und Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung, Krankenhäuser, Schulen sowie das Verkehrs- und Beförderungswesen. Der nationale Gesetzgeber muss die Versorgungssicherheit und die Qualität dieser Dienste im Interesse der Verbraucher auch nach einer Privatisierung jedenfalls auf Basis der bestehenden Standards gewährleisten.
- b) Die BIW lehnen die Inhalte des 1998 gescheiterten Multilateralen Abkommens über Investitionen (MAI), die auch Eingang in den gescheiterten EU-Verfassungsvertrag finden sollten, mit Nachdruck ab. Die Realisierung von MAI würde im Interesse der Investitionstätigkeiten international operierender Konzerne zu einer erheblichen Beschneidung der nationalen Souveränität Deutschlands führen und damit die Einflussmöglichkeiten der Parlamente einschränken. Außerdem begünstigte MAI die länderübergreifende Entstehung wettbewerbsfeindlicher Angebotsmonopole und –oligopole, was mit den Regeln der von uns gewollten Fairen Marktwirtschaft nicht vereinbar wäre.

BIW stehen dem Transatlantischen Freihandelsabkommen (TTIP) mit den Vereinigten Staaten von Amerika sowie dem bereits 2014 ausverhandelten Comprehensive Economic and Trade Agreement (CETA) der EU mit Kanada in ihrer heutigen Form ablehnend gegenüber. Beide Vertragswerke knüpfen an die Zielsetzungen von MAI an. Der gewollte Abbau von Hemmnissen im Handel zwischen Europa und Nordamerika, zu denen ausdrücklich auch gesetzliche Vorschriften in den Bereichen Umwelt-, Verbraucher-, Gesundheits und Datenschutz sowie Arbeits- und Sozialnormen gerechnet werden, lässt die Absenkung oder gar Abschaffung der in Deutschland und der Europäischen Union erreichten Standards im Interesse der Profitmaximierung international tätiger Konzerne befürchten. Verfassungsrechtlich nicht hinnehmbar sind die vorgesehenen privaten Schiedsgerichte, die Schadenersatzansprüche von Unternehmen gegen die Vertragsstaaten bei Verletzung des Investorenschutzes verhängen können, ohne dass diese Urteile gerichtlich überprüfbar sein sollen. Stattdessen müssen solche Verfahren vor ordentlichen Gerichten der Teilnehmerstaaten verhandelt werden. Die demokratische Kontrolle des Freihandelsabkommens und seines Zustandekommens durch die nationalen Parlamente ist in jeder Phase sicherzustellen.

4.2 Beschäftigungspolitik

In Deutschland sind trotz positiver Wirtschaftsentwicklung der letzten Jahren noch immer Millionen erwerbsfähiger Menschen ohne Job oder stehen dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung. Darüber hinaus ist eine große Zahl von Arbeitnehmern zumeist ungewollt in prekären Beschäftigungsverhältnissen tätig. Infolge des Bevölkerungsrückgangs wird sich die Lage auf dem deutschen Arbeitsmarkt in den nächsten Jahrzehnten deutlich verändern. Bis zum Jahr 2030 soll die Zahl der verfügbaren Erwerbspersonen hierzulande um etwa sechs Millionen zurückgehen, sofern keine Gegenmaßnahmen ergriffen werden. Ob sich für die Zukunft tatsächlich ein Mangel an Arbeitskräften einstellt, wie insbesondere die Wirtschaft und Teile der Fachwelt behaupten, und wie groß die Lücke sein wird, ist zum jetzigen Zeitpunkt jedoch nicht absehbar. Die bereits angelaufene Digitalisierung der Produktion und zahlreicher Dienstleistungsbereiche, die auch mit dem Begriff vierte industrielle Revolution umschrieben wird, birgt ein erhebliches Rationalisierungspotential, dessen Umfang kaum abschätzbar ist. Seriöse wissenschaftliche Studien gehen davon aus, dass infolge dieses Veränderungsprozesses mehr als die Hälfte der heute vorhandenen Arbeitsplätze schon in den nächsten 10-20 Jahren verloren gehen könnten. Sollte diese Prognose eintreffen, würde der technische

Fortschritt optimal mit der demographisch bedingten Abnahme der Erwerbspersonenzahl in Deutschland korrespondieren, was für die Zukunft weniger Arbeitslose und damit eine geringere Belastung des Sozialstaats implizierte.

Die Unsicherheit über den mittel- bis langfristigen Personalbedarf in Deutschland macht eine flexible Beschäftigungspolitik erforderlich. Es sind Maßnahmen zu vermeiden, die irreversible Tatsachen mit möglicherweise negativen Folgewirkungen auf die sozialen Sicherungssysteme und die Stabilität unseres Gemeinwesens schaffen. Deshalb ist insbesondere der Forderung nach einer aktiven Einwanderungspolitik, wie sie vor allem von Arbeitgebern und Wirtschaftslobbyisten vertreten wird, jedenfalls zum jetzigen Zeitpunkt eine klare Absage zu erteilen. Die Fehler, die während der Vollbeschäftigungsphase der fünfziger und sechziger Jahre mit der Gastarbeiterzuwanderung begangen wurden, dürfen nicht wiederholt werden.

Um dem Rückgang des Erwerbspersonenpotentials zu begegnen, ist eine beschäftigungspolitische Strategie erforderlich, die vorrangig auf drei Säulen ruht: Erstens müssen die in Deutschland **vorhandenen Personalressourcen** umfassend mobilisiert und am Arbeitsmarktbedarf orientiert qualifiziert werden, um das Angebot zu erweitern. Zweitens ist die Produktivität zu steigern, indem der technologische Fortschritt und effiziente Organisationsformen gefördert werden. Sollten sich diese Maßnahmen als nicht ausreichend erweisen, um den Personalbedarf der Wirtschaft zu decken, sind gezielt qualifizierte Zuwanderer vorzugsweise aus dem EU-Ausland anzuwerben.

In der langfristigen Perspektive muss jedoch die Bevölkerungs- und Familienpolitik ins Zentrum der Fachkräftesicherung gerückt werden, um die Geburtenziffern in Deutschland zu steigern.

Wir BÜRGER IN WUT fordern deshalb:

4.2.1 Den arbeitsmarktpolitischen Herausforderungen, die sich in naher Zukunft aus der demographischen Entwicklung und dem Innovationsprozess ergeben, müssen Politik und Wirtschaft flexibel mit einem Bündel von aufeinander abgestimmten Maßnahmen begegnen:

- a) **Rationalisierungsoffensive** mit Fokus auf klein- und mittelständische Unternehmen sowie den Dienstleistungssektor. Menschliche Arbeitskraft ist systematisch durch moderne Technik sowie die Implementierung intelligenter Organisationskonzepte zu ersetzen. Abzubauen sind vor allem körperlich fordernde bzw. geringqualifizierte Tätigkeiten. Die staatliche Förderung von Forschung und Entwicklung ist deutlich auszuweiten. Abbau gesetzlicher und bürokratischer Hürden, die den Einsatz innovativer, personalsparender Techniken und Verfahren behindern. Digitalisierung und Automatisierung werden den Arbeitskräftebedarf quantitativ verringern, gleichzeitig aber die Qualifikationsanforderungen an das verbleibende Personal erhöhen. Die Rationalisierungsoffensive muss deshalb durch eine umfassende Bildungsoffensive flankiert werden.
- b) **Verlängerung der Lebensarbeitszeit.** Die schrittweise Anhebung des Renteneintrittsalters auf 67 Jahre bis zum Jahre 2029 ist auch arbeitsmarktpolitisch sinnvoll und grundsätzlich zu befürworten. Notwendig ist aber eine flexible Altersgrenze, die einerseits ein früheres Ausscheiden aus dem Erwerbsleben bei körperlich stark belastender Arbeit mit moderaten Rentenabschlägen erlaubt, es andererseits dem Einzelnen aber auch ermöglicht, die Erwerbsphase über den regulären Renteneintritt hinaus freiwillig zu verlängern. Der Renteneintritt mit 67 ist also im Durchschnitt über alle abhängig Beschäftigten anzustreben und soll nicht in jedem Einzelfall obligatorisch sein. Für die Zukunft muss das Renteneintrittsalter regelmäßig an die steigende Lebenserwartung angepasst werden, wobei die Faustformel zu gelten hat, dass die Erwerbsphase eines Menschen zwei Drittel seines Erwachsenenlebens ausmachen soll.

Auf mittlere Sicht ist in Abhängigkeit vom tatsächlichen Arbeitskräftebedarf der deutschen Wirtschaft eine angemessene **Verlängerung auch der Wochenarbeitszeit** zu prüfen.

- c) Steigerung der **Erwerbsbeteiligung älterer Menschen**. Die Mobilisierung der Generation 50plus muss eines der beschäftigungspolitischen Kernziele in Deutschland sein. Anreize zur Frühverrentung von Arbeitnehmern wie die Rente mit 63 dürfen nicht mehr gesetzt werden, weil dadurch insbesondere das Angebot an berufserfahrenen Fachkräften künstlich verknappt wird. Gleichzeitig muss die Zahl der altersgerecht umgestalteten Arbeitsplätze in der Wirtschaft deutlich erhöht werden. Dem in deutschen Unternehmen noch immer verbreiteten „Jugendwahn“ ist von Politik und Gesellschaft eine klare Absage zu erteilen. Sollten Deutschlands Arbeitgeber die Zahl der sozialversicherungspflichtigen Vollarbeitsplätze für ältere Erwerbspersonen in den nächsten Jahren nicht deutlich steigern, ist eine gesetzliche Beschäftigungsquote für Arbeitnehmer über 50 einzuführen.
- d) Straffung der Schul- und Studienzeiten, damit junge Menschen früher in das Erwerbsleben eintreten können. Bildungspolitischer Paradigmenwechsel von der schulischen Vollausbildung zum permanenten **lebensbegleitenden Lernen**, der durch tarifvertraglich vereinbarte Lernzeitkonten gefördert werden soll. Die duale Berufsausbildung muss gestärkt werden, um den Facharbeiternachwuchs in Deutschland zu sichern. Die notwendige Bildungsoffensive darf nicht einseitig auf die akademische Qualifizierung abstellen.
- e) Steigerung der **Erwerbsbeteiligung von Frauen**, wobei aber der wichtigen Rolle Rechnung zu tragen ist, die Frauen als Mütter bei der Entwicklung von Säuglingen und Kleinkindern bis 3 Jahre spielen. Um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Frauen mit Kindern dieses Alters zu verbessern, ist vorzugsweise auf Lösungen zu setzen, die einen möglichst engen Kontakt zwischen der Mutter (oder dem Vater) und dem Kind auch während der Arbeitszeit zulassen (z.B. Tele-Heimarbeit, Betriebskrippen). Für ältere Kinder ist parallel zur Erweiterung des Angebotes an Kindergartenplätzen auch die häusliche Betreuung von Kindern etwa durch Tagespflegepersonen sowie im Rahmen der Familien- und Nachbarschaftshilfe zu fördern.
- f) Qualifizierungsoffensive für Erwerbslose ohne beruflichen Bildungsabschluss, um sie für anspruchsvollere Tätigkeiten zu befähigen, was erhebliche Anforderungen an die Arbeitsmarktpolitik stellt. Notwendig ist eine systematische Aus- und Weiterbildung erwachsener Arbeitskräfte zur Förderung der beruflichen und qualifikationsspezifischen Mobilität mit dem Ziel, Fachkräftelücken zu schließen.
- g) Die **Anwerbung ausländischer Arbeitskräfte** darf nur ultima ratio sein und muss auf beruflich qualifizierte Erwerbspersonen beschränkt bleiben. Die meisten Zuwanderungswilligen, die sich in Deutschland niederlassen wollen, kommen aus der Dritten Welt. Diese Menschen werden den hohen, stetig wachsenden Anforderungen des deutschen Arbeitsmarktes im Regelfall nicht gerecht. Gut ausgebildete Immigranten, die auch in anderen Industriestaaten nachgefragt sind, haben dagegen aus diversen Gründen wenig Interesse an einer beruflichen Tätigkeit in Deutschland, wie der geringe Erfolg der Blauen Karte EU zeigt. Zuwanderung kann deshalb nicht die vorrangige Antwort auf den heimischen Bevölkerungsrückgang sein.
Im Übrigen wäre es kontraproduktiv und ethisch fragwürdig, Schwellen- und Entwicklungsländern durch die gezielte Abwerbung von qualifizierten Arbeitskräften wertvolles Humankapital zu entziehen und damit deren Chancen auf einen wirtschaftlichen Aufstieg zu schmälern.

Deutschland und Europa dürfen ihre durch den Geburtenrückgang selbstverschuldeten Arbeitsmarktprobleme nicht über eine offensive Einwanderungspolitik externalisieren, sondern müssen alles daran setzen, diese Problem aus eigener Kraft mit den verfügbaren Ressourcen zu bewältigen.

4.2.2 **Stärkung der dualen Berufsausbildung.** Deutschland benötigt eine ausreichende Zahl von Facharbeitern, will es dem scharfen internationalen Wettbewerb auch in Zukunft gewachsen sein. Seit 2007 geht die Zahl der Ausbildungsverträge in Deutschland jedoch kontinuierlich zurück und hat mittlerweile den tiefsten Stand seit der Wiedervereinigung erreicht. Diese Entwicklung ist neben den geburtenschwächeren Jahrgängen, die jetzt in das Berufsleben eintreten, auf die wachsende Zahl von Schulabgängern zurückzuführen, die sich für ein Studium entscheiden. Die fortschreitende Akademisierung des Erwerbspersonenpotentials ist bildungspolitisch gewollt, erweist sich aber als zunehmende Bedrohung für die Rekrutierung zukünftiger Fachkräfte in Industrie und Handwerk. Gleichzeitig finden Tausende von Ausbildungswilligen keine Lehrstelle, oftmals deshalb, weil sie aus Sicht der Betriebe nicht die erforderliche Ausbildungsreife mitbringen.

Die für den Standort Deutschland gefährliche Erosion des Systems der dualen Berufsausbildung muss gestoppt werden. Insbesondere gilt es, die Lehre wieder attraktiver zu machen, sowohl für den Berufsnachwuchs als auch die Ausbildungsbetriebe. Wir fordern:

- a) Verbesserung der Unterrichtsqualität an den Schulen. Es ist zu gewährleisten, dass auch Jugendliche mit Haupt- oder Realschulabschluss ausreichende Kenntnisse in Schlüsselqualifikationen wie Schreiben und Rechnen haben, um eine Lehre erfolgreich abschließen zu können. Das erfordert eine weitreichende Reform des Bildungswesens, die ein leistungsorientiertes Schulsystem in Deutschland zum Ziel haben muss. (siehe Kapitel 7.).
- b) Verbesserung der Arbeitsbedingungen für Auszubildende etwa durch höhere Vergütungen sowie zusätzliche staatliche Förderungen, damit die Jugendlichen ihren Lebensunterhalt bestreiten können. Über rein materielle Anreize hinaus müssen gezielte Maßnahmen wie z. B. kostenlose Nachhilfekurse für Berufsschüler und persönliche Mentoren auch zur Lösung innerbetrieblicher Konflikte zwischen Lehrling und Vorgesetzten verstärkt werden, um die hohe Zahl von Ausbildungsabbrüchen zu verringern.
- c) Entrümpelung der Ausbildungsordnungen. Der Umfang des theoretischen Unterrichts an den Berufsschulen ist zugunsten der praktischen Unterweisung in den Betrieben zu reduzieren.
- d) Stärkung und Ausweitung überbetrieblicher Ausbildungsnetzwerke, um die Qualität der Lehre zu verbessern und Unternehmen bei der Betreuung ihrer Auszubildenden zu entlasten (triales Ausbildungssystem).
- e) Ausweitung der Instrumente Auftragsausbildung und verstaatlichte Ausbildungsgänge, damit jeder Schulabgänger, der keine Lehrstelle in Wirtschaft oder Verwaltung finden konnte, die Chance erhält, einen Beruf zu erlernen. Jugendlichen, die dieses Angebot ohne zwingenden Grund ablehnen und deshalb erwerbslos werden, sind durch eine Kürzung ihrer Sozialleistungen zu sanktionieren.
- f) Um vakante Lehrstellen zu besetzen, ist verstärkt auf ältere Erwerbspersonen zurückzugreifen, die ohne Beschäftigung sind oder sich beruflich neu orientieren wollen. Die staatlichen Zuschüsse zu den Ausbildungsgehältern von Senior-Azubis, die anders als Berufseinsteiger häufig eine Familie zu versorgen haben, müssen erhöht werden. Die restriktiven Förderbedingungen sind zu lockern, um mehr ältere Menschen zu motivieren,

einen Ausbildungsvertrag abzuschließen und so dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken.

- 4.2.3 **Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse** (Minijobs/450-Euro-Jobs) müssen erhalten bleiben, da sie ein wichtiger Flexibilitätspuffer gerade für klein- und mittelständische Unternehmen sind. Ihre Abschaffung hätte zur Folge, dass viele heute geringfügige Tätigkeiten zukünftig in Schwarzarbeit ausgeübt würden. Um die Umwandlung sozialversicherungspflichtiger Arbeitsplätze in Minijobs und die damit verbundenen Mindereinnahmen der Sozialkassen einzudämmen, ist die Zahl der geringfügig Beschäftigten in Betrieben mit mindestens 10 Mitarbeitern gesetzlich zu begrenzen.
- 4.2.4 Die Arbeitsmarktpolitik in Deutschland muss vorrangig das Ziel verfolgen, erwerbslose Menschen schnell und zu vertretbaren Kosten in neue Beschäftigungsverhältnisse zu vermitteln. Dazu sind folgende Maßnahmen erforderlich:
- a) Die staatliche Beschäftigungsförderung ist aus Effizienzgesichtspunkten neu zu ordnen. In enger Abstimmung zwischen Arbeitsagenturen und Unternehmen sind Erwerbslose gezielt auf absehbar frei werdende Stellen in den Betrieben zu qualifizieren. Der Betroffene kann so nach erfolgreicher Teilnahme an der Berufsbildungsmaßnahme bruchlos in das neue Beschäftigungsverhältnis wechseln. Besteht für einen Arbeitslosen zunächst keine Aussicht auf eine neue Tätigkeit in seinem erlernten Beruf, müssen Weiterbildungsmaßnahmen vorrangig dem Zweck dienen, bereits bestehende Qualifikationen zu erhalten und wenn nötig zu ergänzen, um sie den sich wandelnden Anforderungen anzupassen und damit die Chancen für den Beschäftigungssuchenden auf Wiedereingliederung zu erhöhen. Umschulungsmaßnahmen sind nur dann mit öffentlichen Mitteln zu fördern, wenn ein erkennbar ein dauerhafter Bedarf für das jeweilige Berufsbild am Arbeitsmarkt vorhanden ist.
 - b) Keine Erhöhung des Arbeitslosengeldes I oder eine Verlängerung der Bezugsdauer dieser Lohnersatzleistung, weil dadurch der Wiedereintritt in den Arbeitsmarkt auch von Erwerbslosen mit guten Beschäftigungsperspektiven verzögert wird.
 - c) Die Inanspruchnahme des **Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins (AVGS)** durch arbeitssuchende Personen ist neu zu regeln. Diese Arbeitsfördermaßnahme muss zukünftig auf Erwerbslose mit schlechten Vermittlungsperspektiven fokussiert werden. Alle anderen Arbeitssuchenden erwerben den Anspruch auf einen AVGS erst nach sechs und nicht wie bislang schon nach sechs Monaten der Erwerbslosigkeit. Der Wert eines AVGS-MPAV für die Vermittlung in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis und damit das Honorar für den privaten Arbeitsvermittler sind zu staffeln. Neben möglichen Vermittlungshindernissen in der Person des Gutscheininhabers sind auch dessen Qualifikation sowie die Stellensituation im jeweiligen Berufsfeld zu berücksichtigen. Davon ausgehend ist der Gegenwert des Vermittlungsgutscheins innerhalb einer gesetzlich festgelegten Spanne individuell vom zuständigen Fallmanager festzulegen.
 - d) Erwerbslose sind verstärkt anzuhalten, sich in Eigeninitiative um einen neuen Arbeitsplatz zu bemühen. Das gilt vor allem für die ersten 12 Monate der Arbeitslosigkeit, in denen die Betroffenen regelmäßig Leistungen nach dem SGB III (ALG I) beziehen. Wer seine Vermittlung in ein neues Beschäftigungsverhältnis hintertreibt, eine angebotene Stelle ohne triftigen Grund ablehnt oder die Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen verweigert, muss mit drastischen Leistungskürzungen sanktioniert werden. Bei fortgesetzter, hartnäckiger Arbeitsverweigerung ist die Grundsicherung nur noch auf Sachmittelbasis zu gewähren und die Betroffenen in Gemeinschaftsquartieren unterzubringen.

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Mitarbeiter der Arbeitsagenturen und Jobcenter von den im SGB II vorgesehenen Sanktionsmöglichkeiten gegen arbeitsunwillige Leistungsbezieher tatsächlich Gebrauch machen.

- 4.2.5 Für die Dauer des Bezuges der Versicherungsleistung Arbeitslosengeld I muss für den Erwerbslosen ein Berufs- und Qualifikationsschutz gelten. Er darf deshalb in dieser Phase nicht gezwungen werden eine Tätigkeit auszuüben, die fachfremd ist bzw. nicht seinem Ausbildungsniveau entspricht. Dagegen haben Empfänger von Arbeitslosengeld II (Hartz IV), das aus Steuermitteln finanziert wird, jede zumutbare Arbeit anzunehmen, um Sanktionen durch die Arbeitsagentur zu vermeiden. Das gilt nicht für Selbständige ohne Anspruch auf ALG I, die in den ersten 12 Monaten des Leistungsbezuges ebenfalls einen Berufs- und Qualifikationsschutz haben müssen.
- 4.2.6 Die **Einführung eines begrenzten Kombilohns** als Instrument der Beschäftigungsförderung ist zu befürworten. Um eine positive Wirkung am Arbeitsmarkt zu erzielen und unerwünschte Mitnahmeeffekte zu vermeiden, ist das Kombilohnmodell wie folgt auszugestalten:
- a) Strikte Beschränkung des Kombilohns auf Problemgruppen des Arbeitsmarktes, namentlich auf ältere Langzeitarbeitslose ab 50 Jahren und geringqualifizierte Jugendliche unter 25 Jahren. Der staatliche Lohnzuschuss ist zeitlich zu befristen und hinsichtlich des begünstigten Personenkreises flexibel an die Arbeitsmarktlage anzupassen.
 - b) Staatliche Lohnzuschüsse darf es im Rahmen des Kombilohnmodells nur für neugeschaffene Vollzeitstellen geben. Branchen, in denen der Kombilohn zu deutlichen Wettbewerbsverzerrungen führen würde, sind auszunehmen.
- 4.2.7 Konsequente Bekämpfung der **Schwarzarbeit**. Schätzungen zufolge macht die Schwarzarbeit 15 Prozent der gesamten Wirtschaftsleistung in Deutschland aus, was einem Volumen von deutlich über 300 Milliarden Euro im Jahr entspricht. Der volkswirtschaftliche Schaden beläuft sich auf 70 Milliarden Euro p.a. 98 Prozent der privaten Haushaltshilfen sollen illegal beschäftigt sein. Gelänge es, die Schwarzarbeit vollständig in reguläre Jobs zu überführen, könnte man rechnerisch nicht nur die Erwerbslosigkeit weitgehend zum Verschwinden bringen, sondern auch die Einnahmen des Staates und der Sozialversicherung in einem zweistelligen Milliardenumfang erhöhen. Illegale Beschäftigung ist deshalb konsequent zu bekämpfen. Dazu sind folgende Maßnahmen erforderlich:
- a) Die Strafen für Unternehmen und Privatpersonen, die Arbeitnehmer illegal beschäftigen, sind zu verschärfen. Die öffentliche Aufklärungsarbeit über die rechtlichen Folgen von Schwarzarbeit muss verstärkt werden, um die Abschreckungswirkung zu erhöhen. Gleichzeitig ist die Bevölkerung für das Problem der Schwarzarbeit und den daraus resultierenden Schäden für die Gesellschaft zu sensibilisieren. Schwarzarbeit darf nicht als Kavaliersdelikt gelten!
 - b) Firmen, die Schwarzarbeiter beschäftigt haben, sind in einem zentralen Register zu erfassen und – je nach Ausmaß des Gesetzesverstößes – zeitlich befristet oder dauerhaft von öffentlichen Aufträgen auszuschließen.
 - c) Personen, die als arbeitssuchend gemeldet sind, gleichzeitig aber einer illegalen Beschäftigung nachgehen, verlieren ihren zumindest temporär ihren Anspruch auf Bezug von Arbeitslosengeld. Zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes sind solchen Erwerbslosen ausschließlich Sachmittel zu gewähren.

- 4.2.8 Die Rechtsstellung selbständiger Handelsvertreter nach § 84 Abs. 1 HGB ist zu verbessern. Der Ausgleichsanspruch nach § 89b HGB muss generell auch dann bestehen, wenn der Handelsvertreter den Vertrag mit dem Unternehmer ohne Begründung gekündigt hat. § 89b Abs. 3 Nr. 1 HGB ist zu streichen. Es ist ein verbindlicher Anspruch des Handelsvertreters auf Überhangprovision bei Kündigung durch den Unternehmer einzuführen, der nicht vertraglich abbedungen werden kann. Die Kontrollrechte des Handelsvertreters zur Überprüfung seiner Provisionszahlungen sind zu erweitern.

4.3 Tarifpolitik

Der wirtschaftliche Strukturwandel hin zur Informations- und Dienstleistungsgesellschaft und die Globalisierung der Märkte üben nachhaltigen Einfluss auf die kollektiven Arbeitsbeziehungen in Deutschland aus. Branchenweite nationale Tarifvereinbarungen sind in dieser Situation immer weniger geeignet, der spezifischen Situation einzelner Unternehmen gerecht zu werden. Schon heute gehören zahlreiche Firmen in Deutschland keinem Arbeitgeberverband an, weshalb über 40 Prozent der abhängig Beschäftigten in den alten und über 50 Prozent der Arbeitnehmer in den neuen Bundesländern keiner Tarifbindung unterliegen.

Die BIW befürworten eine **Verbetrieblischung der Arbeitsbeziehungen**, die gesetzlich zu flankieren ist. Die durch das Grundgesetz garantierte Tarifautonomie darf aber nicht in Frage gestellt oder in ihrem Kernbestand gefährdet werden. Wir sprechen uns deshalb für eine Neugestaltung der kollektiven Arbeitsbeziehungen aus, bei der die klassische branchenbezogene Tarifautonomie um eine dezentrale Betriebsautonomie als weiterer Komponente ergänzt wird. Die Tarifparteien sollen dadurch in die Lage versetzt werden, im Interesse der Arbeitsplatzsicherheit individuelle, auf die Bedürfnisse des jeweiligen Unternehmens zugeschnittene Vereinbarungen zu treffen.

Wir, die BÜRGER IN WUT, fordern deshalb:

- 4.3.1 Das Recht zur gewerkschaftlichen Organisation ist auf die Belegschaften einzelner Unternehmen auszudehnen. Die Gründung von **Betriebsgewerkschaften** mit eigener Tarifautonomie soll zukünftig in Firmen mit 50 und mehr Beschäftigten möglich sein, wenn das von mindestens 75 Prozent der Mitarbeiter in einer betrieblichen Urabstimmung befürwortet wird. Dem Subsidiaritätsprinzip folgend haben die von Betriebsgewerkschaften abgeschlossenen Tarifverträge Vorrang vor dem Flächentarifvertrag.
- 4.3.2 Sogenannte „Betriebliche Bündnisse für Arbeit“, also Vereinbarungen zwischen Geschäftsführung und Betriebsrat zur Sicherung der Arbeitsplätze in einem Unternehmen, werden von uns grundsätzlich befürwortet. Sie dürfen aber nicht von den Regelungen eines bestehenden Flächentarifvertrages abweichen, weil das die durch Art. 9 GG geschützte Tarifautonomie als Ausfluss der Koalitionsfreiheit verletzen würde. Betriebliche Bündnisse für Arbeit sollen Branchentarifverträge nur in dem Umfang ergänzen bzw. konkretisieren, wie das die von den Tarifvertragsparteien vereinbarten Öffnungsklauseln gestatten. Eine gesetzliche Öffnungsklausel wird von uns als unzulässiger Eingriff des Staates in die Tarifautonomie abgelehnt.
- 4.3.3 Deutschland darf kein Billiglohnstandort sein. Dumpinglöhne stehen nicht nur im Widerspruch zu den Prinzipien einer Fairen Marktwirtschaft, wie sie von uns vertreten wird. Sie verringern auch den Innovationsdruck auf die Unternehmen und verzögern so den notwendigen Strukturwandel, was die internationale Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands mittel- bis langfristig gefährdet. Außerdem stellt ein zu großer Niedriglohnsektor die Finanzierbarkeit des Sozialstaates in Frage. Eine verbindliche Lohnuntergrenze wird von uns deshalb

grundsätzlich befürwortet. Das zum 1. Januar 2015 eingeführte Mindestlohngesetz, ist jedoch zu starr, weil es einheitlich 8,50 Euro je Zeitstunde vorsieht, ohne die unterschiedlichen Gegebenheiten in den einzelnen Branchen und Regionen zu berücksichtigen. Die Folgen können Verwerfungen am Arbeitsmarkt wie Beschäftigungsverluste und eine Zunahme der Schwarzarbeit sein. Diese Entwicklungen zeichnen sich bereits jetzt ab. Wir sprechen uns stattdessen für einen differenzierten **gesetzlichen Mindestlohn** auf Stundenbasis mit einer Lohnuntergrenze von 5 Euro aus. Davon ausgehend ist vom Staat in Abstimmung mit Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften ein branchen- und regionalspezifischer Zuschlag für solche Wirtschaftszweige festzulegen, in denen keine tarifvertraglichen Regelungen existieren (Modell 5 EuroPlus). Die Höhe des gesetzlichen Mindestlohns ist insbesondere unter Berücksichtigung der Inflationsentwicklung jährlich neu festzulegen. Außerdem muss es eine Mindestvergütung für Praktikanten mit abgeschlossener Berufsausbildung geben.

Im Gegensatz zu einem starren, bundesweit einheitlichen Mindestlohn ist es im Rahmen des Modells 5 EuroPlus möglich, die Bezahlung der Arbeitnehmer flexibel an die unterschiedlichen Ausgangsbedingungen anzupassen. Dadurch werden nachteilige Struktur- und Beschäftigungseffekte vermieden.

4.3.4 Förderung und Flexibilisierung von Arbeitszeitkonten, die es den Unternehmen ermöglichen, ihren Personaleinsatz an die tatsächliche Auftragslage anzupassen und kosteneffizient zu wirtschaften. Aus Sicht der Beschäftigten erhöhen Arbeitszeitkonten die Arbeitsplatzsicherheit und mildern die sozialen Folgen konjunktureller Krisen.

4.3.5 Sonn- und Feiertage müssen als arbeitsfreie Tage grundsätzlich erhalten bleiben.

4.4 Aufbau Ost

Seit der Wiedervereinigung sind für die neuen Bundesländer Transferleistungen und einigungsbedingte Sonderausgaben in einer Gesamthöhe von bis zu 2 Billionen Euro aufgewendet worden. Jedes Jahr kommen weitere 100 Milliarden Euro hinzu. Allein die Aufbauhilfen für die Verbesserung der Infrastruktur und die Förderung von Unternehmen in Ostdeutschland belaufen sich auf etwa 300 Milliarden Euro. Trotz dieser erheblichen finanziellen Kraftanstrengung ist die wirtschaftliche Entwicklung der neuen Länder bislang hinter den Erwartungen zurückgeblieben. In den letzten Jahren ist der ökonomische Aufholprozess Ostdeutschlands sogar ins Stocken geraten. Das Bruttoinlandsprodukt je Einwohner der neuen Bundesländer beträgt nur rund zwei Drittel des Niveaus im Westen Deutschlands. Deshalb sind auch die Erwerbseinkommen niedriger und die Arbeitslosenquote bezogen auf den gesamtdeutschen Durchschnitt um etwa die Hälfte höher. Die schlechteren sozio-ökonomischen Bedingungen haben dazu geführt, dass nach der Wiedervereinigung vor allem junge Leute und Fachkräfte aus dem Gebiet der früheren DDR in die alten Bundesländer abgewandert sind. Einige Landstriche Ostdeutschlands haben seit 1990 bis zu 25 Prozent ihrer Einwohner verloren. Experten gehen davon aus, dass sich der Bevölkerungsschwund verstärkt durch die demographische Entwicklung fortsetzen wird. Schon auf mittlere Sicht ist im Osten mit der Entvölkerung ganzer Landstriche und einer Vergreisung der verbliebenen Population zu rechnen.

Die Entwicklung in den neuen Bundesländern ist für die wirtschaftliche Gesamtlage Deutschlands von großer Bedeutung. Die BIW bekennen sich deshalb grundsätzlich zum Solidarpakt II, der weitere Finanzmittel für die neuen Länder bis einschließlich 2019 in einem Gesamtvolumen von 156,5 Milliarden Euro vorsieht. Damit Ostdeutschland nach dem Auslaufen dieser Förderung wirtschaftlich auf eigenen Beinen stehen kann, ist es notwendig, den Aufbau Ost unter besonderer Berücksichtigung der absehbaren Bevölkerungsentwicklung strategisch neu auszurichten.

Wir BÜRGER IN WUT fordern daher:

- 4.4.1 Die Mittelvergabe nach dem „Gießkannenprinzip“ ist aufzugeben. Stattdessen sind die nach Ostdeutschland fließenden Gelder gezielt auf Regionen mit hohem Entwicklungspotential zu konzentrieren („Leuchttürme“). Dagegen muss die öffentliche Infrastruktur in Gebieten, die wegen ihrer geringen Wirtschaftskraft und dem absehbaren Bevölkerungsrückgang kaum Zukunftsperspektiven haben, organisiert zurückgebaut werden. Investitionsvorhaben wie Straßen, Kanäle Krankenhäuser oder Freizeiteinrichtungen sind nur noch auf Basis einer vorherigen Potentialanalyse zu planen und zu bewilligen (Demographie-Check), wobei die Alterung der Gesellschaft und die Bedürfnisse von Senioren als zentrale Zukunftsfaktoren zu in besonderer Weise zu berücksichtigen sind. Teure Prestigeprojekte, für die es wegen der Bevölkerungsschrumpfung schon in wenigen Jahren keinen ausreichenden Bedarf mehr geben wird, sind auszuschließen. Der notwendige räumliche Strukturwandel in den neuen Bundesländern ist durch staatliche Umsiedlungsprogramme mit finanziellen Anreizen für die Betroffenen zu beschleunigen. Gleichzeitig muss die Infrastruktur für ältere Menschen in den Städten gezielt ausgebaut werden, um dieser Zielgruppe den Wechsel in die urbanen Zentren zu erleichtern.
- 4.4.2 Mitteleinsparungen im öffentlichen Sektor. Der Rückzug aus der Fläche ist durch die Zusammenlegung von Gemeindeverwaltungen und staatlichen Einrichtungen zu flankieren. Die Zahl der öffentlich Bediensteten ist auf dem Weg der natürlichen Personalfluktuations deutlich zu verringern. Die fünf ostdeutschen Bundesländer und Berlin sind im Rahmen der von uns geforderten Neugliederung des Bundesgebietes in zwei neuen Ländern zusammenzufassen (siehe auch Abschnitt 1.5.4).
- 4.4.3 Die ostdeutschen Länder haben über die Verwendung der ihnen zugewiesenen Fördermittel Rechenschaft abzulegen. Gelder, die für den Aufbau Ost fließen, dürfen nicht zum Stopfen von Haushaltslöchern zweckentfremdet werden.
- 4.4.4 Aktives Standortmarketing mit dem Ziel, insbesondere ausländische Investoren für die neuen Bundesländer zu gewinnen und die Ansiedlung von Unternehmen zur Schaffung von Arbeitsplätzen in den Leuchtturmregionen zu fördern. Gleichzeitig ist eine Ausbildungsoffensive zu starten, um dem prognostizierten Facharbeitermangel entgegenzuwirken und so zu verhindern, dass ostdeutsche Betriebe schließen oder in andere Regionen abwandern.
- 4.4.5 Stärkung des unternehmerischen Mittelstands in Ostdeutschland durch Rückgabe des zwischen 1945 und 1949 unter sowjetischer Besatzung zwangsenteigneten Grund- und Immobilienbesitzes an die Alteigentümer, sofern sich dieser Besitz noch in staatlicher Hand befindet. Wo das nicht der Fall ist, erhalten die Betroffenen Steuergutschriften, die zweckgebunden für Investitionen in den neuen Bundesländern zu verwenden sind. Die Höhe der Steuergutschriften hat dem Zeitwert des enteigneten Eigentums zu entsprechen.
- 4.4.6 Abschaffung der Solidarumlage für westdeutsche Kommunen mit hoher Verschuldung, um die Investitionskraft der Städte und Gemeinden zu stärken und ihnen dringend erforderliche Ausgaben für die Modernisierung ihrer Infrastruktur zu ermöglichen. An Stelle der Kommunen treten die jeweiligen Bundesländer in die finanziellen Verpflichtungen aus dem Solidarpakt II ein.

5. Sozialpolitik

Im Jahre 2012 beliefen sich die Sozialausgaben in Deutschland auf 849,2 Milliarden Euro. Das entspricht gemessen am Bruttoinlandsprodukt einer Sozialquote von 29,2 Prozent, wobei der Wert in Ostdeutschland deutlich höher ist als in den alten Bundesländern. Die vom Staat und öffentlich-rechtlichen Körperschaften getragenen Kosten des Sozialsystems umfassen neben den steuerfinanzierten sozialen Fürsorgeleistungen vor allem die Ausgaben der Sozialversicherung, die je nach Versicherungszweig bis zu 90 Prozent der Bevölkerung erfasst und 80 Prozent des gesamten Sozialaufwands beansprucht. Im Jahre 1960 wurden nur 32,6 Milliarden Euro für soziale Zwecke ausgegeben. Das Sozialbudget je Einwohner belief sich 2012 auf 9.766 Euro. 1960 waren es gerade einmal 2.061 Euro.

Die hohen Ausgaben vor allem der umlagefinanzierten Sozialversicherung bestehend aus Renten-, Kranken-, Arbeitslosen-, Pflege- und Unfallversicherung, die zum größten Teil aus den Beitragsaufkommen von Arbeitnehmern und Arbeitgebern finanziert werden, haben in den letzten Jahrzehnten zu einer deutlichen Steigerung der Lohnnebenkosten geführt. Dadurch wurde der Faktor Arbeit verteuert, was die Schaffung neuer Arbeitsplätze behindert und die Ausweitung prekärer Beschäftigungsformen begünstigt hat. Die permanente Expansion des Sozialstaats, der durch die Wiedervereinigung auf die neuen Bundesländer ausgedehnt wurde, trug in den vergangenen Jahrzehnten maßgeblich zur dramatischen Ausweitung der öffentlichen Verschuldung in unserem Land bei. 60 Prozent der Staatsausgaben fließen heute in den Sozialbereich.

Die demographische Entwicklung lässt für die Zukunft eine weitere Steigerung der Sozialkosten erwarten. Weil die Lebenserwartung zunimmt, gehen Experten davon aus, dass die Zahl der über 65-Jährigen bis zum Jahre 2050 um mehr als 6 Millionen ansteigen wird. Ihr Bevölkerungsanteil läge dann bei 30 Prozent. Diese Menschen beziehen nicht nur Rente, sondern haben im Vergleich zum Bevölkerungsdurchschnitt auch ein signifikant höheres Krankheits- und Pflegerisiko. Umgekehrt wird die Zahl der Erwerbstätigen und damit der Beitragszahler um etwa ein Drittel zurückgehen, was die Einnahmeseite der gesetzlichen Sozialversicherung belastet.

Der deutsche Sozialstaat gewährt eine schier unüberschaubare Fülle von Leistungen, deren Verwaltung einen immensen bürokratischen Aufwand verursacht. In Deutschland gibt es 138 steuerfinanzierte Sozialleistungen, die von insgesamt 45 staatlichen Stellen verwaltet werden. Dieses intransparente Sozialdickicht erleichtert es Betrugern, Sozialtransfers widerrechtlich in Anspruch zu nehmen und damit die Solidargemeinschaft zu schädigen. Die Bekämpfung dieses Missbrauchs durch Kontrollmaßnahmen zieht weitere Kosten nach sich.

Die Segnungen des Wohlfahrtsstaates haben das gesellschaftliche Bewusstsein negativ verändert. Die allumfassende Absicherung durch öffentliche Fürsorgeleistungen hat die Eigenverantwortung des Einzelnen untergraben und die Rolle der Familie als Fundament von Staat und Gesellschaft geschwächt. Tugenden wie Leistungsbereitschaft, Engagement, Mut und Eigeninitiative, die Grundlage für den wirtschaftlichen Aufstieg Deutschlands nach dem 2. Weltkrieg waren, sind in Teilen der Bevölkerung einer Vollkaskomentalität gewichen. Viele Menschen in unserem Land nehmen lieber staatliche Unterstützung in Anspruch, als den Lebensunterhalt für sich und ihre Familie durch eigene Arbeit zu bestreiten. Dieser Sozialmissbrauch bedeutet eine Ausbeutung der arbeitenden Bevölkerung, die das System mit ihren Steuern und Abgaben finanziert.

Allerdings darf dieser Befund nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Mehrheit der Leistungsempfänger in Deutschland die ihnen gewährten Sozialtransfers zu Recht erhält. Eine drastische Absenkung der Lohnersatzleistungen, wie sie von liberaler Seite als ein geeignetes Mittel zur Bekämpfung des Sozialmissbrauchs und zur Steigerung der Arbeitsbereitschaft propagiert wird, ist deshalb der falsche Weg. Pauschale Kürzungen treffen eben nicht nur die „schwarzen Schafe“, sondern immer auch die wirklich Bedürftigen. Die Faire Marktwirtschaft, wie sie von BIW propagiert wird, setzt sich aber nicht nur für die Leistungsträger ein, sondern ist auch solidarisch mit den Schwachen der Gesellschaft,

die sich selbst nicht helfen können und deshalb auf die Hilfe der Allgemeinheit angewiesen sind. Ihnen ist ein menschenwürdiges Leben und gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen.

Davon ausgehend sprechen wir uns für eine grundlegende Reform und Modernisierung des Sozialstaates aus mit dem Ziel, seinen Bestand langfristig zu sichern. Der Sozialstaat in Deutschland ist nicht zu demontieren, sondern neu zu definieren. Ausgehend vom Subsidiaritätsprinzip propagieren wir einen vernünftigen Mittelweg zwischen linker Wohlfahrtsstaatideologie und einer undifferenzierten Kahlschlagspolitik liberaler Prägung.

5.1 Sozialfürsorge

Die aus Steuermitteln finanzierten Fürsorgeleistungen dürfen ausschließlich denjenigen Menschen in Deutschland zukommen, die objektiv betrachtet nicht dazu in der Lage sind, das sogenannte, soziokulturelle Existenzminimum aus eigener Kraft zu erwirtschaften, und die auch keine zumutbare Unterstützung durch die Kernfamilie erfahren können. Eine Inanspruchnahme des Sozialsystems durch Personen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, ist auszuschließen.

Staatliche Sozialtransfers dürfen nicht bedingungslos gewährt werden. Vielmehr ist dem Leistungsbezieher regelmäßig eine Gegenleistung abzuverlangen. Diese Gegenleistung besteht für erwerbsfähige Personen in der Pflicht, sich intensiv um die Wiedereingliederung in den ersten Arbeitsmarkt zu bemühen bzw. eine Tätigkeit im Interesse des Gemeinwesens zu erbringen.

Es hat der sozialpolitische Grundsatz zu gelten, dass Arbeitslose, die z.B. aus gesundheitlichen Gründen nicht erwerbstätig sein können oder aufgrund ihres Alters keine neue Stelle finden, angemessene finanzielle Unterstützung durch den Staat und damit die Gesellschaft erfahren müssen, sofern es keine unterhaltspflichtigen Familienangehörigen gibt. Wer dagegen angebotene Arbeit ablehnt oder auf andere Weise versucht, sich seiner Wiedereingliederung in das Erwerbsleben zu entziehen, ist spürbar zu sanktionieren. Arbeitsverweigerer haben keinen Anspruch auf Solidarität, sondern sind gesellschaftlich zu ächten! Nur bei konsequenter Anwendung dieses Prinzip werden auch langfristig die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um den wirklich Bedürftigen in unserem Land angemessen helfen zu können.

Wir, die BÜRGER IN WUT, fordern außerdem:

5.1.1 Die Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe zum Arbeitslosengeld II, die 2005 im Rahmen des Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz IV) erfolgte, war eine richtige Maßnahme. Die Reform weist aber eine Reihe von Defiziten auf, die im Interesse der betroffenen Leistungsbezieher und der Solidargemeinschaft zu korrigieren sind:

- a) Bei der Bemessung des Arbeitslosengeldes II ist die Erwerbsbiographie eines Hilfebedürftigen angemessen zu berücksichtigen. Hartz-IV-Bezieher, die bereits berufstätig waren und Steuern bezahlt haben, müssen besser gestellt werden als solche, die noch nie einer regulären Beschäftigung nachgegangen sind. Langzeitarbeitslosen, die mindestens 15 Jahre eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt haben, ist deshalb für jedes darüber hinausgehende Jahr der Berufstätigkeit ein dauerhafter Zuschlag zum ALG II zu gewähren. Die Höhe dieses Zuschlags berechnet sich aus dem Verdienst, den der Anspruchsberechtigte im Durchschnitt der geleisteten Arbeitsjahre erzielt hat.
- b) Ortsabhängiger Zuschlag zum Regelbedarf nach § 20 SGB II für solche Leistungsempfänger, die ihren Lebensmittelpunkt in Kommunen mit überdurchschnittlich hohen

Lebenshaltungskosten haben. Der Regelsatz für Kinder bis 17 Jahre, die in Hartz-IV-Familien leben, ist bedarfsgerecht anzuheben. Dabei ist Sachleistungen insbesondere zur Förderung des Bildungserwerbs in Form von Gutscheinen und Familienkarten der Vorzug vor Geldleistungen zu geben.

- c) Zuverdienstmöglichkeiten für ALG II-Bezieher außerhalb von Ein-Euro-Jobs darf es nicht geben, da sie die Motivation der Betroffenen verringern, sich um einen regulären Arbeitsplatz zu bemühen. Außerdem fördern solche Zusatzaktivitäten prekäre Beschäftigungsformen wie Minijobs und begünstigen damit die Ausweitung des Niedriglohnssektors in Deutschland, was volkswirtschaftlich kontraproduktiv ist.
Vom Zuverdienstverbot auszunehmen sind bezahlte Praktika, sofern es sich dabei um befristete Tätigkeiten zum Einstieg bzw. zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt handelt.
- d) Die Freibeträge für die Altersvorsorge, die einem Langzeitarbeitslosen auf sein vorhandenes Vermögen gemäß § 12 SGB II angerechnet werden, sind zu erhöhen. Der Freibetrag ist so zu bemessen, dass der Hilfebedürftige unter Berücksichtigung aller anderen Versorgungsansprüche nach Erreichen der Altersgrenze mindestens eine Rente in Höhe der Grundsicherung erhält. Bis zu dieser Obergrenze muss das bei einem ALG-Bezieher individuell vorhandene Vermögen in Altersvorsorgeformen nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 SGB II umgewandelt werden können. Ziel ist es, die Gefahr späterer Altersarmut von heutigen Erwerbslosen zu verringern, um die Belastung künftiger Generationen möglichst gering zu halten.
- e) Die vom Staat durch die Streichung des Rentenversicherungsbeitrags für die Bezieher von Arbeitslosengeld II seit dem 01.01.2011 eingesparten Mittel sind für eine Rückstellung im Bundeshaushalt zu verwenden, um die finanziellen Lasten der öffentlichen Hand aus zukünftiger Altersarmut zu kompensieren.
- f) Die in § 31a SGB II vorgesehenen Sanktionen gegen erwerbsfähige Langzeitarbeitslose, die sich arbeitsunwillig zeigen bzw. ihre Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt behindern, sind endlich in allen Bundesländern konsequent anzuwenden. Bei groben Pflichtverletzungen muss die Dauer der Minderung des Auszahlungsanspruchs gemäß § 31b SGB II nach Ermessen des zuständigen Fallmanagers angemessen verlängert werden können. Der Sanktionskatalog des § 31a SGB II ist entsprechend zu erweitern.
- g) Die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung sind vom zuständigen Träger grundsätzlich direkt an den Vermieter oder einen anderen Empfangsberechtigten abzuführen. Dadurch werden eine nicht zweckentsprechende Verwendung dieses heute regelmäßig an den Leistungsempfänger ausbezahlten Geldes und daraus resultierende Einnahmeausfälle zu Lasten der Wohnungseigentümer wirksam verhindert. Außerdem wird der Verwaltungsaufwand für den Träger reduziert, der heute die Zweckentfremdung der Zahlung durch den Erwerbslosen feststellen muss. § 22 Abs. 7 SGB II ist entsprechend zu ändern.
- h) Ausgehend vom Prinzip „Keine Leistung ohne Gegenleistung“ befürworten die BIW die Verpflichtung von erwerbsfähigen Beziehern von Arbeitslosengeld II, Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (AGH-MAE) im öffentlichen Interesse wahrzunehmen. Es ist aber unbedingt zu gewährleisten, dass diese Zusatzjobs (sog. „Ein-Euro-Jobs“) nicht zu einer Verdrängung regulärer Beschäftigungsverhältnisse z.B. im Handwerk führen, es sich also tatsächlich um zusätzliche und wettbewerbsneutrale Arbeiten im öffentlichen Interesse gemäß § 16d SGB II handelt. Eine Ausweitung der Zusatzjobs auf Tätigkeiten in gewinnorientierten Privatunternehmen ist abzulehnen, weil

das reguläre Arbeitsplätze verdrängen und die Lohndrückerei begünstigen würde. Dieselben Grundsätze haben für Bürgerarbeit im Rahmen von Workfare-Programmen zu gelten.

Die Vermittlung von Erwerbslosen auf Stellen im Rahmen des von uns vorgeschlagenen Kombilohnmodells ist der Vorrang gegenüber Zusatzjobs und anderen prekären Beschäftigungsformen einzuräumen, weil hier die Chance auf eine dauerhafte Wiedereingliederung des Betroffenen in den ersten Arbeitsmarkt deutlich größer ist. Das Ziel, einen Bezieher von Arbeitslosengeld II wieder in reguläre Beschäftigung zu bringen, darf auch durch dessen Verpflichtung zu gemeinnütziger Arbeit im Rahmen von AGH-MAE nicht konterkariert werden.

- 5.1.2 **Bekämpfung des Sozialmissbrauchs.** Die Kostenträger staatlicher Sozialleistungen wie Jobcenter und Kommunen müssen die ihnen vom Gesetz eingeräumten Kontrollmöglichkeiten vollumfänglich nutzen, um die ungerechtfertigte Inanspruchnahme von Transferzahlungen durch Leistungsempfänger zu unterbinden. Zu diesem Zweck ist der Personalbestand dieser Behörden im erforderlichem Umfang aufzustocken. Um unrechtmäßigen Leistungsbezug schneller aufdecken zu können, muss es einen regelmäßigen Datenabgleich zwischen den Kostenträgern und anderen Stellen wie Rentenversicherung und Kfz-Zulassung geben. Datenschutz darf auch bei der Bekämpfung des Sozialmissbrauchs kein Täterschutz sein!
- 5.1.3 Die BIW lehnen ein bedingungsloses Grundeinkommen für alle Einwohner, das unabhängig von der individuellen Arbeitsfähigkeit und –bereitschaft gewährt wird ab, da es sich nachteilig auf die Leistungsmotivation des Einzelnen und damit die wirtschaftliche Entwicklung unseres Landes auswirken würde. Das gilt auch und gerade mit Blick auf den sich mittelfristigen Rückgang der Arbeitskräftezahl infolge der demographischen Entwicklung, was die Mobilisierung aller Personalressourcen in Deutschland erforderlich macht.

5.2 Sozialversicherung

65 Prozent aller Sozialausgaben in Deutschland sind Leistungen der staatlichen Sozialversicherungssysteme, die sich in Summe auf 553,1 Milliarden Euro (2014) belaufen. Ihre Finanzierung wird maßgeblich durch die Beiträge von Arbeitnehmern und Arbeitgebern getragen, was zu Lohnnebenkosten führt und damit den Faktor Arbeit verteuert.

Bevölkerungsrückgang und gesellschaftliche Alterung bedrohen die Funktionsfähigkeit der umlagefinanzierten Sozialversicherung. Zukünftig werden immer weniger Beitragszahler immer mehr Leistungsempfängern gegenüberstehen. Ein Anstieg der Arbeitsproduktivität und sinkende Erwerbslosenzahlen können die negativen Effekte für das Sozialversicherungssystem dämpfen, nicht aber vollständig kompensieren. Dasselbe gilt für die Zuwanderung ausländischer Erwerbspersonen, die größtenteils nicht die erforderlichen Voraussetzungen und Qualifikationen mitbringen, um erfolgreich in den deutschen Arbeitsmarkt integriert werden zu können. Einwanderung kann deshalb nur eingeschränkt dazu beitragen, die demographisch bedingte Krise des Sozialstaats zu bewältigen. Sie kann diese Krise sogar verschärfen, wenn die sozialen Sicherungssysteme durch den Zuzug von Unterprivilegierten im Ergebnis zusätzlich belastet werden.

Vor diesem Hintergrund ist eine Reform der Sozialversicherung in Deutschland unvermeidlich. Dabei hat der Grundsatz zu gelten, dass vor einer Beitragserhöhung zu Lasten der Versicherten zunächst alle vorhandenen Einsparmöglichkeiten konsequent auszuschöpfen sind. Das allein wird allerdings nicht ausreichen, um die Zukunftsfähigkeit des Systems zu sichern, weil die demographischen Umwälzungen der nächsten Jahrzehnte deutliche Mehrbelastungen für die Sozialversicherungsträger

erwarten lassen. Sie werden deshalb schon auf mittlere Sicht nur noch einen Teil der Risiken abdecken können. Aus diesem Grund ist die private Vorsorge im Rahmen einer erweiterten Eigenverantwortung der Bürger auszubauen, wobei sozial Schwache angemessene Unterstützung durch die Solidargemeinschaft erfahren müssen. Auf der Einnahmenseite ist die Finanzierung der Sozialversicherung von den Personalkosten der Unternehmen zu entkoppeln, um den Abbau regulärer Arbeitsplätze und die Ausbreitung prekärer Erwerbsformen zu verhindern.

Ziel der notwendigen Reformen muss es sein, das System der sozialen Sicherung an die Herausforderungen der Zukunft anzupassen und die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland langfristig zu erhalten.

5.2.1. Der demographische Wandel wird vor allem zu Problemen für die **gesetzliche Rentenversicherung (GRV)** führen. Die Alterung der Gesellschaft und die steigende Lebenserwartung führen zu einer wachsenden Zahl von Anspruchsberechtigten bei gleichzeitiger Verlängerung der individuellen Rentenbezugsdauer. Da parallel dazu die Zahl der Beitragszahler abnimmt, wird der Altenquotient weiter steigen: Kamen 1995 auf 100 Personen im erwerbsfähigen Alter noch 22,7 Menschen, die 65 Jahre oder älter waren, sind es 2005 schon 32 gewesen. Bis 2020 werden es nach Berechnungen des Statistischen Bundesamtes 39 und im Jahre 2050 sogar 57,1 sein. Dann stehen weniger als zwei Erwerbspersonen einem Rentenempfänger gegenüber.

Soll diese Entwicklung nicht zu einem deutlichen Anstieg der Beitragssätze und damit einer übermäßigen Belastung der aktiven Erwerbsgeneration führen, müssen die Rentenleistungen der umlagefinanzierten GRV sinken. Die Regelaltersrente wird deshalb auch bei Durchschnittsverdienern (Eckrentner) immer weniger zur Sicherung des Lebensstandards nach dem Ausscheiden aus der Erwerbsphase beitragen können und schließlich nur noch eine Grundversorgung bieten. Deshalb gewinnen die betriebliche Altersvorsorge (bAV) sowie die private Altersabsicherung in Form der kapitalgedeckten Zusatzversorgung und der privaten Rentenversicherung an Bedeutung. Wenn die heutige Erwerbsgeneration nicht in ausreichendem Umfang privat vorsorgt, drohen für die Zukunft ein deutlicher Anstieg der Altersarmut und Belastungen für das Gemeinwesen durch steuerfinanzierte Fürsorgeleistungen (Grundsicherung). Dieser Gefahr muss durch geeignete Maßnahmen begegnet werden.

Die BIW sprechen sich für den Fortbestand des 3-Säulen-Modells aus, das auf der umlagefinanzierten gesetzlichen Rente, der erwerbsbasierten Alterssicherung und der privaten Altersvorsorge ruht. Den generellen Übergang von der umlagefinanzierten GRV zu einer rein kapitalgedeckten Privatrente lehnen wir wegen der damit verbundenen Risiken ab. Notwendig ist vielmehr ein Mix aus allen drei Vorsorgeformen, wobei eine Mindestabsicherung im Alter jedenfalls in Höhe des Existenzminimums das Ziel sein muss.

Wir, die BÜRGER IN WUT, fordern daher:

- a) Stärkung der Gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) als der auch in Zukunft wichtigsten Säule der Altersvorsorge in Deutschland:
 - Keine Aufweichung der Rentenanpassungsformel, die den jeweils aktuellen Rentenwert und damit den Rentenanstieg berechnet. Das gilt insbesondere für die demographiebedingten Stabilisierungselemente Nachhaltigkeits- und Riesterfaktor als Bestandteile der Rentenformel. Ein Absinken des Rentenwerts (absolute Rentenkürzungen) muss aber ausgeschlossen bleiben.

- Erhöhung des Beitragsaufkommens. Abbau der Erwerbslosigkeit und konsequente Bekämpfung der Schwarzarbeit, um mehr sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze in Deutschland zu schaffen. Die Arbeitsproduktivität und damit die Wertschöpfung eines Beschäftigten müssen kontinuierlich gesteigert werden, um höhere Einkommen und damit steigende Beiträge für die GRV zu ermöglichen. Dazu sind mehr Investitionen in Forschung und Entwicklung sowie eine verbesserte Aus-, Fort- und Weiterbildung zur Qualifizierung der Erwerbsbevölkerung erforderlich.
 - Die schrittweise Erhöhung des Renteneintrittsalters von heute 65 Jahre auf 67 Jahre im Jahre 2029 bis zu einer Obergrenze von 45 Beitragsjahren ist beizubehalten. Angleichung des tatsächlichen Renteneintrittsalters an die gesetzliche Altersgrenze durch eine gezielte Beschäftigungs- und Qualifikationsförderung für Arbeitnehmer über 50 Jahre. Darüber hinaus ist eine gesetzliche Beschäftigungsquote für ältere Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst einzuführen, sollte die Erwerbsbeteiligung arbeitsfähiger Menschen dieser Personengruppe bis 2020 nicht auf mindestens 75 Prozent steigen.
Nach Ablauf der Anpassungsphase im Jahre 2029 ist auf Basis einer versicherungsmathematischen Bedarfsanalyse das Renteneintrittsalter gegebenenfalls neu festzusetzen.
 - Versicherungsfremde Leistungen der GRV sind als gesamtgesellschaftliche Aufgaben zu begreifen und deshalb vollumfänglich aus dem allgemeinen Steueraufkommen zu finanzieren, zu dem alle steuerpflichtigen Einkünfte beitragen. Zu diesen Leistungen zählen insbesondere Kindererziehungszeiten, der Bestandsschutz für Renten in Ostdeutschland, Aussiedlerrenten und Kriegsfolgenlasten. Dem Grundsatz „Keine Leistung ohne Gegenleistung“ folgend dürfen nur Personen eine Rente aus der umlagefinanzierten GRV beziehen, die dafür Beiträge in angemessener Höhe einbezahlt haben (Äquivalenzprinzip).
- b) **Selbständige** sind gesetzlich zu verpflichten für ihr Alter vorzusorgen, sofern sie keine bestehenden Versorgungsansprüche oder finanzielle Rücklagen in ausreichender Höhe nachweisen können. Dadurch soll eine spätere Belastung der Steuerzahler durch Transferzahlungen an Angehörige dieser Personengruppe soweit wie möglich vermieden werden.
- Selbständigen ist unabhängig von Beruf oder Branche ein weitgehendes Wahl- und Gestaltungsrecht einzuräumen. Vorsorgepflichtige Selbständige sollen eigenverantwortlich darüber entscheiden können, ob sie ihre Altersvorsorge durch den Abschluss eines privaten Versicherungsvertrages, die freiwillige Mitgliedschaft in der Gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) oder eine Mischform aus beiden Vorsorgevarianten betreiben. **Eine Zwangsmitgliedschaft von Selbständigen in der GRV wird von uns abgelehnt.** Die bereits bestehenden Sonderregelungen in § 2 SGB VI sind zu streichen. In der GRV sollen Selbstständige zwischen einem pauschalen monatlichen Regelbeitrag und einer einkommensgerechten Beitragszahlung wählen können, die nach Höhe der Einkünfte zu staffeln ist.
- Bei Altfällen muss die Befreiung eines Selbständigen von der festgestellten Versicherungspflicht in der GRV nach § 2 SGB VI auf Antrag des Betroffenen auch rückwirkend zu dem Zeitpunkt möglich sein, da die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Befreiung erfüllt waren. Dadurch werden existenzgefährdende Beitragsnachzahlungen für die Betroffenen durch eine ungerechtfertigte Inanspruchnahme seitens der Deutschen Rentenversicherung vermieden.

- c) BIW lehnen eine Pflichtmitgliedschaft von **Beamten** und **Abgeordneten** in der GRV ebenso ab wie einen Wegfall der Beitragsbemessungsgrenze bei **Angestellten**. Eine entsprechende Erweiterung der Versicherungspflicht würde zwar die Beitragseinnahmen der Gesetzlichen Rentenversicherung kurzfristig steigern, langfristig aber auch die Zahl der Anspruchsberechtigten mit zudem überdurchschnittlich hohen Rentenanwartschaften erhöhen. Das hätte zusätzliche Belastungen der GRV ausgerechnet in einer Phase zur Folge, in der sich das Umlagesystem wegen der demographischen Entwicklung besonderen Belastungen ausgesetzt sieht. Die Probleme der GRV würden also nur in die Zukunft verlagert werden und spätere Erwerbsgenerationen umso stärker treffen. Zu berücksichtigen ist auch, dass die genannten Personengruppen bereits über den steuerfinanzierten Bundeszuschuss in Höhe von mehr als 85 Milliarden Euro im Jahr überproportional zur Finanzierung der solidarischen Rentenversicherung beitragen, ohne dadurch selbst einen Rentenanspruch zu erwerben.
- d) Gesetzliche Verpflichtung zur **privaten Altersvorsorge** für alle Arbeiter und Angestellten mit einem Einkommen unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze auf Basis des Altersvermögensgesetzes. Die Pflicht entfällt bei Nachweis bereits bestehender Vorsorgemaßnahmen in ausreichender Höhe. Durch die obligatorische private Vorsorge wird ein entscheidender Beitrag geleistet, um die Ausweitung der Altersarmut in den nächsten Jahrzehnten einzudämmen und damit die Belastung zukünftiger Erwerbsgenerationen in Grenzen zu halten.
- e) Mittelfristig ist die Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung auf eine neue Grundlage zu stellen, die auf folgenden Säulen basiert:
- Der Arbeitgeberanteil zur Gesetzlichen Rentenversicherung wird künftig als eine Ergänzungsabgabe (Renten-Solidaritätszuschlag) auf die Einkommens- und Körperschaftsteuer aller Selbständigen und Gesellschaften unabhängig von der Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer erhoben. Das Gesamtaufkommen bleibt gegenüber der heutigen Beitragsbelastung der Wirtschaft unverändert. Die Einnahmen aus der Ergänzungsabgabe werden zweckgebunden für die Finanzierung der umlagefinanzierten gesetzlichen Rente verwendet.
 - Arbeiter und Angestellte bezahlen einen Renten-Solidaritätszuschlag auf ihre Lohn- und Einkommenssteuer in Höhe des heutigen Rentenversicherungsbeitrags, der im Gegenzug entfällt.
 - Zuschuss des Bundes für die GRV, der jährlich in Höhe der Inflationsrate steigt.

5.2.2 Das deutsche Gesundheitssystem ist durch ein hohes Maß an Ineffizienz gekennzeichnet. Obwohl die Gesundheitsausgaben in Deutschland zu den höchsten in der Welt gehören, erreicht unsere Gesundheitsvorsorge im internationalen Vergleich nur ein mittleres Qualitätsniveau. Dieses Missverhältnis gilt es zu korrigieren.

Die **gesetzliche Krankenversicherung (GKV)** sieht sich bereits heute mit Defiziten sowohl auf der Einnahmen- als auch der Ausgabenseite konfrontiert. Diese Probleme werden sich wegen der wachsenden Zahl älterer Menschen, der steigenden Lebenserwartung und dem medizinisch-technischen Fortschritt in Zukunft weiter verschärfen. Infolge des demographischen Wandels müssen sich die Krankenkassen einerseits auf höhere Ausgaben einstellen, während andererseits mit weniger Erwerbspersonen und damit weniger Beitragszahlern zu rechnen ist.

Um die gesetzliche Krankenversicherung als tragende Säule der solidarischen Sozialversicherung erhalten zu können, sind grundlegende Reformen erforderlich. Diese Reformen müssen vor allem darauf abzielen, die starren, stark regulierten Strukturen des deutschen Gesundheitssystems aufzubrechen. Mehr Eigenverantwortung, Marktsteuerung und Transparenz sind notwendig, damit das Gesundheitswesen effizient arbeiten kann. Gleichzeitig ist zu gewährleisten, dass alle Menschen unabhängig von sozialem Status oder Alter eine qualitativ hochwertige Basisversorgung im Krankheitsfall erhalten. Ein modernes und leistungsfähiges Gesundheitssystem, das auch gesellschaftlich breite Akzeptanz findet, muss deshalb auf dem Prinzip einer **solidarischen Wettbewerbsordnung** basieren.

Auf der **Kostenseite** sind die Ausgaben nachhaltig zu begrenzen, ohne allerdings die Qualität der Gesundheitsversorgung in Frage zu stellen. Die notwendigen Einsparungen dürfen nicht allein die Patienten belasten. Vielmehr müssen auch die Krankenkassen und Leistungserbringer wie Ärzte, Apotheken und Pharmaindustrie in angemessenem Umfang herangezogen werden, um teure Überkapazitäten abzubauen und die Verschwendung im System zu bekämpfen. Ziel muss es sein, die Kosten der gesetzlichen Krankenversicherung trotz des demographischen Bevölkerungswandels zu stabilisieren und den prognostizierten Anstieg der Beiträge soweit als möglich zu dämpfen.

Die nötigen Anpassungen werden nur gegen den massiven Widerstand von Lobbyisten und Interessengruppen durchsetzbar sein. Denn das Erbringen von Gesundheitsleistungen ist gerade in Deutschland ein überaus profitabler Markt. Im Jahre 2013 beliefen sich die Gesundheitsausgaben hierzulande auf 314,9 Milliarden Euro. Dieser Betrag ist etwa halb so hoch wie die gesamten Steuereinnahmen der öffentlichen Hand. Die durchschnittlichen Gesundheitskosten pro Kopf lagen bei 3.810 Euro. Die Senkung der Ausgaben im Gesundheitswesen ist deshalb für die Sanierung der gesetzlichen Krankenversicherung von zentraler Bedeutung.

Auf der **Einnahmeseite** ist die Finanzierung der GKV neu zu regeln. Beiträge und Löhne sind voneinander zu entkoppeln, um die Arbeitskosten zu senken, die Nettoeinkommen zur Steigerung der Kaufkraft zu erhöhen und Spielräume für mehr Beschäftigung vor allem in klein- und mittelständischen Unternehmen zu schaffen. Die Finanzierungsbasis des Gesundheitswesens, die heute im Wesentlichen auf den Beitragszahlungen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern beruht, muss verbreitert werden. Dazu gehört es auch, die derzeitige Umlagefinanzierung der gesetzlichen Krankenversicherung durch private Eigenvorsorge zu ergänzen und so das System für Elemente einer Kapitaldeckung zu öffnen.

Wir BÜRGER IN WUT fordern deshalb:

- a) Die derzeit 132 gesetzlichen Krankenkassen in Deutschland sind in einer einzigen Kasse, der **Deutschen Krankenkasse (DKK)**, zusammenzufassen. Bereits aus dieser Maßnahme resultieren erhebliche Einsparungen von Verwaltungs-, Personal-, Infrastruktur- und Marketingkosten, die heute von jeder einzelnen Kasse getragen werden müssen. Außerdem kann der Gesundheitsfonds entfallen.

Im Rahmen der DKK ist die gesetzliche Krankenversicherung nach folgendem Modell neu zu organisieren:

- Die Mitgliedschaft in der DKK steht jeder volljährigen Person mit Hauptwohnsitz in Deutschland ohne vorherige Gesundheitsprüfung offen. Auch heute privat Versicherte können unabhängig von ihrem Alter in die DKK wechseln. In diesen Fällen ist die von der Privaten Krankenversicherung (PKV) für den Versicherten gebildete Altersrückstellung anteilig an die DKK zu übertragen.

- Der Leistungskatalog der DKK deckt die medizinisch notwendige **Grundversorgung** ihrer Mitglieder ab. Darüber hinausgehende Gesundheitsrisiken bzw. Behandlungsformen sind durch Zusatzpolizen zu versichern, die ausschließlich von den privaten Krankenkassen angeboten werden dürfen. Dazu zählen u. a. private Unfälle etwa im Sport, Folgekosten aufgrund von Schönheitsoperationen, Kuren und besondere Heilverfahren. Die PKV bleibt also erhalten, verlagert ihren Schwerpunkt aber von der Voll- zur Zusatzversicherung.
- Die Finanzierung der DKK ruht auf drei Säulen: Erstens bezahlt jeder Versicherte eine einheitliche **einkommensunabhängige Gesundheitspauschale**, deren Höhe sich an den Kosten pro Kopf orientiert, die von der DKK im Durchschnitt aller Mitglieder aufzuwenden sind. Diese Pauschale ist unter Berücksichtigung der Kostenentwicklung jährlich neu festzulegen. Die kostenlose Mitversicherung der Ehepartner entfällt.

Zweitens wird ein **Gesundheits-Solidaritätszuschlag** in Form einer Ergänzungsabgabe auf die Einkommens- und Körperschaftsteuer erhoben. Mit dem Aufkommen dieser Abgabe werden zweckgebunden die Mitversicherung der Kinder und die Gesundheitspauschale für Erwerbslose, Sozialhilfeempfänger und bedürftige Chroniker ebenso vollumfänglich finanziert wie ein Beitragszuschuss für einkommensschwache Versicherte. Unternehmen und selbständig Tätige haben auf ihre gewerblichen und freiberuflichen Einkünfte einen erhöhten Gesundheits-Solidaritätszuschlag zu entrichten, der in Abhängigkeit vom erzielten Betriebsgewinn zu staffeln ist. Im Gegenzug entfällt der heutige, nach der Lohnsumme bemessene paritätische Beitrag der Arbeitgeber zur Krankenversicherung. Die Reform ist aufkommensneutral zu gestalten, damit es insgesamt nicht zu einer Mehrbelastung der Wirtschaft kommt.

Die DKK ist zu verpflichten, aus erzielten Einnahmeüberschüssen Rückstellungen zu bilden. Dadurch sollen absehbare Kostenerhöhungen, die insbesondere aus dem medizinischen Fortschritt und der steigenden Lebenserwartung der Menschen resultieren, aufgefangen sowie die Finanzierungsprobleme des Gesundheitswesens in einer schrumpfenden und alternden Gesellschaft abgemildert werden.

- Patienten-Selbstbeteiligung an den Kosten für ambulante Behandlungen und Medikamente in Höhe von 2 Prozent des Bruttoeinkommens eines Versicherten, maximal aber 2.500 Euro im Jahr. Der Selbstbehalt wird dem Versicherten bei Inanspruchnahme erstattungsfähiger medizinischer Leistungen von der DKK in Rechnung gestellt. Außerdem ist ein Bonus-Malus-System einzuführen, um einen zusätzlichen Sparanreiz für die Kassenmitglieder zu schaffen. Versicherte, die keine oder nur geringe Gesundheitskosten verursachen, erhalten am Jahresende eine anteilige Beitragsrückerstattung. Wer dagegen verpflichtende Vorsorgeuntersuchungen versäumt, ärztliche Therapievorgaben missachtet oder eine ungesunde Lebensweise pflegt (z.B. Raucher), wird mit einem Malus bestraft, was Nachzahlungen auf die Gesundheitspauschale auslöst.
- Die DKK verhandelt die Arzneimittelpreise direkt mit den Herstellern. Sie kann Großaufträge ausschreiben und damit einen Bieterwettbewerb in der Pharmabranche auslösen. Im Ergebnis werden die Preise für Medikamente, Heil- und Hilfsmitteln deutlich sinken. Außerdem entscheidet die DKK autonom auf Basis einer Kosten-Nutzenbewertung darüber, welche Medikamente erstattungsfähig sind und welche nicht (Positivliste).

- Die DKK ist der vollen Prüfaufsicht durch den Bundesrechnungshof zu unterstellen, um eine Verschwendung von Krankenkassengeldern soweit wie möglich auszuschließen.
- b) Die Beziehungen zwischen der GKV und den **Kassenärztlichen Vereinigungen (KV)** als Interessenvertretung der niedergelassenen Ärzte und Zahnärzte sind zugunsten von mehr Transparenz neu zu regeln.

Das Recht der GKV, im Rahmen der Bundesmantelverträge Einzelvereinbarungen mit selbst gewählten niedergelassenen Ärzten, Medizinernezen und Krankenhäusern abzuschließen, ist zu erweitern. Anstelle von aufwandsabhängigen Honoraren soll die GKV mit ihren Vertragspartnern künftig Fallpauschalen als Regelvergütung für die erfolgreiche Behandlung bestimmter Krankheiten und Gebrechen, unabhängig von der gewählten Therapieform und der Behandlungsdauer, vereinbaren. Das schafft Einnahmensicherheit für die Leistungserbringer und trägt zur Kostensenkung im System bei, da überflüssige bzw. teure Behandlungen und damit eine ungerechtfertigte Mengenausweitung medizinischer Leistungen unterbleiben. Der Arzt soll an der Gesundung seiner Patienten verdienen und nicht an deren Krankheit (erfolgsorientierte Vergütung). Bei chronisch Kranken und unheilbar erkrankten Patienten muss die Besserung des Befindens bzw. die Minderung des Krankheitsleidens Maßstab für die Festlegung des ärztlichen Honorars sein.

- c) Die Abrechnung der Leistungen erfolgt nicht mehr in einem anonymisierten Verfahren über die Kassenärztlichen Vereinigungen, **sondern direkt zwischen der GKV und den medizinischen Leistungserbringern**. Die Kassen sind dann unmittelbar darüber informiert, welche Leistungen von den einzelnen Ärzten bzw. Krankenhäusern erbracht wurden und können so im Interesse der Versicherten effizienter wirtschaften. Mögliche Behandlungsfehler, Unregelmäßigkeiten in den Abrechnungen oder Missbräuche durch Patienten sind leichter erkennbar, was im Ergebnis zu Kosteneinsparungen führt. Außerdem wird die Qualität der ambulanten Versorgung erhöht, da die Kassen zukünftig die Möglichkeit haben, Verträge mit Medizinern bzw. Krankenhäusern, die geforderte Leistungsstandards nicht erfüllen, zu kündigen bzw. auslaufen zu lassen. Das erhöht den Wettbewerb im Gesundheitssystem zum Nutzen der Patienten.
- d) BIW befürworten den flächendeckenden Aufbau von vertikalen Gesundheitsnetzen im Rahmen der sog. **Integrierten Versorgung (IV)**. Die IV fasst Leistungsanbieter verschiedener Versorgungsstufen wie Ärzte, Krankenhäuser und Rehabilitationseinrichtungen zusammen, um eine ganzheitliche Versorgung der Versicherten mit dem Ziel größtmöglicher Qualität und Wirtschaftlichkeit zu gewährleisten. Die Budgetverantwortung liegt gemeinschaftlich bei den Leistungserbringern. Die Gründung interdisziplinärer Gemeinschaftspraxen, in denen Allgemein- und Fachärzte unter einem Dach zusammenarbeiten, ist vom Gesetzgeber zu fördern. Um die Integrierte Versorgung laufend zu optimieren, bedarf es einer Evaluation der IV-Verträge. Diese Prüfung darf nicht durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung durchgeführt werden, sondern muss durch unabhängige Institutionen erfolgen.
- e) 2014 haben die gesetzlichen Krankenkassen 31,4 Milliarden Euro für **Arzneimittel** ausgegeben. Im Jahre 2000 lag dieser Betrag noch bei unter 20 Milliarden Euro. Die Ausgaben für Medikamente, Impfstoffe und Testdiagnostika machen den zweitgrößten Kostenblock der GKV nach den Aufwendungen für Krankenhausbehandlungen aus. Die Begrenzung dieser Ausgaben ist deshalb für die finanzielle Sanierung der gesetzlichen

Krankenversicherung und damit die Stabilität der Beiträge von zentraler Bedeutung, was folgende Maßnahmen erfordert:

- **Zentrale Positivliste für Arzneimittel**, die auf Basis einer Nutzenbewertung der einzelnen Präparate ergänzend zum obligatorischen Medikamentenzulassungsverfahren zusammengestellt wird. In die Positivliste sind nur Präparate aufzunehmen, die einen therapeutischen Zusatznutzen auch im Vergleich zu anderen, nichtmedikamentösen Therapieformen und damit eine echte Verbesserung der Gesundheitsversorgung für die Patienten mit sich bringen. Für die Positivliste verantwortlich soll das Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen (IQWiG) sein, wobei die Bewertungskriterien gesetzlich vorzugeben sind. Mit Hilfe der Positivliste werden therapeutisch fragwürdige Medikamente wie z.B. Nachahmerprodukte und Scheininnovationen von der Erstattung durch die GKV ausgeschlossen, was zur Kosteneinsparung beiträgt.
 - Anstelle der heutigen bürokratischen Festbetragsregelung muss es **dezentrale Verhandlungen** zwischen Krankenkassen und Arzneimittelherstellern über die Höhe der Einkaufspreise für die in der Positivliste erfassten Medikamente geben. Die Kosten für ein Medikament sind nur von den Kassen erst zu erstatten, wenn die Preisverhandlungen erfolgreich abgeschlossen wurden.
 - Lockerung der Apothekenpflicht für Arzneimittel, um den Wettbewerb auf dem Medikamentenmarkt zu fördern und die Preise für die Verbraucher zu senken.
 - Tabletten, Kapseln und andere lose Arzneimittel sollen von den Apotheken nicht mehr nur in der Endverpackung, sondern auch einzeln abgegeben werden können, um eine genaue Dosierung entsprechend der ärztlichen Verschreibung zu ermöglichen. Das reduziert die Kosten für die Patienten und trägt gleichzeitig dazu bei, Verschwendung zu vermeiden und den Pharmamüll aus überschüssigen Medikamenten zu verringern.
- f) Um die Kostentransparenz für die GKV-Versicherten zu erhöhen und Falschabrechnungen zu vermeiden, erhält jeder Patient zu Kontrollzwecken eine Kopie der Rechnungen über die in einem Quartal durchgeführten ambulanten Behandlungen. Die Rechnungen sind von den Ärzten als Leistungserbringern in allgemeinverständlicher Sprache ohne Verwendung medizinischer Fachbegriffe abzufassen. Notwendige Voraussetzung ist, dass ein individueller Selbstbehalt bzw. ein System von Beitragserstattungen eingeführt wird. Ansonsten wäre die Motivation der Versicherten zur Kostenkontrolle gering, weshalb der administrative Aufwand für die Erstellung und den Versand der Rechnungen größer sein würde als die aus dieser Maßnahme resultierenden Einsparungen.
- g) Die **Krankheitsprävention** muss dauerhafte, lebensbegleitende Aufgabe eines modernen und effizienten Gesundheitswesens sein. Ziel der Prävention ist es, den Eintritt von Krankheiten zu verhindern bzw. zu verzögern sowie Krankheitsfolgen abzumildern. Dadurch werden Kosten gesenkt und die Beiträge langfristig stabil gehalten. Die Gesundheitsvorsorge ist bereits in Kindergärten und Schulen zu thematisieren, um Kinder und Jugendliche frühzeitig für eine gesunde Lebensweise zu gewinnen. Die Maßnahmen der Krankheitsprävention müssen die unteren sozialen Schichten fokussieren, da hier die Defizite in der gesundheitlichen Eigenvorsorge am größten sind.

Der Prävention ist auch in der Mediziner Ausbildung ein hoher Stellenwert einzuräumen. Die Ausgaben für Vorsorgemaßnahmen im Gesundheitswesen sind deutlich auszuweiten.

- h) Bestehende Wettbewerbshemmnisse im **Apothekenwesen** sind abzubauen. Der im Gesundheitsmodernisierungsgesetz (GMG) festgelegte beschränkte Mehrbesitz, wonach ein Apothekeninhaber neben seiner Hauptapotheke maximal drei Filialapotheken betreiben darf, ist ebenso aufzuheben wie die Bestimmung, dass Filialapotheken geographisch im gleichen oder einem benachbarten Kreis liegen müssen wie die Hauptapotheke des Besitzers. Dadurch werden Apothekenzusammenschlüsse und Filialketten ermöglicht. Das stärkt die Verhandlungsmacht der Apotheken gegenüber dem Großhandel und den Herstellern, was im Ergebnis zu sinkenden Preisen für Medikamente, Heil- und Hilfsmittel führen wird. Monopolstrukturen auf dem deutschen Apothekenmarkt sind aber auszuschließen. Das Besitzverbot von Apotheken für Kapitalgesellschaften muss beibehalten werden.

- 5.2.3 Von den Leistungen der **Pflegeversicherung, (PV)** die erst 1995 als „fünfte Säule“ der gesetzlichen Sozialversicherung mit dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) eingeführt wurde, profitieren heute zum größten Teil Menschen, die nie eigene Beiträge in die Pflegekasse einbezahlt haben. Das Äquivalenzprinzip wird dadurch verletzt. Obwohl sich der Beitragssatz von ursprünglich 1 Prozent auf 2,35 Prozent mehr als verdoppelt hat, wird die Situation der Pflegebedürftigen vielfach als unbefriedigend beschrieben. Hintergrund dieser Probleme ist die fortschreitende Alterung der Gesellschaft und die deshalb steigende Zahl von Pflegefällen bei gleichzeitigem Fehlen qualifizierter Pflegekräfte.

Zwischen 1998 und 2014 haben sich die Leistungsausgaben der sozialen Pflegeversicherung von 15,0 Mrd. Euro auf 24,2 Mrd. Euro erhöht, was einer Kostensteigerung von 61,3 Prozent entspricht. Diese Entwicklung wird sich fortsetzen, da es im Jahre 2050 dreimal so viele hochbetagte Pflegebedürftige geben soll wie heute. Gleichzeitig wird die Zahl der Beitragspflichtigen bis dahin um ein Drittel zurückgehen. Im Ergebnis prognostizieren Experten einen Anstieg der Beitragssätze in der gesetzlichen Pflegeversicherung auf bis zu sieben Prozent. Diese Mehrbelastung neben den ebenfalls expandierenden Kosten für die Kranken- und die Rentenversicherung kann weder den Arbeitnehmern noch den Arbeitgebern zugemutet werden, zumal immer höhere Abgaben die individuelle Leistungsbereitschaft untergraben, was sich nachteilig auf das Wirtschaftswachstum auswirkt.

Die Absicherung des Pflegerisikos ist deshalb nach dem Vorbild der von BIW geforderten Reform der Krankenversicherung neu zu regeln. Ziel muss es auch mit Blick auf die Pflegeversicherung sein, Arbeitseinkommen und Beiträge zu entkoppeln, und die Finanzierung des Systems auf eine breitere Grundlage zu stellen. Wir fordern:

- a) Die Pflegekassen der sozialen Pflegeversicherung sind organisatorisch in die Deutsche Krankenkasse (DKK) zu integrieren. Die DKK deckt das Pflegerisiko der Versicherten nach Maßgabe der Regelungen des 11. Sozialgesetzbuches ab. Die in der DKK gesetzlich Krankenversicherten gehören automatisch auch der gesetzlichen Pflegeversicherung an. Alle anderen Personen haben die Möglichkeit, bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres eine freiwillige Mitgliedschaft in der gesetzlichen Pflegeversicherung zu begründen (siehe Kapitel 5.2.2, a), erster Spiegelstrich).
- b) Die gesetzliche Pflegeversicherung als Teil der DKK ist aus drei Quellen zu finanzieren: Einer einheitlichen Pflegepauschale für jeden Versicherten, dem paritätischen Beitrag der Arbeitgeber in heutiger Höhe und einem Steuerzuschuss (Pflege-Solidaritätszuschlag), dessen Aufkommen für die kostenlose Mitversicherung von Kindern und den Sozialausgleich für Geringverdiener und Erwerbslose zu verwenden ist.
- c) Leistungen für die heute Pflegebedürftigen, die nicht mindestens drei Jahre Beiträge in das System einbezahlt haben (Mindestversicherungszeit), sind nach Maßgabe von SGB XII

aus Steuermitteln bei voller Anrechnung vorhandener Einkommen und Vermögen der Betroffenen zu decken. Zur Gegenfinanzierung ist die Erbschaftssteuer zu erhöhen (intergenerationaler Solidarausgleich). Die Mehreinnahmen sind den Kommunen als Trägern der Sozialfürsorge von den Ländern im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs zuzuweisen.

6. Familienpolitik

6.1 Ehe und Familie

Die Familie basierend auf dem Institut der Ehe zwischen Mann und Frau ist das Fundament von Staat und Gesellschaft. Sie muss auch im Zeitalter der Globalisierung mit ihren veränderten ökonomischen und sozialen Rahmenbedingungen erhalten und gefördert werden, damit Deutschland die Herausforderungen der Zukunft meistern kann. Die Familie hat nicht nur eine Reproduktionsfunktion. Sie ist auch eine unverzichtbare Instanz für die Vermittlung von Werten und Orientierungen an nachfolgende Generationen, dient also der Sozialisation des Menschen mit dem Gemeinwesen. Als eine Kleingruppe mit vergleichsweise stabilen Bindungen ist die Familie zudem ein wichtiger Bezugspunkt für den Einzelnen, um emotionale Geborgenheit und psychischen Halt zu erfahren. Indem die Familie Kindern und hilfsbedürftigen Angehörigen Schutz und die Fürsorge bietet, erfüllt sie überdies eine wichtige soziale Funktion. Diese Funktion wird wegen der demographischen Entwicklung und den sichtbaren Grenzen des Sozialstaates schon auf mittlere Sicht erheblich an Bedeutung gewinnen.

Deutschland befindet sich inmitten eines tiefgreifenden demographischen Umbruchs. Im statistischen Durchschnitt werden hierzulande nur 1,43 Kinder pro Frau geboren (2014). Um die Bevölkerungszahl konstant zu halten, wären aber mindestens 2,1 Kinder erforderlich. Bereits seit 1972 übersteigt die Zahl der Todesfälle hierzulande die der Geburten. Allein Zuwanderung aus dem Ausland und die gestiegene Lebenserwartung haben dafür gesorgt, dass die Einwohnerzahl Deutschlands nicht zurückgegangen ist. Nach Schätzungen des Statistischen Bundesamtes wird sich das Geburtendefizit bezogen auf das Referenzjahr 2005 bis 2030 auf dann 434.000 Menschen verdreifachen. Gleichzeitig ist mit einem deutlichen Rückgang der Population in Deutschland zu rechnen. Selbst wenn man annimmt, dass jedes Jahr netto 100.000 Migranten nach Deutschland einwanderten, würde die Bevölkerungszahl von heute knapp 81 Millionen Einwohnern auf 77 Millionen im Jahre 2030 sinken. Bis 2060 lebten ausgehend von diesem Szenario unter 70 Millionen Menschen in Deutschland.

Dramatischer als der Bevölkerungsschwund werden die zu erwartenden Veränderungen im Altersaufbau unserer Gesellschaft sein, die in der Menschheitsgeschichte ohne Beispiel sind. Bis zum Jahre 2030 soll die Zahl der Personen im erwerbsfähigen Alter (20-65 Jahre) im Vergleich zu 2013 um knapp 6 Millionen sinken. Ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung ginge dann von 61 Prozent in 2013 auf nur noch 55 Prozent im Jahre 2030 zurück. Gleichzeitig wird es immer mehr ältere Menschen im Alter über 65 in Deutschland geben (siehe Abschnitt 6.3).

Die Strategie, den Rückgang und die Alterung der Population in Deutschland durch Immigration auszugleichen, erweist sich bei näherer Betrachtung als eine Schimäre. Wollte man das heutige Verhältnis der Zahl der 65-jährigen zu den 15- bis 64-jährigen (Altenquotient) konstant halten, müssten bis 2050 nach Berechnungen der UNO 188 Millionen mehr Menschen nach Deutschland ein- als auswandern. Das bedeutete einen Wanderungssaldo von 3,4 Millionen pro Jahr. In diesem Fall würde sich die Bevölkerungszahl bis zur Jahrhundertmitte auf 299 Millionen Einwohner erhöhen. 80 Prozent der dann in Deutschland lebenden Menschen wären ausländischer Herkunft. Wollte man nur die

heutige Bevölkerungszahl stabil halten, müssten bis 2050 immerhin noch 17,8 Millionen Personen netto zuwandern, was einem jährlichen Wanderungssaldo von 324.000 Personen entspräche.

Zu berücksichtigen ist ferner, dass die Immigranten zukünftig nicht in erster Linie aus Europa und anderen Industriestaaten, sondern aus der 3. Welt kommen würden. Diese Menschen brächten nur selten die erforderlichen Qualifikationen mit, um sie in das Erwerbsleben einer modernen Industrie- und Dienstleistungsgesellschaft mit ihren ständig wachsenden Anforderungen eingliedern zu können. Zuwanderer aber, die keine Beschäftigung finden, können nicht zum Wohlstand unseres Landes beitragen, sondern werden im Gegenteil zu Kostgängern eines bereits durch die Alterung der Gesellschaft überforderten Sozialstaates. Auch die Integration einer sehr großen Zahl von Menschen aus fremden Kulturkreisen in unsere Gesellschaft würde Deutschland vor erhebliche Probleme stellen und hohe Kosten verursachen. Das zeigen die Erfahrungen mit dem Ausländerzuzug in den letzten Jahrzehnten. Kompensatorische Zuwanderung kann deshalb die negativen Folgen des demographischen Wandels kaum mildern, sondern würde sie eher noch verschärfen.

Deutschland muss deshalb die sozio-ökonomischen Folgen der ungünstigen Bevölkerungsentwicklung vorrangig aus eigener Kraft bewältigen. Dazu bedarf es der Förderung von Technik und Innovation zur Steigerung der Produktivität, einer konsequenten Ausschöpfung aller inländischen Personalressourcen, einem leistungsorientierten Bildungswesen und dem Umbau des Sozialstaates. Parallel dazu ist eine langfristig angelegte **aktive Bevölkerungspolitik** erforderlich, die das Ziel verfolgen muss, die historisch niedrige Geburtenrate auf das bestandserhaltende Niveau von 2,1 Kindern pro Frau anzuheben. Die Förderung der Familie durch die Politik darf sich nicht darauf beschränken, finanzielle Anreize zu schaffen und die Betreuungsmöglichkeiten für Kinder zu verbessern. Vielmehr ist über rein materielle Aspekte hinaus ein tiefgreifender gesellschaftlicher Bewusstseinswandel in unserem Land anzustreben. Als Gegenpol zu einem überzogenen Streben nach individueller Selbstverwirklichung und der daraus resultierenden Vereinzelung müssen Ehe und Familie im Denken der Menschen wieder als ein Hort intensiver sozialer und emotionaler Bindungen verankert werden, der für das Individuum gerade in einer Zeit des permanenten Wandels von unschätzbare Bedeutung ist.

Wir, die BÜRGER IN WUT, fordern daher:

- 6.1.1 Eine aktive Bevölkerungspolitik zur Steigerung der Geburtenzahlen basierend auf der Institution Familie muss die zentrale Aufgabe staatlichen Handelns in den nächsten Jahrzehnten sein. Alle gesetzgeberischen Maßnahmen auch auf anderen Politikfeldern sind konsequent auf die Bewältigung dieser Zukunftsaufgabe auszurichten. Familien haben entsprechend der Vorgabe des Grundgesetzes Vorrang vor Alleinlebenden (Singles) und anderen Formen der Partnerschaft zu genießen. Das gilt insbesondere mit Blick auf die Verwendung der zur Verfügung stehenden öffentlichen Mittel.
- 6.1.2 Breit angelegte staatliche Aufklärungskampagne, um das Image der Institution Familie aufzuwerten und ein kinderfreundliches Klima in Deutschland zu schaffen. Dabei sind die ideellen Vorteile in den Vordergrund zu stellen, die Ehe und Kinder für den einzelnen mit sich bringen. Kinder dürfen nicht länger als ein bloßer Kostenfaktor begriffen werden, sondern sind als Teil einer sinngebenden individuellen Lebensplanung zu vermitteln. Gleichzeitig ist das Thema Familie und ihre Bedeutung für den Fortbestand der Gesellschaft an den Schulen ausführlich zu behandeln. Dabei ist stets herauszustellen, dass die Familie basierend auf der Ehe von Mann und Frau wegen ihrer wichtigen Funktionen für das Gemeinwesen die prioritäre Form der Partnerbeziehung in unserer Gesellschaft ist und deshalb unter dem besonderen Schutz des Grundgesetzes steht.
- 6.1.3 BIW stehen der gesetzlichen Gleichstellung mit der Eingetragenen Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare („Homo-Ehe“) ablehnend gegenüber und kritisieren die

gegenteilige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in dieser Frage. Allein die Verbindung zwischen Mann und Frau kann Kinder hervorbringen und damit die Sicherung der Generationsfolge durch Weitergabe des Lebens gewährleisten (Reproduktionsfunktion). Diese für das Gemeinwesen existentielle Funktion rechtfertigt die auch finanzielle Förderung und Privilegierung von Ehe und Familie durch den Staat gegenüber anderen Lebensformen. Gleichzeitig wenden sich BIW mit Entschiedenheit gegen Homophobie. In einer freiheitlichen Gesellschaft ist das grundsätzliche Recht eines Individuums anzuerkennen, sein Privatleben und damit auch die zwischenmenschlichen Beziehungen nach eigenen Vorstellungen zu gestalten, ohne Anfeindungen von dritter Seite ausgesetzt zu sein. Die Bundesregierung soll sich international für den Schutz von Menschen einsetzen, die wegen ihrer gleichgeschlechtlichen Orientierung verfolgt werden.

- 6.1.4 Die demographische Entwicklung und der Bevölkerungsrückgang implizieren die Notwendigkeit einer wachsenden Erwerbsbeteiligung von Frauen in Deutschland. Dieses ökonomische Erfordernis kollidiert aber mit der wichtigen Funktion, die vor allem Frauen als Mütter für die Pflege und Erziehung von Kindern spielen. Für die Politik kommt es deshalb darauf an, die gegenläufigen Interessen von Familienpolitik und Arbeitswelt zu einem vernünftigen Ausgleich zu bringen.

Es haben folgende Prämissen zu gelten: Erstens muss die Pflege und Erziehung der Kinder vorrangig Aufgabe der Eltern und nicht des Staates sein. So schreibt es das Grundgesetz in Artikel 6 Abs. 2 vor. Kinder sind deshalb soweit als möglich durch die Eltern bzw. die Familie zu versorgen. Angebote zur Fremdbetreuung von Kindern dürfen nur subsidiären Charakter haben, wenn Eltern ihren Erziehungsobliegenheiten nicht oder nur unzureichend nachkommen. Das muss vor allem für Kleinkinder bis drei Jahre gelten, die in besonderer Weise der Bindung an eine primäre vertraute Bezugsperson wie Mutter oder Vater bedürfen. Eine allgemeine Krippen- bzw. Kindergartenpflicht ist daher abzulehnen. Auch kann es nicht darum gehen, Betreuungsangebote für alle Kinder bereitzustellen und damit die Eltern ohne Rücksicht auf den tatsächlichen Bedarf aus der Verantwortung für die Erziehung ihres Nachwuchses zu entlassen.

Zweitens ist auf den Rückgang des Erwerbspersonenpotentials in Deutschland nicht in erster Linie mit der Mobilisierung von Frauen zu reagieren. Vielmehr müssen die Steigerung der Produktivität durch Rationalisierung, die verbesserte Integration älterer Menschen in den Arbeitsmarkt sowie die Verlängerung der Arbeitszeiten im Vordergrund stehen. Davon ausgehend treten wir für folgende Verbesserungen ein:

- a) Bedarfsgerechter Ausbau der Kinderbetreuung in Deutschland für solche Eltern, die sich tagsüber nicht selbst um ihren Nachwuchs kümmern können. Das Ziel ist eine verbesserte Vereinbarkeit von Familie und Beruf, um auch erwerbstätigen Frauen die Chance zu geben, ihren Kinderwunsch zu realisieren. Neben kollektiven Kinderbetreuungseinrichtungen wie Kindergärten, Horte und Kindertagesstätten müssen häusliche Betreuungsangebote vor allem in ländlichen Regionen gestärkt werden. Dabei ist auch die privat organisierte Betreuung von Kindern insbesondere im Rahmen der ehrenamtlichen bürgerlichen Selbstinitiative auf lokaler Ebene wie Nachbarschaftshilfe, Elternkreise oder aktive Senioren zu fördern. Außerdem sollen geeignete Jugendliche im Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) bzw. Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst (BFD) in der häuslichen Kinderbetreuung zum Einsatz kommen.
- b) Für Berufstätige mit Kindern bis drei Jahre sind Betreuungslösungen zu favorisieren, die einen möglichst engen und regelmäßigen Kontakt zwischen mindestens einem Elternteil und dem Kind während der Arbeitszeit zulassen:

- Ausbau der betrieblichen Kinderbetreuung und vor allem von Betriebskrippen. Für Beschäftigte in Unternehmen mit 50 oder mehr Mitarbeitern ist ein Rechtsanspruch auf die Bereitstellung eines betrieblichen Krippenplatzes durch den Arbeitgeber einzuführen. In kleineren Firmen ist die freiwillige Einrichtung von Betriebskrippen durch die öffentliche Hand finanziell zu unterstützen.
 - Förderung der **Heimarbeit** durch die Tarifvertragsparteien und den Staat. Heimarbeit ermöglicht es vor allem jungen Müttern und Vätern, Beruf und Kindererziehung durch eine flexible Zeiteinteilung optimal miteinander zu verbinden. Hinzu kommt, dass der finanzielle Aufwand für die Einrichtung eines Heimarbeitsplatzes deutlich niedriger ist als die Kosten, die dem Arbeitgeber für die betriebliche Wiedereingliederung eines Mitarbeiters nach der dreijährigen Elternzeit entstehen.
- c) Die Anforderungskriterien für Tagespflegepersonen nach dem seit dem 01.01.2005 geltenden Tagesbetreuungsausbaugesetz sind bundesweit zu vereinheitlichen. Das gilt insbesondere für die behördlichen Vorgaben zur Qualifizierung dieser Betreuungskräfte. Die Tagespflege als Form der häuslichen Betreuung zeichnet sich nicht nur durch ihre zeitliche Flexibilität, sondern auch die familiäre Betreuungssituation und verbesserte Möglichkeiten einer individuellen Förderung von Kindern aus. Sie ist deshalb vor allem für Kinder unter drei Jahren geeignet und sollte in dieser Altersgruppe bei Verfügbarkeit des erforderlichen Personals grundsätzlich den Vorzug gegenüber Krippen und Kindertagesstätten genießen.
- d) **Kindergartenpflicht** für solche Kinder, die Defizite in ihrer Bildungsentwicklung oder der deutschen Sprachkompetenz aufweisen. Zu diesem Zweck sind alle Kinder in Deutschland mit Vollendung des dritten Lebensjahres einem altersgerechten Test zu unterziehen. Kinder, die das durchschnittliche Niveau ihrer Altersgenossen nicht erreichen, haben als Maßnahme der frühkindlichen Bildung eine Kindertagesstätte zu besuchen oder sind in die Obhut pädagogisch geschulter Tagespflegekräfte zu geben. So soll erreicht werden, dass alle Kinder bei Eintritt in das Schulsystem möglichst gleiche Voraussetzungen mitbringen (Startchancengleichheit).
- 6.1.5 Die **Familienförderung** in Deutschland ist grundlegend zu reformieren. Das jetzige System mit seinen zahlreichen Einzelleistungen ist nicht nur ungerecht, sondern für die Anspruchsberechtigten auch intransparent und bürokratisch. Zukünftig muss jedes Kind unabhängig vom Einkommen seiner Eltern im gleichen Umfang durch den Staat finanziell gefördert werden, um ein Höchstmaß an Startchancengleichheit herzustellen. Gleichzeitig ist aber auch dafür Sorge zu tragen, dass die öffentlichen Leistungen tatsächlich dem Kind zugute kommen und von den Erziehungsberechtigten nicht zweckentfremdet werden. Wir befürworten deshalb folgendes Modell:
- a) Einführung einer **Kinder-Grundsicherung** für jedes in Deutschland lebende Kind mindestens bis zum 18. und höchstens bis zum 25. Lebensjahr, das die heute geltenden Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug von Kindergeld erfüllt. Die Kinder-Grundsicherung wird als eine steuerfreie Familienleistung unabhängig vom Einkommen der Eltern gewährt. Sie ist bedarfsgerecht mindestens in einer Höhe festzusetzen, die das sachliche Existenzminimum sowie die Aufwendungen für die Erziehung, Betreuung und Ausbildung eines Kindes gestaffelt nach dem Alter abdeckt. Ein Teil der Kinder-Grundsicherung ist als Sachleistung z.B. in Form von Bildungsgutscheinen auszuzahlen, was eine zielgerichtete Verwendung zugunsten des Kindes gewährleistet.

Gegenfinanzierung der Kinder-Grundsicherung durch die Streichung konkurrierender Förderleistungen wie Kindergeld, Sozialgeld, Kinderzuschlag und BaföG (bis zum 25.

Lebensjahr). Dadurch werden auch Bürokratiekosten gesenkt. Darüber hinaus sind zur Finanzierung der Kinder-Grundsicherung freiwerdende Mittel aus der von uns gewollten Reform des Ehegattensplittings zu verwenden (siehe e).

- b) Vorrang der **Subjekt- vor der Objektförderung** in der Familienpolitik. Mit der Kinder-Grundsicherung werden Eltern in die Lage versetzt, alle Kosten zu tragen, die im Zusammenhang mit der Pflege und Betreuung ihrer Kinder entstehen. Das umfasst auch die Gebühren, die für den Besuch von Krippen und Kindertagesstätten oder die Schulspeisung anfallen. Es obliegt der vollen Wahlfreiheit der Eltern, ob sie solche Angebote in Anspruch nehmen oder sich selbst um die Obsorge und Erziehung ihrer Kinder kümmern wollen. Dabei muss aber gewährleistet sein, dass die Mittel aus der Grundsicherung tatsächlich dem Kind zugute kommen. Werden Kinder zu Hause nicht ausreichend gefördert oder schlecht versorgt, sind externe Hilfen wie der Besuch einer Kindertagesstätte verpflichtend, wobei die Kosten auch in diesen Fällen von den Eltern zu tragen und aus der Grundsicherung zu bestreiten sind. Um mögliche Entwicklungs- und Sprachdefizite bereits im Vorschulalter festzustellen, sollen alle Kinder im Alter von drei Jahren an einem obligatorischen Test teilnehmen (siehe auch 6.1.4, d).
 - c) Das **Elterngeld** als Entgeltersatzleistung soll Mütter und Väter dazu motivieren, sich in der so wichtigen Kleinkindphase als emotionale Bezugspersonen selbst um die Erziehung ihres Nachwuchses zu kümmern. Das Elterngeld ist zu flexibilisieren, wobei die besondere Situation von Selbständigen besser berücksichtigt werden muss. Die Regelung, wonach das Elterngeld nur dann für die maximal mögliche Bezugsdauer gewährt wird, wenn auch der jeweils andere Elternteil die Elternzeit für mindestens zwei Monate in Anspruch nimmt, ist abzuschaffen. Der Staat darf wegen Art. 6 Abs. 2 GG nicht in die innerfamiliäre Aufgabenverteilung eingreifen. Die Erziehungsberechtigten müssen ohne Einflussnahme durch den Gesetzgeber frei darüber entscheiden können, wer die Betreuung des Kindes während der Elternzeit übernimmt.
 - d) Das **Betreuungsgeld** für Eltern, die sich um ihre Kinder im zweiten und dritten Lebensjahr ohne Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen wie Kindergärten oder Kindertagesstätten kümmern, ist beizubehalten. Nachdem das Bundesverfassungsgericht die Gesetzgebungskompetenz des Bundes in seiner Entscheidung vom Juli 2015 verneint hat, soll das Betreuungsgeld in allen Bundesländern als Landesleistung in Anlehnung an die gesetzlichen Bestimmungen in §§ 4a Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) a. F. gewährt werden. Um mögliche negative Folgen für die Bildungsentwicklung sowie die Integration speziell von Kindern aus bildungsfernen, migrantischen Familien zu kompensieren, muss parallel zum Betreuungsgeld eine bedarfsorientierte Kindergartenpflicht eingeführt werden (siehe 6.1.4 d).
 - e) Das **Ehegattensplitting** im Steuerrecht als Ausfluss des besonderen Schutzes von Ehe und Familie ist grundsätzlich beizubehalten, jedoch in modifizierter Form. Der Splittingvorteil für steuerlich gemeinsam veranlagte Paare, die Kinder hervorgebracht haben, muss höher sein als bei Verheirateten und Lebenspartnern ohne Nachwuchs, um eine Besserstellung von Familien zu erreichen. Dazu ist das zu versteuernde Einkommen in Abhängigkeit von der Zahl der Kinder mit Hilfe eines gestaffelten Splittingdivisors zu ermitteln.
- 6.1.6 Gezielte Förderung des sozialen Wohnungsbaus in Städten mit einem unzureichenden Angebot an bezahlbarem Wohnraum für Familien. Gleichzeitig ist die Eigenheimzulage für Familien mit mindestens zwei Kindern wieder einzuführen, um die Bildung von selbstgenutztem Eigentum für diesen Personenkreis zu unterstützen. Die Eigenheimzulage ist gesetzlich so auszugestalten, dass bloße Mitnahmeeffekte vermieden werden.

- 6.1.7 Reform des **Scheidungs- und Unterhaltsrechtes**. In Deutschland wird heute jede dritte Ehe geschieden. In den Städten sind es sogar bis zu 50 Prozent. In mehr als der Hälfte aller Fälle geht der Scheidungswunsch von der Frau aus. Die durchschnittliche Ehedauer bis zur Scheidung beträgt knapp 15 Jahre. Die im historischen Vergleich hohe Scheidungsrate wird durch die einschlägigen Regelungen im Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) insbesondere zum Unterhalt begünstigt, die für den unterhaltspflichtigen Ehegatten nach der Scheidung häufig eine erhebliche finanzielle Belastung mit sich bringen. Die gesetzlichen Bestimmungen vermindern vor allem bei Männern die Bereitschaft, eine Ehe einzugehen bzw. Kinder zu zeugen. Das deutsche Familienrecht trägt so zur demographischen Krise in unserem Land bei, was Änderungen erforderlich macht:
- a) Um die Ehe als eine lebenslange Institution im Sinne des Grundgesetzes zu stärken, ist der Bestandsschutz im deutschen Eherecht auszuweiten. Die gesetzliche Vermutung, dass eine Ehe zerrüttet und deshalb zu scheiden ist, soll erst gelten, wenn die Eheleute mindestens drei und nicht nur ein Jahr getrennt gelebt haben. Eine Scheidung auch gegen den Willen des anderen Ehegatten soll erst nach fünf und nicht schon nach drei Jahren möglich sein.
 - b) Stärkung der Eigenverantwortung im Unterhaltsrecht. Es hat der Grundsatz zu gelten, dass jeder Partner nach dem Scheitern der Ehe selbst für sein Auskommen zu sorgen hat und erst in zweiter Linie den anderen Teil finanziell in Anspruch nehmen kann.
 - Der **Trennungunterhalt** ist neu zu regeln. Sofern keine gemeinsamen Kinder zu versorgen sind, haben sich unterhaltsberechtigte Ehegatten innerhalb von zwölf Monaten nach der Trennung um eine Erwerbstätigkeit zu bemühen, die ihren Lebensunterhalt deckt. Die Erwerbsobliegenheit hat somit eingeschränkt auch für getrennt lebende Ehepartner im Rahmen der von uns geforderten Fristen zu gelten (siehe a).
 - Der **Aufstockungunterhalt** ist in Abhängigkeit von der Ehedauer gesetzlich auf einen Zeitraum von maximal drei Jahren zu befristen. Ausnahmen darf es lediglich für Ehen geben, die mindestens 20 Jahre Bestand hatten, sofern der unterhaltsberechtigte Teil älter als 50 Jahre ist. Eine dauerhafte Garantie des in der Ehe erreichten Lebensstandards für den Unterhaltsberechtigten („Lebensstandsgarantie“) darf es grundsätzlich nicht geben.
 - **Ausbildungunterhalt** zugunsten des anspruchsberechtigten Ehegatten ist nur dann zu gewähren, wenn die (bevorstehende) Ehe nachweislich wesentliches Motiv für den Abbruch oder die Nichtaufnahme einer Ausbildung war.
 - c) Die Verlängerung der Anspruchsdauer für den **Betreuungunterhalts** über den gesetzlichen Regelzeitraum von drei Jahren nach der Geburt des Kindes hinaus hat auf den konkreten Einzelfall abzustellen. Dabei ist den Interessen des unterhaltspflichtigen Ehegatten und des Kindes gleichermaßen Rechnung zu tragen. Die Unterhaltsdauer ist bis zur Schulpflicht zu verlängern, wenn der betreuende Elternteil keinem Vollerwerb nachgeht und glaubhaft macht, dass er die ausreichende Pflege und Erziehung des Kindes in Ausübung des elterlichen Vorrechtes aus Art. 6 Abs. 2 GG im häuslichen Umfeld besorgen will und kann. Betreuungunterhalt für ein schulpflichtiges Kind darf nur zugesprochen werden, wenn erwiesenermaßen keine geeigneten Betreuungsmöglichkeiten nach dem Ende des Unterrichts z. B. in Form einer Kindertagesstätte oder eine Tagesmutter zur Verfügung stehen.
 - d) Unterhaltsrechte und –pflichten nach einer Scheidung dürfen sich nicht allein an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des geschiedenen Ehegatten orientieren (Zerrüttungsprinzip). Vielmehr ist auch die möglicherweise besondere Verantwortung einer der Partner

am Scheitern der Ehe angemessen zu berücksichtigen (Verschuldensprinzip). Die vom Gesetzgeber mit § 1579 Nr. 7 BGB geschaffene Möglichkeit, einen Unterhaltsanspruch wegen grober Unbilligkeit zu versagen, herabzusetzen oder zeitlich zu begrenzen, wenn der Unterhaltsberechtigte durch sein Fehlverhalten gegen den Unterhaltsverpflichteten entscheidend zur Zerrüttung der Ehe beigetragen hat, ist zu erweitern. Zu diesem Fehlverhalten ist insbesondere der durch den Unterhaltsberechtigten begangene Ehebruch zu zählen.

- e) Stärkung der Mediation zur Streitschlichtung nach der Scheidung, um Fragen der Vermögensaufteilung, des Versorgungsausgleichs sowie Unterhalts- und Sorgerechtsfragen außergerichtlich zu klären. Dadurch werden die Familiengerichte entlastet.
- f) Das **Sorgerecht für Väter nichtehelicher Kinder** ist im Interesse des Kindeswohls zu erweitern. Der Vater eines nichtehelichen Kindes, der mit der Kindsmutter wenigstens zwei Jahre in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft zusammengelebt hat und sein Interesse am gemeinsamen Kind auch durch tatsächliches Verhalten (insbesondere Wahrnehmung der Besuchszeiten, regelmäßige Unterhaltszahlungen bei entsprechender wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit) glaubhaft macht, ist ein Mitspracherecht in solchen Angelegenheiten der elterlichen Sorge einzuräumen, die für das Kind von erheblicher Bedeutung sind. Dazu gehören insbesondere die Schul- und Berufswahl, schwere medizinische Eingriffe sowie der Wechsel des Kindes in ein Heim oder ein Internat. § 1626a BGB ist entsprechend zu erweitern.

6.1.9 In Deutschland wurden 2014 nach den amtlichen Zahlen knapp 100.000 Kinder abgetrieben. Das entspricht einer Quote von etwa 14 Prozent bezogen auf alle Lebendgeburten. Kritiker nehmen allerdings eine erhebliche Dunkelziffer an und schätzen die tatsächliche Zahl der Schwangerschaftsabbrüche auf eine Größenordnung von bis zu 200.000 Fällen im Jahr. Selbst das Bundesinstitut für Bevölkerungswissenschaft (BiB) beim Statistischen Bundesamt in Wiesbaden geht davon aus, dass die offizielle Abtreibungsstatistik nur rund 60 Prozent der tatsächlich vorgenommenen Abtreibungen erfasst. Gerade einmal 3,6 Prozent der Abtreibungen in Deutschland werden aufgrund einer kriminologischen oder medizinischen Indikation vorgenommen. Das Gros der Abbrüche erfolgt dagegen auf Basis der 1995 eingeführten Fristenlösung, die eine Abtreibung nach vorheriger Schwangerschaftskonfliktberatung straffrei stellt.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist der Schwangerschaftsabbruch grundsätzlich als Unrecht einzustufen und muss deshalb verboten sein. Die daraus abgeleitete Rechtspflicht der Frau, ein Kind auszutragen, darf nur in engen Ausnahmefällen durchbrochen werden. Dieses Postulat des höchsten deutschen Gerichts steht im Widerspruch zur Realität in Deutschland. Längst ist der Schwangerschaftsabbruch in weiten Teilen der Gesellschaft als eine legale Form der (nachträglichen) Empfängnisverhütung akzeptiert, die von den Krankenkassen bezahlt wird.

Die BIW lehnen die Tötung von menschlichem Leben im Mutterleib, dessen Existenz jedenfalls mit dem Abschluss der Einnistung der befruchteten Eizelle in die Gebärmutter beginnt, aus ethischen Gründen ab. Wir setzen uns auf Basis der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes für eine Neuregelung des Abtreibungsrechtes in Deutschland ein. Parallel dazu wollen wir bessere Hilfsangebote, um schwangeren Frauen in Konfliktsituationen humane Alternativen zum Schwangerschaftsabbruch zu eröffnen. Unser Ziel ist es, das Lebensrecht des ungeborenen Kindes effektiv zu schützen und die hohe Zahl von Abtreibungen in Deutschland deutlich zu verringern. Dadurch soll auch dem Bevölkerungsrückgang und den damit verbundenen Folgeproblemen entgegengewirkt werden. Langfristig muss die Generationenerneuerung durch Geburten und nicht der Generationenersatz durch

Einwanderung Antwort auf die demographische Herausforderung in Deutschland und Europa sein. Wir fordern deshalb:

- a) Abtreibung darf in Deutschland zukünftig nur noch erlaubt sein, wenn die Schwangerschaft das Leben oder die körperliche Gesundheit der Schwangeren ernsthaft gefährdet, die Frau Opfer einer Vergewaltigung oder einer vergleichbaren Sexualstraftat war, oder mit einer schweren körperlichen oder geistigen Schädigung des Kindes gerechnet werden muss.
 - b) Schaffung von **Betreuungseinrichtungen nach dem Vorbild der SOS-Kinderdörfer**, die vom Staat oder von privaten Organisationen auf Basis einheitlicher gesetzlicher Standards betrieben werden (Kinderhäuser). Ist eine Frau aufgrund ihrer Lebensumstände nicht in der Lage, für ihr Kind nach der Geburt die Verantwortung zu übernehmen und kommt eine Freigabe zur Adoption für sie nicht in Betracht, kann sie das Neugeborene in die Obhut einer solchen Einrichtung geben, deren Kosten vom Staat getragen werden. Die Mutter hat das Recht, zu einem späteren Zeitpunkt die Sorge für ihr Kind zu übernehmen, wenn ihre persönliche Situation die eigenverantwortliche Betreuung des Nachwuchses erlaubt. Sie ist dazu aber nicht verpflichtet. Das Modell Kinderhaus bietet werdenden Müttern eine humane Alternative zum Schwangerschaftsabbruch und damit zur Tötung ihres Kindes, ohne dass sie ihr Sorgerecht endgültig aufgeben müssen, wie das bei der Adoptionsfreigabe der Fall ist.
 - c) Die **Adoption** neugeborener Kinder durch Verheiratete ist zu erleichtern und zu fördern. Adoptierte Kinder sollen grundsätzlich in einem intakten Familienumfeld aufwachsen. Adoptionen durch Einzelpersonen müssen deshalb die Ausnahme bleiben. Ein Adoptionsrecht für eingetragene Lebenspartner bzw. gleichgeschlechtliche Paare lehnen wir ab. Frauen, die ihr Kind nach der Geburt nicht selbst betreuen können oder wollen, sind umfassend über die Möglichkeit der Adoptionsvermittlung sowie die zeitlich befristete Fürsorge für das Kind durch eine Pflegefamilie zu informieren.
- 6.1.10 Die Erziehung der Kinder ist nach Art. 6 Abs. 2 GG das natürliche Recht der Eltern und darf durch den Staat nicht unverhältnismäßig einschränkt werden. Diese Vorgabe des Verfassungsgesetzgebers wird durch § 1631 Abs. 2 BGB, der Kindern das Recht auf eine „gewaltfreie Erziehung“ einräumt, schon wegen der mangelnden inhaltlichen Schärfe der hier verwendeten Rechtsbegriffe verfehlt. Den Eltern muss es im Zweifel selbst überlassen bleiben, wie und mit welchen Methoden sie ihre Kinder erziehen wollen. Eine gesetzliche Verpflichtung zu einem bestimmten „antiautoritären“ Erziehungsstil ist unverhältnismäßig und daher abzulehnen.

BIW vertreten die Auffassung, dass eine übertrieben nachsichtige Erziehung trotz guter Absichten der Eltern im Ergebnis kontraproduktiv ist. Kinder, denen man keine Grenzen aufzeigt, werden zu sozial unverträglichen Erwachsenen. Deshalb müssen Kinder Regeln erlernen, sollen sie später einmal in der Lage sein, die Herausforderungen des Lebens selbständig zu meistern. Dabei muss in bestimmten Situationen auch eine deutliche verbale Ermahnung oder eine leichte körperliche Bestrafung wie der „Klaps auf den Po“ durch die Eltern möglich sein. Das Konzept der „antiautoritären Erziehung“, das Regelsetzungen in der Erziehung verneint, ist längst gescheitert und darf schon aus diesem Grund nicht als verbindliche Vorgabe Eingang in das deutsche Familienrecht finden.

Davon klar zu unterscheiden ist die körperliche Misshandlung von Kindern durch ihre Erziehungsberechtigten und andere Erwachsene, die vom Gesetzgeber streng zu ahnden ist. Gleiches gilt für Eltern, die ihre Kinder böswillig verwahrlosen lassen. § 225 Strafgesetzbuch (Misshandlung von Schutzbefohlenen) ist zu verschärfen.

- 6.1.11 **Bundesweites „Frühwarnsystem“** unter Einbeziehung von Jugendämtern, Ärzten und Lehrern, um Fälle von Kindesmisshandlung und –verwahrlosung möglichst frühzeitig feststellen und Gegenmaßnahmen zum Wohle des Kindes ergreifen zu können. Die rechtlichen Instrumentarien, den Eltern misshandelter oder vernachlässigter Kinder das Sorgerecht zu entziehen, müssen erweitert werden. Kinder rauschgift- oder alkoholabhängiger Erziehungsberechtigter sind zum Wohle der Minderjährigen grundsätzlich in staatliche Obhut zu nehmen oder in Pflegefamilien unterzubringen.
- 6.1.12 Die BIW machen sich für die Gleichberechtigung von Mann und Frau stark, lehnen aber eine undifferenzierte Gleichmacherei der Geschlechter ab. Wir bekennen uns zur **gleichwertigen Verschiedenheit von Mann und Frau**. Den biologisch determinierten Unterschieden zwischen den Geschlechtern muss auch die Politik in ihren Entscheidungen jenseits aller ideologischen Überzeugungen angemessen Rechnung tragen. Die von Staat und Gesellschaft in den letzten Jahrzehnten forcierte Gleichberechtigung von Frauen darf nicht zu einer Benachteiligung der Männer führen. Frauenquoten sind abzulehnen, weil sie unsachgemäß auf den Sexus und nicht auf die Eignung und Befähigung einer Person für eine bestimmte Aufgabe abstellen. Das Konzept des **Gender Mainstreaming** als Ausfluss eines radikalen Feminismus', das auf die Negierung biologischer Unterschiede zwischen den Geschlechtern durch politische Umerziehung zielt, ist ebenso zu verwerfen wie die Genderisierung der deutschen Sprache. Die an einigen deutschen Universitäten existierenden Zentren für Geschlechterforschung sind zu schließen.

6.2 Kinder und Jugend

Die Jugend von heute wird schon in wenigen Jahren Deutschlands Zukunft gestalten. Damit sie dieser hohen Verantwortung gerecht werden kann, müssen Jugendliche frühzeitig an die normativen und institutionellen Grundlagen unseres demokratischen Verfassungsstaats herangeführt werden. Dazu gehört es auch, über die Gefahren aufzuklären, die von politischem und religiösem Extremismus ausgehen.

Jugendliche sind aber nicht nur zu informieren, sondern müssen darüber hinaus für die aktive Mitarbeit in unserer Demokratie gewonnen werden. Das kann nur gelingen, wenn die Eliten in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft eine Vorbildfunktion übernehmen. Vor allem Politiker sind gefordert, junge Menschen für demokratische Ideale zu begeistern. Doch viele Akteure werden diesem hohen Anspruch in der öffentlichen Wahrnehmung nicht gerecht. Auch deshalb hat Politik bei jungen Menschen oftmals ein negatives Image, nimmt die Bereitschaft, sich in Parteien oder Verbänden für unser Gemeinwesen zu engagieren, immer mehr ab. Das darf nicht einfach hingenommen werden. Um das Glaubwürdigkeitsproblem demokratischer Politik zu überwinden, bedarf es einer geistig-moralischen Wende in Deutschland, die schon seit Jahrzehnten überfällig ist.

BIW stellen sich einer in Teilen der Jugend vorherrschenden hedonistischen Lebenseinstellung entgegen, die einseitig auf das Streben nach individueller Selbstverwirklichung und der Befriedigung materieller Bedürfnisse zielt. Wachsender Egoismus, gesellschaftliche Entsolidarisierung und ein um sich greifender Werterelativismus sind die negativen Begleiterscheinungen dieser Entwicklung. Wir wollen jungen Menschen ausgehend von konservativen Werten und Tugenden neue Orientierungen vermitteln, um Freiheit, Demokratie und den gesellschaftlichen Zusammenhalt in Deutschland nachhaltig zu stärken.

Der Staat muss alles Erforderliche tun, um Kinder und Jugendliche vor Einflüssen zu schützen, die ihre gesundheitliche oder sittliche Entwicklung gefährden. Die Politik darf diese wichtige Aufgabe

nicht auf die Familien abwälzen, sondern muss selbst aktiv werden, auch durch gesetzgeberische Maßnahmen sowie die konsequente Anwendung des geltenden Rechts.

Wir, die BÜRGER IN WUT, fordern:

- 6.2.1 Mehr politische Bildung an den Schulen. Jugendliche müssen umfassend über die Funktionsweise unserer Demokratie und ihrer Institutionen sowie die Vorzüge unseres politischen Systems in Abgrenzung zu anderen Herrschaftsformen informiert werden. Die Aufklärungsarbeit über verfassungsfeindliche Bestrebungen auf Basis des anti-totalitären Ansatzes ist zu intensivieren. Es muss deutlich gemacht werden, dass jede Form von Extremismus und Radikalismus eine Bedrohung für unseren demokratischen Rechtsstaat darstellt und deshalb unterschiedslos zu bekämpfen ist.
- 6.2.2 Größere finanzielle Unterstützung für demokratische Jugendorganisationen, die voll auf dem Boden des Grundgesetzes stehen und sich deshalb gegen rechten, linken und religiösen Extremismus gleichermaßen wenden. Keine Fördermittel für Gruppierungen, die sich nicht oder nur unzureichend von radikalen Strömungen abgrenzen bzw. Gewalt als Mittel der politischen Auseinandersetzung nicht vorbehaltlos ablehnen. In den Genuss staatlicher Gelder dürfen nur solche Vereine und Initiativen kommen, die zuvor ein schriftliches Bekenntnis zum Grundgesetz abgelegt haben (Demokratieerklärung).
- 6.2.3 Ausbau und Förderung der staatlichen Kinder- und Jugendarbeit. Sie muss das ideelle Ziel verfolgen, jungen Menschen in enger Zusammenarbeit mit den Eltern Werte und Orientierungen zu vermitteln, die sie zu einem eigenverantwortlichen Leben befähigen. Dabei hat abgeleitet aus Art. 6 Abs. 2 GG der Grundsatz zu gelten, dass der Erziehungsauftrag bei den Eltern liegt. Der Staat hat zum Wohle des Kindes subsidiär immer dann einzugreifen, wenn die Eltern dieser Verantwortung nicht gerecht werden können oder wollen. Die begrenzten öffentlichen Mittel sind gezielt zur Förderung sozial unterprivilegierter Bevölkerungsgruppen einzusetzen, um hier die auch materiellen Ausgangsbedingungen für die heranwachsenden Generationen im Interesse größtmöglicher Startchancengleichheit zu verbessern.
- 6.2.4 Der Jugendschutz in Deutschland ist auszubauen, um Kinder und Jugendliche soweit als möglich vor gesundheitlichen und sittlichen Gefahren zu bewahren:
 - a) Alkoholische Getränke jeglicher Art dürfen zukünftig nur noch an volljährige Personen abgegeben werden. Dieses strafbewehrte Verbot muss sowohl für Gewerbetreibende als auch Privatpersonen gelten. Der öffentliche und private Verzehr von Alkohol ist ebenfalls erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres zu gestatten. Die Bewerbung von Branntwein ist gesetzlich zu verbieten.
 - b) Der Anteil rauchender Kinder und Jugendlichen im Alter zwischen 11 und 17 Jahren hat sich seit 2001 zwar deutlich verringert, ist aber mit 11,9 Prozent bei Mädchen und 12,1 Prozent Jungen immer noch sehr hoch (Zahlen für 2014). Besorgniserregend ist vor allem das mit ca. 15 Jahren niedrige Einstiegsalter für den Erstkonsum von Nikotin. Die Präventionsarbeit gegen das Rauchen an Schulen und in Jugendeinrichtungen ist deshalb verstärkt fortzusetzen. Im Fokus der Maßnahmen müssen Hauptschüler stehen, die im Vergleich zu Gymnasiasten eine viermal so hohe Raucherhäufigkeit aufweist. Es müssen spezielle Tabakentwöhnungsprogramme für Jugendliche aufgelegt werden, die von den Krankenkassen zu finanzieren sind.

Die Vorgabe des Jugendschutzgesetzes, Tabakwaren nicht an Minderjährige abzugeben, muss ebenso wie das Rauchverbot für Kinder und Jugendliche in der Öffentlichkeit streng

überwacht und durchgesetzt werden. Das Rauchverbot hat auch in staatlichen Erziehungsheimen zu gelten.

- c) Die Aufklärung über die Gefahren des Rauschgiftgebrauchs von Kindern und Jugendlichen ist auch unter Hinzuziehung von Experten der Polizei und der Suchtberatung zu verstärken. In der Präventionsarbeit ist vor allem auf die Schockmethode zu setzen, um junge Menschen vom Einstieg in den Konsum abzuhalten.
Im Interesse des Jugendschutzes ist der Verharmlosung sog. „weicher Drogen“ wie Haschisch und Marihuana auch durch gesetzgeberische Maßnahmen entgegenzuwirken. An den Schulen muss Rauschgift konsequent bekämpft werden, um dessen Verfügbarkeit insbesondere für Erst- und Probierkonsumenten zu verringern. Drogenkontrollen sowohl auf dem Schulgelände als auch im Umfeld der Bildungseinrichtungen sind zu verschärfen, wobei vermehrt Zivilfahnder zum Einsatz kommen müssen. Schüler, die Rauschgift verkaufen, sind von ihrer Schule zu verweisen. Die Strafen für minderjährige Drogendealer sind zu erhöhen. Bei jungen Erwachsenen bis 21 Jahren müssen Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz grundsätzlich unter Anwendung des Erwachsenenstrafrechts sanktioniert werden.
Ziel der Präventions- und Repressionsmaßnahmen muss es sein, Minderjährige vom Einstieg in den Drogenkonsum abzuhalten und Suchtkarrieren zu verhindern.
- d) Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor jugendgefährdenden Medien ist trotz diverser Gesetzesverschärfungen in den letzten Jahren noch immer lückenhaft. Defizite gibt es vor allem bei der praktischen Umsetzung des Jugendschutzes. In Deutschland besteht ein erheblicher Kompetenzwirrwarr, hervorgerufen durch das Nebeneinander von staatlichen Behörden, privatwirtschaftlichen Vereinigungen der freiwilligen Selbstkontrolle und kommunalen Ordnungsämtern, die Verstöße gegen die einschlägigen Vorschriften zu ahnden haben. Aus Sicht der BIW sind neben klaren gesetzlichen Regelungen einheitliche Standards für die Kategorisierung von Medien erforderlich, um ihre Tauglichkeit für Minderjährige besser beurteilen zu können. Bei diesen Standards ist im Interesse eines wirksamen Jugendschutzes ein strenger Maßstab anzulegen.

Notwendig ist darüber hinaus eine zentrale staatliche Stelle für die Prüfung und Bewertung von Medien aller Art. Wir wollen deshalb die Zuständigkeiten der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) erweitern. Die BPjM muss zukünftig deutschlandweit darüber wachen, dass Minderjährige keinen Zugang zu indizierten oder von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) und der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) nicht freigegebenen Medienträgern erhalten. Außerdem soll die Behörde dafür Sorge tragen, dass die Jugendschutzbestimmungen im Umgang mit altersbeschränkten Filmen und Spielen eingehalten werden. Bei Rechtsverstößen muss die BPjM in Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden befugt sein, die Einziehung und Beschlagnahmung der betroffenen Medien ohne Mitwirkung der kommunalen Ordnungsbehörden unmittelbar zu veranlassen.

Der BPjM ist darüber hinaus zu autorisieren, von Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle geprüfte Medien nachträglich zu indizieren sowie die festgelegte Altersfreigabe im Interesse des Jugendschutzes zu berichtigen.

- e) Verschärfung der Strafen für Händler, Verleiher und Privatpersonen, die indizierte bzw. nicht frei gegebene Medien bewerben oder Minderjährigen zugänglich machen. Es ist durch den Gesetzgeber klarzustellen, dass die Zustellung solcher Medien im Rahmen des Versandhandels ausschließlich an den berechtigten Empfänger der Sendung erfolgen darf, dessen Volljährigkeit zuvor geprüft wurde.

Die wiederholte Begehung der in § 28 JuSchG erfassten Rechtsverstöße ist zukünftig als eine Straftat und nicht als bloße Ordnungswidrigkeit zu ahnden, um den Abschreckungseffekt zu erhöhen.

- f) Der wachsenden Verbreitung von Pornographie unter Kindern und Jugendlichen in Deutschland muss endlich der Kampf angesagt werden. Das gilt insbesondere für pornographische Inhalte im Internet, die praktisch unbegrenzt verfügbar und häufig kostenlos sind. Da es sich um digitalen Content handelt, ist die unkontrollierte Weitergabe sowohl auf elektronischem Weg als auch via Handy möglich, was die jugendgefährdende Wirkung potenziert. Besorgniserregend ist, dass auch harte Pornographie nach § 184 a und b StGB, die einem generellen Verbreitungsverbot unterliegt, über das weltweite Netz offen zugänglich gemacht wird.

Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes haben auch für das Internet zu gelten und sind deshalb vom Staat durchzusetzen. Pornographische Inhalte dürfen nur auf Webseiten zugänglich gemacht werden, die durch geeignete Altersverifikationssysteme gewährleisten, dass kein Zugriff durch minderjährige Personen erfolgt. Unter Anwendung des **Territorialprinzips** muss diese Vorschrift auch für Anbieter gelten, die pornographische, für Nutzer in Deutschland zugängliche Seiten über Server im Ausland betreiben. Gegen die Inhaber ausländischer Domains, die deutsche Jugendschutzbestimmungen verletzen, sind Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft einzuleiten. Strafrechtliche Sanktionen gegen die Verantwortlichen sind im Rahmen internationaler Rechtshilfeabkommen durchzusetzen. Gleichzeitig ist die Bekämpfung jugendgefährdender Seiten im Internet mit Hilfe moderner Techniken zu intensivieren.

Die geforderten Maßnahmen müssen auch gegen Webangebote mit extremistischen oder gewaltverherrlichenden Inhalten zur Anwendung kommen.

- 6.2.5 BIW setzen sich für ein entschiedenes Vorgehen gegen Gewalt an Schulen ein. Jugendliche, die Lehrer oder Mitschüler drangsalieren, bestehlen oder bedrohen, sind zu maßregeln und bei fortgesetzter Tatbegehung von der Schule zu verweisen. Sie werden in besonderen Bildungseinrichtungen untergebracht. Ein störungsfreier Unterrichtsbetrieb ist an allen Schulen zu gewährleisten.
- 6.2.6 Die vom Deutschen Bundestag im November 2014 beschlossene Verschärfung des Sexualstrafrechts zur Bekämpfung der Kinderpornographie wird von uns ausdrücklich begrüßt. Damit die Änderungen in der Praxis auch Wirkung zeigen, sind mehr qualifizierte Kriminalbeamte erforderlich, um solche Sexualdelikte aufzuklären. Pädophilie ist gesellschaftlich zu ächten, sexuelle Übergriffe auf Kinder gleich welcher Art mit aller Härte des Gesetzes strafrechtlich zu verfolgen.
- 6.2.7 Die Frühsexualisierung von Kindern und Jugendlichen in Kitas und Schulen wird von uns strikt abgelehnt. Entsprechende Programme und Projekte in einzelnen Bundesländern sind sofort einzustellen.

6.3 Senioren

Die Bevölkerungsvorausberechnungen des Statistischen Bundesamtes lassen für die nächsten Jahrzehnte eine deutliche Zunahme der Zahl älterer Menschen in Deutschland erwarten. Unter der Annahme konstanter Geburtenziffern, einem gleichmäßigen Anstieg der Lebenserwartung und einer Nettozuwanderung von 100.000 Menschen wird die Zahl der Einwohner im Alter über 65 von 16,8 Millionen im Jahr 2013 auf 22 Millionen in 2060 steigen. Gehört heute noch jede fünfte Person dieser Altersgruppe an, wird es 2060 jede dritte sein. Besonders deutlich wird sich diese Entwicklung in der

Zahl der hochbetagten Menschen niederschlagen. 2013 waren 4,4 Millionen Einwohner Deutschlands 80 Jahre oder älter. Bis 2060 wird sich ihre Zahl auf 9 Millionen mehr als verdoppeln. Der Anteil der Hochaltrigen an der Gesamtbevölkerung wird von 5 Prozent auf 12 Prozent zunehmen. Vier von zehn Menschen ab 65 Jahren werden dann mindestens 80 Jahre alt sein.

Ältere Menschen werden also in Zukunft eine immer bedeutsamere Rolle in Deutschland spielen. Dem hat die Politik vorausschauend Rechnung zu tragen. Der Staat darf sich nicht darauf beschränken, für eine angemessene Betreuung und Versorgung älterer Menschen Sorge zu tragen. Vielmehr müssen auch die erforderlichen gesetzlichen Rahmenbedingungen und infrastrukturellen Voraussetzungen geschaffen werden, um Senioren eine aktive Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen und ihnen die Chance zur wirtschaftlichen Betätigung zu eröffnen. Die Lebens- und Berufserfahrung der älteren Generation ist vollumfänglich zu nutzen, um unser Gemeinwesen weiterzuentwickeln und die negativen Folgen des demographischen Wandels zu mildern. Die Seniorenpolitik muss aber auch der fortschreitenden Vereinsamung und Isolation vor allem hochbetagter Menschen entgegenwirken. Dabei ist eine enge Verzahnung zwischen den Generationen für ein harmonisches Miteinander zwischen Alt und Jung anzustreben.

6.3.1 Senioren müssen ihren Lebensabend in Würde verbringen können. Dazu gehört ein ausreichendes und bezahlbares Angebot an bedarfsgerechten Alten- und Pflegeheimen, Seniorenwohnungen und anderen Wohnformen mit ausreichendem Betreuungsangebot. Es muss der Tatsache Rechnung getragen werden, dass wegen der steigenden Lebenserwartung auch die Zahl der pflegebedürftigen bzw. demenzkranken Menschen deutlich zunehmen wird.

- a) Die Aufsicht über Alten- und Pflegeheime durch die zuständigen Behörden und den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung muss im Interesse einer höchstmöglichen Versorgungs- und Pflegequalität verbessert werden. Um die Kontrolle dieser Einrichtungen zu erleichtern und effektiver zu gestalten, sind im Heimgesetz umfassende Mindeststandards zu definieren. Die Zahl unangemeldeter Prüfungen ist zu erhöhen.
- b) Innovative Wohnformen für Senioren, die selbstständiges Wohnen in den eigenen vier Wänden mit hauswirtschaftlichen, pflegerischen, sozialen und gesundheitlichen Betreuungsangeboten verbinden, erfreuen sich bei älteren Menschen wachsender Beliebtheit. Dazu zählen insbesondere das betreute Wohnen und Seniorenwohnungen. Um die Mieter bzw. Käufer solcher Einrichtungen besser zu schützen, sind eine gesetzliche Legaldefinition und die Festlegung von Mindeststandards für Größe und Ausstattung erforderlich. Neue Ansätze für das Wohnen im Alter wie Mehrgenerationenhäuser und Senioren-genossenschaften müssen gefördert werden, um älteren Menschen ein Leben in Gemeinschaft mit anderen zu ermöglichen und ihre Vereinsamung zu vermeiden. Wohnprojekte für Senioren dürfen nicht an die Randlagen der Kommunen gedrängt werden, sondern müssen möglichst zentral gelegen sein und über gute Verkehrsanbindungen verfügen. Nur so können ältere Menschen aktiv am gesellschaftlichen Leben teilnehmen und vielfältige soziale Kontakte unterhalten.
- c) Die Pflege im familiären Umfeld wird von vielen betroffenen Senioren gegenüber der Unterbringung in einem Heim oder im Krankenhaus bevorzugt. Die häusliche Pflege, die gesetzlich stets den Vorrang gegenüber der stationären Pflege genießt, muss weiter gestärkt werden. Deshalb sind das pauschale Pflegegeld, das der Pflegebedürftige erhält, und der steuerliche Pflegepauschalbetrag von derzeit 924 Euro, den pflegende Angehörige als außergewöhnliche Belastung von ihrer Einkommenssteuer abziehen dürfen, anzuheben.
- d) Vergütung und Arbeitsbedingungen von Altenpflegekräften müssen verbessert werden, auch um mehr junge Menschen für diesen Ausbildungsberuf zu gewinnen. Geeignete

Erwerbslose sind vermehrt zu Altenpflegern umzuschulen, um die im internationalen Vergleich ungünstige Relation von pflegebedürftigen Menschen zu Pflegekräften in Deutschland zu verbessern. Zur Unterstützung hauptberuflicher Pflegekräfte und pflegender Angehöriger in der häuslichen Betreuung sind vermehrt ehrenamtliche Helfer einzusetzen.

6.3.2 Die Ausgrenzung älterer Menschen aus dem Erwerbsleben darf von der Politik nicht länger hingenommen werden. Etwa die Hälfte aller Betriebe in Deutschland beschäftigt keine Mitarbeiter über 50 Jahre. Dahinter steht das weit verbreitete Vorurteil, dass die Leistungsfähigkeit eines Menschen mit fortschreitendem Alter abnimmt, was aber durch die gerontologische Forschung widerlegt ist. Weil die Zahl der Erwerbspersonen in den nächsten Jahrzehnten deutlich zurückgehen wird, kann die deutsche Wirtschaft immer weniger auf Arbeitskräfte der Generation 50Plus verzichten, sollen Personalengpässe vermieden werden.

a) Sämtliche Anreize für Unternehmen, ältere Arbeitnehmer vorzeitig in den Ruhestand zu schicken, sind sofort zu beseitigen. Es darf keine tarifvertraglichen Vereinbarungen mehr geben, die auf eine vorzeitige Beendigung der aktiven Arbeitstätigkeit aus Altersgründen abzielen (Altersteilzeit). Den Erwerbstätigen muss durch eine flexible Altersgrenze die Möglichkeit eröffnet werden, auch über das Renteneintrittsalter hinaus in ihrem Beruf aktiv zu bleiben. Eine gesetzliche Beschäftigungsquote für Arbeitnehmer über 50 ist zu prüfen.

b) Die berufliche Weiterbildung älterer Erwerbspersonen muss verbessert werden. Dabei ist eine enge Kooperation zwischen Arbeitsagenturen und Unternehmen vor allem aus dem Klein- und Mittelstand anzustreben, für die sich betriebsinterne Schulungsmaßnahmen wegen der geringen Zahl älterer Mitarbeiter häufig nicht rechnen. Ziel muss der Aufbau überbetrieblicher Bildungsnetzwerke für Beschäftigte über 50 sein, die aus Mitteln der Bundesagentur für Arbeit finanziell unterstützt werden. Diese speziell auf die Bedürfnisse der Altersgruppe zugeschnittenen Maßnahmen sind strategisch in den Prozess des „lebenslangen Lernens“ einzubetten, der bereits mit dem Start ins Arbeitsleben einzusetzen hat.

Das Modell Senior-Azubis, also die Berufsausbildung Älterer im Rahmen des dualen Systems, ist vom Staat zu fördern, um lebenserfahrenen Erwerbspersonen die Chance auf einen beruflichen Neuanfang anstelle von Arbeitslosigkeit zu geben. Gleichzeitig wird so dem Mangel an ausbildungsfähigen Lehrlingen in der Wirtschaft entgegengewirkt.

6.3.3 Die Möglichkeiten für ältere Menschen, sich nach der Erwerbs- und Familienphase im Interesse des Gemeinwesens ehrenamtlich zu engagieren, sind auszubauen. Ein Schwerpunkt ist dabei auf Projekte zu legen, die den Austausch zwischen den Generationen fördern und es Senioren erlauben, ihre Lebenserfahrung an Jüngere weiterzugeben. Deutschland braucht eine breit angelegte Initiative für das Ehrenamt, auch um die Solidarität in unserer Gesellschaft zu stärken.

a) Aufbau eines flächendeckenden Netzes von Anlaufstellen, die speziell ältere Menschen über gemeinnützige Arbeit informieren, entsprechende Tätigkeiten vermitteln und Interessenten bei Bedarf für ehrenamtliche Aufgaben schulen.

b) Gezielte Förderung ehrenamtlicher Tätigkeiten im haushaltsnahen Bereich und hier speziell in der häuslichen Betreuung von Kindern zur Entlastung berufstätiger Eltern und kinderreicher Familien. Gerade für ältere Menschen, die oftmals über praktische Erfahrungen in der Kindererziehung verfügen, eröffnen sich auf diesem Feld interessante Betätigungsmöglichkeiten nach der Erwerbsphase. Außerdem sollen Senioren auf freiwilliger Basis die häusliche Pflege kranker Menschen unterstützen.

- c) Ehemalige Geschäftsführer und Manager im Ruhestand verfügen nicht nur über eine reiche Lebenserfahrung, sondern auch über betriebswirtschaftliches Expertenwissen, das gerade für Existenzgründer und Jungunternehmer von großem Nutzen sein kann. Um dieses Potential im Interesse der wirtschaftlichen Entwicklung unseres Landes zu mobilisieren, ist in Zusammenarbeit mit den Kammern und Wirtschaftsverbänden ein flächendeckendes Netzwerk von ehrenamtlichen Seniorberatern in ganz Deutschland aufzubauen.

- 6.3.4 Das vom Grundgesetz geschützte Recht auf Leben ist unantastbar. Es darf deshalb auch für Schwerkranke und Pflegebedürftige, bei denen es sich zumeist um ältere Menschen handelt, nicht eingeschränkt werden. Die **aktive Sterbehilfe** wird von uns daher strikt abgelehnt. Die passive Sterbehilfe, also die Unterlassung oder der Abbruch lebenserhaltender Maßnahmen, ist vom Gesetzgeber restriktiv zu regeln. Solche Maßnahmen dürfen generell nur zulässig sein, wenn eine **schriftliche Patientenverfügung** des Betroffenen vorliegt, die nicht älter als 24 Monate ist. Treffen die Festlegungen einer Patientenverfügung nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zu, muss ein Betreuer den mutmaßlichen Willen des Patienten ermitteln und dann über die ärztlichen Maßnahmen entscheiden. Bei diesem Betreuer darf es sich wegen der existentiellen Tragweite der Entscheidung ausschließlich um einen vom Betroffenen selbst ausgewählten Bevollmächtigten und nicht um eine amtlich bestellte Person handeln. Gibt es keinen Bevollmächtigten und sind die Aussagen der Patientenverfügung nicht eindeutig, muss der Lebensschutz Vorrang genießen.

Steht der Tod eines betreuungsbedürftigen Patienten nicht unmittelbar bevor, darf auf lebenserhaltende Maßnahmen nur verzichtet werden, wenn der bejahende Wille des Betroffenen aus seiner Verfügung eindeutig hervorgeht. Die Beihilfe zur Selbsttötung (assistierter Suizid) ist unter Strafe zu stellen.

- 6.3.5 Ausbau von Palliativmedizin und Hospizwesen als humane Formen der Sterbebegleitung. Ziel muss eine optimale Versorgung sterbender Menschen auch mit schmerzlindernden Medikamenten sein, so dass der Wunsch nach Sterbehilfe nicht aufkommt.

7. Bildungspolitik

In einer modernen Industrie- und Dienstleistungsgesellschaft ist Bildung der Schlüsselfaktor für die wirtschaftliche Prosperität eines Landes und damit den Wohlstand der Bevölkerung. Das gilt vor allem für eine rohstoffarme Nation wie Deutschland, die sich im globalen Wettbewerb mit anderen Industriestaaten behaupten muss. Nur mit gut qualifizierten Arbeitskräften wird unser Land in der Lage sein, innovative Produkte auf den Weltmärkten anzubieten, die hohe Preise erzielen und überdurchschnittliche Einkommen der Beschäftigten ermöglichen.

Der technische Fortschritt und der durch die Globalisierung verschärfte internationale Konkurrenzdruck haben den wirtschaftlichen Modernisierungsprozess in den letzten Jahrzehnten erheblich beschleunigt. In der Industrie führen Rationalisierung und Innovation nicht nur zum Wegfall einfacher Tätigkeiten, sondern auch zu erhöhten Anforderungen an die notwendige Qualifikation des Personals. Der wirtschaftliche Strukturwandel und der damit verbundene Bedeutungszuwachs hochwertiger Dienstleistungen implizieren ebenfalls einen steigenden Bildungsbedarf. Die auf Wissen basierende Kompetenz der Erwerbsbevölkerung wird deshalb für den Erfolg unserer Arbeitsgesellschaft immer wichtiger. Die Grundlagen dieses Wissens müssen an den Schulen erworben und in einem Prozess des lebenslangen Lernens permanent vertieft und aktualisiert werden.

Das Bildungssystem kann seine wichtige Aufgabe nur erfüllen wenn gewährleistet ist, dass Kinder und Jugendliche den Leistungsanforderungen der von ihnen besuchten Bildungseinrichtung auch gerecht werden. Nur unter dieser Voraussetzung lässt sich das intellektuelle Potential des Einzelnen optimal ausschöpfen, ist eine gezielte individuelle Förderung durch Lehrer und Erzieher möglich. Die begabungsgerechte Qualifizierung junger Menschen ist auch beschäftigungspolitisch geboten, soll es nicht zu kostspieligen Fehlallokationen wertvoller Humanressourcen kommen. Das Bildungssystem muss deshalb wieder vollumfänglich in die Lage versetzt werden, eine **Begabtauslese** vorzunehmen. Diese Auslese hat auf allen Ebenen der Bildungspyramide zu einem möglichst frühen Zeitpunkt stattzufinden, um jungen Menschen eine Orientierungshilfe zu geben und sie bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu unterstützen.

Die Bildungspolitik von BIW beruht auf dem Prinzip der **Startchancengleichheit**. Der Staat soll durch gezielte Fördermaßnahmen darauf hinzuwirken, dass alle Kinder bei Eintritt in das Bildungssystem denselben Entwicklungsstand haben und insbesondere gute Kenntnisse der deutschen Sprache mitbringen, um dem Unterricht folgen zu können. Wir wollen, dass jeder Schüler gezielt gefördert wird, damit er seine Anlagen und Talente optimal entfalten kann. Ziel ist ein Höchstmaß an Chancengerechtigkeit, die nicht nur für leistungsschwache, sondern auch für hochbegabte Kinder gelten muss, denen als potentielle Führungs- und Forschungselite eine wichtige Rolle für die Sicherung der Zukunftsfähigkeit unseres Landes zukommt.

Über den Erfolg eines Schülers sollen sein intellektuelles Potential sowie die Bereitschaft entscheiden, die angebotenen Bildungschancen zu nutzen. Befähigung und Leistung müssen also die alleinigen Bestimmungsfaktoren für die individuelle Bildungskarriere sein. Die Umsetzung dieser Maxime wird im Ergebnis zu Differenzierung und ungleichen Entwicklungen führen, die als Ausdruck menschlicher Individualität von Politik und Gesellschaft hinzunehmen sind.

Dagegen ist die Forderung nach Zielchancengleichheit, die sich u. a. in der Parole „Gleiche Bildung für alle“ ausdrückt und den Versuch linker Reformkräfte darstellt, soziale Unterschiede über das Bildungssystem zu egalisieren, klar abzulehnen. Das Streben nach Zielchancengleichheit im Schulwesen untergräbt nicht nur die Leistungsbereitschaft des Einzelnen, sondern führt auch zu einer Nivellierung von Bildungsstandards auf unterem Niveau. Vorhandene Begabungspotentiale werden dann nicht oder nur unzureichend ausgeschöpft, was sich Deutschland schon mit Blick auf die demographische Entwicklung und den Rückgang junger Erwerbspersonen nicht leisten kann.

Ein modernes Bildungswesen darf sich nicht darauf beschränken, Nachwuchs für den Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Vielmehr muss auch das Ziel verfolgt werden, Kinder und Jugendliche im Zusammenwirken mit den Eltern zu mündigen Bürgern und starken Persönlichkeiten in unserem demokratischen Gemeinwesen zu erziehen. Dabei spielt die Vermittlung von Werten und Tugenden wie Zuverlässigkeit, Pünktlichkeit, Verantwortungsbewusstsein und Gewissenhaftigkeit sowie die Förderung von Eigeninitiative und Kreativität eine zentrale Rolle. Die duale Funktion des Bildungswesens als Institution für Wissensvermittlung und Erziehung ist durch den Einfluss der linken Reformpädagogik ebenso in den Hintergrund getreten wie der Leistungsgedanke als Triebfeder des individuellen Bildungserfolgs. Das hinter dieser Entwicklung stehende Konzept der antiautoritären Erziehung, das seit den siebzigen Jahren den Unterricht an deutschen Schulen immer stärker bestimmt, ist ein wichtiger Grund für die abnehmende Kompetenz auch in Grundqualifikationen, den Werteverfall, den wachsenden Egoismus und die teilweise Verrohung der jungen Generation. Dem muss durch eine neue Bildungspolitik begegnet werden.

7.1 Schule

Das einst bewunderte deutsche Schulwesen, das mehr als 150 Jahre Vorbild für die Welt war, ist heute nur noch Mittelmaß. Internationale Leistungsvergleiche wie die PISA-Studien belegen diesen Befund. Die unbefriedigende Situation der Gegenwart ist maßgeblich auf die Anfang der siebziger Jahre unter dem Eindruck der 68er-Bewegung losgetretenen „Bildungsreformen“ zurückzuführen, die Deutschlands Schulen in den letzten Jahrzehnten tiefgreifend verändert haben. Grundlage dieser Veränderungen ist ein Menschenbild, das Unterschiede zwischen den Individuen negiert bzw. durch staatliche Intervention einzuebnen versucht, also auf Gleichmacherei setzt. In der Schulpolitik manifestiert sich diese Geisteshaltung insbesondere im Streben nach Zielchancengleichheit und dem daraus abgeleiteten Konzept der Einheitsschule, die in der öffentlichen Diskussion mit euphemistischen Begriffen wie „integrierte Schule“ und „gemeinsames Lernen“ umschrieben wird. Die Öffnung der höheren Schulen für breite Bevölkerungsschichten und die gewollte Steigerung der Abiturientenquote haben den Niedergang des deutschen Bildungssystems verstärkt. Die Massenbildung ist mit einem deutlichen Niveauverlust erkauft worden.

Nachteilig hat sich auch die millionenfache Zuwanderung von geringqualifizierten Ausländern aus zumeist bildungsfernen Schichten ausgewirkt. Viele dieser Menschen sind auch in der zweiten und dritten Generation unzureichend in unsere Gesellschaft integriert, was sich nicht zuletzt im nur mäßigen Schulerfolg ihres Nachwuchses manifestiert. Die Wissensdefizite von Kindern mit Migrationshintergrund haben maßgeblichen Anteil am schlechten Abschneiden Deutschlands bei PISA und anderen internationalen Schulleistungsvergleichen.

Die Fehlentwicklungen im deutschen Schulsystem müssen korrigiert werden. Wir wollen Deutschland wieder zur führenden Bildungsnationen in der Welt machen. Dieses Ziel ist nicht dadurch zu erreichen, indem einfach nur die Bildungsausgaben aufgestockt werden. Unter den gegebenen Umständen würde mehr Geld nur dazu führen, das marode System zu konservieren bzw. auszubauen. Notwendig sind vielmehr fundamentale Reformen, um die Unterrichtsqualität an unseren Schulen zu verbessern und so das Bildungsniveau in Deutschland zu steigern.

Parallel zu einer Reform der Institution Schule ist Kindern und Jugendlichen ein neues Leistungsethos zu vermitteln. Es muss deutlich gemacht werden, dass nachhaltiger Bildungserwerb nur durch konzentrierte, beharrliche schulische und häusliche Bemühungen möglich ist. Der linken „Spaßpädagogik“ ist eine neue konservative „Anstrengungskultur“ entgegenzusetzen, die auf dem Prinzip „Fordern und Fördern“ als Leitmotiv eines zukunftsorientierten Bildungswesens fußt.

Wir, die BÜRGER IN WUT; fordern deshalb:

7.1.1 **Ausbau der vorschulischen Bildung und Erziehung.** Die frühkindliche Förderung muss verstärkt werden, weil in dieser Phase die Entwicklungs- und Lernchancen eines Menschen besonders groß sind, Bildungsinvestitionen also den größten Nutzen sowohl für die Betroffenen als auch die Gesellschaft zeitigen. Für Kleinkinder, die Defizite in der Sprachbeherrschung oder ihren kognitiven Fähigkeiten aufweisen, muss der Besuch einer Kindertagesstätte mit bedarfsgerechter pädagogischer Betreuung bis zur Einschulung verpflichtend sein. Um vorhandene Mängel festzustellen, ist jedes Kind mit Vollendung seines dritten Lebensjahres einem altersgerechten Test zu unterziehen. Kinder, die das durchschnittliche Leistungsniveau ihrer Altersgenossen nicht erreichen, haben die Kindergartenpflicht zu erfüllen.

Ziel muss es sein, die Ausgangsbedingungen von Kindern aus bildungsfernen Schichten zu verbessern und so ein möglichst hohes Maß an Startchancengleichheit beim Übergang in das Schulsystem herzustellen. Den daraus resultierenden Anforderungen können die Kindertagesstätten nur gerecht werden, wenn sie nicht als bloße Aufbewahrungsanstalten fungieren, sondern einen eigenständigen Bildungsauftrag wahrnehmen, was pädagogisch geschultes Personal und einen angemessenen Betreuungsschlüssel voraussetzt.

Die Kosten für den obligatorischen Kita-Besuch sind von den Eltern zu tragen, sofern eine Kinder-Grundsicherung gewährt wird (siehe Abschnitt 6.1.5 a). Ansonsten soll die Kita für Kinder aus sozial schwachen Familien gebührenfrei sein.

Eine Kindergartenpflicht für alle Kinder auch ohne individuellen Förderbedarf lehnen wir hingegen ab, weil dadurch unzulässig in das verfassungsrechtlich geschützte Erziehungsrecht der Eltern eingegriffen würde.

Es sind bundesweit einheitliche gesetzliche Mindeststandards für Kindergärten und Kindertagesstätten einzuführen. Diese Standards sollen Grundlage für die tägliche Arbeit der Erzieher sein und die Qualität der vorschulischen Bildung erhöhen („Kita-TÜV“).

- 7.1.2 Zur Förderung von Schülern aus bildungsfernen Schichten ist ein bundesweites **Paten- und Mentorennetz** zu schaffen. Jeder Pate betreut ein bis zwei Kinder, die er z. B. bei den Hausaufgaben, beim Lernen und bei der Nachbearbeitung des Unterrichtsstoffes unterstützt. Darüber hinaus sollen die Paten als Bindeglied zwischen Eltern und Schulen fungieren und die Erziehungsberechtigten über Chancen und Entwicklungsperspektiven informieren, die das Bildungssystem ihren Kindern bietet (Elternlotsen).

Bei den ehrenamtlichen Paten kann es sich um Studenten, Senioren und andere geeignete Bürger mit adäquatem Bildungshintergrund handeln. Darüber hinaus sollen auch Angehörige des Bundesfreiwilligendienstes (BfD) und Jugendliche im Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) in das Netzwerk einbezogen werden. Private Mentoreninitiativen sind vom Staat zu fördern.

- 7.1.3 Rückkehr zum **gegliederten, differenzierten Schulsystem** in allen Bundesländern bestehend aus Hauptschule, Realschule und Gymnasium, ergänzt durch Förderschulen für Kinder mit Behinderungen oder Verhaltensstörungen. Die leistungsgerechte Aufteilung der Kinder auf verschiedene Schultypen führt zu homogenen Lerngruppen in den Klassen, was Voraussetzung für eine zielgerichtete individuelle Förderung jedes Schülers mit seinen unterschiedlichen Anlagen, Bedürfnissen und Interessen ist. Das von uns gewollte differenzierte Schulsystem ist wie folgt auszugestalten:

- a) Die Grundschulzeit beträgt vier Jahre. Die Kinder werden mit Erreichen des sechsten Lebensjahres eingeschult. Rückstellungen müssen die unbedingte Ausnahme bleiben. Die Benotung der Schüler erfolgt ab der zweiten Klasse.
- b) Die Anwahl der weiterführenden Schule ist ausschließlich von den Fähigkeiten, der Leistungsbereitschaft und dem Entwicklungspotential eines Kindes abhängig zu machen. Es darf weder eine Überforderung des einzelnen Schülers noch eine Absenkung des Bildungsniveaus insbesondere an Realschulen und Gymnasien geben. Notwendig ist deshalb ein modulares Auswahlverfahren (Begabtenauslese), dessen Herzstück ein fachlich-psychologischer Eignungstest am Ende der Grundschulzeit ist. Die hier erreichte Punktzahl fließt zu 50 Prozent in die Gesamtbewertung eines Schülers ein. Zu jeweils 25 Prozent werden der Notendurchschnitt und die Beurteilung durch den Klassenlehrer berücksichtigt. Die so errechnete Gesamtpunktzahl entscheidet über den weiteren Bildungsweg eines Schülers. Die Begabtenauslese auf Basis objektiver Kriterien gewährleistet ein Höchstmaß an Gerechtigkeit und Zielgenauigkeit bei der Verteilung der Kinder auf die verschiedenen Schulformen.
Weicht der Elternwille vom Ergebnis des Auswahlverfahrens ab, kann die Schule eine Überprüfung im Einzelfall veranlassen.

Das beschriebene Prozedere soll auch zur Anwendung kommen, wenn ein Jugendlicher nach dem erfolgreichem Besuch der Hauptschul- oder Realschule auf eine höhere Schule

wechseln will oder in ein anderes Bundesland umzieht. Dadurch wird die notwendige Durchlässigkeit des deutschen Bildungssystems gewährleistet, ohne dass qualitative Abstriche in Kauf genommen werden müssen.

- c) Das **Gymnasium** soll die Schüler mit seinem Unterrichtsangebot auf eine akademische Ausbildung vorbereiten und die Studierfähigkeit von Abiturienten an allen deutschen Hochschulen gewährleisten. Die Schulzeit beträgt acht Jahre (G8-Modell), wobei durch eine entsprechende Gestaltung der Lehrpläne dafür Sorge zu tragen ist, dass die Belastung der Kinder und Jugendlichen in einem erträglichen Rahmen bleibt.

Die gymnasiale Oberstufe ist zu reformieren. Das in vielen Bundesländern praktizierte Kurssystem mit seinen vielfältigen Wahlmöglichkeiten begünstigt eine starke Spezialisierung in einzelnen Fächern auf Kosten einer breiten, generalistischen Ausbildung, was die erforderliche allgemeine Studierfähigkeit in Frage stellt. Deshalb sind alle Hauptfächer und ausgewählte Nebenfächer durchgängig bis zum Abitur zu belegen. Deutsch, Mathematik, Englisch oder Französisch sowie Geschichte oder Sozialkunde müssen Gegenstand der Hochschulreifeprüfung sein.

- d) An den **Hauptschulen** ist der Handwerks- und Facharbeiternachwuchs heranzubilden. Die Hauptschule ist grundsätzlich als dual strukturierte Ganztagschule zu konzipieren, die den theoretischen Unterricht mit praktischer beruflicher Unterweisung verbindet. Im Lehrplan müssen handwerkliche und technische Fächer dominieren, um die Jugendlichen auf spätere gewerbliche Ausbildungsberufe vorzubereiten und sie damit auch im Wettbewerb mit Realschülern und Gymnasiasten für Arbeitgeber attraktiv zu machen.

Die Kooperation von Hauptschulen und lokaler Wirtschaft ist zu intensivieren. Die Schüler müssen frühzeitig mit Hilfe von Betriebserkundungen, schulbegleitenden Praktika und Veranstaltungen an die Arbeitswelt herangeführt werden, um sie bei ihrer beruflichen Orientierung zu unterstützen. Durch eine enge Verzahnung von Schulen, Arbeitsagenturen, Arbeitgebern, Kammern und öffentlicher Verwaltung im Rahmen von Ausbildungskonferenzen sollen Hauptschüler gezielt auf einen freien Ausbildungsplatz nach ihrem Abschluss vermittelt bzw. qualifiziert werden. Den Jugendlichen wird so eine konkrete Berufsperspektive eröffnet, was die individuelle Lernmotivation erhöht und die Arbeitsmarktchancen von Hauptschulabgängern insgesamt verbessert.

- e) Abschlussprüfungen wie das Abitur sind in jedem Bundesland zentral durch die Kultusbehörde vorzugeben. Dadurch wird das Leistungsniveau an den Schulen vereinheitlicht und die Vergleichbarkeit der Prüfungsergebnisse zumindest auf Länderebene sichergestellt.

7.1.4 **Gesamtschulen** und andere Formen der Einheitsschule sind abzuschaffen, die Schüler in das gegliederte Bildungssystem zu integrieren. Gesamtschulen sind nicht nur teuer, sondern auch ineffizient, denn sie erreichen in Leistungsvergleichen regelmäßig nur ein Niveau, das knapp über dem von Hauptschulen liegt. Im Gegensatz zur gegliederten Schule gelingt es der Einheitsschule nicht, das kognitive Potential der Kinder und Jugendlichen auszuschöpfen, weil das gemeinsame Lernen den unterschiedlichen Begabungen der Schüler nicht gerecht wird. Das Konzept der Einheitsschule ist Ausdruck einer ideologisierten Bildungspolitik, die den Erfordernissen einer modernen Informations- und Wissensgesellschaft zuwiderläuft. Wir brauchen nicht eine Schule für alle, sondern die richtige Schule für jeden!

7.1.5 Innerhalb der einzelnen Schultypen einschließlich der Grundschulen ist eine Binnendifferenzierung der Schüler mittels klassenübergreifender Leistungsgruppen vorzunehmen. Auf diese Weise sollen herausragende individuelle Fähigkeiten in einzelnen

Fächern gezielt weiterentwickelt werden. Wir wollen die Gründung von **Elite-Gymnasien** in ganz Deutschland, um die Potentiale hochbegabter Kinder optimal zu fördern. Spitzenschüler dürfen nicht länger im Massenbetrieb des Bildungssystems untergehen, sondern müssen frühzeitig und systematisch auf ihre mögliche Rolle als hochqualifizierte Fach- und Führungskräfte in Wirtschaft, Staat und Verwaltung vorbereitet werden.

- 7.1.6 Die Lehrpläne der Schulen sind auch unter dem Gesichtspunkt der sinkenden Halbwertszeit von Wissen und des Paradigmenwechsels von der schulischen Vollausbildung hin zum lebenslangen Lernen zu überarbeiten. Die Stoffmenge muss reduziert werden. An den Schulen ist zukünftig verstärkt ökonomisches Grundwissen zu vermitteln. Hospitationen von Lehrern in Unternehmen sind zu unterstützen, um einen größeren Praxisbezug in den Unterricht einfließen zu lassen.
- 7.1.7 Der Erwerb von **Fremdsprachenkenntnissen** durch Kinder und Jugendliche ist in einer globalisierten Welt gerade für eine exportorientierte Nation wie Deutschland von zentraler Bedeutung. Englisch soll bereits ab der ersten Klasse der Grundschule in spielerischer Form vermittelt werden.. Ab der dritten Klasse muss Englisch und ggf. eine weitere Fremdsprache reguläres Unterrichtsfach sein.
- 7.1.8 Mehr Unterstützung für lernschwache Kinder und Jugendliche an den Schulen. Für diese Schüler muss es flächendeckend Angebote wie fachspezifische Förderstunden ergänzend zum regulären Unterricht und eine Hausaufgabenhilfe geben, die nach Möglichkeit in eine Ganztagesbetreuung einzubetten sind. Darüber hinaus sollen die Schulen in ausreichendem Umfang Räumlichkeiten zur Verfügung stellen, um Schülern, die zu Hause ungünstige Verhältnisse vorfinden, ein ungestörtes Lernen und Arbeiten zu ermöglichen.
- 7.1.9 Keine Beschulung von Kindern mit Behinderungen oder Leistungs-, Sprach- und Verhaltensdefiziten (LSV) im Regelunterricht (Inklusion). Das Konzept der Inklusion ist ideologisch motiviert, praktisch nicht umsetzbar und pädagogisch zweifelhaft, weil es im Ergebnis die Bildungschancen aller Schüler verschlechtert. Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ist vom Bundestag im einschlägigen Art. 24 mit einem entsprechenden Vorbehalt zu versehen. Vor allem behinderte Kinder haben einen spezifischen Förderbedarf, der am besten an Sonderschulen mit entsprechender Ausstattung und qualifizierten Pädagogen gedeckt werden kann, um ihre Potentiale optimal zu entwickeln.
- 7.1.10 Die **Klassenstärken** sind insbesondere an den Grundschulen auf eine Zielgröße von 15-20 Kindern zu verringern. Um die Betreuungsintensität zu erhöhen, sind die Lehrer im Unterricht von pädagogisch geschulten Hilfskräften zu unterstützen. Dadurch wird ein intensiver persönlicher Austausch zwischen dem Lehrpersonal und den einzelnen Schülern als Voraussetzung für eine bestmögliche individuelle Förderung ermöglicht.
- 7.1.11 Die Notengebung an den Schulen und Klassenwiederholungen („Sitzenbleiben“) sind unbedingt beizubehalten. Ein Verzicht auf diese Instrumente würde die Leistungsbereitschaft der Schüler senken und die Bildungsqualität insgesamt verringern. Wir befürworten Kopfnoten für Mitarbeit, Betragen und soziales Verhalten an den Grundschulen.
- 7.1.12 Die **Schulverweigerung**, also das unentschuldigte Fehlen vom Unterricht über längere Zeiträume, ist konsequent zu bekämpfen. Die Schulpflicht muss durchgesetzt werden, was auch der Kriminalprävention dient. Untersuchungen zeigen, dass Kinder und Jugendliche, die dem Unterricht häufig fernbleiben, in ihren Altersgruppen eine überdurchschnittlich hohe Delinquenz aufweisen. Das Ordnungsgeld für Eltern schulschwänzender Kinder, die ihre Erziehungspflicht vernachlässigen, ist zu erhöhen. Bei Erziehungsberechtigten, die staatliche

Fürsorgeleistungen in Anspruch nehmen, sind Sanktionen wie die Umstellung kindbezogener Geldzuwendungen auf Sachleistungen bzw. die Kürzung der Zahlungen zu prüfen.

Von solchen Maßnahmen auszunehmen sind hochbegabte Kinder und Jugendliche, die nicht am Unterricht teilnehmen wollen, weil sie sich unterfordert fühlen. Diese Schüler müssen dabei unterstützt werden, einen adäquaten Bildungsweg zu finden, damit sie ihr intellektuelles Potential voll ausschöpfen können.

- 7.1.13 **Einheitliche Schulkleidung** in allen Bundesländern, um das Zusammengehörigkeitsgefühl der Schüler zu stärken und die Ausgrenzung von Kindern aus sozial schwachen Familien, die sich teure Markenbekleidung nicht leisten können, zu vermeiden. Sofern keine Kinder-Grundsicherung eingeführt wird (siehe Abschnitt 6.1.5 a), werden die Kosten der Schulkleidung für Schüler, deren Eltern Leistungen der Sozialfürsorge beziehen oder Geringverdiener sind, teilweise vom Staat übernommen. Dasselbe gilt für Schulspeisung, Ausflüge und Aufenthalte in Schullandheimen.
- 7.1.14 Der Austausch zwischen Schule und Arbeitswelt muss intensiviert werden. Betriebliche Praktika, Unternehmensbesichtigungen und Informationsveranstaltungen mit Arbeitgebervertretern sind als berufliche Entscheidungshilfe in den höheren Klassen aller weiterführenden Schulen anzubieten. Studierwillige Gymnasiasten sind durch entsprechende Angebote der Schule bei der Studienfachwahl zu unterstützen, um spätere Fehlbelegungen zu vermeiden und die Abbrecherquote an den Hochschulen zu reduzieren. Zu diesem Zweck sind in der gymnasialen Oberstufe Orientierungskurse insbesondere für schulfremde Studiengänge wie Rechts-, Wirtschafts- und Ingenieurwissenschaften einzurichten.
- 7.1.15 Der Bildungsehrgeiz der Eltern ist ein wesentlicher Faktor für den schulischen Erfolg ihrer Kinder. Erziehungsberechtigten vor allem aus bildungsfernen Schichten muss deshalb frühzeitig der hohe Stellenwert verdeutlicht werden, den der Erwerb von Bildung für die Zukunftschancen ihres Nachwuchses hat. Dazu bedarf es einer kontinuierlichen, langfristig angelegten Aufklärungskampagne und der aktiven Einbeziehung der Eltern in den schulischen Entwicklungsprozess ihrer Kinder, z. B. durch regelmäßige Rundschreiben, Elternsprechstunden und Seminarangebote. Speziell für Familien mit Migrationshintergrund fordern wir den Einsatz von ehrenamtlichen Elternlotsen, die als Bindeglied zu den Schulen fungieren und die Erziehungsberechtigten über die Bildungschancen für ihre Kinder informieren.
- 7.1.16 Schulen in freier Trägerschaft sind eine wichtige Ergänzung zum öffentlichen Schulwesen, weil sie die Auswahlmöglichkeiten für die Eltern erweitern und den Wettbewerb zugunsten einer höheren Bildungsqualität in Deutschland fördern. Die Schlechterstellung freier Schulen beim Personalkostenzuschuss ist zu beenden. Die Einrichtung privater Grundschulen (Volksschulen) ist ohne Einschränkungen zu gestatten, Art. 7 Abs. 5 GG deshalb zu streichen.
- 7.1.17 Ausgehend vom Subsidiaritätsprinzip ist die Bürokratisierung und Überregulierung des Bildungssektors abzubauen. Notwendig sind mehr Eigenverantwortung und Handlungsspielräume für die Schulen, die über ihre internen und organisatorischen Belange sowie die ihnen zugewiesenen Mittel- und Personalressourcen weitgehend selbst entscheiden sollen. Der Staat definiert lediglich den gesetzlichen Rahmen. Die Einheitlichkeit der Lernziele ist mit Hilfe gemeinsamer Bildungsstandards und zentraler Prüfungen zu gewährleisten, die von der Kultusbehörde vorzugeben sind. Darüber hinaus sind Schulinspektoren einzusetzen, die durch regelmäßige Besuche in den Schulen die Qualität der Bildungs- und Erziehungsarbeit vor Ort evaluieren.
- Die gestärkte Eigenverantwortung der Schulen darf aber nicht zu einer Atomisierung der deutschen Schullandschaft führen. Insbesondere die Entscheidung über die Schulstruktur muss Ländersache bleiben. Eine Kommunalisierung der Schulpolitik, wie sie die politische Linke

als Vehikel zur Durchsetzung der von ihr gewollten Einheitsschule propagiert, wird von uns abgelehnt.

7.1.18 **Abschaffung der Sprengelpflicht:** Die Schulbezirke als festgelegte Einzugsgebiete der Regelschulen sind aufzuheben. Die Eltern sollen unabhängig von geographischen Beschränkungen die aus ihrer Sicht geeignete Bildungseinrichtung für ihr Kind auswählen können. Jede Schule hat einmal im Jahr einen Rechenschaftsbericht zu veröffentlichen, aus dem insbesondere die Zahl der Absolventen und die erreichten Bildungsabschlüsse, die Klassenstärke und das Ranking der jeweiligen Schule in Vergleichstests hervorgehen. Dadurch wird ein qualitätsfördernder Wettbewerb im deutschen Schulsystem ausgelöst.

7.1.19 Der **Lehrerberuf** in Deutschland ist aufzuwerten. Das Lehramtsstudium muss reformiert werden. Es sind klare Anforderungskriterien für die Auswahl geeigneter Studienplatzbewerber zu definieren. Die deutsche Lehrerausbildung die gestützt auf ein wissenschaftliches Hochschulstudium einen international hohen theoretischen Stand hat, muss praxisnäher gestaltet werden. Lehrer sind zur laufenden Fortbildung in der unterrichtsfreien Zeit zu verpflichten, wobei neben rein fachlichen Inhalten Didaktik und Lernpsychologie ein größerer Stellenwert einzuräumen ist. Darüber hinaus haben Lehrer jedenfalls alle zehn Jahren ein Fortbildungssemester an einer Hochschule zu absolvieren. Die Leistungen der Pädagogen sind ständig zu evaluieren, um eine hohe Unterrichtsqualität sicherzustellen. Die Rolle des Lehrers als Respektsperson gegenüber den Schülern ist zu stärken, um einen geordneten Unterricht als Voraussetzung für eine effiziente Wissensvermittlung zu gewährleisten.

Die Rekrutierung und Entlassung von Lehrern erfolgt zukünftig nicht mehr durch die Schulbehörde, sondern durch die Schulen selbst. Die Verbeamtung von Lehrern ist zu beenden. Im Angestelltenstatus können unfähige oder unmotivierte Lehrer leichter sanktioniert bzw. aus dem Schuldienst entfernt werden.

7.1.20 An die Stelle der heutigen Kultusministerkonferenz (KMK) soll mit der **Deutschen Bildungskonferenz (DBK)** ein neues nationales Gremium treten, an dem neben den Ländern auch der Bund beteiligt ist. Aufgabe der Bildungskonferenz soll es insbesondere sein, Standards für die gegenseitige Anerkennung von Leistungsnachweisen zwischen den Bundesländern zu entwickeln. Dadurch wird die bundesweite Mobilität von Schülern, Studenten, Lehrern und wissenschaftlich Tätigen erleichtert. Außerdem hat die DBK einen jährlichen Bildungsbericht zu erstellen.

Durch die Arbeit der DBK darf die Autonomie der Bundesländer in der Bildungspolitik (Kulturhoheit) aber nicht in Frage gestellt werden. Die Entscheidung über die Schulformen und die Leistungsanforderungen muss im Interesse des föderalen Bildungswettbewerbs Sache der Länder bleiben.

7.1.21 Die **Finanzierung der Schulen** muss auf eine breitere Basis gestellt werden. Die angespannte Lage der öffentlichen Haushalte macht es erforderlich, verstärkt private Bildungsinvestitionen zu mobilisieren, die hierzulande im internationalen Vergleich ein unterdurchschnittliches Niveau erreichen. Dazu bedarf es adäquater Anreizsysteme vor allem im Steuerrecht. Die steuerliche Abzugsfähigkeit von Spenden zur Finanzierung von Bildungsaufgaben ist deshalb zu verbessern. Die Schulen sind von den zuständigen staatlichen Aufsichtsbehörden aktiv bei der Akquise privater Geld- und Sachspenden sowie der Gewinnung von Sponsoren zu unterstützen. In einzelnen Bundesländern noch bestehende gesetzliche Beschränkungen für diese Form der Mittelbeschaffung müssen aufgehoben werden, wobei aber die Unabhängigkeit der öffentlichen Bildungseinrichtungen nicht in Frage gestellt werden darf. Rein kommerzielle Werbung ohne Bildungsbezug darf es an Schulen nicht geben.

- 7.1.22 Die Reform des deutschen Schulwesens ist durch eine **Offensive für lebenslanges Lernen** zu begleiten. Im Rahmen einer langfristig angelegten, bundesweiten Kampagne ist die wichtige Bedeutung der Weiterbildung für die berufliche Entwicklung und den sozialen Status des Einzelnen breit zu kommunizieren. Die Bereitschaft und die Fähigkeit zum lebenslangen und eigenverantwortlichen Lernen müssen bereits an den Schulen entwickelt werden. Weiterbildungsbildungsinhalte sind modular zu standardisieren und zu zertifizieren, um ihre berufliche Verwertbarkeit zu gewährleisten. Es bedarf altersgerechter Angebote für alle Generationen, wobei die aus demographischen Gründen notwendige Mobilisierung älterer Erwerbspersonen eine Schwerpunktsetzung der Maßnahmen auf Menschen über 50 erfordert. Um den Vermögensaufbau für die Finanzierung des lebensbegleitenden Lernens zu erleichtern, ist analog zum Bausparen ein staatlich gefördertes **Bildungssparen** einzuführen.
- 7.1.23 Die Sicherheit an den Schulen und der Schutz vor gewalttätigen Übergriffen auf Schüler und Lehrer sind zu verbessern. Wir wollen stichprobenartige Personenkontrollen nach Waffen und anderen gefährlichen Gegenständen an auffälligen Schulen durch die Polizei. Dabei sind auch mobile Personenschleusen und Metalldetektoren einzusetzen. An Schulen in sozialen Brennpunktvierteln mit starker Kriminalitätsbelastung müssen Polizisten bzw. private Wachdienste ständig präsent sein. Der Einsatz von Videokameras zur Überwachung des Schulgeländes als weitere Sicherheitsmaßnahme ist zu prüfen.
- Schüler, die wiederholt durch aggressives Verhalten auffallen, sind in Förderschulen unterzubringen. Dort haben sie ein Anti-Aggressions- bzw. Sozialtraining zu absolvieren. Ein störungsfreier Unterrichtsbetrieb an allen Schulen ist unbedingt zu gewährleisten.
- 7.1.24 Alle Personen, die an öffentlichen Schulen und Kindergärten mit der Bildung und Erziehung von Minderjährigen betraut sind, haben im Rahmen ihrer Tätigkeit strikte politische, weltanschauliche und religiöse Neutralität zu wahren. Eine wie auch immer geartete Beeinflussung oder gar Indoktrination von Kindern und Jugendlichen in staatlichen Einrichtungen ist auszuschließen. Zuwiderhandlungen gegen das Neutralitätsgebot, von dem allein der bekenntnisorientierte Religionsunterricht auszunehmen ist, müssen dienstrechtlich geahndet werden.

1.2 Hochschule

Die bildungspolitischen Reformen der sechziger und siebziger Jahre mit dem Ziel, breiten Bevölkerungsschichten den Zugang zu höherer Bildung zu eröffnen, haben Deutschlands Hochschulen stark in Mitleidenschaft gezogen. Die gewollte Bildungsexpansion ging mit einem spürbaren Niveauverlust und damit einer Entwertung der akademischen Ausbildung einher. Fatal wirkten sich vor allem der sogenannte „Öffnungsbeschluss“ der Bundesländer im Jahre 1977 und die Verringerung der Zahl zulassungsbeschränkter Studienfächer aus. Beides führte zu einem unerwartet starken Anstieg der Studentenzahlen, mit der die Finanzierung des Lehr- und Wissenschaftsbetriebs trotz enormer Mittelaufwendungen nicht Schritt halten konnte. Die Folge ist eine bis heute andauernde Überlastung der Hochschulkapazitäten, die sich u. a. in überfüllten Hörsälen und einer stetig verschlechternden Betreuungsrelation manifestiert. Gleichzeitig sind die Leistungsanforderungen in den Studien- und Prüfungsordnungen permanent abgesenkt worden, um die Durchfallquote zu verringern. Ein nicht unerheblicher Teil der Studierenden, die an deutschen Hochschulen immatrikuliert sind, bringen objektiv betrachtet nicht die erforderlichen Voraussetzungen für eine akademische Ausbildung mit. Das ist einer der wichtigsten Gründe für die hohe Zahl von Studienabbrechern.

Wegen der wachsenden Zahl von Akademikern haben Hochschulabsolventen zunehmend Probleme, einen adäquaten Arbeitsplatz bzw. eine reguläre Vollzeitbeschäftigung außerhalb von befristeten

Arbeitsverträgen oder Praktika zu finden. Ein Überangebot gibt es vor allem bei Geistes- und Sozialwissenschaftlern, für die ein nur begrenzter Bedarf besteht. Sie werden im Erwerbsleben häufig unterqualifiziert eingesetzt oder nehmen schließlich Umschulungsmaßnahmen der Arbeitsagentur in Anspruch, was über die Hochschulausbildung hinaus Kosten für die öffentliche Hand aufwirft.

2015 werden 525.000 Personen ein Studium aufnehmen, aber nur 495.000 eine Lehre beginnen. 2007 lag das Verhältnis noch bei 30:70. Anstelle des wegen der demographischen Entwicklung in der Vergangenheit immer wieder prognostizierten Mangels an Hochqualifizierten ist für die nächsten Jahre eher ein Anstieg der Akademikerarbeitslosigkeit zu befürchten. Gleichzeitig klagen Industrie und Handwerk über zu wenig Lehrlinge und Facharbeiter.

BIW wenden sich **gegen eine Überbetonung des tertiären Bildungsweges** und die Forderung, die Zahl der Studierenden in Deutschland weiter zu erhöhen. Mehr Quantität darf gerade an den Hochschulen nicht zu sinkender Bildungsqualität führen. Die von der Bundesregierung angestrebte Ausweitung der Akademikerquote bei jüngeren Erwachsenen von heute 27 Prozent auf den OECD-Durchschnitt von 40 Prozent lehnen wir ab. Eine solche Expansion der Hochschulausbildung ist nicht erforderlich, weil das duale Berufsausbildungssystem, das in dieser Form nur im deutschsprachigen Raum existiert, eine anspruchsvolle Alternative zum Studium bietet. Nicht die Akademisierungsrate, sondern der Anteil berufsqualifizierter Personen an der Erwerbsbevölkerung gibt Auskunft über die Leistungsfähigkeit eines nationalen Bildungswesens. In Deutschland liegt dieser Anteil bei etwa 85 Prozent, ein Spitzenwert im internationalen Vergleich.

Mit dem im Jahre 1999 eingeleiteten **Bologna-Prozess** wurde in Deutschland die größte Hochschulreform der Nachkriegszeit in Gang gesetzt. Das Ziel von Bologna basierend auf einer rechtlich unverbindlichen Absichtserklärung von derzeit 47 Staaten ist die Schaffung eines einheitlichen europäischen Hochschulraums. Diese Vision soll durch eine Standardisierung der akademischen Ausbildung, die gegenseitige Anerkennung von Abschlüssen konsekutiver Studiengänge und eine verstärkte Mobilität der Studierenden innerhalb Europas realisiert werden. In Deutschland will man außerdem die Studienzeiten verkürzen und anwendungsorientierte Lehrinhalte stärken, um den Forderungen der Wirtschaft besser gerecht zu werden.

Die Umsetzung von Bologna hat in Deutschland zu einer starken Verschulung des Studiums auch an den Universitäten geführt, was die akademische Wahlfreiheit der Hochschüler spürbar einschränkt. Die weitgehende Abschaffung der renommierten deutschen Studienabschlüsse Diplom, Magister und Staatsexamen zugunsten der angelsächsischen Grade Bachelor und Master entwertet die international herausragende Stellung deutscher Universitäten und ihrer Absolventen. Die Reformen stellen die humboldtschen Ideale der Einheit von Forschung und Lehre sowie die inhaltliche Breite des Studiums in Frage, Grundprinzipien also, die über Jahrhunderte hinweg Garanten für die hohe Qualität der akademischen Ausbildung in Deutschland waren. Gleichzeitig konnten wichtige Reformvorgaben von Bologna wie die Steigerung der auch internationalen Mobilität von Studenten, die bessere Vergleichbarkeit der Abschlüsse und die Senkung der Abbrecherquote bislang nicht erreicht werden.

BIW wollen die richtigen Ziele des Bologna-Prozesses wie die Strukturierung des Studiums einerseits und die Errungenschaften des deutschen Hochschulwesens andererseits zu einem vernünftigen Ausgleich bringen. Notwendig ist eine „Reform der Reform“, die auf den bewährten Traditionen des differenzierten deutschen Bildungssystems aufsetzt. Die Umsetzung des Bologna-Prozesses ist deshalb in Deutschland auf die Fachhochschulen und vergleichbare Einrichtungen zu beschränken, die als praxisorientierte akademische Bildungsstätten das duale Berufsausbildungssystem ergänzen. Die Reform der wissenschaftlichen Hochschulen und hier insbesondere der Universitäten muss dagegen auf die Renaissance der freien Bildung durch Wissenschaft und die enge Verknüpfung von theoriegeleiteter Forschung und Lehre im humboldtschen Sinne abzielen. Die institutionelle Angleichung der Universitäten an die Fachhochschulen als Resultat des Bologna-Prozesses lehnen wir ab.

Wir **BÜRGER IN WUT** fordern deshalb:

- 7.2.1 Stärkung der **Fachhochschulen**, die durch eine deutliche Ausweitung von Standortzahl und Kapazitäten zur **Regelschule im tertiären Bildungssektor** weiterzuentwickeln sind. In allen Fachrichtungen ist entsprechend der Bologna-Vereinbarung ein zweistufiges (konsekutives) System von zertifizierten, modular aufgebauten Studiengängen mit den Abschlüssen Bachelor und Master einzuführen. Die Bewertung der hier erbrachten Studienleistungen erfolgt auf Basis des European Credit Transfer and Accumulation Systems (ECTS), um eine auch internationale Vergleichbarkeit zu ermöglichen. Die Lehre an den Fachhochschulen soll in Abgrenzung zu den Universitäten stark anwendungsorientiert und damit berufsbezogen sein.
- 7.2.2 **Abkehr von der Massenuniversität.** Die wissenschaftlichen Hochschulen (*Universitäten und gleichgestellte Hochschulen mit Promotions- und Habilitationsrecht. Die Begriffe „Universität“ und „wissenschaftliche Hochschule“ werden in diesem Programm synonym verwendet*) müssen zukünftig wieder Ausbildungsstätten für die akademische Elite sein, die den Wissenschafts- und Führungsnachwuchs Deutschlands stellt. Das impliziert auf mittlere Sicht eine deutliche Verringerung der Zahl wissenschaftlicher Hochschulen zugunsten der Fachhochschulen in Deutschland. Alle universitären Studiengänge sind einstufig und schließen mit den bewährten Graden Magister, Diplom oder Staatsexamen ab. Der Wissenschaftsbetrieb an den Universitäten muss sich auf die Grundlagenforschung fokussieren, die in engem Austausch mit der Lehre steht. Die Zuständigkeit für die wissenschaftlichen Hochschulen ist von den Ländern auf den Bund zu übertragen und hier dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) zuzuordnen.
- 7.2.3 Neuregelung des **Hochschulzugangs**: Das Abitur berechtigt zukünftig nur noch zum Studium an einer Fachhochschule. Für das Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule muss zusätzlich zum Gymnasialabschluss die fachspezifische Befähigung für eine akademische Ausbildung mit starkem Forschungsbezug nachgewiesen werden.
- 7.2.4 **Auswahlverfahren für Studienplatzbewerber**: Die Auswahl der Studenten erfolgt zukünftig durch die Hochschulen. Kriterien dieser Begabtenauslese müssen grundsätzlich die Befähigung und das Leistungspotential der Bewerber sein. Für die Fachhochschulen erstreckt sich das Auswahlrecht auf alle zulassungsbeschränkten Fächer, bei denen die Zahl der Studierwilligen größer ist als die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze. An wissenschaftlichen Hochschulen entscheidet das Auswahlverfahren über die fachbezogene Studienberechtigung eines Bewerbers und damit über den Hochschulzugang. Durch diese Neuregelung soll die hohe Qualität der akademischen Ausbildung in Deutschland gesichert, die Studienzeiten verkürzt und die Abbrecherquote gesenkt werden.

Herzstück des Auswahlverfahrens ist eine **fachlich-psychologische Eignungsprüfung**, die sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil gliedert. Das Ergebnis dieser Prüfung fließt zu 50 Prozent in die Gesamtbeurteilung eines Studienplatzbewerbers ein. Zu jeweils 25 Prozent werden seine Abiturnote sowie die Durchschnittsnote der für den gewählten Studiengang relevanten Schulfächer berücksichtigt. Bewerbern für ein Fachhochschulstudium in zulassungsbeschränkten Studienfächern ist zusätzlich eine mögliche Wartezeit anzurechnen. Bei ergebnisgleichen Kandidaten geben weitere Kriterien wie abgeleistete soziale Dienste oder praktischen Erfahrungen den Ausschlag. Hat ein Studierwilliger kein Gymnasium besucht, tritt an die Stelle des Abiturs dessen berufliche Qualifikation und ihre Verwertbarkeit für die gewählte Fachrichtung.

Immatrikuliert werden nur solche Teilnehmer am Auswahlverfahren, die eine von der jeweiligen Fakultät festzulegende Mindestpunktzahl erreicht haben. An den Universitäten darf die

Eignungsprüfung für ein bestimmtes Studienfach einmal wiederholt werden. Bewerber für ein Fachhochschulstudium dürfen pro Semester an maximal drei Auswahlverfahren für zulassungsbeschränkte Fächer teilnehmen. Damit unzulässige Mehrfachbewerbungen vermieden werden, erfolgt die Zuweisung der Testteilnehmer auf die Hochschulen durch die Stiftung für Hochschulzulassung (SfH).

Für die wissenschaftlichen Hochschulen ist die Eignungsprüfung vom Bundesbildungsministerium in enger Abstimmung mit den Fakultäten für jeden Fachbereich bundeseinheitlich vorzugeben. Alle anderen Hochschulen legen die Inhalte der Prüfung vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständige Landesbehörde eigenverantwortlich fest.

- 7.2.5 **Keine Studiengebühren für das Erststudium:** Das Recht auf eine akademische Ausbildung darf nicht von den finanziellen Möglichkeiten des Studierwilligen oder seiner Erziehungsberechtigten abhängig gemacht werden. Entscheidend soll allein die individuelle Befähigung für ein Hochschulstudium sein. Eine rohstoffarme Wirtschaftsnation wie Deutschland, die in besonderem Maße auf das intellektuelle Potential ihrer Bewohner angewiesen ist, um ihren wirtschaftlichen Wohlstand dauerhaft zu sichern, muss bereit und in der Lage sein, die Bildungsausgaben aus dem allgemeinen Steueraufkommen zu finanzieren. Andernfalls steht die Zukunftsfähigkeit unserer Gesellschaft in Frage, die sich bereits durch die demographische Entwicklung und den starken Rückgang der Erwerbsbevölkerung vor große Herausforderungen gestellt sieht.

Anstelle von Studiengebühren ist die Einführung eines **Ausbildungsgehalts** für alle Hochschüler auf Basis einer volkswirtschaftlichen Kosten-Nutzen-Rechnung zu prüfen. Primäres Ziel des Ausbildungsgehalts ist die Verkürzung der Studienzeiten. Ein früherer Einstieg von Hochschulabsolventen in das Arbeitsleben führte wegen der dann verlängerten Erwerbsphase dieser Gutverdiener zu höheren Einnahmen für den Fiskus bzw. die Sozialkassen. Gleichzeitig würde der schnellere Berufseintritt dem Mangel an hochqualifizierten Arbeitskräften in der Wirtschaft entgegenwirken, der für die Zukunft prognostiziert wird. Darüber hinaus ergeben sich Einsparungen durch den Wegfall von Bafög und Stipendienprogrammen, die bei einem Studentengehalt nicht mehr erforderlich wären.

Im Gegenzug dürfen Studenten während ihrer Hochschulausbildung keinen Nebentätigkeiten mehr nachgehen, sofern es sich nicht um Praktika oder Arbeitsaufenthalte handelt, die in der Studien- und Prüfungsordnung der jeweiligen Fakultät vorgeschrieben sind. Weitere Voraussetzung für die Einführung eines Studentengehalts ist ein Auswahlverfahren für Studienplatzbewerber an allen Hochschulen (siehe 7.2.4).

- 7.2.6 Die Begutachtung und Genehmigung der neuen Bachelor- und Masterstudiengänge soll ausschließlich und unmittelbar durch den Staat erfolgen, und nicht durch private Akkreditierungsagenturen. Ziel ist es, die Einheitlichkeit der Qualität in Lehre und Studium zu gewährleisten und die Vergleichbarkeit der Studiengänge sowohl in Deutschland als auch im europäischen Hochschulraum sicherzustellen. Es muss für jeden Fachbereich gewährleistet sein, dass mit dem Bachelor tatsächlich ein berufsbefähigender Abschluss erworben wird, der seinem Inhaber die Chance auf eine adäquate Arbeitstätigkeit eröffnet. In den Unternehmen muss ein System der berufsbegleitenden Fortbildung speziell für Bachelor-Absolventen geschaffen werden, um die im Studium erworbenen Qualifikationen angepasst an die jeweiligen betrieblichen Erfordernisse gezielt weiterzuentwickeln.
- 7.2.7 Die Möglichkeiten von berufserfahrenen Arbeitnehmern ohne Abitur, sich an den Hochschulen weiterzubilden, müssen erweitert werden. Notwendig ist ein durchlässiges Bildungssystem, das von der dualen Ausbildung über die berufliche Fortbildung bis hin zu den Hochschulen reicht. Deshalb sind Studienangebote zu konzipieren, die den besonderen Anforde-

rungen dieser Zielgruppe, die neben der Erwerbstätigkeit und während der Familienphase studiert, gerecht werden. Dazu bedarf es geeigneter staatlicher Anreize für die Hochschulen. Der Zugang zu akademischer Bildung ist für Berufsqualifizierte ohne Abitur auf die nicht-wissenschaftlichen Hochschulen zu beschränken.

- 7.2.8 Die **Exzellenzinitiative** des Bundes und der Länder zur Förderung von Wissenschaft und Forschung an deutschen Hochschulen ist finanziell aufzustocken und auf weitere Standorte auszuweiten. Die staatlichen Ausgaben für Forschung und Entwicklung (FuE) bezogen auf das Bruttoinlandsprodukt (BIP) sollen in Deutschland dauerhaft mindestens den Durchschnitt der OECD-Staaten erreichen. Die Verknüpfung von universitärer und außeruniversitärer Forschung muss weiter verbessert werden, um die Innovationsfähigkeit der deutschen Wirtschaft als wichtigem Faktor für die internationale Wettbewerbsfähigkeit unseres Landes zu stärken. Neben der angewandten Forschung soll die Grundlagenforschung ausgebaut werden, die ausschließlich vom Staat zu finanzieren ist.
- 7.2.9 Zur Finanzierung der Hochschulen ist die Mobilisierung privater Geldgeber als Spender und Sponsoren zu forcieren. Bestehende bürokratische Hemmnisse für Investoren müssen abgebaut werden. Um entsprechende Anreize zu setzen, sind Anpassungen im Steuer- und Erbrecht erforderlich. Es muss aber gewährleistet sein, dass die Unabhängigkeit des Wissenschaftsbetriebs insbesondere durch Zuwendungen aus der Wirtschaft nicht in Frage gestellt wird. Das gilt auch und gerade für die Drittmittelforschung. Spenden und Drittmittel dürfen nicht auf die Grundausstattung der Hochschulen angerechnet werden.
- 7.2.10 Verbesserung der Studienbedingungen durch den Ausbau und die effizientere Nutzung der Hochschulkapazitäten insbesondere in den sog. MINT-Fächern (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften, Technikstudiengänge).
- 7.2.11 Um überfüllte Hörsäle an den Hochschulen zu vermeiden und Studenten die Möglichkeit zu geben, versäumte Lehrveranstaltungen nachzuholen, sind zumindest stark frequentierte Vorlesungen - soweit technisch und organisatorisch möglich – live im Internet zu übertragen bzw. aufzuzeichnen und zum Abruf bereitzustellen . Gleichzeitig soll durch dieses Angebot auch Menschen ohne Studierberechtigung die Chance eröffnet werden, an höherer Bildung teilzuhaben.
- 7.2.12 Die **Autonomie der Hochschulen** ist zu stärken. Auf Basis von Ziel- und Leistungsvorgaben des Staates sollen die Hochschulen das Recht erhalten, über ihre Belange weitgehend selbst zu entscheiden. Dazu ist ihnen sowohl die Personalhoheit als auch die Budgetverantwortlichkeit im Rahmen von Globalhaushalten zu übertragen.
- 7.2.13 Die Regelverbeamtung von Hochschullehrern muss beendet werden. Starre Altersgrenzen für wissenschaftliches Personal darf es nicht mehr geben, damit Akademiker länger für Forschung und Lehre zur Verfügung stehen können. Gleichzeitig sind leistungsgerechte Vergütungsmodelle einzuführen, die eine international vergleichbare Bezahlung von Wissenschaftlern in Deutschland ermöglichen und so deren Abwanderung ins Ausland verhindern.
- 7.2.14 Gleichbehandlung aller Hochschulen in Deutschland durch den Staat. Hochschulen in privater Trägerschaft sind als gleichberechtigter Bestandteil des deutschen Bildungssystems zu behandeln und zu fördern. Die staatliche Anerkennung privater wissenschaftlicher Hochschulen ist auf Basis deutschlandweit einheitlicher Kriterien durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung vorzunehmen.

- 7.2.15 Die studentische Mitbestimmung im Rahmen der akademischen Selbstverwaltung wird von uns befürwortet, eine gesetzlich geregelte „verfasste“ Studentenschaft aller Immatrikulierten mit Beitragspflicht aber abgelehnt. Die Studentenschaft ist durch freie Mitgliedschaft zu bilden. Die Höhe der öffentlichen Mittel, die den Studentenvertretern von der Hochschule zugewiesen werden, ist von der studentischen Beteiligung an den Wahlen zum Studentenparlament und den Selbstverwaltungsgremien abhängig zu machen. Ein allgemeinpolitisches Mandat der Studentenschaft darf es nicht geben.
- 7.2.16 Die Promotionsordnungen der wissenschaftlichen Hochschulen in Deutschland sind zu vereinheitlichen. Das Recht zur Promotion ist mit Ausnahme des Fachbereichs Medizin auf die besten 10 Prozent der Studienabsolventen eines Jahrgangs zu beschränken, um eine inflationäre Verbreitung und damit Entwertung dieses akademischen Grades zu vermeiden. Keine Eintragung des Dokortitels in Personalausweis und Reisepass, weil es sich nicht um einen Namensbestandteil handelt. Es ist die gesetzliche Möglichkeit zu schaffen, den Dokortitel auf Antrag des Trägers von der Hochschule aberkennen zu lassen.

8. Außen- und Sicherheitspolitik

Nach dem Ende Ost-West-Konfliktes ist Deutschland wieder in das Zentrum Europas gerückt. Aus dieser veränderten geopolitischen Konstellation resultieren neue Herausforderungen, denen sich Deutschland als verantwortungsbewusster Teil der Völkergemeinschaft bei gleichzeitiger Bewahrung der eigenen nationalen Souveränität und Identität stellen muss. Das schließt einen nochmaligen deutschen Sonderweg ebenso aus wie das Aufgehen Deutschlands in einem geeinten Europa oder einem Weltstaat.

BÜRGER IN WUT setzen sich für die Bewahrung **freier und unabhängiger Nationalstaaten** ein, geleitet von der Überzeugung, dass Freiheit, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und soziale Solidarität nur im nationalen Rahmen verwirklicht werden können. Das Selbstbestimmungsrecht der Völker muss deshalb als fundamentales Rechtsprinzip in den internationalen Beziehungen erhalten bleiben. Es findet aber seine Grenzen, wo elementare Menschenrechte verletzt oder der Weltfrieden gefährdet werden. In diesen Fällen ist die internationale Gemeinschaft zur Intervention verpflichtet. Nationalismus und Chauvinismus als wichtige Ursachen für zwischenstaatliche Konflikte bis hin zu kriegerischen Auseinandersetzungen werden von uns nachdrücklich abgelehnt.

Die fortschreitende Globalisierung der Wirtschaft, die rasante Entwicklung weltweit vernetzter Kommunikations- und Informationstechnologien und die wachsende Bedeutung grenzüberschreitender Probleme machen eine verstärkte zwischenstaatlichen Kooperation auch in institutionalisierter Form unumgänglich. Die internationale Zusammenarbeit der Staaten hat stets im Rahmen eines **Kooperationsmodells** auf Basis eines strengen Subsidiaritätsprinzips zu erfolgen. Dagegen ist die Überwindung der Nationen mit dem Endziel eines Weltstaates nachdrücklich abzulehnen. Ein solches Gebilde, das die heute fast 200 Einzelnationen und eine noch größere Zahl von Völkern vereinigen würde, könnte wegen seiner großen Heterogenität und den widerstreitenden Interessen letztlich keine „globale Demokratie“ sein, sondern müsste zentralistisch-autoritär regiert werden. Ein Weltstaat stünde somit im Widerspruch zu Freiheit, Demokratie und Föderalismus als fundamentale Prinzipien der bundesdeutschen Verfassungsordnung, die es zu schützen gilt.

BÜRGER IN WUT bekennen sich zum Bündnis mit den Vereinigten Staaten von Amerika, lehnen aber eine transatlantische Zentrierung deutscher Außenpolitik ab, wie sie noch zu Zeiten des Kalten Krieges unverzichtbar war. Das Verhältnis zu den USA ist auf Basis eines konstruktiv-kritischen Dialogs zu gestalten, wobei davon ausgehen ist, dass sich der außenpolitische Fokus Washingtons in

den nächsten Jahrzehnten zunehmend auf den pazifischen Raum verlagern wird. Eine deutsche oder europäische Außenpolitik, die sich explizit gegen die Vereinigten Staaten richtet, lehnen wir aber ab. BIW setzen sich für gute Beziehungen zu Russland ein, wobei bestehende Demokratie und Menschenrechtsdefizite im größten Land der Erde ebenso wenig ausgeblendet werden dürfen wie das Vorgehen Moskaus in der Ukraine-Krise. Eine neue Eiszeit im Verhältnis zwischen dem Westen und der Russischen Föderation infolge gegensätzlicher sicherheitspolitischer Interessen muss verhindert werden.

8.1 Europapolitik

Die Geschichte Europas war im 20. Jahrhundert durch verheerende Kriege und die Herrschaft menschenverachtender totalitärer Regime geprägt, denen Millionen von Menschen zum Opfer fielen. Diese Toten sind Verpflichtung für die Politik der Gegenwart, sich für ein friedliches Miteinander der Völker unseres Kontinents in Freiheit und Demokratie einzusetzen. Die BIW stehen dem europäischen Gedanken deshalb grundsätzlich positiv gegenüber.

Trotz gemeinsamer historischer Wurzeln und Grundwerte weisen die Völker Europas eigene kulturelle Traditionen und geschichtliche Erfahrungen auf, die sich im Laufe von Jahrhunderten entwickelt und verfestigt haben. Daraus resultieren unterschiedliche Mentalitäten, Sichtweisen und Interessen, die sich auch in der Gegenwarts politik der europäischen Nationen niederschlagen. Es ist diese **Vielfalt**, die den eigentlichen Reichtum und die Stärke Europas ausmacht. Eine weitgehende Harmonisierung und Nivellierung der nationalen Besonderheiten mit dem Ziel eines zentralistisch regierten europäischen Einheitsstaates, wie er von Teilen der politischen Eliten vor allem in Deutschland angestrebt wird, ist daher abzulehnen. Dieses Vorhaben negiert das historische Erbe Europas und wird dem Selbstverständnis der Völker nicht gerecht, was das Bemühen um die Schaffung einer dauerhaften Friedensordnung für unseren Kontinent konterkariert.

Das Haus Europa darf weder ein zentralistischer Staat noch eine bloße Freihandelszone sein. Wir wollen Europa als eine **Konföderation souveräner und gleichberechtigter Nationen**, die als eine Wertegemeinschaft konzipiert ist. Diese Wertegemeinschaft findet ihr geistiges Fundament in der Antike und im Christentum, das im Laufe der Geschichte durch den Einfluss von Renaissance, Humanismus und Aufklärung weiterentwickelt worden ist. Ausgehend von diesen ideellen Grundlagen erhält die Europäische Konföderation ihre demokratische Legitimation durch die Völker der Mitgliedsstaaten, wobei die nationalen Parlamente primäre Kontrollinstanz der auf europäischer Ebene handelnden Exekutivvertreter sein müssen.

Neben der Sicherung von Frieden, Stabilität und wirtschaftlichem Wohlstand muss es die vorrangige Aufgabe der EU sein, den politischen Handlungsspielraum und damit die Souveränität der europäischen Nationen im Zeitalter der Globalisierung zu erhalten. Die EU und ihre Institutionen haben also den Interessen der Mitgliedsstaaten zu dienen. Sie sind kein politischer Selbstzweck.

Wir, die BÜRGER IN WUT, vertreten deshalb folgende Positionen in der Europapolitik:

- 8.1.1 Die Revision der Verträge über die Europäische Union (EU-Vertrag) und zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EG-Vertrag) durch den durch den sog. EU-Reformvertrag von Lissabon, der am 1. Dezember 2009 in Kraft getreten ist, wird von uns abgelehnt. Der Lissabon-Vertrag weitet die sachfremde Zentralisierung der politischen Entscheidungsprozesse in der EU auf Kosten der Mitgliedsstaaten deutlich aus und zementiert zugleich die Macht der Brüsseler Bürokratie. Das Regelwerk, mit dem der Europäischen Union erstmals eine eigene Rechtspersönlichkeit verliehen worden ist, stellt eine Zwischenetappe auf dem Weg der von einem Staatenverbund europäischer Nationen hin zu einem echten Bundesstaat

dar. Würde dieser Staat Realität werden, büßten die Völker Europas den größten Teil ihrer Freiheit und ihrer demokratischen Rechte ein.

Im Widerspruch zu den ursprünglichen Intentionen der Übereinkunft hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 30. Juni 2009 zur Ratifikation des Vertrages durch den Deutschen Bundestag deutlich gemacht, dass Deutschland auch in einem vereinigten Europa als völkerrechtlicher Herrschaftsverband ein souveräner Staat bleiben muss. Gleichzeitig ist von Karlsruhe klargestellt worden, dass die Völker der Mitgliedsstaaten Träger der verfassungsgebenden Gewalt sind, und nicht etwa ein imaginäres europäisches Staatsvolk. Die Übertragung weiterer Kompetenzen an Brüssel über den heutigen Integrationsstand hinaus dürfen weder die politische Gestaltungsfähigkeit des deutschen Parlaments noch das Prinzip der sogenannten „begrenzten Ermächtigung“ aushöhlen. Das Bundesverfassungsgericht behält sich ein juristisches Prüfungsrecht vor, ob Rechtsakte der europäischen Organe und Einrichtungen das Subsidiaritätsprinzip beachten und den Kernbestand des Grundgesetzes respektieren.

Die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes sind vom Deutschen Bundestag in den am 18. September 2009 verabschiedeten Begleit- und Mitwirkungsgesetzen nur unvollständig umgesetzt worden. Das Urteil des höchsten deutschen Gerichts ist teilweise aber auch nicht weitreichend genug, um der Gefahr eines europäischen Einheitsstaates wirksam zu begegnen. Wir fordern deshalb:

- a) Die Beteiligungsrechte von Bundestag und Bundesrat in europäischen Angelegenheiten sind zu erweitern, damit sie ihre vom Bundesverfassungsgericht zugewiesene Rolle als Auftraggeber und Kontrolleur der auf EU-Ebene agierenden Bundesregierung wahrnehmen können. Über die zustimmungspflichtigen Vertragsänderungs- und Rechtsetzungsverfahren hinaus ist dem Bundestag und – soweit Zuständigkeiten der Länder betroffen sind – dem Bundesrat die Befugnis einzuräumen, zu allen Rechtsvorhaben der Europäischen Union eine verbindliche Stellungnahme abzugeben. An diese Stellungnahmen sind die Vertreter der deutschen Exekutive im Europäischen Rat und im EU-Ministerrat grundsätzlich gebunden. Sie haben deshalb in beiden Gremien diesen Vorgaben entsprechend abzustimmen. Will die Regierung im Einzelfall vom imperativen Mandat des Parlamentes abweichen, muss sie dafür zwingende Gründe darlegen.

Im Rahmen der von uns geforderten Europäischen Konföderation als einem Staatenbund ist das heutige Prinzip der „begrenzten Ermächtigung“ durch einen generellen Vorbehalt der nationalen Parlamente bei europäischen Rechtsakten abzulösen.

- b) Die Bundesregierung darf der Aufnahme von Beitrittsverhandlungen der EU mit Drittstaaten im Europäischen Rat zukünftig nur zustimmen, wenn sie dazu durch eine Mehrheit in Bundestag und Bundesrat autorisiert wurde. Dasselbe gilt für die Eröffnung und den Abschluss von Verhandlungskapiteln bei laufenden Gesprächen mit einem Beitrittskandidaten.
- c) Das Bundesverfassungsgericht muss das Recht erhalten, in eigener Initiative ein Integrationskontrollverfahren einzuleiten um zu prüfen, ob europäische Rechtsakte das Subsidiaritätsprinzip verletzen, die Schranken der durch die begrenzte Einzelermächtigung übertragenden Hoheitsrechte überschreiten oder in den unantastbaren Kerngehalt der Verfassungsidentität des Grundgesetzes eingreifen. Darüber hinaus können die Bundesregierung, eine Landesregierung, 25 Prozent der Mitglieder des Deutschen Bundestages oder – bei Direktwahl durch das Volk – der Bundespräsident eine Kompetenzklage in Karlsruhe anstrengen und damit ein Integrationskontrollverfahren durch das Bundesverfassungsgericht einleiten.

- 8.1.2 Direkte Mitbestimmung der Bürger bei der Gestaltung des europäischen Integrationsprozesses. Volksentscheide müssen in Deutschland immer dann obligatorisch sein, wenn die Bundesregierung wichtige Zuständigkeiten nach Art. 23 GG an die EU übertragen will. Soll ein neuer Staat in die Europäische Union aufgenommen werden, ist eine Volkabstimmung durchzuführen, sofern sich mindestens fünf Prozent der Wahlberechtigten für ein solches Referendum aussprechen.
- 8.1.3 BIW lehnen die Charta der Grundrechte der Europäischen Union ab, die mit dem Inkrafttreten des Lissabon-Vertrags verbindlich Eingang in das europäische Recht gefunden hat. Dieses Regelwerk ist überflüssig, weil die Grundrechte der Bürger in Europa bereits durch die nationalen Verfassungen der Einzelstaaten und die Europäische Menschenrechtskonvention hinreichend geschützt sind. Die Charta eröffnet dem Europäischen Gerichtshof aber die Möglichkeit, durch seine Rechtsprechung unmittelbar und erheblich in die nationalen Belange der Mitgliedsnationen einzugreifen und damit die Entwicklung der EU hin zu einem Einheitsstaat zu forcieren. Dem ist eine klare Absage zu erteilen, weshalb auf die Grundrechtecharta verzichtet werden muss.
- 8.1.4 Strikte Wahrung des **Subsidiaritätsgrundsatzes**. Die Zuständigkeiten der Europäischen Union sind auf solche Politikfelder zu beschränken, die einer gemeinschaftlichen Regelung zwingend bedürfen. Notwendig ist ein abschließender Kompetenzkatalog, der Umfang und Grenzen der Brüsseler Befugnisse festlegt und den Vertrag von Lissabon ersetzt. Zu den Aufgaben der EU sollen insbesondere die Sicherung eines funktionierenden Wettbewerbs im Europäischen Binnenmarkt, die Außenhandels- und Außenwirtschaftspolitik, die Währungspolitik im Euro-Raum sowie die grenzüberschreitende Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Verbrechen, Terrorismus und illegaler Zuwanderung gehören. In allen anderen Bereichen muss das Recht der Mitgliedsstaaten EU-Normen vorgehen. Unsere europapolitische Leitlinie basierend auf dem Subsidiaritätsprinzip lautet: **Soviel Brüssel wie nötig, soviel nationale Verantwortung wie möglich.**

Beschlüsse des EU-Ministerrats in der Außen- und Sicherheitspolitik sowie der Asyl- und Zuwanderungspolitik sind wegen der hohen Bedeutung dieser Regelungsbereiche **einstimmig** zu fassen.

- 8.1.5 Das Prinzip des **kompetitiven Föderalismus** muss auch in der EU gelten. Unterschiede zwischen den Mitgliedsstaaten sind keine Gefahr für die europäische Kooperation, sondern als Chance für Fortschritt und Entwicklung unseres Kontinents zu begreifen. Eine unbedingte Vereinheitlichung divergierender Regeln und Normen, die häufig historisch gewachsen sind und den besonderen politischen, geographischen oder kulturellen Gegebenheiten der Nationen Rechnung tragen, darf es nicht geben.

Um zu verhindern, dass die europäischen Nationalstaaten als Folge des verschärften globalen Wettbewerbs und der wachsenden Mobilität des Kapitals gegeneinander ausgespielt werden, setzen wir uns erstens für **gemeinsame europäische Mindeststandards** auf den Feldern Arbeit, Soziales, Umwelt und Verbraucherschutz ein. Zweitens fordern wir eine **schlagkräftige EU-Kartellpolitik**, um die Herausbildung wettbewerbsfeindlicher Monopolstrukturen und den Missbrauch von Marktmacht in Europa zu verhindern. Zu diesem Zweck müssen das europäische Kartellrecht mit dem Ziel einer effektiven Fusionskontrolle verschärft und eine unabhängige EU-Kartellbehörde eingerichtet werden.

- 8.1.6 Das **Europäische Parlament (EP)** ist die Vertretung der Völker der EU-Staaten, aber kein Parlament im rechtlichen Sinn, weil es kein europäisches Volk repräsentiert und nicht gleichheitlich gewählt ist. Die demokratische Legitimation europäischer Rechtsakte muss deshalb

durch die nationalen Parlamente der Mitgliedsstaaten erfolgen. Die Kompetenzen des EP sind auf seine Kontrollfunktion gegenüber der Europäischen Kommission und dem Europäischen Rat sowie die Aufsicht über das Haushaltsbudget der EU zu beschränken.

- 8.1.7 Die Zuständigkeiten des **Europäischen Gerichtshofes (EuGH)** sind zugunsten einer Stärkung der nationalen Verfassungsgerichte zu beschneiden. Der Europäische Gerichtshof versteht sich selbst als ein „Motor der Integration“, der den europäischen Einigungsprozess über die Vorgaben des EU-Vertrages hinaus und unter Missachtung des Prinzips der „begrenzten Ermächtigung“ unkontrolliert beschleunigt. Dadurch werden die Rechte und Interessen der Einzelstaaten fortwährend verletzt. Dem ist ein Riegel vorzuschieben. Die Auslegung und Prüfung der vertragskonformen Anwendung des Gemeinschaftsrechts muss zukünftig den Verfassungsgerichten der Mitgliedsstaaten obliegen, in Deutschland also dem Bundesverfassungsgericht. Dadurch wird gewährleistet, dass die Besonderheiten der nationalen Rechtsordnungen und der Rechtskultur bei Umsetzung europäischer Vorschriften angemessene Berücksichtigung finden. Wird das Unionsrecht durch die Judikative mehrerer Einzelstaaten unterschiedlich ausgelegt, kann der EuGH Empfehlungen zur Normenanwendung abgeben, um die Rechtseinheit in der EU zu wahren.

Vorrangige Aufgabe des EuGH muss zukünftig die juristische Kontrolle der EU-Organe und namentlich von Europäischer Kommission und Europäischem Rat sein.

Nach der von uns gewollten Neuregelung der Kompetenzen des Europäischen Gerichtshofes hat das Bundesverfassungsgericht sämtliche Grundsatzurteile des EuGH zur Auslegung und Anwendung der europäischen Verträge zu prüfen. Frühere Entscheidungen des EuGH, die nach Auffassung des BVerfG den verfassungsrechtlichen Vorgaben des Grundgesetzes widersprechen, sind aufzuheben.

- 8.1.8 Die BIW lehnen das im EU-Vertrag verankerte Postulat einer „offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb“ ab, das der Ideologie eines radikalen Liberalismus’ ohne soziale Verantwortung entspringt und im Ergebnis zu ausbeuterischen Verhältnissen führt. Das steht im Widerspruch zum Sozialstaatsprinzip des Grundgesetzes, ein Defizit, das auch durch die lückenhafte europäische Sozialcharta nicht vollständig geheilt werden kann. Wir wollen stattdessen das von uns vertretende Konzept einer Fairen Marktwirtschaft auch auf europäischer Ebene durchsetzen.
- 8.1.9 Die Erbringung von Dienstleistungen durch ausländische Anbieter in Deutschland darf ausschließlich auf Grundlage hiesiger Gesetze und Regeln erfolgen (Bestimmungslandprinzip). Das Herkunftslandprinzip, das als Ausfluss der totalen Wirtschaftsfreiheit durch die Rechtsprechung des EuGH mittelbar Eingang in die Dienstleistungsrichtlinie gefunden hat, ist abzuschaffen.
Unternehmen mit Sitz in Deutschland dürfen nur eine inländische Rechtsform haben.
- 8.1.10 Europa findet sein ideengeschichtliches Fundament im abendländischen Kulturerbe, in der Aufklärung und dem Humanismus. Diese ideelle Basis wird von allen heutigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union geteilt. Sie ist unverzichtbare Voraussetzung für eine konsensorientierte, konstruktive Politikgestaltung in der Europäischen Union und die Solidarität der europäischen Völker untereinander. Islamische Staaten stehen nicht auf diesem historisch gewachsenen Fundament und sind daher für eine Mitgliedschaft in der EU ungeeignet. Das gilt auch für den Beitrittskandidaten Türkei. **BIW lehnen deshalb die Aufnahme der Türkei in die EU jetzt und für die Zukunft kategorisch ab.**

Eine Erweiterung der Europäischen Union um die Türkei würde nicht nur die europäische Identität in Frage stellen. Wegen des ökonomischen Entwicklungsrückstands brächte ein EU-

Beitritt des kleinasiatischen Landes erhebliche finanzielle Mehrbelastungen für die Gemeinschaft mit sich, die vor allem Deutschland als größter EU-Nettozahler zu tragen hätte. Außerdem wäre als Folge einer EU-Mitgliedschaft der Türkei mit einer neuen Zuwanderungswelle türkischer Arbeitssuchender in einem Umfang von mehreren Millionen Menschen zu rechnen. Diese Immigranten würden vor allem nach Deutschland kommen, da bei uns schon heute die mit Abstand größte türkische Minderheit in Europa lebt. Das ließe die Entstehung bzw. Verfestigung von türkisch geprägten Parallelgesellschaften in deutschen Großstädten und eine Verschärfung der Integrationsprobleme mit unkalkulierbaren Risiken für den inneren Frieden in unserem Land befürchten.

Die BIW fordern den sofortigen Abbruch der am 3. Oktober 2005 begonnenen Beitrittsverhandlungen mit der Türkei. Anstelle einer Mitgliedschaft befürworten wir den Ausbau der seit dem 1. Januar 1996 bestehenden Zollunion als Grundlage einer weitreichenden wirtschaftlichen Kooperation zwischen der Europäischen Union und der Türkei. Außerdem sprechen wir uns für eine beschleunigte Realisierung der Euro-Mediterranen Freihandelszone unter Beteiligung Ankaras aus. Die Zusammenarbeit zwischen europäischen und türkischen Behörden insbesondere bei der Begrenzung von Zuwanderung nach Europa sowie der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität und des Terrorismus' soll ausgebaut werden. Die verstärkte Einbindung der Türkei in die gemeinsame Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Union ist zu prüfen. Die besonderen, herausgehobenen Beziehungen zwischen der Europäischen Union und der Türkei sollen in einen neuen Assoziationsvertrag münden. In diesem Übereinkommen müssen die Teilnahme der Türkei an den Finanzierungsinstrumenten der europäischen Regionalpolitik (Struktur- und Kohäsionsfonds) aber ebenso ausgeschlossen werden wie die Ausweitung der europäischen Personenfreizügigkeit auf türkische Bürger und ihre aufenthaltsrechtliche Privilegierung in den Staaten der EU.

Im Gegenzug sind das am 12. September 1963 geschlossene Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Türkei zu kündigen und die daraus abgeleiteten Beschlüsse des Assoziationsrates EWG/Türkei aufzuheben.

Versuche dritter Staaten und hier vor allem der USA, Brüssel zur Aufnahme der Türkei in die Europäische Union zu drängen, sind als Einmischung in innereuropäische Angelegenheiten zurückzuweisen.

8.1.11 Für die Entscheidung über zukünftige Beitrittsgesuche hat der Grundsatz zu gelten, dass die räumliche Ausdehnung der EU an den **geographischen Grenzen des europäischen Kontinents** endet. Außereuropäische Staaten können wirtschaftlich im Rahmen von Assoziierungsverträgen angebunden werden, die aber keine Beitrittsperspektive beinhalten. Außerdem darf es keine Förderung im Rahmen der europäischen Regionalpolitik oder die visafreie Einreise für Bürger aus diesen Ländern geben.

8.1.12 **Wirksame Kontrolle der EU-Außengrenzen** ein. Diese Aufgabe darf nicht allein den Grenzstaaten der Europäischen Union überlassen werden, sondern ist als eine gesamteuropäische Aufgabe zu begreifen. Wir befürworten deshalb den Ausbau der Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen (Frontex) zu einer gemeinsamen **Europäischen Grenzpolizei**. Aufgaben der Grenzpolizei sollen insbesondere die Bekämpfung der illegalen Zuwanderung, der grenzüberschreitenden Kriminalität und des Terrorismus' sein.

Am Dublin-Übereinkommen, das die nationale Zuständigkeit für die Prüfung eines in der Europäischen Union gestellten Asylantrages regelt, ist grundsätzlich festzuhalten. Die Dublin-Verordnung ist *conditio sine qua non* für die offenen Grenzen innerhalb der EU (siehe auch 3.2.1, a).

In Deutschland sind verdachts- und ereignisunabhängige Personenkontrollen in Grenznähe (sog. Schleierfahndung) zu verstärken. Darüber hinaus ist den Staaten des Schengen-Raums das Recht einzuräumen, zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eigenverantwortlich befristete Kontrollen an ihren Binnengrenzen bzw. Maßnahmen zur Grenzsicherung durchzuführen. Das gilt ausdrücklich auch für Abwehr von illegaler Zuwanderung im großen Maßstab.

- 8.1.13 Mit der 1999 eingeführten europäischen **Gemeinschaftswährung Euro** ist ein suboptimaler Währungsraum aus mittlerweile 19 Volkswirtschaften entstanden, die große Unterschiede in ihrer wirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit aufweisen. Die gemeinsame Geldpolitik in der EWU mit einheitlichem Zinsniveau und dem Wegfall flexibler, national festgelegter Wechselkurse hat den ökonomisch schwachen Staaten wachsende Leistungsbilanzdefizite beschwert. Gleichzeitig ist die Verschuldung insbesondere der öffentlichen Hand in den Ländern Südeuropas massiv gestiegen. Dazu haben neben sinkenden Steuereinnahmen vor allem die deutlich niedrigeren Zinsen beigetragen, was die Kreditaufnahme verbilligt hat. Seit sich die Krisenstaaten wegen ihrer gesunkenen Bonität bis hin zum Risiko der Staatsinsolvenz nicht mehr ausreichend mit Kapital an den Finanzmärkten versorgen können, müssen sie von den solventen Mitgliedern der Euro-Zone mit Milliardenbeträgen gestützt werden. Das geschieht nicht nur durch milliarden schwere Rettungspakete in Form von Krediten und Bürgerschaften sowie die unkontrollierte Bereitstellung von Überziehungskrediten im Rahmen des Euro-Zahlungsverkehrssystems (Target 2), sondern auch mittels Absenkung des Leitzinses und dem umstrittenen Kauf von Staatsanleihen seitens der Europäischen Zentralbank (EZB).

Mit dem Inkrafttreten des Europäischen Stabilisierungsmechanismus' (ESM) ist die Währungsunion endgültig zu einer Transfer- und Haftungsgemeinschaft mutiert. Der ESM steht nicht nur im Widerspruch zur Nichtbeistandsklausel des Vertrages von Maastricht, sondern birgt für die Geberländer und allen voran Deutschland erhebliche haushaltspolitische Risiken. Daran ändert auch der 2013 in Kraft getretene Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion (Europäischer Fiskalpakt) nichts, dessen Vorgaben zur Haushaltsdisziplin der 25 Unterzeichnerstaaten teilweise schwammig sind und der Verstöße gegen die Sparauflagen mit vergleichsweise geringen Sanktionen ahndet, weshalb die erhoffte präventive Wirkung begrenzt bleiben wird.

Der Euro ist nicht in erster Linie ein ökonomisches, sondern ein politisches Projekt. Mit der Gemeinschaftswährung soll über die Köpfe der Bürger hinweg ein europäischer Einheitsstaat erzwungen werden. Die politischen Eliten wollen die aktuelle, vorrangig durch den Euro selbst verursachte Krise nutzen, um dieses Ziel beschleunigt zu verwirklichen. Deshalb wird nicht nur der Übertragung maßgeblicher Teile der nationalen Budgethoheit an die EU das Wort geredet; vielmehr hat man mit dem dauerhaften Rettungsschirm ESM ein Instrument geschaffen, das den Finanzministern die Möglichkeit eröffnet, an der parlamentarischen Kontrolle vorbei Haushaltsmittel der Staaten zur Stützung überschuldeter Euro-Mitglieder und Banken einzusetzen.

Aus Sicht der BÜRGER IN WUT stellt der Euro eine gefährliche Fehlkonstruktion dar, die zum Scheitern verurteilt ist. Die Einheitswährung hat Deutschland nicht genutzt, wie von offizieller Seite und regierungsnahen Wissenschaftlern immer wieder behauptet wird, sondern eher geschadet. Der vergleichsweise schwache Euro untergräbt langfristig die Innovationsbereitschaft der deutschen Wirtschaft und damit ihre Wettbewerbsfähigkeit auf dem Weltmarkt, während die Verbraucher unter relativ hohen Importpreisen leiden. Durch die Maßnahmen zur Rettung des Euro ist dem deutschen Steuerzahler ein Haftungsrisiko von bis zu einer Billion Euro aufgebürdet worden. Gleichzeitig mussten hiesige Sparer in den letzten Jahren wegen der Niedrigzinspolitik der Europäischen Zentralbank dreistellige

Milliardeneinbußen hinnehmen, was die Altersvorsorge vieler Menschen gefährdet und damit die Gefahr künftiger Altersarmut auch in der Mittelschicht erhöht.

Es greift jedoch zu kurz, nur die Maßnahmen der Euro-Rettung wie den ESM oder die Anleihenkäufe der EZB abzulehnen. Ein Ende dieser Hilfen könnte die Insolvenz einzelner Mitgliedsstaaten, Bankenkongresse und schließlich ein unkontrolliertes Auseinanderbrechen der Währungsunion nach sich ziehen. Das hätte unabsehbare Folgen nicht nur für Europa, sondern auch die globalen Finanzmärkte und schließlich die Weltwirtschaft. Dieselbe Gefahr bestünde bei einem Ausscheiden einzelner Krisenstaaten aus der Währungsunion, weil dadurch andere Mitgliedsländer unter Druck gerieten und so ein Dominoeffekt ausgelöst werden könnte. Ebenso wenig zielführend ist der Vorschlag, die Eurozone in einen Nord- und einen Süd-Euro aufzuteilen, weil dadurch auch eine politische Spaltung EU-Europas herbeigeführt und die Stabilität auf unserem Kontinent insgesamt gefährdet würde.

Um die aufgezeigten Negativszenarien zu verhindern und gleichzeitig den Weg Europas in eine Schuldenunion zu stoppen, wollen wir das Projekt Euro in einem kontrollierten Prozess beenden, damit die Teilnehmerstaaten zu ihren nationalen Währungen zurückkehren können. Jedes Land in der EU hätte dann wieder die Währung, die zu seiner ökonomischen Leistungskraft passt. In den Krisenstaaten würde so der Grundstein für einen wirtschaftlichen Neustart als Voraussetzung für die nachhaltige Sanierung der hochdefizitären öffentlichen Haushalte gelegt.

Sollte mit den Partnern in der Euro-Zone keine Einigung über die Beendigung der Währungsunion erzielt werden können, muss die Bundesrepublik Deutschland unter Hinweis auf die fortwährende Verletzung der im Maastricht-Vertrag festgelegten Konvergenzkriterien und der Missachtung des Verbots der monetären Staatsfinanzierung durch die EZB die Währungsunion im Alleingang verlassen und die **Deutsche Mark wieder einführen**.

- 8.1.14 Um die finanziellen Lasten zwischen den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union gerechter zu verteilen, ist eine **Änderung der EU-Finanzverfassung** zwingend. Ziele müssen ein höheres Maß an Beitragsgerechtigkeit und eine spürbare Entlastung Deutschlands sein, das mit 9 Milliarden Euro jährlich (2011) mit Abstand größter EU-Nettozahler ist. Wir setzen uns dafür ein, die Bemessung der Beitragshöhe nicht mehr vom Bruttonettoprodukt, sondern dem Pro-Kopf-Einkommen in den Mitgliedsstaaten abhängig zu machen. Außerdem befürworten wir die Einführung einer absoluten Beitragsobergrenze (Deckelung). Bestehende Beitragsrabatte für einzelne EU-Staaten, die im Ergebnis zu Mehrbelastungen der anderen Mitglieder und damit vor allem Deutschlands führen, sind zu streichen.

Parallel dazu sind die Ausgaben der Europäischen Union auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Korruption und Subventionsbetrug, die Jahr für Jahr Millionenschäden in der EU verursachen, müssen bekämpft, der überdimensionierte Verwaltungsapparat in Brüssel abgebaut und modernisiert werden. Außerdem wollen wir die zu hohen Bezüge der EU-Bediensteten senken. Um die Verschwendung von Steuergeldern in der EU zu verhindern, sind die Kompetenzen des Europäischen Rechnungshofes (EuRH) und des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) deutlich auszuweiten.

Wir vertreten die Auffassung, dass die Prosperität in Europa vor allem Ergebnis des freien Austausches von Waren und Dienstleistungen, nicht aber der Umverteilung von Steuergeldern zwischen den Mitgliedsstaaten der Gemeinschaft sein muss. Der Umfang der EU-Förderprogramme wie Struktur- und Kohäsionsfonds ist deshalb schrittweise zurückzufahren. Finanzielle Hilfen der Europäischen Union für einzelne Mitgliedsstaaten dürfen ausschließlich projektbezogen und zeitlich befristet gewährt werden. Neben gesamteuropäischen Zukunftsprojekten sind die zur Verfügung stehenden Mittel auf die Förderung von Regionen

in solchen Staaten zu konzentrieren, die eine im EU-Durchschnitt unterdurchschnittliche Wirtschaftsleistung aufweisen. Das Ziel einer weitgehenden Angleichung der Lebensverhältnisse innerhalb der Europäischen Union, das letztlich nur auf Kosten reicher Mitgliedsstaaten wie Deutschland realisiert werden kann, ist aufzugeben.

Eigene EU-Steuern, die der Vertrag von Lissabon als Option vorsieht und die ein bedeutender Schritt hin zu einem europäischen Einheitsstaat wären, werden von uns abgelehnt.

8.2 Sicherheitspolitik

Die Bewahrung des Friedens und die Verringerung der weltweiten Waffenarsenale gehören nach wie vor zu den wichtigsten Zielen einer modernen Außen- und Sicherheitspolitik. BÜRGER IN WUT setzen sich für ein **friedliches Zusammenleben** der Völker und die gewaltlose Beilegung zwischen- und innerstaatlicher Konflikte ein. Auf absehbare Zeit bleibt die glaubwürdige Androhung des Einsatzes von Streitkräften allerdings ein unverzichtbares Instrument in der internationalen Politik, um militärische Auseinandersetzungen durch Abschreckung zu verhindern.

Wir, die BÜRGER IN WUT, vertreten deshalb folgende Positionen

- 8.2.1 Die North Atlantic Treaty Organization (NATO) und die Mitgliedschaft Deutschlands in diesem Bündnis werden von uns befürwortet. Der Kampf gegen den internationalen Terrorismus, humanitäre Interventionen nach Katastrophen sowie die Teilnahme an friedenserhaltenden und friedensschaffenden Maßnahmen unter dem Dach der UNO sollen die zentralen Aufgaben der Allianz sein. Die NATO in der Rolle eines international agierenden Weltpolizisten unter Führung der USA lehnen wir dagegen ab.
- 8.2.2 Rasche und umfassende **Verringerung der weltweiten Militärrüstung** auf Basis internationaler Abkommen. Landminen und Streumunition sind weltweit zu ächten, der Export solcher Waffen zu verbieten.
- 8.2.3 Deutliche Verringerung der weltweiten Atomwaffenarsenale insbesondere der USA und Russlands. Wir begrüßen das im Januar 2011 ratifizierte neue Start-Abkommen zwischen beiden Staaten, das eine deutliche Reduzierung von atomaren Sprengköpfen und Trägersystemen vorsieht. Die Proliferation nuklearer, chemischer und biologischer Massenvernichtungswaffen und ihrer Trägersysteme vor allem an Länder der Dritten Welt ist wirksam zu unterbinden. Massenvernichtungswaffen in der Hand totalitärer Regime, die andere Nationen unmittelbar bedrohen, sind in letzter Konsequenz durch gezielte militärische Maßnahmen präventiv auszuschalten.
Die Forderung nach einer „deutschen Atombombe“ wird von uns abgelehnt. Auf deutschem Boden stationierte Nuklearsprengköpfe verbündeter Staaten sind vollständig abzuziehen.
- 8.2.4 Die BIW befürworten den Aufbau eines Raketenabwehrsystems zum Schutz vor Langstreckenraketen in Europa, das gemeinsam von der EU und den USA betrieben wird. Die Russische Föderation ist in die Planung und Umsetzung dieses Vorhabens aktiv einzubeziehen, um eine Belastung der Beziehungen zwischen Moskau und dem Westen zu vermeiden.
- 8.2.5 Entschlossenes Vorgehen der Staatengemeinschaft gegen den **internationalen Terrorismus**. Das schließt diplomatische, wirtschaftliche und militärische Sanktionen gegen Länder ein, die Terroristen nachweislich unterstützen. Der Kampf gegen den Terror darf allerdings nicht als ein Vorwand missbraucht werden, um aus machtpolitischen Erwägungen militärisch in anderen Staaten zu intervenieren.

- 8.2.6 Die internationale Völkergemeinschaft muss sich konsequent gegen Staaten wenden, die den **Weltfrieden durch eine aggressive Außenpolitik gefährden** oder elementare Menschenrechte von Minderheiten im eigenen Land fortgesetzt verletzen. Dabei ist diplomatischen und wirtschaftlichen Sanktionen der Vorzug vor dem Einsatz militärischer Gewalt zu geben.
- 8.2.7 Die BIW setzen sich für das **Existenzrecht des Staates Israel** ein. Israel ist ein Vorposten der westlichen Zivilisation im arabischen Raum und ein wichtiger Verbündeter im Kampf gegen internationalen Terrorismus und Islamismus, die auch Europa bedrohen. Die BIW verurteilen Gewaltakte radikaler Organisationen wie Hamas und Hisbollah gegen den jüdischen Staat. Ein eigenständiger Palästinenserstaat ist als Ziel deutscher Außenpolitik nur zu befürworten, wenn den Sicherheitsinteressen Israels ausreichend Rechnung getragen wird. Politische Organisationen, die das Existenzrecht Israels in Frage stellen oder zur Zerstörung des Landes aufrufen, können keine Partner bei der Lösung des Nahost-Konfliktes sein.
- 8.2.8 Wir fordern einen **ständigen Sitz Deutschlands im UN-Sicherheitsrat**. Die gegen Deutschland gerichtete Feindstaatenklausel in den Artikeln 53 Abs. 2 und 107 der Charta der Vereinten Nationen ist auch formal aus dem Regelwerk zu streichen.

8.3 Bundeswehr

Die Bundeswehr ist auch im 21. Jahrhundert ein unverzichtbares Instrument zum Schutz der äußeren Sicherheit Deutschlands. Wegen der nach dem kalten Krieg veränderten Weltlage muss die Bundeswehr neuen Herausforderungen gerecht werden. An die Stelle der Landesverteidigung gegen einen militärisch hochgerüsteten Gegner sind begrenzte Einsätze der Bundeswehr außerhalb Deutschlands im Rahmen der internationalen Staatengemeinschaft etwa zur Bekämpfung des Terrorismus getreten. Damit die Truppe diesen Aufgaben gerecht werden kann, müssen Führung, Ausbildung und Ausrüstung den veränderten Bedingungen angepasst werden.

Die Teilnahme der Bundeswehr an Auslandseinsätzen wird von BIW grundsätzlich befürwortet. Ihrer Mitwirkung an internationalen Militäroperationen muss aber in jedem Einzelfall der Deutsche Bundestag zustimmen, der bei seiner Entscheidung stets auf das konkrete Interesse Deutschlands abzustellen hat. Ein durch völkerrechtliche Verträge vorgegebener Automatismus am Parlament vorbei wird von uns strikt abgelehnt. **Auslandseinsätze der Bundeswehr dürfen nicht zur Regel werden, sondern müssen die Ausnahme bleiben.** Gleichzeitig ist zu gewährleisten, dass die Bundeswehr und ihre Soldaten nicht als global agierende Hilfspolizei zur Durchsetzung außenpolitischer Zielsetzungen dritter Staaten instrumentalisiert werden.

Trotz eines aktuell veränderten Aufgabenspektrums muss die Bundeswehr auch in Zukunft jederzeit in der Lage sein, ihre klassische Funktion als Instrument der Landesverteidigung zu erfüllen.

Wir, die BÜRGER IN WUT, vertreten deshalb folgende Positionen:

- 8.3.1 **Revision der Bundeswehrreform:** Die Abschaffung der Wehrpflicht und die Umwandlung der Bundeswehr in eine Berufs- und Freiwilligenarmee haben sich als ein Fehler erwiesen. Das zeigen vor allem die erheblichen Probleme bei der Rekrutierung von qualifizierten Nachwuchssoldaten, die sich wegen der ungünstigen demographischen Entwicklung in Zukunft weiter verschärfen werden. Weil die Bundeswehr als Arbeitgeber mit der Privatwirtschaft um Personal konkurrieren muss, ist mit immer weiter steigenden Kosten für die Anwerbung und Besoldung in den Streitkräften zu Lasten des Steuerzahlers zu rechnen. Gleichzeitig sind durch den ebenfalls weggefallenen Zivildienst Personallücken in vielen

sozialen Einrichtungen entstanden, die der Bundesfreiwilligendienst (BFD) nur teilweise schließen kann: Obwohl der Bundesfreiwilligendienst auch Interessenten im Alter über 27 Jahren offen steht, haben 2014 nur 42.324 Personen am BFD teilgenommen. Das ist weniger als die Hälfte der Zivildienstleistenden, die es im Jahre 2010 und damit vor der Aussetzung der Wehrpflicht in Deutschland gab. In vielen Einrichtungen vor allem der Alten-, Kranken- und Behindertenbetreuung fehlen diese Hilfskräfte nun, was zum Pflegenotstand beiträgt, der sich wegen der Alterung unserer Gesellschaft in den nächsten Jahrzehnten erheblich zuspitzen wird. Wegen der Notwendigkeit, fehlende Zivildienstleistende durch Fachpersonal ersetzen zu müssen, steigen die Ausgaben für den Staat und die Sozialkassen.

Die Abschaffung der Wehrpflicht bedeutet zudem einen fundamentalen Systembruch: Die Bundeswehr als eine in der Demokratie verankerte „Bürgerarmee“ mit dem Leitbild des „Staatsbürgers in Uniform“ ist zu einer Söldnertruppe geworden, die nicht mehr den Querschnitt der Gesellschaft repräsentiert. Die Personalqualität in den Streitkräften ist gesunken, weil die Bundeswehr wegen ihrer vergleichsweise unvorteilhaften Rahmenbedingungen als Arbeitgeber für junge Menschen aus dem Bildungsbürgertum oftmals unattraktiv ist. Das aber wirkt sich nachteilig auf die Kampfkraft der Bundeswehr und damit die Verteidigungsfähigkeit Deutschlands aus.

Die Bundeswehrreform von 2010 muss deshalb revidiert werden.

- 8.3.2 Um die Bundeswehr als eine leistungsstarke Bürgerarmee und den für unser Gemeinwesen so wichtigen Zivildienst zu erhalten, wollen wir eine unter der Bezeichnung „Dienst für Deutschland“ (DfD) eine **allgemeine Dienstpflicht für Männer und Frauen ab dem 18. Lebensjahr** einführen. Der DfD tritt an die Stelle des früheren Wehr- und Zivildienstes. Er ist entweder bei der Bundeswehr oder bei zivilen Einrichtungen in den Bereichen Soziales, Integration, Umweltschutz, Katastrophen- und Entwicklungshilfe abzuleisten. Die Dienstzeit beträgt unter Berücksichtigung möglicher Bereitschaftsübungen maximal zwölf Monate. Um Sollstärke und Personalqualität der Streitkräfte zu sichern, hat die Bundeswehr das Recht der Erstauswahl unter den dienstpflichtigen Männern. Jugendliche, die zur Wehrpflicht herangezogen werden sollen, können diesen Dienst bei Nachweis von Gewissensgründen verweigern.
- 8.3.3 Die BIW setzen sich für eine Verbesserung der Arbeits- und Einkommensbedingungen von Zeit- und Berufssoldaten ein. Bei Versetzungsentscheidungen sind die persönlichen Belange der betroffenen Soldaten angemessen zu berücksichtigen.
- 8.3.4 Damit die Bundeswehr den militärischen Anforderungen der Zukunft gerecht werden kann und die Sicherheit der Soldaten insbesondere bei Auslandseinsätzen gewährleistet ist, muss die Ausrüstung der Truppe dringend modernisiert und auf dem neuesten Stand gehalten werden. Der Personalumfang der Streitkräfte ist bis auf weiteres auf dem gegenwärtigen Stand von rund 180.000 Männern und Frauen einzufrieren. Im Bedarfsfall kann die Bundeswehrstärke im Rahmen des von uns gewollten DfD flexibel ausgeweitet werden. Unter den derzeitigen Bedingungen muss die Bundeswehr zu einer kleinen, aber hocheffizienten und schlagkräftigen Streitmacht weiterentwickelt werden.
- 8.3.5 Eine vollständige Eingliederung der Bundeswehr in internationale Truppenverbände wie das Eurocorps lehnen wir ab. Als Instrument der Landesverteidigung darf die Bundeswehr nicht in supranationalen Strukturen aufgehen und damit der Kontrolle durch den Deutschen Bundestag praktisch entzogen werden. Aus diesem Grund müssen mindestens 50 Prozent der Streitkräfte dem deutschen Oberbefehl unterstellt bleiben. Eine „Europäische Armee“ unter dem Dach der EU lehnen wir ab.

- 8.3.6 BIW befürworten den unterstützenden Einsatz der Bundeswehr im Innern zur Gefahrenabwehr, sofern die Mittel der Polizei im Einzelfall nicht ausreichend sind, um der Lage Herr zu werden. Art. 87a GG ist entsprechend zu erweitern.

+ + +

5. Auflage
November 2015
Version vom 21.11.2015

Überreicht durch:

Wählerversammlung BÜRGER IN WUT
Torstr. 195
D-10115 Berlin
Tel.: 030 – 20 866 466 0
Fax: 030 – 20 866 466 – 1
E-Mail: info@buerger-in-wut.de

© BÜRGER IN WUT, Berlin